GUTACHTEN DES KÖNIGLICH PREUSSISCHEN LITTERARISCHEN...

Publikationen
des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

IV.

Actenstücke

betreffend die Herausgabe einer

Geschichte

des

Deutschen Buchhandels.

Zweiter Abdruck.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1877.

Actenstücke

betreffend die Herausgabe einer

Geschichte

des

Deutschen Buchhandels.

Zweiter Abdruck.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1877.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Antrag des Herrn Dr. E. Brockhaus in Leipzig.

An den Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Das bevorstehende Jubiläum des fünfzigjährigen Bestehens unseres Vereins veranlaßt mich, dem Vorstande desselben eine Idee, mit der ich mich schon seit längerer Zeit beschäftigt habe, jetzt mitzutheilen, weil mir dieser Zeitpunkt als der geeignetste und günstigste erscheint, um einen ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung zu thun.

Ich halte es nämlich für eine würdige Aufgabe unsers Vereins, die er neben seinen directen Aufgaben und unbeschadet derselben erfüllen kann, eine

Geschichte des Deutschen Buchhandels

ins Leben zu rufen. Ich habe ferner die Ueberzeugung, daß unser Verein zu diesem Unternehmen vorzugsweise berechtigt und verpflichtet ist. Endlich glaube ich auch, daß ein solches auf diesem Wege, und in entsprechender Weise nur auf diesem, ausgeführt werden kann.

Die Erwägungen, von denen ich hierbei ausgehe, sind folgende.

Daß eine Geschichte des Deutschen Buchhandels wünschenswerth, ja ein dringendes Bedürfniß für den Buchhandel selbst wie für die Literatur- und Culturgeschichte ist, wird gewiß allgemein anerkannt. Noch wünschenswerther wäre freilich eine Geschichte des Buchhandels überhaupt, doch kann letztere erst dann geschrieben werden, wenn jene erste Aufgabe zuvor gelöst worden ist. Und da diese Aufgabe ohnedem eine sehr schwierige ist, so halte ich eine Beschränkung auf den Deutschen Buchhandel für zweckmäßig. Uebrigens wird eine Geschichte des Deutschen Buchhandels in ihren Ausgangspunkten wie in ihrem Fortgange den Buchhandel anderer Länder und Völker fortwährend mit berücksichtigen müssen.

Fast ebenso unzweifelhaft als die innere Berechtigung einer Geschichte des Deutschen Buchhandels erscheint es mir, daß eine solche von keinem einzelnen, auf sich allein angewiesenen Verfasser geschrieben, von keiner einzelnen Verlagshandlung unternommen werden wird und werden kann. Ein derartiges Werk verlangt jahrelange Vorarbeiten, jahrelange Ausarbeitung, es verlangt, daß der Verfasser sich dasselbe zu seiner Lebensaufgabe macht. Und wo ist ein mit dem Buchhandel genügend vertrauter Gelehrter oder ein einer solchen Aufgabe gewachsener Buchhändler, der ein solches Werk von selbst zu seiner Lebensaufgabe machte? Wer von uns deutschen Verlegern hätte den Muth, es zu unternehmen, da es bis zu seinem Beginnen schon ein ansehnliches Capital beanspruchte und vielleicht erst nach einem Jahrzehend vollendet werden würde? Und wenn er den Muth hätte, so fehlte ihm wahrscheinlich die Zeit zu der nöthigen persönlichen Antheilnahme an demselben.

Solche und ähnliche Gründe tragen die Schuld, daß wir noch keine Geschichte des Deutschen und des Buchhandels überhaupt haben. Wir besitzen treffliche Vorarbeiten dazu, z. B. in den Werken von Roch und Kirchhoff, werthvolle Materialien in buchhändlerischen Journalen und bibliographischen Werken, in Monographien wie der Biographie von Friedrich Perthes, in Werken über literarische Gesetzgebung u. s. w. Aber bevor an eine Geschichte des Deutschen Buchhandels gegangen werden kann, müssen diese Vorarbeiten fortgeführt, müssen die zerstreuten Materialien gesammelt und verarbeitet, die Staatsarchive und vor allem unsere Privatarchive und Geschäftsbücher nach dem in denselben lagernden reichen Material durchforscht werden.

Alles das kann nur geschehen, wenn eine Gesellschaft sich an die Spitze eines solchen Unternehmens stellt, dasselbe mit dem Ansehen ihres Namens deckt und es auf ihre Kosten ausführen läßt. In ähnlicher Weise haben Akademien und Gesellschaften, hat in neuerer Zeit besonders die Historische Commission bei der Akademie der Wissenschaften zu München großartige und umfassende Werke herausgegeben. Es erscheint mir aber als eine Ehrensache des Deutschen Buchhandels, selbst dafür zu sorgen, daß seine Geschichte in würdiger Weise geschrieben werde. Und glücklicher Weise besitzt der Deutsche Buchhandel in dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler eine Organisation, die im Stande ist, diese Aufgabe zu

lösen. Unser Verein hat in den ersten fünfzig Jahren seines Bestehens neben den ihm zunächst liegenden Zwecken die höheren Interessen des Deutschen Buchhandels bereits in der mannigfachsten Weise gefördert und sich dadurch das Recht erworben, als der berufene Vertreter des Deutschen Buchhandels zu gelten, er hat sich namentlich um die buchhändlerische und literarische Gesetzgebung große, allgemein anerkannte Verdienste erworben und darauf große Summen verwendet. Und auch um die Geschichte des Deutschen Buchhandels hat er sich durch die Herausgabe der „Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler", zu denen der Vorstand die dankenswerthe Anregung gegeben, schon sehr verdient gemacht. Mein Vorschlag ist nur ein weiterer Schritt auf diesem Wege. Aber allerdings würde sich unser Verein durch eine glückliche Ausführung eines solchen Unternehmens im zweiten halben Jahrhundert seines Bestehens ein noch größeres Verdienst um die Wissenschaft und seine mit dieser Hand in Hand gehenden eigenen Interessen erwerben, als er dies bereits in dem ersten durch seine Wirksamkeit gethan hat.

Daß die Herstellungskosten eines solchen Unternehmens bedeutende sein werden, verhehle ich mir nicht, ja ich habe dieses Moment bereits als einen Hauptgrund dafür genannt, daß es nur von unserm Vereine ausgeführt werden könne. Allein zunächst sind die finanziellen Verhältnisse des letztern so günstige, daß er selbst vor einem ansehnlichen Opfer dafür nicht zurückzuschrecken brauchte. Dann aber habe ich auch die feste Ueberzeugung, daß eine von unserm Vereine unternommene und entsprechend ausgeführte Geschichte des Deutschen Buchhandels ein guter Verlagsartikel werden, die darauf verwendeten Unkosten decken und, wenn auch erst nach längerer Zeit, selbst eine Einnahmequelle für den Verein werden würde.

Die Schwierigkeit der Lösung einer solchen Aufgabe durch unsern Verein verhehle ich mir ebenso wenig, halte eine glückliche Lösung aber durchaus nicht für unmöglich. Ohne darin anderen Ansichten vorgreifen zu wollen und nur um zu zeigen, wie ich mir die Ausführung denke, erlaube ich mir folgende Vorschläge zu machen.

Die erste Generalversammlung, welcher der Vorstand meine Anregung mittheilt, würde sich bloß darüber schlüssig zu machen

haben, ob sie dieselbe einer weiteren Erwägung und Prüfung für würdig hält. In diesem Falle würde sie vielleicht den Vorstand beauftragen, unter Hinzuziehung einer Commission von etwa 5 Mitgliedern (die vom Wahlausschusse zu ernennen wären) die Idee zu prüfen und der nächsten Generalversammlung mitzutheilen, ob und in welcher Weise (unter Aufstellung einer geschäftlichen Calculation) sie dieselbe für ausführbar hält. Fiele dieses Gutachten günstig aus, so würde die zweite Generalversammlung einen definitiven Beschluß über das Unternehmen zu fassen haben und vielleicht einen Preis für einen ausführlichen Plan zu einer Geschichte des Deutschen Buchhandels ausschreiben, die frühere Commission aber beauftragen und bevollmächtigen, unter den eingehenden Plänen den geeignetsten auszuwählen oder selbst einen solchen festzustellen und das Unternehmen in Gang zu bringen.

Dieser Weg ist ein etwas langwieriger, aber ein sicherer, vor jeder Uebereilung sichernder. Vielleicht wäre schon die erste Generalversammlung bereit, einen Preis auszuschreiben und den Auftrag zur Ausarbeitung eines Plans zu ertheilen, ohne damit noch den definitiven Beschluß zu fassen, daß das Unternehmen wirklich ausgeführt werden solle. Doch kann und will ich dies nicht vorschlagen, um eine reifliche Prüfung meines Vorschlags vor jedem weitergehenden Schritte zu ermöglichen.

Als selbstverständlich betrachte ich es, daß das Werk auf Kosten des Vereins gedruckt und debitirt würde (in ähnlicher Weise wie unser „Börsenblatt"). Ich bin aber ferner der Ansicht, daß es auch den Mitgliedern unseres Vereins nicht gratis, sondern nur zu einem wesentlich billigeren Preise als den Nichtmitgliedern und dem übrigen Publicum geliefert würde.

Die Frage, wen ich mir als den Bearbeiter eines solchen Werks gedacht habe, liegt zu nahe, als daß ich sie nicht noch beantworten sollte. Ich gestehe offen, daß ich Niemand kenne, den ich dieser Aufgabe für gewachsen hielte oder von dem ich voraussetzen könnte, daß er sie übernehmen würde. Aber ebensowenig bezweifle ich, daß sich zahlreiche Bewerber melden würden, sobald unser Verein ein Preisausschreiben erläßt, und daß man unter diesen einen vollständig geeigneten Bearbeiter (oder auch mehrere, falls die Aufgabe für einen zu groß erschiene) fände. Bei solchen Bewerbern denke ich ebenso an gelehrte Kreise, z. B. an Biblio-

thekare, junge Historiker u. s. w., als an buchhändlerische Kreise, z. B. an ältere Buchhändler, die sich vom Geschäfte zurückziehen wollen, aber noch rüstig genug sind, um sich einer solchen Aufgabe zu widmen, oder an jüngere (Prinzipale oder Gehilfen), die nach einer kürzern buchhändlerischen Thätigkeit dieses Werk zu ihrer Lebensaufgabe machen wollten. Allerdings gehe ich hierbei immer von der Voraussetzung aus, daß das dem Bearbeiter zu gewährende Honorar so hoch bemessen sein müßte, um ihm zu gestatten, sich diesem Werke mehrere Jahre lang ausschließlich widmen zu können. Ich habe dabei einen jährlichen Gehalt im Auge, sowohl während der Vorarbeiten als während der Ausarbeitung selbst, außerdem aber ein nach Bogen oder Bänden zu bemessendes Honorar, alles selbstverständlich unter fortwährender Controle des Vorstands und der Redactionscommission. Auf sonstige Einzelheiten gehe ich vorläufig nicht ein, bin aber gern bereit, über den von mir bereits reiflich durchdachten Plan weitere Auskunft zu ertheilen.

Hiernach ersuche ich den geehrten Vorstand, folgenden Antrag der Generalversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zur Beschlußfassung vorzulegen:

> Die Generalversammlung wolle den Vorstand beauftragen, unter Zuziehung einer durch den Wahlausschuß zu ernennenden Commission von 5 Mitgliedern meinen Vorschlag einer vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler herauszugebenden
>
> Geschichte des Deutschen Buchhandels
>
> zu prüfen und darüber der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Sollte der Vorstand selbst meinen Vorschlag einer solchen nähern Prüfung für würdig halten, so würde mich das lebhaft freuen, und eine gleichzeitige Aeußerung darüber bei Mittheilung an die Generalversammlung wäre für mich von besonderem Werthe.

Alles Uebrige in Bezug auf die weitere Behandlung der Angelegenheit, z. B. die eventuelle Veröffentlichung meines Schreibens im „Börsenblatt" zur Orientirung der Mitglieder vor der Generalversammlung und zur Anregung einer Debatte darüber in diesem Organe, überlasse ich vertrauensvoll dem bessern Ermessen des Vorstands. Insbesondere gebe ich demselben anheim, meinen Antrag beliebig der bevorstehenden oder erst der nächstjährigen General-

versammlung vorzulegen. Ersteres schiene mir deshalb unbedenklich, weil ich zunächst nur eine Entscheidung darüber erbitte, ob mein Vorschlag einer nähern Prüfung für würdig erachtet werde; auch würde es mich lebhaft freuen, wenn das Jubiläum unseres Vereins dadurch hoffentlich der Ausgangspunkt dieses Unternehmens würde. Doch bescheide ich mich im voraus, wenn der Vorstand dies bei der Kürze der Zeit bis zur nächsten Generalversammlung und bei der voraussichtlichen längeren Dauer derselben oder aus anderen Gründen gerade im Interesse meines Vorschlags nicht für zweckmäßig hält, zumal ich in keiner Weise den Schein der Ueberstürzung auf mich laden möchte. Ich möchte dann bitten, meinen Antrag der nächstjährigen Generalversammlung vorzulegen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

ergebenst

Dr. Eduard Brockhaus.

Leipzig, 8. April 1875.

II.

Aus den Verhandlungen der Hauptversammlung

am Sonntag Cantate, den 14. Mai 1876.

Der Vorsitzende: Wir kommen zum dritten Gegenstande unserer Tagesordnung, dem Antrage des Herrn Dr. Brockhaus, einem Antrage, welchen der Vorstand mit großer Freude begrüßt hat wenn er sich auch nicht gerade enthusiastischen Hoffnungen auf baldige Verwirklichung desselben hingiebt. Der Beschleunigung halber haben wir die Befugnisse der Commission noch einigermaßen erweitert, wie Sie aus dem vorliegenden Antrage ersehen.

Herr Dr. Eduard Brockhaus: Eine eingehendere Motivirung dieses Antrages, wie sie bei der großen Tragweite, die er hat, wohl nöthig erscheinen könnte, denke ich mir und besonders Ihnen ersparen zu können, weil meine Zuschrift an den Vorstand bereits im Börsenblatte abgedruckt worden ist. Ich bin einer solchen Begründung ferner auch um deswillen überhoben, weil der Vorstand in so freundlicher Weise für meinen Antrag eingetreten ist, daß er ihn nicht nur empfiehlt, sondern noch über das hinausgeht, was ich selbst zunächst als erstrebenswerth bezeichnet hatte, indem er gewissermaßen schon um ein Jahr weiter geht, als ich es wollte, und somit das Jahr wieder einbringt, das durch die mit meinem Einverständniß erfolgte Verschiebung auf die heutige Versammlung verloren worden ist. Gestatten Sie mir nur wenige Worte, um einige Gesichtspunkte hervorzuheben, die mir seit der Veröffentlichung meines Schreibens entgegengetreten sind, namentlich durch verschiedene schriftliche Mittheilungen, die übrigens meinem Plane selbst zustimmten.

Ich habe nämlich in meinem Schreiben dreierlei ausgeführt: 1) daß eine Geschichte des Deutschen Buchhandels im hohen Grade

wünschenswerth sei; 2) daß unser Verein in jeder Weise befähigt und auch berufen sei, einen solchen Antrag durchzuführen, und 3) daß auf anderem Wege als durch unsern Verein eine solche Geschichte wohl niemals geschrieben werden würde. Ich bilde mir nicht ein, damit etwas Neues vorgetragen zu haben, ich glaube nur, dadurch den Wünschen Ausdruck zu geben, die vielfach geäußert worden sind, und hoffe, daß auf diese Weise die Sache einmal zur Entscheidung gebracht werden wird. Schon vor längerer Zeit sind solche Wünsche ausgesprochen worden; sie sind häufig wiedergekehrt, aber nie hat man versucht, sie auszuführen. Die einzelnen Vorschläge, welche ich gemacht habe, sind eben nur Vorschläge, welche dem naheliegenden Vorwurfe begegnen sollten, daß es wohl leicht sei, eine solche Idee anzuregen, sehr schwer aber, die Ausführung zu bewirken. An dem Gang der Sache, den ich Ihnen vorgeschlagen habe, kann leicht geändert werden. So z. B. an dem Punkte in Betreff der Beschaffung eines Planes. Erst gestern wurde mir in einem Schreiben des Herrn Frederik Muller in Amsterdam, der meinen Antrag freudig begrüßte, ausgesprochen, daß er ein Preisausschreiben nicht für zweckmäßig halte; er meinte, es würde besser sein, daß Jemand die Geschichte des Deutschen Buchhandels übernehme, der nur durch Liebe zur Sache dazu getrieben würde. Ich selbst habe mir auch nicht gedacht, daß der, der infolge eines Preisausschreibens einen Plan ausarbeitete, auch die Geschichte schriebe, sondern ich dachte dabei an Literaturhistoriker oder Culturhistoriker wie Gustav Freytag; an Bibliothekare, an Buchhändler, die darin schon Bedeutendes geleistet haben, wie Herr Kirchhoff, und ich hoffte, daß solche Persönlichkeiten uns mit ihrem Rathe beistehen würden, auch wenn sie die Ausarbeitung des Werkes nicht übernähmen. Ich kann indeß nur bitten, den Vorschlag des Vorstandes anzunehmen in der Form, wie er meinen Antrag erweitert hat, damit die Commission schon der nächsten Versammlung einen Plan vorlegen kann.

Durch den später zu berathenden Antrag des Vorstandes wegen des Ankaufes der Lempertz'schen Sammlungen, auf dessen Annahme ich hoffe, wird mein Antrag in vielfacher Weise befördert. Wir werden erst dadurch viel von dem Material zu einer Geschichte des Deutschen Buchhandels gewinnen, welches dazu unbedingt nöthig ist.

Ich bin überzeugt, meine Herren, Sie werden, wenn Sie

meinen Antrag annehmen, damit den ersten Grund zu einem Unternehmen legen, das unserem Vereine, der sich um den Deutschen Buchhandel und die deutsche Literatur bereits so große Verdienste erworben hat — ich erinnere nur an das Urhebergesetz — und dem Deutschen Buchhandel nur zur Ehre gereichen wird! (Lebhafter Beifall.)

Herr Schaffert aus Bremen: Ich glaube, der Börsenverein hat alle Ursache, des Herrn Dr. Brockhaus glücklichem Gedanken freudig zuzustimmen und ihm dankbar dafür zu sein, daß er, wenn er auch keinen neuen Gedanken aufgestellt hat, doch den Muth gehabt hat, einer Idee Ausdruck zu geben, die tief im Buchhandel wurzelt. Ich glaube, unser Buchhandel ist es wohl werth, daß man an seine Geschichte herantritt. Aber „time is money". Ich wünsche also keine lange Debatte, sondern möchte Ihnen vorschlagen, dem Antrage, wie ihn der Vorstand stellt, pure zuzustimmen. Die Finanzen sind ja gut gewahrt, und wir brauchen also auch in dieser Hinsicht kein Bedenken zu haben.

Da Niemand ferner das Wort ergriff, so stellte Herr Vorsitzender die Anfrage, ob die Versammlung den Antrag:

> „Die Hauptversammlung wolle den Vorstand beauftragen, unter Zuziehung einer durch den Wahlausschuß zu ernennender Commission von 5 Mitgliedern den Vorschlag einer vom Börsenverein herauszugebenden „Geschichte des Deutschen Buchhandels" zu prüfen und darüber der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
>
> Der Vorstand erweitert diesen Antrag dahin, daß der Commission die Befugniß ertheilt werde, eventuell die Beschaffung eines Planes zu übernehmen,"

annehme, was einstimmig geschah.

III.

Verhandlungen der Conferenz in Leipzig.

Anwesend:

Herr Vorsteher Enslin aus Berlin.
" Schriftführer Böhlau aus Weimar.
" Schatzmeister Einhorn aus Leipzig.
" Wilhelm Hertz aus Berlin.
" H. Haessel } aus Leipzig.
" A. Kirchhoff }
" Dr. O. Hase }
" Dr. E. Brockhaus }

Leipzig,
am 12. Juni 1876

versammelte sich die von der Hauptversammlung vom 14. Mai 1876 beschlossene Commission zu Berathung des von Herrn Dr. E. Brockhaus gestellten Antrages auf Beschaffung einer Geschichte des Deutschen Buchhandels Vormittags 9 Uhr auf die Einladung des Vorstehers im Conferenzzimmer des Börsengebäudes, wie die Namen obenstehend verzeichnet sind.

Nachdem Herr Vorsteher Enslin die Anwesenden begrüßt und die Gründe angegeben hatte, aus denen die Herren Dr. Schwetschke und Herr E. Frommann der Einladung nicht haben Folge leisten können, verlas derselbe eine Zuschrift des Herrn Dr. Schwetschke, welcher sich über den heute zur Verhandlung kommenden Gegenstand aussprach (s. Anhang S. 15), worauf er um Aussprache der Meinungen bat.

Herr A. Kirchhoff knüpfte seine Bemerkungen an den verlesenen Brief des Herrn Dr. Schwetschke, in welchem er seine Gedanken schon zum Theil niedergelegt fand. Das Suchen nach einer geeigneten Persönlichkeit, die Frage, ob die Arbeit getheilt werden solle für die ältere und neuere Zeit, liegen jetzt zunächst vor, dagegen über die zu verwendenden Mittel und den Umfang könne erst zuletzt beschlossen werden.

Herr Dr. Brockhaus wünscht zuvörderst die Beschlußfassung darüber, ob überhaupt ein Versuch gemacht werden solle oder nicht. Erst dann könne man an die Frage der Ausführung herantreten.

Herr Vorsteher sieht die Frage, ob man einen Versuch mit der Ausführung des Antrags machen wolle, schon durch die Annahme der Mitglieder der Commission, der Verhandlung sich zu unterwerfen, beantwortet, was

Herr Kirchhoff ebenso auffaßt und meint, es sei nun nur das Wie? der Ausführung zu besprechen.

Herr Dr. Hase geht von einer entgegengesetzten Ansicht über die Art, den Gegenstand anzugreifen, aus: er findet, daß reichliches Material vorhanden sei, um mit der Schreibung zu beginnen, unter gleichzeitiger Förderung weiteren Materials; daß die Wahl einer Persönlichkeit sowie die Bestimmung des Umfanges am schnellsten zum Ziele führen werde. Er bezieht sich auf die in München erscheinende Geschichte der Wissenschaften, in welcher Manches als Muster für den vorliegenden Gegenstand dienen könne.

Herr Hertz findet den Umfang des Planes so umfassend, daß man die Ausführung desselben einer einzigen Person nicht auflasten könne, und entwickelt seine Ansichten über die Gestaltung des Werkes.

Herr Vorsteher verliest eine Stelle aus einem an Herrn Dr. Brockhaus gerichteten Brief des Herrn Schürmann über den Antrag, dessen Inhalt in der Hauptsache auf Begründung eines Archivs für den Buchhandel sich bezieht, welcher aber eine den Vorstand angehende Angelegenheit ist und, wie auch

Herr Dr. Brockhaus weiter ausführt, nur entfernt mit dem Antrage selbst zusammenhängt, da der von Herrn Schürmann vorgeschlagene Weg wohl eine Unterstützung seines Antrags sei, aber nicht an dessen Stelle treten dürfe. Der Redner wendet sich dann zu dem Gegenstande der heutigen Verhandlung und findet auch, daß

vor Allem nur ein Plan für den Vorwurf beschafft werden müsse, und entweder von der Commission durch Ernennung eines Referenten vorbereitet werde, oder daß man zu Einreichung von Plänen mit Aussetzung eines Preises öffentlich auffordere, oder einzelne, geeignet erscheinende Personen wähle und um Einreichung von Plänen ersuche.

Herr Kirchhoff betrachtet die Aufgabe für eine schwierige und die Ausführung für eine langjährige. Daher hält er dafür, daß zunächst das Material beschafft werden müsse, was noch vielfach im Verborgenen liege, um darüber einen Ueberblick zu bekommen, was eigentlich vorhanden sei; dazu halte er, wie Herr Hertz vorher berührt, Monographien für geeigneter, als die Begründung eines Archivs, wie Herr Schürmann vorgeschlagen hat.

Herr Böhlau bezieht sich auf seine schon früher gemachte Aeußerung, daß der Plan einer Geschichte der Ausführung erst in späterer Zeit entgegengehen könne, und daß man vorher verschiedene Branchen und den mannigfachen Stoff in Monographien bearbeiten müsse, welche denselben vorbereiten. Einer einzigen Person könne man dies nicht übertragen; es werden Viele daran zu arbeiten haben, da noch sehr wenige Vorarbeiten zu finden seien. Derartige vorbereitende Monographien können gesammelt in einem Archive im Anschlusse an die bisherigen Publikationen des Börsenvereins unter Redaction eines Buchhändlers und eines Gelehrten geliefert werden.

Herr Kirchhoff tritt der Berathung eines Planes näher und schließt sich der von Herrn Böhlau geäußerten Ansicht an.

Herr Dr. Hase rechtfertigt das Verlangen des Herrn Dr. Brockhaus, die Vorfrage zuerst zu beantworten, indem er in den gemachten Vorschlägen keine Gewähr der Erreichung des Zieles findet, namentlich, da die angedeuteten Stoffe viel zu weitschichtig seien. Er möchte nicht, daß die wissenschaftlichen Forschungen und Materialsammlungen in extenso mitgetheilt werden, und weist die Idee, eine Redaction von vorher zu schreibenden Monographien vorzunehmen, als ungeeignet zurück. Zunächst müsse man einen Plan entwerfen, wenn auch nicht einen zu sehr specificirten, da derjenige, welcher die Geschichte darnach schreiben soll, sich nicht strict daran halten könne.

Herr Dr. Brockhaus spricht auch für Feststellung eines

Planes sich aus, namentlich unter Hinweis auf die Verschiedenheit in den geäußerten Meinungen, und schließt sich der Ansicht des Herrn Dr. Hase an, daß man in kürzerer Zeit eine Geschichte des Buchhandels schreiben könne, aber dabei nicht einen zu großen Kreis beschreiben und zu viel einzelne Materien hineinziehen dürfe. Auch müsse die Arbeit Einem Manne übertragen werden.

Herr Vorsteher findet die Verschiedenheit der geäußerten Ansichten nicht so bedeutend. In dem Wunsche, eine Geschichte des Buchhandels zu schaffen, stimmen alle Anwesende überein. Nun sei es praktisch, einen Plan zu entwerfen, wenn man auch nicht daran gebunden sei, ihn auszuführen, aus welchem Grunde dies auch unterbleibe: ein solcher Plan gebe die Möglichkeit, die Arbeiten der Commission fortzusetzen; und neben diesem Plane kann auch die Publikation von einzelnen Monographien nach Vorschlag des Herrn Böhlau ins Werk gesetzt werden.

Herr Hertz betont die Nothwendigkeit, einen Plan zu haben, und befürwortet die Aufforderung zu einem solchen Plan auf privatem oder öffentlichem Wege. Sodann erläutert er seine frühere Bemerkung dahin, daß er den Redacteur nicht als Verfasser der Geschichte habe nennen wollen, sondern nur für die Beschaffung des Materials. Die ausgesprochenen Ansichten erscheinen dem Redner nicht soweit auseinandergehend, und sie würden sich, sobald in der Verhandlung über einen Plan fortgeschritten werde, in diesem Gegenstande vereinigen.

Herr Kirchhoff wirft die Frage auf: was wir unter einem Plane verstehen? einen umfassenden oder einen allgemeinen? Nach seiner Ansicht muß für jetzt sich der Plan auf die Directive beschränken, dort habt ihr zu suchen — das habt ihr herbeizuschaffen!

Herr Böhlau findet die Verschiedenheit der Ansichten nicht so groß, sondern er hofft sie bald vereinigt zu sehen, wenn man an die Beschaffung des Materials herantrete. Dafür halte er die Gründung des Archivs, wie er es bereits bezeichnet habe, für unbedingt nothwendig, und bezeichnet die Einrichtung desselben in einigen Umrissen, womit der Plan zu dem Ganzen sich leicht finden werde.

Herr Dr. Brockhaus weist darauf hin, daß die Aufforderung, Pläne einzureichen, um über dieselben dann zu berathen und zu

beschließen, erforderlich sei. Vollständig davon getrennt müsse das von Herrn Böhlau vorgeschlagene Archiv gehalten werden: es könne dies nebenbeigehen.

Herr Kirchhoff räth, daß die Commission einen Plan aufstelle und dann denselben veröffentliche und dazu auffordere, zu sagen, was demselben noch beizufügen oder wie er zu gestalten sei?

Nach einer weitern Bemerkung des Herrn Kirchhoff stellt Herr Vorsteher die Frage, ob die Commission es für zweckmäßig erachte, eine Aufforderung zu erlassen, daß die Ansichten über den Plan einer Geschichte des Deutschen Buchhandels von Männern außerhalb der Commission eingereicht werden?

Herr Böhlau und Herr Kirchhoff schlagen eine andere Fassung vor, welcher sich Herr Enslin anschließt, wonach die Frage lautet: beschließt man, daß die Commission einen Plan zur Abfassung einer Geschichte des Deutschen Buchhandels bearbeitet und sich zu diesem Zwecke in Verbindung mit geeigneten Gelehrten und Buchhändlern setze?

Man beschließt nun, daß die Mitglieder der historischen Commission entweder sämmtlich oder in Gruppen Pläne ausarbeiten und bis zur Herbstsitzung einreichen.

Hierauf wird die Frage erörtert, ob man die Pläne durch einen Referenten der Commission in der nächsten Sitzung wolle vortragen lassen, wozu Herr Dr. Brockhaus vorschlägt, daß eine Frist, innerhalb welcher die Pläne an Herrn Vorsteher einzusenden wären, festgesetzt werde und Herr Vorsteher das Referat darüber übernehme, was angenommen wird.

Die Herren Dr. Schwetschke und Frommann sollen aufgefordert werden, unter Beifügung von Abschriften des Protokolles ebenfalls Pläne sowie die übrigen Herren Mitglieder bis zum 1. September beim Herrn Vorsteher einzureichen.

Nach Eingang der Pläne wird Herr Vorsteher sein Referat, je nach seinem Gutbefinden auch die einzelnen Pläne oder einige davon, vervielfältigen und den Mitgliedern der Commission zusenden lassen.

Es wird nun darüber verhandelt, ob nur die Mitglieder der Commission, welche gewählt worden sind, oder auch die Mitglieder des Vorstandes Pläne einsenden sollen, ob sie die Pflicht oder

nur das Recht dazu haben? und man vereinigt sich darin, daß die Mitglieder des Vorstandes gleichgestellte Mitglieder der Commission seien.

Vorgelesen, genehmigt und mitunterschrieben

A. W. Volkmann, Börsenarchivar.	A. Kirchhoff.
	H. Böhlau.
A. Enslin.	Dr. E. Brockhaus.
Th. Einhorn.	H. Haessel.
Hertz.	O. Hase.

Anhang.

Brief des Herrn Dr. G. Schwetschke in Halle.

Da mein Gesundheitszustand mir die persönliche Theilnahme an der bevorstehenden Conferenz nicht gestattet, so erlaube ich mir meine Ansicht über den fraglichen Gegenstand vorläufig in aller Kürze schriftlich hier mitzutheilen.

Daß der betreffende Antrag allseitig mit Freude begrüßt und von dem Börsenverein durch Gewährung angemessener Mittel hinreichend unterstützt werden wird, ist wohl gewiß anzunehmen. Es käme nun zunächst darauf an, sich über die innere Beschaffenheit und den Umfang des Werkes näher klar zu werden, um danach weitere Entschlüsse zu fassen.

Das Werk würde vornehmlich aus drei Hauptgesichtspunkten abzufassen sein: 1) aus dem allgemeinen historisch-statistischen Gesichtspunkt, 2) aus dem gesetzgeberischen und 3) aus dem das Geschäftliche behandelnden Gesichtspunkt, wobei natürlich eine scharfe Trennung dieser einzelnen Punkte durchgängig nicht stattfinden könnte, sondern dieselben auch vielfach in Verbindung mit einander gebracht werden müssen.

Was den Umfang des Werkes betrifft, so dürfte, damit auch hier nicht das Bessere der Feind des Guten und die Beendigung in allzu weite Ferne gerückt werde, keine allzu große Ausdehnung Platz greifen. Ein Umfang von 60—80 Druckbogen würde nach meiner Ansicht das passende Maß sein.

Hinsichtlich der Herstellung des Werkes müßte von dem Verfasser zu erfordern sein eine allgemeine gelehrte Vorbildung, namentlich eine Kenntniß der allgemeinen politischen, sowie der Literatur- und Cultur-Geschichte, eine Kenntniß mehrerer specieller Fächer, wie der Geschichte der Buchdruckerkunst und der damit verwandten Zweige, des Post- und sonstigen Transportwesens, selbstverständlich aller bereits vorhandenen Materialien zur Geschichte des Buchhandels, sowie die Durchforschung einiger Archive, wie z. B. des Frankfurter Stadtarchives, welches ich selbst näher kennen gelernt und benutzt habe, theils in meiner Einleitung zu dem Codex nundinarius, dessen statistische Tafeln dem Dr. Brinckmeier von mir zur Bearbeitung übergeben wurden, theils in meinem Aufsatze über Bücher-Inspection in der von Prof. Roß und mir herausgegebenen Allgemeinen Monatsschrift für Literatur 1850, März, erste Hälfte. (Beiläufig bemerkt besitzt das Leipziger Stadtarchiv, wenigstens aus älterer Zeit, nichts dahin Einschlagendes, wie mir auf frühere Nachfragen mitgetheilt wurde; möglicherweise ist Manches in das Staatsarchiv nach Dresden übergegangen.) Außerdem müßte aber der Verfasser auch der Einholung von Nachweisen und Erläuterungen namentlich in Betreff des gesetzgeberischen und geschäftlichen Gebietes bei buchhändlerischen Fachmännern bereitwilligst sich unterziehen. Am wünschenswerthesten, ja fast nothwendig wäre es, daß der Verfasser an einem Orte, wo eine größere Bibliothek und ein Hauptverkehr des Buchhandels sich befindet, am angemessensten in Leipzig, seinen Wohnsitz hätte oder nähme.

Daß nun ein mit allen diesen Erfordernissen und Bedingungen versehener Gelehrter bereits existirt, ist mir ebensowenig wie dem Herrn Dr. Brockhaus bekannt; daß aber besonders ein jüngerer von keinem Amt lästig gebundener, *fleißiger* und *gewissenhafter* Gelehrter in einem Zeitraum von ungefähr drei Jahren sich alle diese Erfordernisse aneignen resp. ergänzen und diese Bedingungen erfüllen könne, ist für mich außer allem Zweifel, wenn nämlich demselben von Seiten des Börsenvereins in liberalster Weise die Mittel dargeboten werden, daß er während dieses Zeitraumes ausschließlich oder wenigstens ganz vorzugsweise mit jener Aufgabe sich beschäftigen kann und ihm dann außerdem für die Abfassung des Werkes, für das er in dieser Zeit schon Vieles vorzuarbeiten vermag, ein entsprechendes Honorar gewährt wird.

Wie hoch die erforderlichen Geldmittel zu bemessen sind, würde eine Verhandlung mit dem Betreffenden leicht ergeben.

Nach meinem Dafürhalten würde es nun am angemessensten sein, wenn einem oder mehreren Mitgliedern der Commission und namentlich Herrn Dr. Brockhaus selbst das Ersuchen gestellt würde, nach einem solchen Gelehrten Umschau zu halten und der Commission über das Ergebniß derselben Mittheilung zu machen, wie denn überhaupt eine Commission stets in Verbindung mit dieser Angelegenheit und dem betreffenden Autor bleiben müßte.

Für ein Preisausschreiben kann ich durchaus nicht stimmen, da dasselbe nach allem Vorangeführten schwerlich ein genügendes Resultat ergeben und überdies auch kein Preisrichter vorhanden sein würde, der ein gültiges Urtheil über die eingesandten Schriften fällen könnte. Auf dem von mir vorgeschlagenen Wege ist wenigstens möglichste Gewähr dafür geboten, daß das Werk eine gründliche Bearbeitung erhält.

Salvo meliori!

Halle, 6. Juni 1876.

Gustav Schwetschke.

IV.

Plan zu einer Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Von

Dr. **E. Brockhaus.**

In der ersten am 12. Juni 1876 in Leipzig abgehaltenen Sitzung der zur Prüfung meines Antrags in Betreff einer vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler herauszugebenden Geschichte des Deutschen Buchhandels gewählten Commission wurde beschlossen, daß zunächst jedes Mitglied derselben seine Ideen über den einer solchen Geschichte zu Grunde zu legenden Plan niederschreiben solle.

Ich selbst habe meine Auffassung der Sache bereits in meinem an den Vorstand des Börsenvereins gerichteten Schreiben vom 8. April 1875 (Börsenblatt 1876, Nr. 93) ausgesprochen und nehme deshalb im Allgemeinen Bezug darauf, mich auf Ergänzung und weitere Ausführung des dort Gesagten beschränkend.

Eine Geschichte des Deutschen Buchhandels hat meiner Ansicht nach ihren Ausgangspunkt von der Erfindung der Buchdruckerkunst zu nehmen. Der vorhergegangene Handel mit Handschriften, der weder ein Buchhandel im modernen Sinne, noch ein speciell deutscher war, muß in einer Einleitung kurz dargestellt werden. Diese Einleitung hätte auch überhaupt die Geschichte des Buchhandels bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst, namentlich in Griechenland, Aegypten, Rom und im Mittelalter, in einer gedrängten Uebersicht darzustellen und dann den Plan des Werks zu entwickeln und zu begründen: seine Beschränkung auf den Deutschen Buchhandel, im Gegensatz zu dem anderer Länder, und auf den Buchhandel, gegenüber einer Geschichte der Buchdruckerkunst, der Literatur und Cultur, der Gesetzgebung über Nachdruck, Censur und Preßfreiheit. Alle diese letzteren Gebiete haben vielfache directe Berührungspunkte mit dem Buchhandel und müssen deshalb oft berührt werden, aber in eine Geschichte des Deutschen Buchhandels gehört ebensowenig eine eigentliche Geschichte der

Buchdruckerkunst als z. B. eine Geschichte des Verlags- und Urheberrechts, die vielmehr besonderen Werken vorzubehalten sind; der Bearbeiter muß sich besonders davor hüten, sich in diese Gebiete zu tief einzulassen, und sie nur insoweit berühren und darstellen, als sie auf den Buchhandel eingewirkt haben und umgekehrt der Buchhandel auf ihre Gestaltung eingewirkt hat.

Wenn so nach dieser Einleitung das Werk die Geschichte des Deutschen Buchhandels von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Gegenwart darstellen soll, so fragt es sich weiter, ob dasselbe nach Materien oder aber in chronologischer Form behandelt werden soll.

Nach Materien geordnet, würde das Werk von dem gegenwärtigen Zustande des Deutschen Buchhandels ausgehen und diesen zunächst eingehend schildern, um dann historisch nachzuweisen, wie er so geworden; es würde z. B. die Organisation des Buchhandels, seinen Betrieb, die verschiedenen Branchen desselben als Verlags-, Sortiments-, Commissions-, Antiquariatshandel ꝛc., seine Stellung zu der Gesetzgebung, seine Einwirkung auf Literatur und Cultur u. s. w. darstellen und jede dieser Materien auch geschichtlich vorführen.

In chronologischer Form dagegen würde das Werk wie eine politische oder Culturgeschichte seinen Stoff rein historisch nach Perioden geordnet behandeln und es wäre dann nur die Frage, in wieviel solcher Perioden es zerlegt werden solle, ob bloß in zwei: von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Westphälischen Frieden und von da bis zur Gegenwart, oder in drei, indem man die erste Periode schon mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts abschlösse, die zweite aber bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts gehen ließe, während die dritte den Buchhandel des 19. Jahrhunderts behandelte.

Die letztere Behandlungsweise, die chronologische, verdient wohl den Vorzug vor der erstern, der nach Materien, weil bei dieser Wiederholungen kaum zu vermeiden wären und die Uebersichtlichkeit litte. Auf der andern Seite hat die Darstellung nach Materien aber wieder so viel Vorzüge vor der einer chronologischen, daß es wohl versucht werden könnte, beide in gewisser Weise zu vereinigen, und zwar die chronologische zu Grunde zu legen, neben dieser aber die nach Materien festzuhalten. Da dies

etwas paradox erscheinen wird, muß ich meine Idee etwas näher erläutern.

Der Bearbeiter theilt den Stoff zunächst der Zeit nach in die vorher erwähnten zwei oder drei Perioden. Er beginnt mit einer allgemeinen Charakterisirung der ersten Periode in politischer und culturgeschichtlicher Beziehung, zeichnet die Stellung, die der Deutsche Buchhandel damals eingenommen, schildert die einzelnen Länder und Städte in Beziehung auf den Buchhandel, führt die einzelnen Firmen und Persönlichkeiten vor, die den Buchhandel jener Zeit repräsentiren, und erzählt so historisch die Geschichte des Deutschen Buchhandels in jenen 1½ bis 2 Jahrhunderten. Dann aber zieht er gleich die Resultate aus seiner Schilderung, indem er in gesonderten Abschnitten die oben von mir genannten Materien behandelt, also darstellt: wie der Buchhandel damals organisirt war, ob er und in welche Branchen er zerfiel, wie die Gesetzgebung in Bezug auf Verlagsrecht, Nachdruck, Privilegien 2c. war u. s. w. In derselben Weise werden die zweite resp. dritte Periode geschildert, womöglich unter Beibehaltung derselben Abschnitte oder wenigstens der gleichen Reihenfolge in Darstellung der verschiedenen Materien.

Den Schluß des ganzen Werkes würde dann eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Deutschen Buchhandels bilden, eine Zusammenfassung aller vorhergehenden zwei oder drei Hauptabschnitte mit ihren verschiedenen Unterabtheilungen in ihrem Ergebniß: eben dem gegenwärtigen Zustande.

Wird das Werk in dieser Weise geschrieben, so folgt daraus schon von selbst, daß dasselbe sich streng auf seinen eigentlichen Gegenstand beschränken, das naheliegende Abschweifen auf andere verwandte Gebiete und das verführerische Sichverlieren in interessante Details vermeiden muß. Ohne eine solche Selbstbeschränkung würde das Werk allzusehr anschwellen und statt einer Geschichte des Deutschen Buchhandels mehr oder weniger eine deutsche Cultur- und Literaturgeschichte der letzten vier Jahrhunderte werden.

Beispielsweise muß das biographische Gebiet auf das thunlichst geringe Maß beschränkt werden. Die hervorragenden Persönlichkeiten und Firmen des Deutschen Buchhandels in jenen vier Jahrhunderten müssen vorgeführt werden, aber nur soweit sie auf die Gestaltung des Buchhandels eingewirkt oder durch ihre geschäft-

liche Thätigkeit als Verleger, Sortimenter, Antiquare, Bibliographen 2c. einflußreich gewirkt haben. Eine Geschichte der einzelnen Firmen, selbst der hervorragendsten, eine biographische Schilderung der Deutschen Buchhändler, selbst der berühmtesten, gehört nicht in eine Geschichte des Deutschen Buchhandels — so sonderbar das klingen mag —, sondern in die allgemeinen Encyklopädien oder in ein besonderes biographisches Lexikon der Deutschen Buchhändler. Ließe sich das auch vielleicht für die älteren Zeiten vereinigen, so wird es um so schwieriger, je mehr man sich der neuern Zeit nähert, und geradezu unmöglich, wenn man in die Gegenwart tritt. Welche Buchhändler und Firmen der Gegenwart sollten außer den oben von mir charakterisirten genannt und geschildert werden? Nach meiner Ansicht gar keine, außer etwa bei der geographischen Uebersicht (Aufzählung der in irgend einer Weise hervortretenden Firmen Berlins, Leipzigs, Stuttgarts, Wiens 2c.) oder bei Charakterisirung der einzelnen Verlagsgebiete (Zeitschriften, populäre Werke, Belletristik, die einzelnen Wissenschaften 2c.) und des Sortimentsbetriebs, Antiquarhandels 2c.

Was den Umfang des Werkes betrifft, so läßt sich dieser erst dann genauer überschlagen, wenn die ersten Vorarbeiten für dasselbe beendigt sind. Aber doch muß darüber schon eine vorläufige Entscheidung erfolgen, bevor diese Vorarbeiten in Angriff genommen sind, um diese danach einzurichten und eine geschäftliche Calculation des Unternehmens machen zu können. Da es mir wünschenswerth erscheint, daß auch darüber die Ansichten ausgetauscht und durch diesen Austausch geklärt werden, so bemerke ich, daß es mir vorläufig möglich und auch vor allem geboten scheint, das Werk auf 3—4 Bände groß Octav von je 25—30 Bogen zu beschränken. Ein noch geringerer Umfang scheint mir nicht möglich, ein größerer wohl sehr möglich, aber nicht nöthig und nicht zweckmäßig. Das Werk soll eben meiner Ansicht nach nicht Forschungen und Material, sondern Resultate früherer und neu anzustellender Forschungen in durchgearbeiteter lesbarer Form bieten, es soll in erster Linie für die Deutschen Buchhändler, aber in zweiter Linie überhaupt für das größere gebildete Publicum bestimmt sein, nicht vorzugsweise für Specialforscher.

Damit komme ich auf die letzte und zunächst wichtigste Frage: ist es überhaupt jetzt schon möglich, eine Geschichte des Deutschen

Buchhandels in der von mir gewünschten Weise zu schreiben, und soll jedenfalls ein Versuch dazu gemacht werden, oder ist es besser, sich vorläufig auf Forschungen und Sammlungen von Beiträgen zu einer solchen zu beschränken und einer fernern Zukunft diese Schreibung zu ermöglichen und zu überlassen?

Ich bejahe unbedingt den ersten Theil dieser Frage und verneine deshalb den zweiten.

Ich gebe vollständig zu, daß noch große und wichtige Lücken in dem Material zu einer solchen Geschichte bestehen und daß zunächst umfassende Vorarbeiten nöthig sind, um diese Lücken auszufüllen, bevor das Werk selbst begonnen werden kann. Aber diese Vorarbeiten müssen nach einem bestimmten systematischen Plane vorgenommen werden, wenn sie zu wirklichen Resultaten führen sollen, und ebendeshalb müssen sie von Demjenigen gemacht oder wenigstens organisirt werden, der die Bearbeitung des Werks übernimmt.

Der von der Commission gewählte Bearbeiter muß seinen Plan, die ganze Skizze seines Werkes, derselben zur Prüfung vorlegen. Ist dieser Plan festgestellt, so muß der Bearbeiter das schon vorhandene reiche Material studiren und ordnen. Die betreffende Uebersicht ist wieder der Commission (die ich mir während der ganzen Bearbeitung als Redactionscommission fortbestehend resp. neugewählt denke) vorzulegen, um von dieser geprüft und ergänzt zu werden. Nun beginnt die Ausfüllung der in jener Uebersicht gleich mit anzugebenden Lücken. Es wird sich z. B. gleich herausstellen, daß zahlreiche Archive (Staatsarchive, städtische Archive, wie in Frankfurt a. M. und Leipzig, Archive von Buchhändlercorporationen, von einzelnen Firmen, wie Cotta, Vieweg &c.) nach Material durchforscht werden müssen. Diese Durchforschung muß der Bearbeiter unter der Autorität des Börsenvereins vornehmen oder organisiren — letzteres, weil unmöglich ein Mann dies Alles bewältigen kann; in dieser Form, aber nur in dieser, halte ich das Mitarbeiten von Mehreren an dem Werke für möglich und zweckmäßig, während ich das Vertheilen verschiedener Materien oder Perioden an verschiedene Bearbeiter des Werkes nicht befürworte. Ist diese Durchforschung erfolgt und sonst alles Mögliche zur Ausfüllung jener Lücken und zur Herbeischaffung eines reichhaltigen Materials gethan, so muß dann die Bearbeitung des

Werkes auch wirklich beginnen und regelmäßig fortgeführt werden. Auch dann wird der Bearbeiter immer noch auf Lücken stoßen, aber das ist bei jeder derartigen Arbeit der Fall, und ihre Ausfüllung muß der Zukunft, zunächst in einer zweiten Auflage des Werkes oder in Nachträgen zu demselben, überlassen werden.

Wird der andere Weg gewählt: daß man sich darauf beschränkt, das lückenhafte Material zu einer Geschichte des Deutschen Buchhandels nur zu ergänzen, lediglich „Beiträge" zu derselben oder ein „Archiv" zu veröffentlichen, so heißt das, die ganze Idee begraben, denn dann ist man in 10 Jahren auch nicht viel weiter als jetzt, wenn auch die Lücken vielleicht geringer geworden sind, und muß schließlich doch ungefähr denselben Weg betreten, den ich jetzt vorschlage. Das Bessere ist der Feind des Guten: unsere Söhne und Enkel werden dann vielleicht einmal eine bessere Geschichte des Deutschen Buchhandels hervorrufen, als wir sie jetzt schaffen können, aber ich sehe nicht ein, warum wir nicht eine weniger gute selbst noch sollen lesen können, weil später eine bessere geschrieben werden könnte. Wird unser jetziges Werk auch vielleicht nur eine Vorarbeit, so nützt eine derartige Vorarbeit den spätern Bearbeitern sicherlich mehr als weiteres schätzbares Material, wie wir es schon jetzt haben und hoffentlich auch in Zukunft neben jenem Werke noch erhalten.

Die Idee, das neu zu Tage geförderte Material zu veröffentlichen und zwar in einem speciellen „Archiv zur Geschichte des Deutschen Buchhandels", halte ich übrigens für eine sehr glückliche, nur kann dies auch neben der directen Vorbereitung dieser Geschichte geschehen. Dieses „Archiv" müßte ebenfalls unter der Autorität des Börsenvereins erscheinen und würde meines Erachtens am besten einen Bestandtheil der „Publikationen" desselben bilden, in einzelnen je nach ihrer Vollendung auszugebenden Heften von ungefähr gleichem Umfang, von denen etwa 6—8 von 5—6 Bogen einen Band bildeten. Eine besondere Zeitschrift dafür zu schaffen, wäre nicht nöthig, wohl aber wäre wahrscheinlich ein Redacteur dafür zweckmäßig. Der Bearbeiter der Geschichte könnte diese Redaction auch übernehmen, doch würde ihn dies zu sehr von seiner Hauptarbeit abhalten, und außerdem wäre es nur gut, wenn ihn der Redacteur des Archivs in der Herbeischaffung und Verarbeitung von Material unterstützte. Allerdings aber

müßte der Bearbeiter der Geschichte ein Hauptmitarbeiter am Archive sein, darin zunächst veröffentlichen, was er oder Andere in seinem Auftrage zu Tage gefördert, Fragen aufwerfen, direct zu einzelnen Forschungen anregen. Ferner müßten darin die regelmäßigen, jährlich vielleicht mehrmals, jedenfalls aber einmal vor der Ostermesse erforderlichen Berichte des Bearbeiters an die Commission über den Stand seiner Arbeit veröffentlicht werden, ebenso die von der Commission oder dem Vorstande darauf erfolgten oder ihnen vorangegangenen Zuschriften. Einen ganz geeigneten Anfang dieses Archivs würden gleich die bis zur nächsten Generalversammlung stattgehabten Verhandlungen der Commission, vor allem der an dieselbe zu erstattende Bericht, bilden können, wodurch die Generalversammlung am besten orientirt und zur Fassung ihres Beschlusses vorbereitet würde. Außerdem würde dieses Archiv künftig der beste Sammelplatz sein für Alles, was sich jetzt über diese Materie im Börsenblatt, Schürmann's Magazin und andern Zeitschriften zersplittert; es müßte auch Vieles wiederabdrucken, was sich besonders in ältern Jahrgängen des Börsenblattes und sonst verstreut vorfindet, jedenfalls alles Derartige nach und nach systematisch verzeichnen. Kurz ein solches Archiv würde sich auch neben der Angriffnahme einer Geschichte als sehr zweckmäßig, ja geradezu als nothwendig erweisen, nur kann und darf es nicht an ihre Stelle gesetzt werden.

Was den zunächst einzuschlagenden Weg zur Realisirung meiner vorstehend ausgesprochenen Ideen betrifft, wenn es erlaubt ist, sich auch darüber noch auszusprechen, so denke ich mir diesen folgendermaßen:

Nachdem sich die Commission darüber, daß es versucht werden soll, eine wirkliche Geschichte des Deutschen Buchhandels schreiben zu lassen, sich nicht auf die Veröffentlichung von Beiträgen zu derselben zu beschränken, und ferner über den diesem Werke zu Grunde zu legenden Plan geeinigt hat, berichtet sie darüber an die nächste Generalversammlung und beantragt Genehmigung ihres Vorschlags und Bewilligung der dafür erforderlichen Geldmittel, zunächst für ein Jahr, aber selbstverständlich als erste Rate des im Ganzen veranschlagten Aufwands. Ist diese Genehmigung erfolgt, so ist es die nächste, freilich auch schwierigste Aufgabe des Vorstandes, in Gemeinschaft mit der neu zu wählenden Commission einen Bearbeiter für

das Werk zu gewinnen, mit diesem den Plan genauer festzustellen und die Art des weiteren Vorgehens mit den Vorarbeiten 2c. zu besprechen. Sollte das mehrerwähnte Archiv nicht schon vorher ins Leben gerufen sein — wozu der Vorstand gewiß das Recht hätte, namentlich wenn er es als einen Bestandtheil der „Publikationen" erscheinen ließe und dasselbe mit Anfang des nächsten Jahres an die Stelle von Schürmann's Magazin träte —, so wäre dies dann sofort zu begründen.

Die Vorarbeiten des mit der Abfassung des Werkes Beauftragten werden auch nach meiner Ansicht jedenfalls mehrere Jahre in Anspruch nehmen, bevor er an die Ausarbeitung selbst gehen kann, und letztere wird wieder ebenso viel Jahre, wenn nicht mehr, erfordern. Aber innerhalb dieser, von mir, wenn ich bestimmte Zahlen nennen soll, zusammen auf 8—10 Jahre veranschlagten Zeit ist es wohl möglich, ein solches Werk zu schaffen, wenn der richtige Bearbeiter gefunden ist und der Börsenverein der Deutschen Buchhändler das erforderliche Geld bewilligt, um ein Werk hervorzurufen, das dann ihm und dem Deutschen Buchhandel sicherlich zur Ehre gereicht.

Leipzig, 22. Juli 1876.

Dr. Eduard Brockhaus.

V. Vorschläge zu dem Plan einer Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Von

C. Frommann in Jena.

I.

Bei einer Geschichte des Buchhandels, im vorliegenden Falle des Deutschen Buchhandels, wird es sich hauptsächlich darum handeln, den Charakter des Büchermarktes historisch zu verfolgen und die Geschichte des Geschäftsbetriebs festzustellen, oder mit andern Worten, in zusammenhängender Darstellung die beiden Fragen zu beantworten:

1) Was für Bücher und Schriften wurden hauptsächlich verkauft?

2) Wie fand der Verkauf statt?

Dieser Gesichtspunkt lenkt die Forschung auf bestimmte Thatsachen und Verhältnisse, welche der Darstellung natürliche Grenzen geben und welche zugleich das Wesentliche einschließen, was die allgemeine Geschichte des geistigen Lebens aus der Geschichte des Buchhandels schöpfen muß.

In Beantwortung der ersten Frage wird ins Auge zu fassen sein, in welchen Literaturzweigen zu einer gewissen Zeit ein hervorragender Absatz stattfand, und welche einzelne Bücher in diesen oder sonst weniger absatzfähigen Gebieten besonders gangbare Artikel waren. Man wird hiermit zuverlässiges Material sammeln für die Geschichte der geistigen Bewegung und die Beurtheilung des Bildungsgrades bestimmter Zeitperioden, man wird sich aber auch begnügen müssen, dieses Material möglichst vollständig und reinlich aufzustellen, da die Beurtheilung der geistigen Verhältnisse einer Zeit noch andere Factoren in Berechnung ziehen muß und diese Beurtheilung für eine Geschichte des Deutschen Buchhandels zu weit führen würde.

Bei Beantwortung der zweiten Frage sind:

a) die äußeren Verhältnisse zu untersuchen, von welchen der Geschäftsbetrieb abhängig ist, die Aufsicht, welche Kirche oder Staat über den Buchhandel ausüben (Preßgesetze), Geschäftsprivilegien, Privilegien und Gesetze gegen den Nachdruck; ist

b) die Art und Weise darzustellen, wie der Handel betrieben wurde, die Verbindung oder Trennung von Druckereibetrieb, Verlag, Sortiment, Antiquariat, Commissionswesen, wobei das Druckereigeschäft nur in soweit zu berücksichtigen sein würde, als es ursprünglich die Grundlage des buchhändlerischen Geschäftes bildete und als es später durch Blüthe oder Verfall irgend einen wesentlichen Einfluß auf den Buchhandel in Deutschland ausübte. Es ist der Stand, die Entwickelung der einzelnen Geschäftszweige zu schildern und die Verbindung mit dem Auslande zu berücksichtigen, letzteres namentlich deshalb, weil es von Interesse ist, zu erfahren, in welchen Gebieten des geistigen Lebens Deutschland an das Ausland abgegeben, oder in gewissen Zeitperioden von demselben empfangen hat.

II.

Wenn man davon ausgeht, daß die Geschichte des Buchhandels Material und Hilfe bieten soll für die Geschichte des geistigen Lebens überhaupt, so wird man auch die äußere Eintheilung derselben möglichst in Einklang zu bringen suchen mit den auch übrigens erkennbaren Perioden im geistigen Leben des Volks. Es wird daher folgende Eintheilung vorgeschlagen.

1.

Von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Erscheinen des ersten Meßkatalogs (von G. Willers) 1564.

2.

Von 1564 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

3.

Das 18. und das 19. Jahrhundert bis 1815.

4.

Die neueste Zeit von 1815 bis 1875.

Der erste Abschnitt umfaßt im Wesentlichen die Zeit der Reformation und des Wiederauflebens der classischen Studien bis wenige Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555).

Er stellt die Zeit dar der Entwickelung des Buchhandels, seines Eintretens an die Stelle des Handschriftenhandels, des noch engen Zusammenhanges mit dem Buchdruckereigeschäft, des Geschäftsbetriebs durch Reisen und auf Messen, die Zeit, in welcher der Verleger seine Werke hauptsächlich selbst an das Publicum brachte, und an Stelle der Sortimenter hier und da Kaufleute neben ihren andern Waaren auch Bücher verkauften und sich mit den Buchbindern in das spätere Sortimentsgeschäft theilten. Frankfurt ist Hauptstapelplatz des Deutschen und auch ausländischen Buchhandels.

Der zweite Abschnitt führt durch die Zeit geistigen Zurücksinkens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dann durch den 30jährigen Krieg und erst zuletzt zu den Anfängen geistiger Neubelebung in Folge des Einflusses französischer, niederländischer und englischer Philosophen. Es ist die längste und für das geistige Leben stillste Periode unserer Eintheilung.

In derselben bekommt aber der Bücherverkehr eine festere Gestalt. Das Erscheinen des Meßkatalogs gab die Möglichkeit, von den erschienenen Büchern regelmäßige Kenntniß zu nehmen, es entstanden Sortimentslager in Frankfurt, welche auch außerhalb der Messe Bücher lieferten, und am Ende des 17. Jahrhunderts gab man bereits Sortimentslagerkataloge heraus. Neben Frankfurt erhebt sich Leipzig als Bücher-Meßplatz und Centralpunkt des Deutschen Buchhandels, unterstützt durch die Fürsorge der Churfürsten von Sachsen und den Schutz, welchen sie gegen den Nachdruck gewährten. Wir haben am Ende dieses Zeitraums feste Sortimentsbuchhandlungen statt der Buchbinder und Jahrmarktströdler, Leipzig an Stelle von Frankfurt, endlich eine staatliche Censur an Stelle oder neben der kirchlichen.

In den dritten Abschnitt (das 18. Jahrhundert) die Zeit der französischen Revolution und Befreiungskriege mit aufzunehmen, erscheint deswegen räthlich, weil die staatlichen Verhältnisse Deutschlands nach denselben neu geordnet und die äußeren Lebensbedingungen des Buchhandels andere wurden.

Dieser Abschnitt beginnt mit Mißwirthschaft im Buchhandel, zum Theil durch übermäßigen Zufluß zu diesem Beruf veranlaßt, Auctionen, Bücherlotterien, Pränumerationsschwindel, Aufschwung des Nachdrucks. Gegen den Nachdruck und gegen die Schleuderei waren hauptsächlich gerichtet Reich's Reformbestrebungen (1765),

welche bezüglich des Nachdrucks durch das Sächsische Mandat von 1773, die Grundlage unserer heutigen Gesetzgebung gegen den Nachdruck, unterstützt wurden. Wie vom Nachdruck, so nimmt der Deutsche Buchhandel in dieser Periode auch Abschied vom Tauschhandel.

Während das geistige Leben des 18. Jahrhunderts sich unverkennbar in einer Hauptrichtung fortbewegte, bietet das 19. Jahrhundert, unser letzter Abschnitt, vom Schluß der Befreiungskriege an ein Bild der verschiedenartigsten und gewaltsamsten Bewegungen dar, welche durch die Geschichte des Buchhandels und der Zeitungspresse illustrirt werden. Der innere Zusammenhang des Buchhandels und sein Einfluß auf die Gesetzgebung wird durch die Geschichte des Börsenvereins dargestellt. Das für den Geschäftsbetrieb Charakteristische dieser Epoche ist eine planmäßige Regelung des Verkehrs zwischen Verlegern und Sortimentern, mit der Tendenz, das allgemeine Bekanntwerden der erscheinenden Bücher zu erleichtern, den Sortimentsbuchhandlungen das durch Verlassen des Tauschhandels wachsende Risico des Geschäfts abzunehmen und sie zu Agenten der Verleger zu machen. Es wurde daraus mit Hilfe des Leipziger Commissionswesens die sogenannte Organisation des Deutschen Buchhandels. Daneben steht die Entwickelung des Antiquariats, was seine eigenen Geschäftsprincipien aufstellte und den Nutzen des Sortimenters und damit den ganzen Mechanismus seines Verkehrs mit dem Verleger bedroht.

III.

Es ist die Frage gestellt und zu erörtern, wie eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte des Deutschen Buchhandels entweder in der vorher skizzirten oder in einer andern Eintheilung zu Tage gebracht werden könne. Zunächst zeigt sich die Schwierigkeit, daß das bis jetzt vorliegende oder nachgewiesene Material sehr ungleichartig ist. Für die Zeit von der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach rückwärts sind Kirchhoff's Beiträge ein sachlicher und literarischer Wegweiser, während außerdem nichts Zusammenhängendes von Belang existirt. Für die spätere Zeit giebt es zwar keinen solchen Wegweiser, doch ist Vieles geschrieben und gesammelt, was einem urtheilsfähigen Bearbeiter Stoff bietet. Auch sind die bleibenden Lücken aller Wahrscheinlichkeit nach

schneller und leichter zu ergänzen und sind Bearbeiter und Beiträge für diese Zeit leichter zu finden, als für die ältere.

Man wird sich unter diesen Umständen darauf gefaßt machen müssen, die Abschnitte der Geschichte des Deutschen Buchhandels nicht in chronologischer Aufeinanderfolge erscheinen zu lassen, sondern die spätere Geschichte vielleicht früher als die ältere.

Die Frage, ob Preisarbeiten für die einzelnen Perioden ausgeschrieben oder bestimmte Bearbeiter ausgesucht werden sollen, darf meines Ermessens nicht grundsätzlich und von vornherein entschieden werden. Wenn sich für einzelne Perioden Bearbeiter finden, welche das Vertrauen der Commission haben, so wird der Versuch zu machen und das Uebrige durch Ausschreiben von Preisen anzustreben sein. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch mehrere Arbeiten über dieselbe Periode prämiirt werden können, weil einmal der Antrieb, sich einer solchen Arbeit zu widmen, hierdurch vermehrt wird und weil es zweitens an und für sich wünschenswerth ist, mehrere Darstellungen derselben Periode zu erhalten.

Bei Annahme der oben aufgestellten Eintheilung dürfte der Umfang jeder der 4 Abtheilungen auf höchstens 30 Druckbogen im Formate der Publikationen des Börsenvereins festzusetzen sein, da es den Bearbeitern leichter fallen wird, später das inzwischen aufgefundene brauchbare Material noch einzufügen, als einmal Geschriebenes und Gedrucktes in einer neuen Auflage wegzulassen. Vor allen Dingen ist darauf zu sehen, daß von vornherein die maßgebenden Gesichtspunkte festgehalten werden und ist der Raum eher zu beschränken, als zu erweitern.

Da die Ausführung einer zusammenhängenden Darstellung der Geschichte des Deutschen Buchhandels einstweilen wahrscheinlich daran scheitern wird, daß das Material zum Theil nicht bekannt oder nicht zugänglich ist, so dürfte es sich empfehlen, die Publikationen des Börsenvereins statt in geschlossenen Bänden in häufiger erscheinenden Heften auszugeben und sie zu einem Sammelplatz für eingehende Materialien und Monographien zu machen. Man würde auf diese Weise in jedem Fall der Zukunft vorarbeiten und das einmal vorhandene Interesse benutzen.

Jena, den 9. August 1876. F. Frommann.

VI.

Den Plan einer Geschichte des Deutschen Buchhandels betreffend.

Von

Dr. O. Hase in Leipzig.

Am 14. Mai 1876 beschloß die Generalversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler auf Antrag des Dr. E. Brockhaus die Herausgabe einer „Geschichte des Deutschen Buchhandels" anzustreben und ersuchte den Vorstand des Vereins unter Zuziehung einer Commission von 5 Mitgliedern einen „Plan" zu beschaffen. In der zu diesem Zwecke durch Commissionsmitglieder verstärkten Vorstandssitzung vom 12. Juni 1876 machten sich verschiedene Grundanschauungen geltend, es ward deshalb jedem einzelnen Commissionsmitglied aufgegeben, seine Anschauungen über einen Plan darzulegen.

Die Ausarbeitung eines detaillirten Planes kann, so scheint mir, einzig die Sache des betreffenden Geschichtschreibers sein, ein selbständiger Bearbeiter wird stets den Plan nach seiner literarischen Persönlichkeit umformen; eine systematisch wohlgeordnete Reihe schöner Capitelüberschriften wird, wenn's zur Ausarbeitung kommt, nicht Stand halten, der eine oder der andere Zweig wird zusammenschrumpfen, während bisher verborgene Keime sich entfalten werden. Ehe ein allseits gerechter Bearbeiter gefunden sein wird, kann es sich daher nur darum handeln, daß die Methode der Behandlung klar gestellt und einige Normativbestimmungen geltend gemacht werden.

Das, was anzustreben ist, scheint mir eine derartige Darstellung der Geschichte des Deutschen Buchhandels zu sein, die von allen gründlich Gebildeten unseres Standes mit Nutzen und Genuß gelesen werden kann; es ist deshalb zu verlangen, daß das Werk auf strenger wissenschaftlicher Forschung beruhe, aber die Resultate derselben, und im Wesentlichen eben nur diese, in edler, gemeinverständlicher und übersichtlicher Darstellung gebe. Als auf ein Bei-

spiel für Methode und Darstellungsweise sei auf die durch die historische Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften in München herausgegebene „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland“ hingewiesen. Jeder selbständigen Wissenschaft widmet dieses Unternehmen einen starken Großoctavband, der wenn möglich 44 Bogen nicht übersteigen soll. An diese Geschichte der Wissenschaften in Deutschland würde sich die Geschichte des Deutschen Buchhandels nicht unwürdig anschließen.

Von anderer Seite ist geltend gemacht worden, daß, wenn der Börsenverein eine Geschichte des Deutschen Buchhandels in die Hand nehme, er verpflichtet sei, ein Werk zu schaffen, das, wie es die Monumenta unseres Standes vorführt, zugleich diesem ein würdiges Denkmal sei. Es würde sich dann um ein groß angelegtes Sammelwerk handeln, das in 10—15 Bänden die Forschungen in extenso vorführt und das gesammte Material in einer Reihe monographischer Arbeiten bietet. Ein solches Werk würde mindestens ebensoviel Jahre zur Ausarbeitung verlangen als es Bände zählt, und kaum eine größere Anzahl von Lesern unter den Deutschen Buchhändlern haben als eben diese Zahl.

Gewiß ist es erwünscht, daß im weitesten Umfange zur Forschung auf dem Gebiete der Geschichte des Deutschen Buchhandels angeregt werde und daß diese Forschungen veröffentlicht werden; zu einer Veröffentlichung dieser Forschungen in einheitlicher Form liegt aber kein Anlaß vor. Quellenforschungen gehen z. B. nicht mehr verloren, auch wenn sie in einzelnen Zeitschriften &c. gelegentlich veröffentlicht werden; zudem bieten ja die „Publikationen des Börsenvereins“, die in der Publikation von Originalforschungen ihrer eigentlichen Bestimmung genügen würden, genügende Gelegenheit, derartiges Material mitzutheilen.

Wird der Umfang des Unternehmens zu weit abgesteckt, so wird leicht das Zustandekommen des Werkes überhaupt gefährdet, die Verwirklichung unseres Wunsches aber jeden Falls in weite Fernen gerückt. Es sei darauf hingewiesen, daß eine Geschichte der literarisch mit Vorliebe gepflegten Buchdruckerkunst gerade in Folge der Ueberhäufung mit localen Details und der panegyrischen Darstellung der Monumenta typographica bisher stets gescheitert ist. Bei sehr weiter Fassung wird auch die Gefahr entstehen, daß man über die Grenzen hinausgreift; gewiß hat auch eine Ge-

schichte des Buchhandels darauf Bezug zu nehmen, wie Literatur- und Culturgeschichte auf unser Gewerbe gewirkt, und wie der Buchhandel auf die Literatur nützend und schadend rückgewirkt hat, im Wesentlichen aber soll sie die Geschichte des Bücherhandels geben. Ausführliche Darstellungen der Geschichte des Druckgewerbes, der Rechtsverhältnisse des Buchhandels im internen Verkehr, sowie im Verhältniß zum Autor und zur Gesellschaft müssen besondern Werken vorbehalten bleiben, deren Förderung gleichfalls sehr verdienstlich wäre. Sieht man davon ab, diese Grenzgebiete in den Kreis des Unternehmens zu ziehen, so wird von selbst der Umfang des vorliegenden Materials, wenn man nicht im Detail schwelgen will, zusammenschrumpfen.

Die Spuren, welche der Buchhandel im geschichtlichen Verlaufe hinterlassen hat, sind der Natur seiner Betriebsweise nach zufällige; nur an einigen wenigen Orten, den großen Marktplätzen des Buchhandels, wird man mit Sicherheit auf wichtigere Funde in den Archiven rechnen können, im Uebrigen wird es gelten, und das wird die Hauptarbeit sein, aller Orten in der Literatur gelegentlich verstreute Notizen zu sammeln und nach gewissen Gesichtspunkten zu ordnen. Eine wesentliche Veränderung der Physiognomie seiner Geschichte durch Beschaffung neuen Materials ist kaum zu erwarten. Es erscheint deshalb durchaus wünschenswerth, daß die Arbeit des Geschichtschreibers bald in Angriff genommen werde. Nach Fertigstellung eines ersten Entwurfes werden sich die ganz offenbaren Lücken leicht ergeben; während die Forschung diese Lücken auszufüllen bestrebt sein wird, mag getrost die Darstellung des Ganzen begonnen und auf den sicher fundirten Gebieten gefördert werden. Eine darstellende Geschichte des Deutschen Buchhandels wird es leicht zu einer zweiten Auflage bringen, die inzwischen erfolgte weitere Untersuchungen in ihren Resultaten ausnützen kann. Die Beschränkung der Arbeit während der nächsten Jahre auf das Sammeln von Material erscheint als ein nicht unbedingt nöthiges Hinausschieben der Unternehmung. Es gilt sofort das Ziel scharf ins Auge zu fassen, darum wäre es auch wohlgethan zu verhüten, daß die nöthig werdende Publikation von Vorarbeiten allzu sehr als Selbstzweck erscheine; die Unterstützung des Börsenvereins wäre deshalb am zweckdienlichsten zu einem hohen Honorare für die selbstverleugnende Arbeit zu verwenden, die in bescheidener Bogenzahl die Resultate langer Forschungsreihen böte; im Uebrigen

wären für Vorarbeiten, soweit sie nicht in Organen des Börsenvereins abgedruckt werden, nur der eine oder andere Hilfsarbeiter für Durchforschung eines Archivs u. dergl. zu honoriren.

Die Ausarbeitung wird, so sehr man auf einheitliche Behandlung aus sein muß, doch der Natur des Gegenstandes nach zwei verschiedenen Kräften anvertraut sein müssen. Die erste Periode, etwa bis zum Schluß des 30jährigen Kriegs, fordert eine gelehrte Bildung vom Bearbeiter, die zweite Periode, bis zur Gegenwart, erfordert hauptsächlich eine genaue Kenntniß des buchhändlerischen Geschäftsbetriebs, daneben Detailkenntnisse in der Literär- und Gelehrtengeschichte der beiden letzten Jahrhunderte. Für die erste Periode wäre deshalb, falls A. Kirchhoff nicht das Opfer bringen könnte, ein Gelehrter anzugehen, der sich literarhistorisch mit diesem Zeitalter befaßt hat; man müßte sehen, einen Mann wie Wattenbach, Geiger oder einen hervorragenden Bibliothekar zu gewinnen. Für die zweite Periode würde es gelten, eine buchhändlerische, zu einer solchen Arbeit berufene Kraft zu gewinnen. Sollte dies nicht gelingen, so würde man sich wohl an einen Literarhistoriker wenden müssen, und nur für die Gegenwart des Buchhandels die Feder eines Berufsgenossen zu gewinnen suchen.

Möge sich der Deutsche Buchhandel mit dem genügen lassen, was in Bezug auf geschichtliche Darstellung den einzelnen Wissenschaften genügen muß; die Darstellung seiner Geschichte wird wohl thun, die Grenzen nicht zu überschreiten, die etwa einer gründlichen Literaturgeschichte gesteckt sind. Jedenfalls dürfte die Zahl von 80—100 Bogen nicht überstiegen werden.

Der Börsenverein würde in diesem Falle nicht ein Monument, wohl aber ein lesbares Geschichtsbuch des Buchhandels für seine Mitglieder schaffen und mit diesem auf den geschichtlichen Sinn unserer Berufsgenossen in weiten Kreisen wirken; seine Unterstützung würde darin bestehen, mit Energie das Unternehmen ins Leben zu rufen, für Gewinnung tüchtiger Kräfte Gewähr zu leisten, die Bearbeiter recht wohlanständig zu honoriren und zu ermöglichen, daß das Buch zu sehr mäßigem Preise ausgegeben werde.

Leipzig, den 1. September 1876. O. Hase.

VII. Gutachten

von

A. Kirchhoff in Leipzig.

Den von Herrn Dr. E. Brockhaus in der diesjährigen Cantate-Versammlung vom 14. Mai gestellten und von derselben einstimmig einer Commission überwiesenen Antrag:

„den Vorschlag einer vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler herauszugebenden Geschichte des Deutschen Buchhandels zu prüfen und darüber der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten,"

habe ich erklärlicher Weise mit besonderer Freude begrüßt und gleicher Weise bereitwillig der auch auf mich gefallenen Wahl zum Mitgliede dieser Commission Folge gegeben. Ich habe aber auch von vorn herein — und zwar schon vor der officiellen Behandlung des Antrags überhaupt gegen den Herrn Antragsteller selbst, so wie auch später — nicht verhehlt, daß ich dem Projecte wesentlich kühler und mit weniger sanguinischen Erwartungen rücksichtlich seiner Durchführung und rücksichtlich des dabei vorauszusetzenden Zeitaufwandes entgegentrete, als vielfach anderweitig gehegt werden dürften. Meine ganze Haltung in der Commissionssitzung vom 12. Juni d. J. dürfte dies ja auch, trotzdem daß oratorische Gaben mir nur sehr kärglich zugemessen sind, zur Genüge belegt haben.

Daß wir nur auf dem von Herrn Dr. E. Brockhaus vorgeschlagenen Wege, d. h. unter der Aegide und unter kräftiger pecuniärer Förderung des Börsenvereins, die Hoffnung hegen dürfen, endlich zu einer vollständigen, gründlichen, auf Quellenforschung beruhenden Geschichte unseres Berufes zu gelangen, wird wohl von Niemand in Frage gezogen werden, welcher der Aufgabe an sich auch nur eine flüchtige Aufmerksamkeit zugewandt hat. Sie übersteigt unbedingt die Kräfte eines Einzelnen, falls derselbe sie nur als eine Arbeit seiner Mußestunden auffassen will und kann — falls er sie nicht als eine Lebensaufgabe zu betrachten im Staude ist, der er unbeengt durch äußere Verhältnisse und pecuniäre Rück-

sichten seine ganze Zeit und seine ganze Kraft zu widmen vermag. Wer kann sagen, wie viel von beiden bereits an Versuchen zur Lösung dieser Aufgabe zersplittert worden ist, wie viel bereits gesammeltes Material wieder verloren gegangen ist? So mancher, der ihr sein Interesse zugewandt hatte, hat sie fallen lassen, fallen lassen müssen; die Verhältnisse haben ihn zur Unterbrechung seiner Arbeit genöthigt, sein Interesse abgelenkt, der Tod hat ihn hingerafft. Nur dürre Collectaneen — wenn sie überhaupt erhalten wurden — sind geblieben, Bausteine, denen der verbindende Mörtel fehlt. Die Anschauungen und Gedanken, die im Arbeiten entstehen und sich entwickeln, aber nicht fixirt werden, sind verloren gegangen; die Arbeit muß von einem neuen Arbeiter wieder von Grund auf neu begonnen werden. Dem wird vorgebeugt und kann nur vorgebeugt werden, wenn an die Aufgabe unter der Aegide des Börsenvereins, an der Hand eines festen Arbeitsplanes, welcher die Continuität der Arbeit selbst und die einmal gewonnenen Resultate sichert, herangetreten wird.

Auch jetzt muß die Arbeit von Grund aus neu begonnen werden. Was wir über die Geschichte des Deutschen Buchhandels bereits besitzen, besteht nur aus Monographien, aus Beiträgen, welche einerseits die Signatur ihres enger begrenzten Zweckes, andererseits die Mängel der Erstlingsarbeiten und die Spuren einer nur fragmentarischen Benutzung des Materials an sich tragen. Wohl ist mir zu Ohren gekommen, daß die Anschauung geltend gemacht wird: als sei durch meine eigenen Arbeiten über die Geschichte des Deutschen Buchhandels im 16. und 17. Jahrhundert diese Periode genügend erforscht und bearbeitet. So schmeichelhaft diese Anschauung nun auch für mich sein mag, ebenso grundfalsch ist sie doch. Ich habe mir nie eingebildet, eine Geschichte dieser Periode, sondern nur Beiträge zu einer solchen geliefert zu haben. Weite Gebiete des geschäftlichen Lebens und Treibens sind in ihnen noch gar nicht berührt, kaum die Hälfte der Collectaneen benutzt, welche ich zur Hand hatte, als äußere Verhältnisse mich zum Fallenlassen dieser Studien nöthigten. Wir — ich selber und die übrigen Verfasser jener weiteren Monographien und Beiträge — haben uns an diesen Arbeiten unsere literarischen Sporen verdient, an ihnen erst zu arbeiten gelernt; ob in ihnen also das durchforschte literarische Material voll ausgenutzt und ausgebeutet worden

ist, das steht noch in Frage. Das archivalische aber harrt noch fast völlig der Hebung, und meiner Meinung und Erfahrung nach wird es sich für die älteste Zeit des Buchhandels, selbst bei der Darstellung der Entwickelung unserer inneren geschäftlichen Einrichtungen, als das weitaus wichtigste erweisen.

Jene Auffassung, als seien bereits genügende Vorarbeiten für die ältere Geschichte des Deutschen Buchhandels vorhanden, läßt aber außerdem noch ein Verkennen des Werthes und der Bedeutung pragmatisch-historischer Entwickelung hervortreten. Jeder, der sich in Detailforschungen auf culturgeschichtlichem Gebiete versucht hat, wird auf complicirtere Verhältnisse, auf eine größere Ausbildung und Entwickelung von Beziehungen und Einrichtungen gestoßen sein, als wir uns in selbstgefälliger Ueberschätzung unserer heutigen Culturentwickelung gemeiniglich träumen lassen, wenn gleich eine solche höhere Ausbildung und Entwickelung in älteren Zeiten in beschränkteren Kreisen, weniger allgemein, mehr sporadisch zu Tage treten, als in der Neuzeit. Schwerlich hätten Buchdruck und Buchhandel in der Weise für den Fortgang der Reformation zu wirken vermocht, wie sie es gethan, wenn die literarischen Bedürfnisse, das literarische Interesse der Masse des Volkes nicht schon wesentlich größere, schon vor Erfindung der Buchdruckerkunst vorhanden gewesen und nach ihr in einer Weise gepflegt worden wären — und es sei auch nur durch eine, kurz gesagt, Jahrmarkts-Literatur —, die unsere Cultur- und Literaturgeschichten lange genug ignorirt haben. Und dem entsprechend erschließen sich auch bezüglich der Geschichte des B u c h h a n d e l s der Detailforschung wesentlich entwickeltere Verhältnisse, Verhältnisse, welche unsere gegenwärtigen Geschäftsgebräuche historisch tiefer gewurzelt erscheinen lassen, als man ohne weiteres annehmen möchte. Ich bin, beispielsweise sei es angeführt, neuerdings zufällig im Leipziger Stadtarchiv auf Actenstücke gestoßen, welche Aufschlüsse über die Schwierigkeiten bei der Herstellung der ersten vollständigen Ausgabe von Luther's Bibelübersetzung (vom Jahre 1534) geben. Die Verhältnisse waren völlig analog den jetzigen bei Veranstaltung einer Sammelausgabe der Werke eines vielschreibenden Autors.

Eine Geschichte des Deutschen Buchhandels aber, welche unter der Aegide des Börsenvereins vorbereitet und herausgegeben werden soll, kann ich mir nur denken als ein Product strenger und

gründlicher wissenschaftlicher Forschung, nicht als ein solches, das zusammengerafft ist aus dem Material, welches bequem am Wege liegt. Sie kann nur werden ein Werk für das ernste Studium, nicht ein solches für bequeme Lectüre; die Verarbeitung für letztere werden schon die Herren Bücherfabrikanten und die „speculativen" Collegen, welche der Literatur und der Wissenschaft die Wege zu weisen vermeinen, besorgen.

Deshalb ist mir auch die der Commission gestellte Aufgabe, trotz der Präcision ihrer äußern Fassung, von vorn herein einerseits als eine zu vage und unbestimmte, andererseits als eine etwas überstürzt gestellte erschienen. Daß ich hierin nicht so ganz unrecht hatte, ist — glaube ich — durch den Gang der Debatten in der Commissions-Sitzung vom 12. Juni d. J. bestätigt worden. Ich habe daher dem gefaßten Beschluß:

> daß jedes Mitglied der Commission theils verpflichtet, theils berechtigt sein solle, seine Ansichten über den modus procedendi bei der Lösung der ihr gestellten Aufgabe schriftlich darzulegen,

bereitwillig beigestimmt, trotz der sich daraus ergebenden nicht unwesentlichen Arbeitsleistung. Das schriftliche Gutachten nöthigt zu einer geschlosseneren, überdachteren Entwickelung der Ansichten, als die zerrissen hin und her wogende mündliche Erörterung zuläßt.

Der ursprüngliche Antrag des Herrn Dr. E. Brockhaus ist seiten des Vorstandes des Börsenvereins dahin erweitert worden:

> „daß der Commission die Befugniß ertheilt werde, eventuell die Beschaffung eines Planes zu übernehmen."

Was heißt das? So habe ich bereits in der Sitzung vom 12. Juni d. J. gefragt und — obschon die Erörterungen sich lange um diesen Plan ꝛc. drehten — keine eigentliche Antwort darauf erhalten. Ich will also auch hier von einer weitern polemischen Erörterung absehen und mich darauf beschränken, meine eigene Anschauung, wie vorzugehen sein dürfte, in Kürze — soweit eine solche statthaft ist — darzulegen suchen.

Nach dieser meiner Anschauung handelt es sich zunächst nur darum, die Grundzüge eines

Arbeitsplanes

festzustellen: die Sammlung des Materials einzuleiten, gleichsam

die Instruction für die ausführenden Kräfte skizzenhaft zu entwerfen; alles weitere — der Plan des Werkes selbst, d. h. seine innere Gliederung, die Disposition — muß für den Zeitpunkt aufbehalten bleiben, zu welchem das zu verarbeitende Material übersehen werden kann. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend erscheint mir eine Verständigung über folgende zwei Punkte:

1) über die Begrenzung der Arbeit selbst: Was verstehen wir unter einer Geschichte des Buchhandels?
2) über die Art ihrer Bewältigung: Wer soll und kann sie ausführen?

als die nächste Aufgabe der Commission, während ich mir als Ergänzung zu dem zweiten zugleich noch einige wenige Andeutungen bezüglich des modus procedendi bei der Arbeit selber hinzuzufügen erlauben werde, Andeutungen, die eigentlich vielleicht einem späteren Stadium der Berathungen vorbehalten bleiben könnten, dennoch aber möglicher Weise für den Fall nicht unangebracht sein möchten, daß sich aus den Verhandlungen unserer nächsten Sitzung ein Elaborat entwickeln sollte, welches — wie bereits in der ersten ins Auge gefaßt wurde — competenten Männern der Wissenschaft zur Begutachtung unterbreitet würde.

I.

Was verstehen wir unter einer Geschichte des Deutschen Buchhandels?

Diese Frage könnte im ersten Augenblick befremdlich erscheinen; es wird dies aber nicht mehr der Fall sein, wenn ich daran erinnere, daß alle Anläufe, welche bisher zur Abfassung einer solchen genommen wurden, mehr oder weniger einseitig an ihre Aufgabe herangetreten sind und z. B. den Theil, welchen die historische Ausstellung des verflossenen Jahres zu versinnlichen den Versuch machte, völlig unberücksichtigt gelassen haben, ja, daß dieser Theil überhaupt noch gar keine zusammenfassende Darstellung gefunden hat.

Meiner Ansicht nach soll das zu schaffende Werk eine möglichst umfassende Darstellung bieten:

der geschichtlichen Entwickelung und der Zustände unseres Berufes auf culturhistorischer Basis, —

eine Darstellung der Beziehungen des Deutschen Buchhandels zu dem Geistes- und Culturleben unseres Volkes, —

eine Darstellung der Herausbildung seiner eigenartigen Geschäftsweise und Organisation, —

eine Darstellung seiner productiven Thätigkeit in enger Verbindung und Wechselwirkung mit und zu den ihm helfenden und dienenden Künsten und Gewerben, —

eine Darstellung seiner Beziehungen zu Staat und Gesetz und seiner nationalökonomisch-statistischen Bedeutung.

Einige wenige aphoristische Andeutungen mögen zur näheren Erläuterung dieser kurzen Sätze dienen; wenn sie schon etwas in die Disposition des Werkes selber hinübergreifen, so wird dies hoffentlich nicht als ein zu bedenkliches Ueberschreiten des der zunächst vorliegenden Aufgabe selbst gesteckten Rahmens betrachtet werden.

Als einleitende Capitel denke ich mir eine Darstellung des Handschriftenwesens und Handschriftenhandels des Mittelalters unter möglichster Betonung ihrer Bedeutung nicht nur für Literatur und Wissenschaft im Allgemeinen, sondern auch speciell für die Bedürfnisse der Massen (Diebold Lauber in Hagenau, die Brüder vom gemeinsamen Leben); die Geschichte der Erfindung des Leinenpapiers und der Holzschneidekunst, der Holztafeldrucke, der Erfindung und Verbreitung der Buchdruckerkunst auf Grund des Standes der Forschung und mit Ausschluß überflüssiger Polemik, wiederum unter Betonung des gleichen Momentes (Kalender, Ablaßbriefe, Fehdebriefe, Verordnungen, Einblatt-Literatur 2c.). Aus diesen Vorstufen des Handschriftenhandels, des Briefmalerthums und des Buchdrucks sodann sich entwickelnd der moderne Buchhandel, gefördert durch die geistige Bewegung und Erregung der Massen (Humanismus, Reformation).

Die Strömungen und Wandlungen auf wissenschaftlichem Gebiete, wie in den Neigungen und Bedürfnissen der Massen, die Art und Weise, wie der Buchhandel im Allgemeinen und seine hervorragenden Vertreter im Besonderen dieselben ausgenutzt und gefördert, von jeher das ihnen in Deutschland nun einmal herkömmlich zugewiesene Mäcenatenthum auf sich genommen haben, — die Richtungen und Erscheinungen, welche in der Verlagsthätigkeit bestimmter Gegenden und Städte zu Tage treten, — die Factoren, welche dieselben hervorriefen und förderten, fortlaufend zn charakterisiren, — den Moden und Typen nachzuspüren, die in der Literatur (ja selbst in den Titeln) auftreten, — wird die zu lösende Auf-

gabe sein, welche in Verbindung mit der Darstellung der socialen und allgemeinen Culturverhältnisse jenes Fundament zu bilden hat, auf dem sich die Geschichte des Deutschen Buchhandels als eines Berufszweiges und Geschäftes aufbauen kann.

In dieser Darstellung aber das richtige Maß zu halten, Nüchternheit und Besonnenheit zu bewahren, wird ein Hauptgesichtspunkt bleiben müssen. Bei uns Buchhändlern ist vielfach nur zu sehr die Neigung vorhanden, die Bedeutung unseres Berufes darin zu überschätzen, daß man ihn aus seiner der Entwickelung der Literatur dienenden und helfenden Stellung in eine vermeintlich leitende hinaufzuschrauben sucht, — aus einem speculativen Erfassen und Ausnutzen vorhandener literarischer Strömungen und Bedürfnisse ein schöpferisches Hervorrufen derselben sich andichtet. Damit soll und wird nicht ausgeschlossen sein die Anerkennung der thatsächlich stets vorhanden gewesenen und vorhandenen Verdienste, welche sich — doch aber immer nur vereinzelt auftretende — hervorragende Vertreter unseres Berufes durch selbsteigene Anregungen und bewußt dargebrachte Opfer um Wissenschaft und Literatur erworben haben. Ich habe mich in dieser Richtung schon in der Sitzung vom 12. Juni d. J. ausgesprochen und lege Werth darauf, dies in den Verhandlungen der Commission über die ihr gestellte Aufgabe unbedingt actenkundig zu machen, damit auch belegt werde, daß wir mit nüchternem und unbefangenem Sinn an ihre Lösung herangetreten sind, eine Selbstberäucherung bei der Schaffung einer Geschichte unseres Berufes uns wenigstens völlig fern gelegen hat.

Zu allem diesem nur noch einige mehr specialisirende, aber unzusammenhängende Beispiele, die ich — weil diese Periode mir am vertrautesten ist — vorwiegend der ältern Zeit entnehme.

Die hervorragendsten ersten Vertreter des selbständigen Buchhandels und deren directe Nachfolger, z. B. Johann Rynmann und die Koburger, verschwinden oder verkümmern, weil sie — die mittelalterliche scholastisch-theologische Literatur fast ausschließlich pflegend — sich der Neuzeit und den Einflüssen des Humanismus und der Reformation verschließen. Die Beeinflussung durch Erasmus hält Wolfgang Lachner und Johann Froben davon ab, sich den gleichen Einflüssen völlig hinzugeben, während die concurrirende Familie Petri sie voll erfaßt; erstere finden zunächst nur noch ihre

Stütze in der Pflege der humanistischen Literatur und erst die ihnen nachfolgende Generation der Familie erweist sich der evangelisch-theologischen Wissenschaft, nicht aber der reformatorischen Agitation dienstbar. Den Bewegungen der Zeit, den Bedürfnissen der Massen kommt in erster Linie der in den Reichsstädten — in denen ein freierer Geist und eine entwickeltere Gewerbe- und Handelsthätigkeit herrschen — sich heranbildende Buchhandel entgegen. Augsburg (Johann Bämler, Anton Sorg, Hans Schönsperger, Heinrich Steyner), Frankfurt a. M. (Christian Egenolph, Sigismund Feyerabend, die Familien de Bry und Merian), vor allem aber Nürnberg sind die Stätten, welche neben der wissenschaftlichen Literatur die Volks- und Jahrmarkts-Literatur pflegen. Von hier geht neben der polemischen Zeitliteratur vorwiegend die Masse der populären aus: die schönwissenschaftliche Unterhaltungsliteratur, die Flugblätter, Berichte, Neue Zeitungen, Wunder- und Zeichen-Brochüren, Neue Lieder mit und ohne Melodien, Kalender, populäre Medicin u. dgl., in ihrer Gemeinverständlichkeit und Geschmacksanbequemung unterstützt und gefördert durch die künstlerische Ausstattung vermittelst des Holzschnittes und später — nach der Zeit seines schnellen Verfalls — vermittelst des Kupferstichs. Die Blüthe des Kunstgewerbes in diesen Städten wirkt auf die Verlagsrichtung noch in den späteren Zeiten nach und sichert ihnen auch in denen des Verfalls von Kunst und Geschmack eine hervorragende Stellung. Nürnberg ist im vorigen Jahrhundert des Ausstattungsbedürfnisses halber das Emporium des naturwissenschaftlichen Verlages. Die Handelsbeziehungen Augsburgs zu den katholischen Gegenden des südlichen Deutschlands und zu Italien spiegeln sich wieder in der Verlagsthätigkeit (schwere katholisch-wissenschaftliche Literatur) und in dem consortiellen Vertriebe der gleichartigen Verlagsproducte Nord-Italiens (Venedig-Bassano's: die Remondini). Die Fürstenstädte dagegen, mit wenigen Ausnahmen — z. B. Tübingen, wegen der dort vorhandenen natürlichen Basis, und München —, erweisen sich als steril; sie werden in späterer Zeit die Brutstätten des Nachdrucks. Städte und Gegenden, welche einer originalen literarischen Production die naturgemäße Basis gaben, oder solche, in denen Handel, Gewerbe und Künste blühten, haben sich nie mit ihm befleckt.

Auch Form und Titel, unter welchen der wissenschaftliche,

der Belehrungs- und Unterhaltungsstoff dem betreffenden Publicum aufgetischt werden, dienen zur Charakterisirung. Bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts wuchern in der wissenschaftlichen Literatur die Specula und Summae. Ein glücklicher oder eigenartiger Gedanke wird schon damals nachgeahmt und speculativ zu Tode gehetzt (z. B. die Gesprächs- und Teufel-Literatur der Reformations- und nachreformatorischen Zeit, Respublicae, die Gespräche im Reiche der Todten im 18. Jahrhundert), eine aus irgend welchem Grunde packende literarische Erscheinung wird typisch, die speculative Verlagsthätigkeit beeinflussend (z. B. die Simpliciaden und Robinsonaden, die Ritter- und Räuber-Romane im 17. u. 18. Jahrh.).

Hand in Hand mit der Schilderung dieser Wechselbeziehungen und derjenigen der socialen Culturverhältnisse, welche das Gedeihen oder Kränkeln des Buchhandels bedingten — über die historische Entwickelung des innern geschäftlichen Wesens wäre es überflüssig etwas zu sagen — hätte eine Geschichte des Buches in seiner äußern Erscheinung zu gehen. Sie hätte eine Geschichte des Zustandes und der Technik der seiner Herstellung dienenden Hilfsgewerbe, der zu seiner Ausschmückung helfenden Künste, eine Darstellung des Wandels der Geschmacksrichtungen nach jeder Seite hin, eine Darlegung der Gründe ihrer Blüthe, ihres Verfalles, ihrer Wiedererhebung zu geben. Die historische Ausstellung der Ostermesse 1875 und die für dieselbe veröffentlichten Orientirungsworte überheben mich jeder weitern Ausführung in dieser Beziehung.

Nur eins möchte ich noch als wünschenswerth bezeichnen, obschon das Stadium, in welchem die Angelegenheit sich zunächst noch befindet, dies als verfrüht erscheinen lassen könnte, wenn nicht eine möglichste Klarstellung über die zu erstrebenden Ziele bei der Lösung der dem Börsenverein gestellten Aufgabe mir zweckdienlich däuchte. Ich würde für diese Abschnitte der Darstellung graphische Illustrationen für zweckdienlich erachten, namentlich um deswillen, weil der größte Theil des betreffenden Leserkreises keine oder nur wenig Gelegenheit hat, das Beweismaterial (die Originale) kennen zu lernen, zum mindesten nicht in systematischer Ordnung, außerdem aber auch, weil selbst die gewandteste und klarste Darstellung ohne derartige Hilfsmittel nur ein mangelhaftes Bild zu geben vermag.

Bezüglich der Darstellung der Rechtsverhältnisse des Buchhandels und der Presse kann ich mich wohl jeder weiter ausführenden Bemerkung enthalten, indem ich es nur als wünschenswerth bezeichne, daß irgendwie bedeutendere und interessantere Belegstücke und Documente — gleichwie auch betreffs der schon berührten Theile der Darstellung — als urkundlicher Anhang in extenso mitgetheilt werden.

Den statistischen Abschnitt denke ich mir in der Weise der von Herrn Dr. Gust. Schwetschke für die Zeit von 1564 bis 1763 auf Grund der Meßkataloge herausgegebenen Meß-Jahrbücher des Deutschen Buchhandels. Schwierigkeiten würde nur die Zurückführung auf die Anfangszeiten der Buchdruckerkunst bieten. Es brauchte übrigens nicht ausgeschlossen zu bleiben, geeigneten Orts die im Laufe der Arbeit ermittelten personellen Daten kurz einzufügen, während ich den Versuch der Herstellung eines biographischen Buchhändler-Lexikons als einen voraussichtlich scheiternden bezeichnen möchte, jedenfalls als einen solchen, dessen bestes Resultat doch immer nur einen kümmerlichen, sehr ungleichartigen Eindruck machen könnte. Dagegen würde ich als einen zweiten Belegsanhang des Werkes die Anfügung von möglichst ausführlichen Schilderungen des Lebens und der geschäftlichen Wirksamkeit hervorragender Berufsgenossen für wünschenswerth und zweckdienlich halten, — Schilderungen, welche auch mancherlei Detail aufzunehmen vermöchten, welches in der zusammenhängenden historischen Darstellung keine Verwendung finden konnte.

Welchen Umfang eine aus diesen Gesichtspunkten bearbeitete Geschichte des Deutschen Buchhandels gewinnen würde, das ist eine Frage, die mir für den Augenblick noch als vollkommen müßig erscheint. Zunächst ist ja noch Niemand im Stande, sich auch nur oberflächlich eine Vorstellung davon zu machen; erst wenn die Sammlung des Materials erheblich vorgeschritten sein sollte, wird eine annähernd richtige Beantwortung derselben sich ermöglichen lassen. Sie ist meiner Ansicht nach aber auch verhältnißmäßig nebensächlich, da eine für den Börsenverein unternommene Arbeit selbstverständlich auch in möglichst vollendeter und vollkommener Weise durchzuführen ist. Von vorn herein ein Prokrustes-Bett aufstellen zu wollen, würde ich für verfehlt halten.

II.

Wer soll und kann die Aufgabe durchführen?

Die Lösung dieser Frage bildet meiner Ansicht nach eigentlich den Schwerpunkt unserer Berathungen, die eigentliche der Commission gestellte Aufgabe. Die Schwierigkeit dabei liegt vorwiegend darin, daß für die damit zu beauftragende Kraft, beziehentlich für die dabei zu verwendenden Kräfte, die Vereinigung zweier Vorbedingnisse vorausgesetzt werden muß, welche sich nur schwer zusammen finden dürften. Es muß sich vereinigt finden eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung mit einer genauen Kenntniß des Buchhandels und seines Geschäftsbetriebes, seiner technischen Hilfsgewerbe und der Bücherkunde in weitester Ausdehnung, wenn auch mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß der oder die Bearbeiter sich zum Theil erst im Laufe der Arbeit weiter heranzubilden haben werden.

Soll sich aber außerdem für die gestellte Aufgabe die Aussicht auf erfolgreiche und nicht auf eine zu späte Zeit hinausgeschobene Lösung eröffnen, so darf sie nicht ausschließlich in die Hand eines Einzelnen gelegt werden; sie übersteigt — ich habe schon in meinen Einleitungsworten darauf hingewiesen — seine Kräfte. Schon das zu durchforschende Literaturgebiet ist, möchte ich sagen, ein unbegrenztes; aus scheinbar den heterogensten Gebieten angehörigen Werken können Materialien ermittelt werden, die häufig nur ein glückliches Ungefähr entdecken läßt. Das weite Gebiet der Literaturgeschichte und Bibliographie im Allgemeinen, namentlich das der literarischen Briefwechsel, der Local-Chroniken und Gelegenheitsschriften, der Special-Kirchengeschichte, der Culturgeschichte, selbst der weitschichtigen Predigt-Literatur (Leichenpredigten), ist zu durchforschen, theilweise mit im Verhältniß zu der aufgewendeten Zeit nur kärglicher Ausbeute.

Namentlich aber ist aus den Archiven, besonders denjenigen von Städten, welche eine größere Entwickelung des Buchhandels aufweisen, das in ihnen verborgene Material zu erschließen. Erfahrungsmäßig wird gerade d i e s Material — die Soden'sche Arbeit über die Nürnberger Reformationszeit vermag dies am besten zu belegen — sich als das werthvollste erweisen. Während die gedruckte Quellen-Literatur (abgesehen von dem in den gelehrten

Briefwechseln der älteren Zeit enthaltenen schätzbaren Material) mehr dürre, äußerliche Daten ergiebt, die wenig Einblicke in die Entwickelung des geschäftlichen Wesens und Treibens gewähren und nur die Herstellung eines fleischlosen Gerippes gestatten, wird jenes aus den Acten der Archive über die kleinen und großen Leiden, Streitigkeiten ꝛc. unseres Berufes zu ermittelnde Material das Fleisch und Blut zu jenem Gerippe liefern, um nun vereint erst ein lebensvolles Gebilde zu gestalten. Diese Durchforschung der Archive erfordert aber viel Zeit und Mühe; sie sind nicht überall in solcher Ordnung, daß eine Durchmusterung an der Hand der unvollkommenen Repertorien die Sicherheit vollster Ausnutzung gewähren könnte; eine solche Arbeit setzt zu einer glücklichen Lösung zum Theil ein gewisses Spürtalent, Divinationsgabe voraus.

Als drittes Quellengebiet, das zu erforschen ist, ergeben sich die Geschäftsarchive besonders älterer bedeutender Handlungen. Leider dürften hier wohl nur schwache Hoffnungen auf ausgiebigen Ertrag zu hegen sein; historischer Sinn hat nie recht zu den Hauptzierden unseres Berufes gehört und geringe Pietät ist den alten Geschäftspapieren gegenüber geübt worden.

Die Verwendung einer Mehrzahl von Hilfskräften, an welche die Aufgabe des Sammelns des Materials unter der Aufsicht und Leitung einer Ober-Redaction zu vertheilen wäre, erscheint mir daher geboten. Selbst in dieser Redactionsbehörde würde ich eine Zweitheilung nicht für unangemessen erachten. Die Bedeutung der von mir schon berührten Vorbedingnisse für die bei der Arbeit zu verwendenden Kräfte kommt für die ältere und neuere Periode der Geschichte des Deutschen Buchhandels zu verschiedenartig vorwiegender Geltung. Während für die ältere Zeit — bis zum Ende des 17. Jahrhunderts — der Art der Quellen halber, aus denen zu schöpfen ist, die wissenschaftliche Qualification des Redacteurs von vorwiegender Bedeutung ist, tritt für die neuere Zeit die genauere Vertrautheit mit den speciell buchhändlerisch-internen und den Rechtsverhältnissen in den Vordergrund. Dem könnte eben in der Bestellung zweier Redacteure für die beiden Hauptperioden des Werkes Rechnung getragen werden. Doch würde zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Behandlung des ganzen Werkes natürlich eine gewisse Subordination des Redacteurs der zweiten Periode unter den der ersten erforderlich sein.

Wird es gelingen, diese redactionellen Kräfte zu gewinnen? Die Arbeit selbst ist eine weitaussehende, eine langjährige Hingabe verlangende, eine Arbeit, welche erst verhältnißmäßig spät greif- und gestaltbare Resultate wird aufweisen können. Ein Wechsel in der Redaction im Verlaufe der Vorarbeiten würde sehr unerwünscht sein. Denn wenn auch in der Instruction der Hilfsarbeiter — worauf ich noch kurz zurückkommen werde — Fürsorge dafür getroffen werden könnte, daß die von ihnen im Verlaufe ihrer Arbeiten gewonnenen Anschauungen neben den eigentlichen thatsächlichen Excerpten in kurzen Excursen oder Skizzen fixirt werden, so ist es doch erforderlich, daß die Hauptredacteure selbstthätig in die Vorarbeiten eingreifen, — nicht nur durch sofortiges Sichten des eingehenden Materials und durch eigene allgemeine Studien zur selbständigen Gewinnung eines generellen Ueberblicks, sondern meiner Ansicht nach auch durch selbsteigene Uebernahme einzelner Theile der Arbeit.

Denn eine Theilung der Arbeit bei Beschaffung des Materials könnte in zwiefacher Weise geschehen, einerseits durch Ueberweisung der Durchforschung einzelner Archive und Literaturgebiete an bestimmte Hilfsarbeiter, andererseits durch Uebertragung einzelner sich selbständiger abhebender Abschnitte an solche. Zu letzteren rechne ich z. B. die statistische Abtheilung, die von mir angedeuteten einleitenden Capitel, Biographien hervorragender Berufsgenossen, die Geschichte des Buches und selbst die Darstellung der cultur- und literargeschichtlichen Beziehungen, die doch vorwiegend auf specifisch bibliographischen Studien, zum Theil auf Autopsie zu beruhen haben werden.

Ich glaube, daß wir darauf werden rechnen können, zu derartigen archivalischen und literarischen Vorstudien jüngere Gelehrte zu gewinnen, welche dieselben mit und neben speciellen Fachstudien betreiben und in ihnen nicht nur ein Mittel zu ihrer eigenen weitern fachwissenschaftlichen Entwickelung, sondern auch eine pecuniäre Förderung finden werden.

Wie ich soeben — und auch schon in den Einleitungsworten — angedeutet habe, würden diese Hilfsarbeiter auf Grund einer Instruction der Hauptredacteure zu arbeiten haben. Wird die Aufstellung einer solchen auch einer spätern Zeit und speciell auch diesen Hauptredacteuren selbst aufbehalten bleiben müssen, so möchte

ich doch gleich jetzt auf drei dabei meiner Ansicht nach zu berücksichtigende Punkte hinweisen.

Zunächst ist mit peinlichster Gewissenhaftigkeit darauf zu halten, daß auch die scheinbar unbedeutendste Notiz, die auch nur entfernt auf das Thema im Allgemeinen und auf buchhändlerische Verhältnisse im Besondern bezogen werden könnte, excerpirt wird. Eine dem Anschein nach für sich allein nichtssagende Notiz kann im Zusammenhalt mit andern gleichartigen eine Anschauung sich bilden, eine schon gewonnene sich klarer ausgestalten lassen. Um so weniger aber ist die anempfohlene Pedanterie bei Seite zu setzen, als voraussichtlich manche der Mitarbeiter nicht von Anfang an eine so eingehende Kenntniß buchhändlerischer Verhältnisse haben dürften, um ihnen unbedingt die Kritik über Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit einer Notiz überlassen zu können. Documente und irgend wie charakteristische, oder reicheres Material bietende Schriftstücke würden aber in extenso zu copiren und der Redaction die Ausziehung und Sichtung des in ihnen enthaltenen Details zu überlassen sein.

In der Thätigkeit der Mitarbeiter wäre aber des weitern nach Möglichkeit dem schweren Uebelstand vorzubeugen, der meist aus der Verarbeitung eines von anderer Hand gesammelten Materials erwächst. Im Verlaufe der Arbeit gestalten sich intuitiv Anschauungen, allgemeine Eindrücke, Combinationen, hervorwachsend aus dem Gesammtinhalt des durchforschten Quellenmaterials, nicht immer übertragbar allein durch die als Excerpte zu fixirenden speciellen Thatsachen. Jede solche sich bildende Anschauung oder Hypothese, jeder so aufblitzende, vielleicht fruchtbare Gedanke wäre kurz schriftlich zu fixiren. Sache der Redaction wäre es ja dann, derartige Andeutungen und Auffassungen an der Hand des ihr zur Verfügung stehenden Gesammtmaterials zu prüfen, beziehentlich zu rectificiren.

In der Sitzung vom 12. Juni d. J. wurde der Gedanke hingeworfen, unbeschadet der Vorbereitung und des Fortgangs der Hauptarbeit, die Bearbeitung von Monographien anzuregen und für dieselben die Publikationen des Börsenvereins, beziehentlich eine selbständige Serie derselben zur Verfügung zu stellen. Ich betrachte diesen Gedanken als einen fruchtbaren und förderlichen. Durch seine Ausführung würden nicht nur Mitarbeiter an dem umfassenden Werk herangebildet, den ständigen Gelegenheit ge-

boten werden, ihre persönliche Arbeit zur Geltung zu bringen — denn die bloße Ameisenthätigkeit des Materialiensammlers verlangt doch einen Grad von Selbstlosigkeit, der nicht Jedem bescheert ist —, sondern auch den Mitgliedern des Börsenvereins würden die thatsächlichen Beweise des Weiterschreitens der Arbeit, schon Erstlingsfrüchte der darauf verwandten Geldmittel dargebracht.

Endlich würde ich es aus praktischen Rücksichten für wünschenswerth halten — ich selber habe stets in dieser Weise gearbeitet —, daß die Excerpte von vorn herein auf einzelne, gleich große Zettel geschrieben würden und so sofort das sich ansammelnde Material systematisch und chronologisch geordnet und fortdauernd übersichtlich erhalten werden könnte. Es würde der Redaction damit ein Theil überflüssiger Arbeit erspart werden, ihr vielleicht nur die gleichartige Verarbeitung der in extenso übermittelten Schriftstücke und die consequente Wahrung fester und einheitlicher Gesichtspunkte zu verbleiben brauchen.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden: Welche Geldmittel und welche Zeit zur Durchführung des Projectes erforderlich sein möchten? Direct ausgesprochen ist sie nicht in der der Commission gestellten Aufgabe; indirect liegt sie jedoch darin. Aber eine Antwort darauf kann auch nicht einmal hypothetisch gegeben werden. Was die Geldmittel anbetrifft, so wird der Börsenverein mit diesen schwerlich geizen, wo es sich darum handelt, ein der Bedeutung unseres Berufes würdiges Geschichtsdenkmal zu schaffen; bedeutend werden sie jedenfalls sein. Und was die zu dieser Schaffung erforderliche Zeit anbelangt, so wird sie wesentlich davon abhängen, ob und in welcher Ausdehnung die Gewinnung der ausführenden Kräfte gelingt. Kurz stelle ich mir diesen Zeitraum nicht vor; es wird vielleicht schließlich eine Beschränkung sich von selbst gebieten, damit nicht an dem Streben nach dem Vollkommensten das Gute scheitere!

Leipzig, den 2. August 1876.

A. Kirchhoff.

VIII. Gutachten

von

Dr. G. Schwetschke in Halle.

In Folge geehrter Aufforderung vom 14. v. M. und in Ergänzung meines Pro memoria vom 6. desselben Monats erlaube ich mir nachstehend den Plan zur Abfassung der betreffenden Geschichte zu übergeben:

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Einleitung. Begriff und Bedeutung des Buchhandels im Allgemeinen und des Deutschen Buchhandels insbesondere.

Angabe der Quellen mit kurzer Charakteristik der vorzüglichsten derselben.

Der Deutsche Buchhandel (Handschriftenwesen) vor Erfindung der Buchdruckerkunst.

Der Deutsche Buchhandel seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis in die neueste Zeit.

Erste Periode. Bis zum Erscheinen des ersten Meßkatalogs 1564.
Allgemeiner politischer, literarischer und culturhistorischer Ueberblick dieser Periode, welche auch fast gleichzeitig mit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 abschließt.
Gesetzgeberisches (Censur, Privilegienwesen, Nachdruck rc.).
Technisches (Buchführer, Meßverkehr rc.).
Geschäfts-Orte und Geschäfts-Personalien.
Statistik der literarischen Erscheinungen.

Zweite Periode. Bis zum Westphälischen Frieden 1648, einem Hauptabschnitt in der deutschen Geschichte.
(Anordnung des Inhaltes wie bei der ersten Periode.)

Dritte Periode. Bis zum Aufhören des Frankfurter Meßkataloges 1749 und der entschiedenen Präponderanz von Leipzig (Gründung des ersten Deutschen Buchhändlervereins 1765).

(Anordnung wie vorstehend.)

Vierte Periode. Bis zur Gründung des Deutschen Buchhändler-Börsenvereins.

(Anordnung wie vorstehend.)

Fünfte Periode. Bis zur neuesten Zeit.

(Anordnung wie vorstehend.)

Sach- und Namen-Register.

In Bezug auf die am 12. v. M. abgehaltene Conferenz mögen mir noch einige Bemerkungen gestattet sein.

Die dort mehrfach vertretene Ansicht, daß mit der Geschichtschreibung des Deutschen Buchhandels (selbstverständlich unter den von mir bevorworteten Bedingungen) sofort vorgegangen werden könne und nicht erst auf das Erscheinen verschiedener Monographien gewartet zu werden brauche, theile ich vollkommen. Allerdings wäre es ja wünschenswerth und der schnellen Vollendung des Werkes sehr förderlich, wenn im Laufe der gedachten Vorbereitungen Monographien noch erschienen, und gewiß würde sich ein College, der diesen Punkt besonders betont, ein Verdienst erwerben, wenn er baldmöglichst der Commission die verschiedenen Materien angeben wollte, über welche ihm Monographien besonders wünschenswerth erscheinen. Es könnten dann an diejenigen buchhändlerischen Collegen, welche zur Bearbeitung derselben geneigt und geeignet wären, desfallsige Aufforderungen ergehen. Diese Monographien, welche doch wohl ausschließlich Gegenstände aus der neueren und neuesten Zeit beträfen, brauchten ja nicht gedruckt, sondern könnten der Commission resp. dem Verfasser der Geschichte handschriftlich zugestellt werden. Bei einigem Eifer und Fleiße müßte sich in Jahresfrist eine größere Anzahl solcher Monographien (z. B. über die verschiedenen buchhändlerischen Commissionsorte und deren Geschäftsbetrieb, über das Abrechnungswesen, über buchhändlerisches Vereinswesen u. s. w.) herstellen lassen und würden dieselben dann immer noch zu rechter Zeit kommen. Auf das zufällige Erscheinen solcher Monographien zu warten, hieße die ganze Sache ad calendas Graecas vertagen.

Noch möchte ich zur Ergänzung eines Punktes in meinem Pro memoria erwähnen, daß bei der gegenwärtigen liberalen Haltung des Oesterreichischen Gouvernements die dortigen Staatsarchive betreffs des Bücherwesens möglicherweise eine sehr interessante Ausbeute ergeben könnten.

Schließlich erlaube ich mir noch auf meine Einleitung zu dem Codex nundinarius hinzuweisen, in welcher die Geschichtschreibung des Deutschen Buchhandels bereits angeregt und Manches über diese Angelegenheit Orientirende enthalten ist.

Halle, 19. Juli 1876.

Gustav Schwetschke.

IX.

Verhandlungen der Conferenz in Halle

am 4. October 1876.

Anwesend: die Mitglieder des außerordentlichen Ausschusses zur Berathung des Herrn Dr. Ed. Brockhaus'schen Antrags auf Herausgabe einer Geschichte des Deutschen Buchhandels,

Herr Adolph Enslin aus Berlin, Vorsteher,
" Herm. Böhlau aus Weimar,
" Theod. Einhorn aus Leipzig,
" Wilh. Hertz aus Berlin,
" H. Haessel aus Leipzig,
" Dr. Ed. Brockhaus, ebendaher,
" Dr. G. Schwetschke aus Halle,
" Ed. Frommann aus Jena,
" Dr. O. Hase aus Leipzig und
" A. Kirchhoff ebendaher.

Nach Begrüßung der Anwesenden eröffnete der Vorsteher Herr Enslin die Sitzung und trug das nachfolgende Referat vor:

In der am 12. Juni 1876 in Leipzig abgehaltenen Sitzung des zur Prüfung des Brockhaus'schen Antrags in Betreff einer vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler herauszugebenden Geschichte des Deutschen Buchhandels gewählten Commission wurde beschlossen, daß zunächst jedes Mitglied derselben seine Ideen über den einer solchen Geschichte zu Grunde zu legenden Plan niederschreiben solle.

Es sind in Folge dessen von den 5 Mitgliedern der (wenn ich sie so nennen darf) historischen Commission 5 verschiedene Gutachten eingegangen, welche in einer besonderen Broschüre gedruckt vorliegen.

Die weitestgehenden Ziele werden in dem Gutachten des Herrn Kirchhoff gesteckt. Nach demselben soll das zu schaffende Werk eine möglichst umfassende Darstellung bieten

der geschichtlichen Entwickelung und der Zustände unseres Berufes auf culturhistorischer Basis, der Beziehungen des deutschen Buchhandels zu dem Geistes- und Culturleben unseres Volkes, der Herausbildung seiner eigenartigen Geschäftsweise und Organisation,

der productiven Thätigkeit in enger Verbindung und Wechselwirkung mit und zu den ihm helfenden und dienenden Künsten und Gewerben, endlich eine Darstellung seiner Beziehungen zu Staat und Gesetz und seiner national-ökonomisch-statistischen Bedeutung.

Für die Abfassung eines derartigen Werkes seien bis jetzt aber nur Bausteine vorhanden, der Bau selbst müsse von Grund aus neu begonnen werden. Es könne sich für jetzt nur darum handeln, die Grundzüge eines Arbeitsplanes festzustellen, die Sammlung des Materials einzuleiten, die Instruction für die ausführenden Kräfte zu entwerfen; alles Weitere aber — der Plan des Werkes selbst d. h. seine innere Gliederung — müsse für den Zeitpunkt aufbehalten bleiben, zu welchem das zu verarbeitende Material übersehen werden könne.

Es wäre eine Mehrzahl von Hilfskräften erforderlich, an welche die Aufgabe des Sammelns von Material unter Leitung einer Ober-Redaction zu vertheilen wäre. Zu durchforschen wären

1) das weite Gebiet der Literaturgeschichte und Bibliographie im Allgemeinen, namentlich das der literarischen Briefwechsel, der Localchroniken uud Gelegenheitsschriften;

2) die Archive derjenigen Städte, welche eine größere Entwickelung des Buchhandels aufweisen;

3) die Geschäfts-Archive älterer bedeutender Handlungen, obwohl die Ausbeute aus diesen wohl nur kümmerliche Frucht bieten dürfte.

Bevor nun das oben angedeutete Material nicht einigermaßen vollständig zusammengetragen wäre, könne mit der Abfassung des Werkes selbst nicht begonnen werden; es sei deshalb vollkommen müßig, schon jetzt über den Umfang irgendwie etwas festsetzen zu wollen.

In den anderen vorliegenden Gutachten werden die Grenzen enger gezogen. Es solle eine Geschichte des Buchhandels geliefert werden, gegenüber einer Geschichte der Buchdruckerkunst, der Literatur und Cultur, der Gesetzgebung über Nachdruck, Censur und Preßfreiheit. Alle diese letzteren Gebiete hätten zwar vielfache directe Berührungspunkte mit dem Buchhandel, aber sie gehörten nicht in eine Geschichte des Buchhandels. Eine Selbstbeschränkung sei für den Bearbeiter durchaus nothwendig, denn wir erhielten sonst eine deutsche Cultur- und Literaturgeschichte der letzten vier Jahrhunderte (Brockhaus).

Von anderer Seite (E. Frommann) wurde die Aufgabe dahin präcisirt, den Charakter des Büchermarktes historisch zu verfolgen und die Geschichte des Geschäftsbetriebes festzustellen; also eine zusammenhängende Darstellung zu geben

1) was für Bücher hauptsächlich verkauft worden,

2) wie der Verkauf stattgefunden habe.

Von Seiten des Herrn Dr. Hase wurde als Vorbild die von der Akademie der Wissenschaften in München herausgegebene „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland" hingestellt. Es sei eine Darstellung anzustreben, die von allen gründlich Gebildeten unseres Standes mit Nutzen und Genuß gelesen werden könne; das Werk solle auf strenger wissenschaftlicher Forschung beruhen, aber die Resultate derselben, und im Wesentlichen eben nur diese, in edler, gemeinverständlicher und übersichtlicher Darstellung geben.

Die Frage, ob die Arbeit einem oder mehreren Bearbeitern zu übertragen sei, findet eine verschiedene Beantwortung. Herr Dr. Brockhaus ist der entschiedenen Ansicht, daß nur ein Bearbeiter gewählt werde. Ihm läge es ob, das schon vorhandene reiche Material zu studiren und zu ordnen. Danach würde eine Redactions-Commission die vorhandenen Lücken erkennnen können und die Ausfüllung derselben verschiedenen Kräften anvertrauen. Die erlangten Resultate würden dann dem Bearbeiter mitgetheilt und in dieser Form, aber nur in dieser, sei das Mitarbeiten von Mehreren an dem Werke möglich und zweckmäßig.

Diese Auffassung wird von Herrn Dr. Schwetschke getheilt, während Herr Dr. Hase die Ausarbeitung zwei verschiedenen Kräften anvertraut wissen will. Die erste Periode, etwa bis zum Schluß des 30jährigen Krieges, fordere eine gelehrte Bildung vom Be-

arbeiter, die zweite Periode, bis zur Gegenwart, erfordere hauptsächlich eine genaue Kenntniß des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes, daneben Detailkenntnisse in der Literär- und Gelehrtengeschichte der beiden letzten Jahrhunderte. Zur Bearbeitung beider Perioden werden bestimmte Persönlichkeiten in Vorschlag gebracht.

Von Herrn Frommann wird hervorgehoben, daß die Frage, ob Preisarbeiten für die einzelnen Perioden ausgeschrieben oder bestimmte Bearbeiter ausgesucht werden sollen, nicht von vornherein entschieden werden könne. Es wäre zunächst der Versuch zu machen, bestimmte Bearbeiter aufzusuchen, denen man die Ausarbeitung mit Zuversicht übertragen könne.

In einigen Gutachten wird auch die Frage berührt: welchen Umfang soll die „Geschichte des Deutschen Buchhandels" haben?

Herr Dr. Brockhaus hält es für möglich und vor allem für geboten, das Werk auf 3—4 Bände von je 25—30 Bogen zu beschränken; ein geringerer Umfang sei wohl nicht möglich, ein größerer nicht zweckmäßig. Dieselben Angaben über den wünschenswerthen Umfang werden von Herrn Frommann gegeben; während Herr Dr. Hase einen geringeren Umfang befürwortet. Man solle nicht ein großangelegtes Sammelwerk liefern, welches in 10—15 Bänden die Forschungen in extenso vorführe, denn ein derartiges Werk würde ebenso viele Jahre zur Ausarbeitung verlangen und nur auf eine ganz geringe Zahl von Lesern rechnen dürfen.

Was endlich die Eintheilung in verschiedene Perioden betrifft, so wird eine solche am ausführlichsten von Herrn Dr. Schwetschke gegeben. Dieselbe dürfte wohl von den andern Mitgliedern der Commission als durchaus sachgemäß anerkannt werden.

Allseitig wurde noch hervorgehoben, daß es sich empfehlen dürfte, das neu zu Tage geförderte Material zu veröffentlichen, sei dies in einem eigens hierfür geschaffenen „Archiv zur Geschichte des Deutschen Buchhandels", sei es in den „Publikationen des Börsenvereins". Es würden hierdurch nicht nur Mitarbeiter an dem umfassenden Werke herangebildet, sondern auch Gelegenheit geboten werden, selbständige Arbeiten zur Geltung zu bringen, und die Mitglieder des Börsenvereins würden thatsächliche Beweise des Weiterschreitens der Arbeit, Erstlingsfrüchte der bewilligten Geldmittel erhalten. Ein derartiges Archiv wäre der beste Sammelplatz für

Alles, was sich jetzt über diese Materien im Börsenblatt, Schürmann's Magazin und anderen Zeitschriften zersplittert; es würde sich neben der Angriffnahme einer Geschichte als sehr zweckmäßig, ja gradezu als nothwendig erweisen. Dabei wäre es dann wohl geboten, die „Publikationen des Börsenvereins" statt in geschlossenen Bänden in häufiger erscheinenden Heften auszugeben und einen Redacteur für dieselben zu bestellen.

Herr Vorsteher stellt nun die Frage, in welcher Weise man an die Sache herantreten wolle? ob in der von Herrn Kirchhoff vorgeschlagenen umfänglichen Form, oder in einer kürzeren, namentlich von Herrn Dr. Hase befürworteten Gestalt?

Herr Dr. Brockhaus und Herr Kirchhoff stimmen dem Gange der Verhandlung, den Gegenstand nach beiden Richtungen durchzusprechen, bei, welcher im eben Gesagten angedeutet worden, worauf

Herr Dr. Schwetschke sich in Uebereinstimmung mit Herrn Dr. Brockhaus über die äußere Ausdehnung des Geschichtswerks findet, und wendet sich dann zu dem Inhalte, in welchem er die Statistik des Buchhandels voranstellt und auf ein von ihm begonnenes Werk hinweist, sich über dessen Benutzung für die Geschichte des Buchhandels verbreitet und die Art, wie diese Vorarbeiten vervollständigt werden könnten, angiebt, indem er diese Vorlagen für unbedingt unerläßlich erachtet, wenn man eine Geschichte des Buchhandels schaffen wolle. Er hält es für wünschenswerth, daß schon der nächsten Hauptversammlung des Börsenvereins ein möglichst ausführlicher Plan und annähernd richtiger Kostenanschlag möchte vorgelegt werden. Dazu wäre die Aufforderung an Gelehrte, welche geeignet und willig wären, die Arbeit zu übernehmen, öffentlich zu erlassen, und für Beschaffung von Monographien und für Verzeichnung der Quellen zu sorgen.

Herr Vorsteher führt seine Erfahrungen über die Aufforderungen zu Monographien an, welche ziemlich erfolglos geblieben seien; die Sache selbst anlangend, stimme er mit Herrn Dr. Brockhaus überein, daß die Frage sei: ob man Vorbereitungsarbeiten für eine Geschichte des Buchhandels vorschlagen und beziehentlich in Angriff nehmen solle oder ob man dem Gegenstande sofort nahe trete und die Beschaffung der Geschichte ins Auge fasse. Hieran fügt Herr Redner einen Plan für die Geschichte, den er entworfen

hat und deutet darauf hin, daß, wenn man diesen Plan, wenn auch in veränderter Form, annehme und derselbe von der Hauptversammlung genehmigt werde, so handle es sich dann nur darum, eine Persönlichkeit zu finden.

Herr Kirchhoff verlangt Vorarbeiten, welche, weil kein zusammenhängendes genügendes Material vorhanden sei, unentbehrlich seien und ohne welche eine Geschichte des Buchhandels gar nicht geschrieben werden könne, weshalb er auch gegen die sofortige Abfassung sich erklärt.

Herr Dr. Brockhaus bezeichnet die vorliegende Frage als dahin gehend: wie soll das Werk ausgeführt werden, und deshalb schließt er sich dem von Herrn Enslin vorgelegten Plane an, den anzunehmen und der Hauptversammlung vorzulegen er anräth. Die von Herrn Kirchhoff berührten Vorarbeiten seien dadurch nicht vollständig ausgeschlossen, denn der zu suchende Bearbeiter des Werkes werde, wenn er sich daran mache, die vorhandenen Lücken im Material bemerken und für deren Ausfüllung sorgen, da man nicht voraussetze, daß das Werk der nächsten Hauptversammlung ganz oder auch nur theilweis werde vorgelegt werden können.

Herr Dr. Schwetschke stimmt dem Herrn Dr. Brockhaus bei, reservirt für die Ausarbeitung des Werkes mehrere Jahre, rechtfertigt aber seine Ansicht über die statistische Behandlung der frühesten Zeit des Buchhandels unter Darlegung der einzuschlagenden Wege. Nur in Bezug auf die von ihm vorgeschlagenen, von Herrn Dr. Brockhaus nicht acceptirten Monographien der Collegen bleibt er bei der von ihm ausgesprochenen Ansicht stehen und hält solche für erreichbar.

Herr Ed. Frommann nimmt die Ansicht des Herrn Dr. Brockhaus auf, daß der Plan des Herrn Enslin der Hauptversammlung vorgelegt und eine Summe gefordert werde, um Vorbereitungsarbeiten zu beschaffen, und erinnert nur daran, daß man die Gegenstände, welche bearbeitet werden sollen, bekannt mache.

Herr Kirchhoff lehnt eine Vereinbarkeit seiner Ansicht mit der des Herrn Dr. Brockhaus ab, da er irgend einen Vorschlag über Zeit und Ordnung des Gegenstandes nicht gemacht habe, und führt, nach einer Bemerkung des Herrn Dr. Brockhaus über seine Auffassung der Behandlung der Frage, die Debatte auf den Plan,

nach welchem gearbeitet werden solle, zurück, zu dessen Feststellung er die Enslin'sche Vorlage geeignet erachtet.

Herr Frommann findet eine große Schwierigkeit darin, einen Bearbeiter zu finden und der Hauptversammlung vorzuschlagen, was

Herrn Enslin veranlaßt zu bemerken, daß die Hauptversammlung darüber nicht entscheiden könne, das müsse der Commission überlassen bleiben, den Bearbeiter zu suchen.

Herr Dr. Hase glaubt, die Meinungsverschiedenheiten würden sich wesentlich einander nähern, wenn man eine Persönlichkeit, welcher man die Arbeit übertragen könne, vor Augen stellen würde, weshalb die vertrauliche Besprechung darüber nicht ungeeignet scheine.

Herr Dr. Schwetschke rechtfertigt einige Bemerkungen, die er früher geäußert hat.

Herr Dr. Brockhaus lehnt die Berathung über die Persönlichkeit des Bearbeiters ab.

Herr Haessel schließt sich der Ansicht des Herrn Kirchhoff an und spricht sich dagegen aus, den Plan des Herrn Enslin der Generalversammlung vorzulegen, indem er davon eine Behinderung der umfänglichen und jetzt noch gar nicht zu übersehenden Vorarbeiten fürchtet.

Herr Hertz hält an seiner bereits am 12. Juni dargelegten Meinung fest, worin er sich derjenigen des Herrn Kirchhoff nähert. Dagegen würde er es sehr bedauern, wenn der Plan des Herrn Enslin, wenn auch mit noch zu besprechenden Abänderungen, nicht sollte angenommen werden, weil derselbe die Berathungen erleichtern und fördern werde. Was nun die Aeußerungen über Aufnahme oder Abweisung einzelner Gegenstände, z. B. des Preßrechts, betreffe, so müsse er dagegen die Frage aufstellen: was gehört nicht zu der Geschichte des Buchhandels?

Herr Kirchhoff rechtfertigt seine Meinung namentlich in Bezug auf einige Aeußerungen und wünscht im Gegensatz zu Herrn Haessel die Besprechung des Planes, welchen Herr Enslin vorgelegt hat.

Herr Böhlau tritt der sofortigen Ausarbeitung der Geschichte entgegen, weil er die vorherige Ausfüllung der Lücken in den nothwendigen Vorarbeiten für unabweislich nothwendig erachtet. Denn er erwarte von dieser vom Börsenverein zu liefernden Arbeit allerdings

nicht, daß es ein interessantes, leicht zu lesendes Buch werde, sondern er glaube, es werde ein monumentales, schwer zu lesendes Werk entstehen. Weiter lehnt er die Bestimmung des Umfangs im Voraus ab und ebenso die Aufforderung an die Collegen zu Beschaffung von Monographien; wenn man auch über die Persönlichkeiten von Bearbeitern sich besprechen könne, so werde man doch eine Bestimmung nicht treffen dürfen, denn er glaube nicht, daß eine einzige Person dieser schweren Arbeit gewachsen sein werde. Dem Plane des Herrn Enslin stimmt Herr Redner im Allgemeinen bei und wird denselben zur Vorlegung an die Hauptversammlung, nach verschiedenen Abänderungen, anrathen.

Herr Einhorn erklärt sich für die Ansichten des Herrn Kirchhoff, wünscht aber namentlich die Verhandlungen auf einen praktischen Weg geleitet; er widerspricht der Wahl eines Schriftstellers, welcher die Geschichte bereits ausarbeitet; er will dagegen die Uebertragung der Redaction der Publikationen an einen geeigneten Mann, welcher mit der Commission in Verbindung steht und wodurch Material für die Geschichte beschafft werden würde, und findet, um dazu zu gelangen, den besten Anhalt, wenn der von Herrn Enslin vorgelegte Plan der Hauptversammlung zur Annahme angerathen werde.

Herr Enslin erläutert seine in dem Plane niedergelegten Ideen und

Herr Dr. Brockhaus wiederholt das, was er gegen Herrn Kirchhoff und den Plan des Herrn Enslin bemerkt hatte.

Herr Kirchhoff legt das Hauptgewicht auf die Beschaffung eines tüchtigen Bearbeiters, welcher Hilfsarbeiter habe, die systematisch unter seiner Leitung ihre Arbeiten liefern.

Herr Dr. Schwetschke glaubt, daß die geschäftlichen Gegenstände nicht von einem Gelehrten bearbeitet oder beurtheilt werden können, weshalb er den von Herrn Kirchhoff urgirten Hauptredacteur bekämpft, und befürwortet den Plan des Herrn Enslin und das sofortige Angreifen der Arbeit durch Beschaffung von Material, namentlich statistischem.

Herr Einhorn rechtfertigt seine Ansichten und Herr Enslin findet in den Aeußerungen des Herrn Kirchhoff eine erfreuliche Beistimmung zu seinem Plane, welchen

Herr Kirchhoff als eine Annäherung zur Ausführung des

bis dahin unangreifbar scheinenden Ideals begrüßt, worauf derselbe zur Berathung gestellt wird. Herr Enslin trägt denselben nochmals vor, und zwar satzweise.

Es knüpfen sich daran verschiedene Besprechungen über die Fassung und werden mehrere Stellen geändert.

Man beschließt nun, den genehmigten Plan der Hauptversammlung vorzulegen und von derselben eine bestimmte Summe zu verlangen. Ueber die Feststellung derselben werden verschiedene Meinungen ausgesprochen, und man vereinigt sich dahin, die Bewilligung auf die Vorarbeiten, einschließlich der Publikationen, zu beschränken und 5000 Mark zu beantragen, indem die 3000 Mark, welche für die Publikationen auf 1876/77 schon bewilligt, aber vermuthlich nicht voll gebraucht werden, mit eingerechnet werden.

Ferner beschließt man, die gedruckt vorliegenden Actenstücke mit den neueren Schriftstücken zu vervollständigen und dem Buchhandel und auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, mit Vorbehalt einer Redaction der einzelnen Aufsätze.

Vorgelesen, genehmigt und mitunterschrieben

A. W. Volkmann,
Börsenarchivar.

A. Enslin.	W. Hertz.
Dr. E. Brockhaus.	O. Hase.
G. Schwetschke.	A. Kirchhoff.
H. Haessel.	H. Böhlau.
E. Frommann.	Th. Einhorn.

X.

Plan zu einer Geschichte des Deutschen Buchhandels, welcher der Hauptversammlung der O.-M. 1877 vorgelegt werden soll.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler beabsichtigt die Herausgabe einer

Geschichte des Deutschen Buchhandels

von

Erfindung der Buchdruckerkunst an bis zur neuesten Zeit.

Dies Werk soll auf wissenschaftlicher Forschung beruhen und die Resultate derselben in einer gemeinverständlichen und übersichtlichen Darstellung geben.

Das Druckereigeschäft ist nur insoweit zu berücksichtigen, als es ursprünglich die Grundlage des buchhändlerischen Geschäftes bildete und als es später durch Blüthe oder Verfall irgend einen wesentlichen Einfluß auf den Deutschen Buchhandel ausgeübt hat. In ähnlicher Weise sollen Literatur- und Culturgeschichte in den Rahmen der Darstellung hineingezogen werden und ist stets Rücksicht darauf zu nehmen, inwieweit dieselben Einfluß auf das buchhändlerische Gewerbe ausgeübt haben und wie der Buchhandel auf die Literatur fördernd oder schädigend zurückgewirkt hat.

Die Hauptaufgabe des Werkes bleibt indeß, den Charakter des Büchermarktes historisch zu verfolgen und die Geschichte des Geschäftsbetriebes in ihrer allmählichen Entwickelung festzustellen.

Eine Einleitung soll die Geschichte des Buchhandels bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst geben und eine übersichtliche Darstellung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes aller der Länder enthalten, welche ein hervorragenderes Schriftenthum aufzuweisen haben. Namentlich sollen der Buchhandel in Aegypten, in Griechenland und Rom, sowie der Handschriftenhandel des Mittelalters kurz geschildert werden.

Es folgt dann die eigentliche, in 5 Perioden eingetheilte Geschichte:

Erste Periode: Bis zum Erscheinen des ersten Meßkatalogs 1564.

Zweite Periode: Bis zum Westphälischen Frieden 1648.

Dritte Periode: Bis zum Erscheinen des Frankfurter Meßkatalogs und der entschiedenen Präponderanz von Leipzig (Gründung des ersten Deutschen Buchhändler-Vereins 1765).

Vierte Periode: Bis zur Gründung des Deutschen Buchhändler-Börsenvereins.

Fünfte Periode: Die Neuzeit.

Bei jeder Periode wäre mit einer Charakterisirung der jeweiligen politischen, culturgeschichtlichen und literarischen Verhältnisse zu beginnen, es wäre die Stellung zu bezeichnen, die der Deutsche Buchhandel damals eingenommen, es wären die einzelnen Länder und Städte in Beziehung auf den Buchhandel zu schildern und einzelne Firmen und Persönlichkeiten vorzuführen. Auch der Statistik wäre die gebührende Beachtung zu widmen. Aus diesen Schilderungen wären sodann die Resultate zu ziehen, indem in gesonderten Abschnitten die einzelnen Materien behandelt werden und gezeigt wird: wie der Buchhandel zu jener Zeit organisirt war, ob und in welche Branchen er zerfiel, was die Gesetzgebung in Bezug auf den Buchhandel und das Druckereigewerbe rc. festsetzte.

Der Umfang des Werkes soll womöglich 100 Bogen gr. 8. nicht überschreiten und wird die Ausgabe in einzelnen (etwa 3—4) Bänden geschehen.

Neben dieser Inangriffnahme einer Geschichte des Deutschen Buchhandels sollen die „Publikationen des Börsenvereins“ in Zukunft vorzugsweise Beiträge zur Geschichte des Buchhandels bringen. Neu aufgefundenes Material, das öffentlichen oder Privat-Archiven entnommen ist, statistische Uebersichten, Monographien, Biographien hervorragender Buchdrucker und Buchhändler und derartige Beiträge sollen heft- oder bandweise herausgegeben werden und so ein „Archiv zur Geschichte des Deutschen Buchhandels“ bilden.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Publikationen
des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

V.

Deutsche
Gesetze und Verträge
zum
Schutze des Urheberrechts.

Im Auftrage
des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler
zusammengestellt von

A. W. Volkmann,
Advokat.

Zweiter, revidirter Abdruck.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1877.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

V.

Deutsche Gesetze und Verträge

zum

Schutze des Urheberrechts.

Im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

zusammengestellt von

A. W. Volkmann,

Advokat.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1877.

Deutsche
Gesetze und Verträge
zum
Schutze des Urheberrechts.

Im Auftrage
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zusammengestellt von

A. W. Volkmann,
Advokat.

Zweiter, revidirter Abdruck.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1877.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Die nachstehende Zusammenstellung der Deutschen Gesetze zum Schutze des Urheberrechts und der internationalen Schutzverträge, welche zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren Nachbarstaaten zu Erreichung eines gegenseitigen Schutzes in Kraft sind, ist durch den von verschiedenen Seiten ausgesprochenen Wunsch hervorgerufen worden.

Die Reichsgesetze und die Verträge sind in chronologischer Reihenfolge aufgenommen. Wo es Instructionen oder sonstige Verfügungen gab, sind auch diese gleich zu dem betreffenden Gesetze oder Vertrage beigegeben. Bei der Zusammengehörigkeit des Stoffes der Gesetze über Schrift- und Musikwerke, über Werke der bildenden Kunst wäre zum Verständniß vielleicht eine tabellarische Zusammenstellung geeignet gewesen. Im Allgemeinen war der Stoff mit den Gesetzen vom 11. Juni 1870, 9. Januar, 10. Januar 1876 erschöpft, und nur für Bayern hat der in dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Bayern, als auch nach Einführung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 noch geltende §. 68 des bayrischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 ein Interesse, weshalb derselbe am Schlusse des Reichsgesetzes wenigstens in einer Note mit aufgenommen worden ist, da er durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 §. 11 für Bayern fortdauernde Geltung erhalten hat. Die Nothwendigkeit, das Gesetz vom 11. Januar 1876 aufzunehmen, geht aus §. 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 hervor, worin bestimmt ist, daß der Urheber eines Kunstwerks durch Gestattung der Nachbildung desselben an einem Werke der Industrie 2c. den Schutz dieses Gesetzes gegen weitere Nachbildungen auf dem Felde der Industrie verliert, und um sich Schutz zu erhalten sich unter das Gesetz vom 11. Januar stellen muß. Die mannichfachen Formalitäten sind daher auch hier von Interesse.

Den Paragraphen des R.-G. vom 11. Juni 1870 sind Auszüge aus den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts beigefügt, um die Anwendung zu erleichtern. Der wörtliche Abdruck aus den in Stuttgart erscheinenden „Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räthen des Gerichtshofes I—XIX" ist von dem Verleger Herrn Ferd. Enke aufs freundlichste gestattet worden. Die Anführung dieser Stellen geschieht unter den Gesetzparagraphen nur mit der römischen Ziffer des Bandes und mit der arabischen Ziffer der Seite des angeführten Sammelwerks.

Für die Zusammenstellung der internationalen Schutzverträge ist diesmal eine andere Form gewählt worden, als die im Jahre 1871 ebenfalls für den Börsenverein ausgearbeitete Zusammenstellung empfangen hat. Die Verschiedenheit ist durch die Zwecke, welche mit einer jeden erreicht werden sollten, geboten. Die frühere sollte die schnelle Vergleichung der von einander abweichenden Bestimmungen in den einzelnen Verträgen zum Behufe der Aufstellung eines Entwurfes zu einem allgemeinen deutschen Vertrage erleichtern, und dazu eignete sich besonders die tabellarische Form; die gegenwärtige ist bestimmt zum Aufsuchen der einzelnen Bestimmungen der Gesetze, Verträge und Verordnungen den Mitgliedern des Börsenvereins, beziehentlich des Buchhandels überhaupt zu dienen, und hier kam es auf eine geordnete Zusammenstellung des Zusammengehörigen an.

Die Hinweglassung derjenigen Paragraphen aus internationalen Schutzverträgen, welche mit vorher schon vollständig abgedruckten Paragraphen eines frühern vollständig abgedruckten Vertrages wörtlich übereinstimmen, wurde von der Nothwendigkeit geboten, unnützen Ballast aus der Zusammenstellung zu entfernen. Es genügt die Hinweisung auf die vorher schon abgedruckten gleichlautenden Paragraphen.

Als besondere Eigenthümlichkeit ist zu erwähnen, daß Elsaß und Lothringen nicht unter dem Schutze der von Preußen als Vertreter des Zollvereins mit Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 2. August 1862 (neu in Wirksamkeit für das gesammte Deutsche Reich getreten durch den Zusatzvertrag zum Friedensvertrage, vom 12. October 1871) steht, sondern daß für die internationalen Schutzverhältnisse des Urheberrechts zwischen Frankreich und Elsaß-Lothringen die bayrische Uebereinkunft mit Frankreich vom 24. März 1865 eingeführt worden ist.

Das angefügte Sachregister ist möglichst genau gefertigt. Die erstere größere Ziffer giebt die Seite an, die zweite kleinere die Zeile oder Umgegend, auf welcher der Gegenstand auf dieser Seite vorkommt.

Die beigegebene Tabelle über die Dauer der Schutzfristen wird gewiß den Nutzen der Zusammenstellung erhöhen. Sie ist zuerst in der, dem bei Klimsch & Co. in Frankfurt a/M. erschienenen Adreßbuch der Buch- und Steindruckerei 1876 beigefügten Abhandlung: „A. W. Volkmann, das Urheberrecht des Deutschen Reichs" erschienen und, wenn auch wesentlich erweitert, mit Genehmigung der Verleger, denen hier öffentlich der Dank für ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen wird, der Zusammenstellung zugegeben worden.

Der erste Abdruck der Deutschen Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts ꝛc. ist vergriffen und ein Neudruck nöthig geworden. Bei dieser Veranlassung war Gelegenheit, einige Zusätze anzubringen, namentlich aber zwei neuerdings erschienene, noch nicht gedruckte Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts herbeizuziehen, wodurch der praktische Nutzen nur erhöht wird. Die beiden Erkenntnisse werden bei den Anführungen mit ROHGErk. A und B bezeichnet werden.

I.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.*)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes,**) nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Schriftwerke.

a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

ROHGErk. B. Dem Urheber steht nun zwar nach §§. 1, 4, 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 das Recht, sein Werk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, ausschließlich zu, und es ist jede ohne seine Genehmigung hergestellte mechanische Vervielfältigung desselben als Nachdruck verboten. Indessen ergiebt sich aus §. 18 dieses Gesetzes und aus seiner Entstehungsgeschichte, daß dem Urheber das Ausschließungsrecht hinsichtlich der Vervielfältigung des Werks nicht in solcher Allgemeinheit zusteht, wie es nach dem Wortlaut der angeführten §§. den Anschein hat. Ein Nachtheil erwächst dem Berechtigten erst durch die Verbreitung des unbefugt vervielfältigten Werks; die Vervielfältigung an sich bewirkt nur die Möglichkeit, einen solchen Nachtheil zu erleiden. Es wurde daher bei den Entwürfen und Vorschlägen, welche dem Erlaß des Gesetzes vorausgingen,

*) Eingeführt in Bayern Ges. v. 22. April 1871 §. 11. — in Elsaß-Lothringen Ges. v. 27. Januar 1873.

**) Eingeführt als Gesetz des Deutschen Reiches durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes §. 80 unter 25. Bundesgesetzbl. 1870. S. 627, verbunden mit Gesetz, die Verfassung des Deutschen Reiches betr. vom 16. April 1871 §. 1.

vielfach erörtert, ob zum Thatbestand des Nachdrucks nur die unbefugte Vervielfältigung oder eine in der Absicht der Verbreitung unternommene Vervielfältigung oder die Verbreitung selbst zu erfordern sei. Der erstgedachte Weg wurde eingeschlagen in dem durch eine Commission der Deutschen Bundesversammlung ausgearbeiteten Entwurfe §§. 1, 21, 26, 37,

vergleiche Mandry in Kritischer Vierteljahrsschrift, Band VII, Seite 578,

und in dem hierauf beruhenden Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865,

vergleiche Mandry, Commentar, Seite 273, 274,

indem weder die Verbreitung, noch die Absicht der Verbreitung in den Thatbestand des Nachdrucks aufgenommen wurde. Dagegen schlug das Reichsgesetz den mittleren Weg ein, indem es zwar nicht die Verbreitung (§. 22), aber eine in der Absicht der Verbreitung unternommene Vervielfältigung (§. 18) erfordert. Hiermit wurde die bisherige Praxis der Preußischen Gerichte zum Gesetze erhoben, jedoch mit der Abänderung, daß die Absicht der Verbreitung, welche von der Preußischen Rechtsprechung als eine nähere Bestimmung des Vorsatzes angesehen wurde,

vergleiche Goltdammer, Archiv, Band IX, Seite 111,

nunmehr ein bei dolosem und kulposem Nachdruck gleichmäßig eintretendes selbständiges Erforderniß bildet, für welches nur die besondern Vorschriften über den Nachdruck maßgebend sind, während die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Handelns in Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze gefordert wird und die nähere Bestimmung dieses Erfordernisses, wie die Motive zu §. 18 hervorheben, auf Grund der allgemein gültigen Begriffe dolus und culpa der Wissenschaft und Praxis überlassen worden ist.

Indessen ist die Ansicht vorzuziehen, daß der gesammte Thatbestand des Nachdrucks aus der Verbindung der §§. 4 und 18 sich ergiebt, mithin die Absicht der Verbreitung einen Bestandtheil dieses Thatbestandes bildet und überall erforderlich ist, wo es sich um rechtliche Folgen des Nachdrucks handelt.

Vergleiche Dambach, Urheberrecht, Seite 134.

Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, daß die mit dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 in den Grundsätzen übereinstimmenden Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien und das Urheberrecht an Mustern und Modellen zum Thatbestand der unbefugten Nachbildung dieser Erzeugnisse die Absicht dieselbe zu verbreiten, erfordern.

Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 §. 5, vom 10. Januar 1876 §. 3 und vom 11. Januar 1876 §. 5.

Das Urheberrecht schließt demnach nicht das Recht in sich, einer ohne Genehmigung des Berechtigten unternommenen Vervielfältigung

des Werks durch Präventiv- oder Repressivmittel entgegenzutreten, wenn dieselbe *ohne die Absicht* unternommen wird, die durch die *Vervielfältigung gewonnenen Exemplare zu verbreiten*. Ebensowenig aber schließt das Urheberrecht dieses Recht in sich, wenn die Vervielfältigung zwar in der Absicht, die hergestellten Exemplare zu verbreiten, unternommen, diese Absicht aber darauf beschränkt ist, *die Verbreitung in erlaubter Weise zu bewirken*.

§. 1. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (Stuttgart, Enke.) XVI. S. 239. Für die *Vervielfältigung* des (fremden) Schriftwerkes wird eine mechanische Thätigkeit, d. i. eine Herstellung mehrerer Exemplare mittelst äußerer Vorrichtung erfordert.

S. 250. Schon die allein als *Vervielfältigung* erscheinende *Bestellung* der Auflage — war objectiv rechtswidrig.

§. 2.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

ROHGErk. B. Der Verleger erwirbt mit der Befugniß zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks auch das dem Urheber zustehende Ausschließungsrecht. Ist das Verlagsrecht räumlich getheilt, so erlangt jeder Mitverleger diese Befugnisse innerhalb des ihm zugewiesenen Verlagsgebiets. Er erlangt mithin — — nach dem vermuthlichen Willen der Vertragschließenden für sein Gebiet das Ausschließungsrecht, wie gegen jeden Andern, so auch gegen die Mitverleger in dem Umfange, in welchem dasselbe dem Urheber zusteht.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 4. 1. alinea. XVI. S. 249. „Es kommen in Betracht die Ueberlassung der Zeichnungen an den Beklagten — die erstere ist für sich einflußlos, da unstreitig in der Ueberlassung eines Manuscriptes oder Kunstwerkes nur unter besonderen Umständen der Wille gefunden werden darf, sich des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts zu begeben.“

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4) ist auch anzusehen:

a. der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuscripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;

b. der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

c. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

a. wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b. wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in eine dieser Sprachen veranstaltet wird;

c. wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird.

Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5, Littr. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a. das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;

b. der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist;

c. der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art;

d. der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

§. 7. XVI. S. 229. Welcher wissenschaftliche Werth diesen Bemerkungen zukam, oder noch gegenwärtig zukommt — (alles dies) — erscheint für die rechtlich allein maßgebende Frage, ob dieses Werk als Ganzes den Charakter einer selbständigen geistigen daher gegen Nachdruck geschützten Arbeit trage, durchaus unerheblich.

§. 7. sub a. VI. S. 170. 171. Was den Wortlaut betrifft, so spricht der §. 7. lit. a. überhaupt von „Schriften". Schrift aber ist der allgemeine Ausdruck für Mittheilungen der Gedanken durch bleibende Zeichen und bildet den Gegensatz zu Mittheilungen durch Worte oder Geberden. Wenn man mit dem Ausdrucke: „Schriften eines Autors" nur schriftliche Aufzeichnungen von einiger geistiger Bedeutung, also nicht gewöhnliche Briefe und dergleichen zu bezeichnen pflegt, so ist damit nur der Begriff gegeben, welchen das Nachdrucksgesetz überhaupt mit dem Worte „Schriftwerk" verbindet; keineswegs aber läßt sich sagen, jener Ausdruck schließe Alles aus, was in Zeitschriften veröffentlicht sei, z. B. selbst Romane oder wissenschaftliche Abhandlungen. — Der Sinn des Gesetzes tritt mit vollster Klarheit aus dem Gegensatze hervor, welchen die unmittelbar folgenden Worte: „ein selbständiges wissenschaftliches Werk" bilden; denn diese Worte zeigen, wie der Gesetzgeber spricht, wenn er die selbständig erschienenen Schriften und die Artikel einer Zeitschrift unterscheiden will.

§. 7. sub a. VI. S. 173. Die Frage ferner, ob ein Aufsatz als eine Schrift „von geringerem Umfange" dem Werke eines anderen Autors gegenüber zu betrachten, muß vom Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des der Beurtheilung unterliegenden Falles geprüft werden. Es wurde dies in den Motiven des Gesetzentwurfes ausdrücklich anerkannt, und selbst die Möglichkeit als gegeben erachtet, daß der Abdruck ganzer Dramen oder ganzer Romane, sogar wenn deren Umfang ein größerer wäre, unter besonderen Umständen als erlaubt betrachtet werden dürfe. Reichst.-Verh. Bd. III. S. 132. Die Gesichtspunkte, welche für die richterliche Beurtheilung hierbei als maßgebend in Betracht kommen, sind insbesondere:

1. die Bedeutung, welche die abgedruckte Schrift dem Werke, in welches sie aufgenommen worden, gegenüber hat, sowohl nach dem räumlichen Umfange, als nach dem Gehalte;
2. die innere Verbindung beider Schriftwerke, ob nämlich, dem Zwecke des wissenschaftlichen Werkes gemäß, der Abdruck für dasselbe Bedürfniß war, oder ob der Abdruck ohne ein solches

Bedürfniß nur in der Absicht erfolgte, von der geistigen Arbeit eines Andern Gewinn zu ziehen. — Nach beiden Gesichtspunkten erscheint der Ausnahmefall des §. 7. lit. a. hier gegeben. Der Aufsatz von Dr. L. nämlich füllt nur etwa die Hälfte des zweiten, die Beziehungen A. v. Humboldt's zu Juden behandelnden Abschnittes des Werkes von K., und macht im Ganzen etwa den siebenten Theil dieses Werkes dem Raume nach aus, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß drei der nachgedruckten Briefe (Nr. 5, 9 und 10) von Dr. L. selbst aus anderen Werken entnommen waren. — Es bildet daher der abgedruckte Aufsatz nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Materials, welches im Werke von K. verarbeitet ist. — Auch betreffs des Gehalts läßt sich nicht sagen, daß der Inhalt des abgedruckten Aufsatzes von einer überwiegenden oder unverhältnißmäßigen Bedeutung sei.

Was die innere Verbindung beider Schriftwerke angeht, so erscheint die Aufnahme der fr. Briefe durch den Zweck der Schrift von K. gerechtfertigt, ja zur völligen Erreichung desselben nothwendig. Dieser Zweck erforderte nämlich eine Sammlung aller wichtigeren Briefe, welche Humboldt mit Juden gewechselt hatte, da diese die sichersten Belege für seine bezüglichen Meinungen und Gesinnungen sein mußten, weshalb denn auch eine Reihe anderer Briefe gleicher Art abgedruckt worden ist. Dabei kommt in Betracht, daß gerade dergleichen Sammlungen zu eigenthümlich literarischen Zwecken vom Gesetzgeber besonders hervorgehoben sind.

Schließlich kann auch die Eigenthümlichkeit der abgedruckten Schrift nicht ganz gleichgültig sein; es verdient Beachtung, ob der Verfasser des neuen Werkes sich originale geistige Schöpfungen eines Anderen angeeignet, um seinem Werke Werth und Gehalt zu verleihen, oder aber ob er nur historische Belege (Urkunden, Briefe 2c.) sammelt, deren Mittheilung der Zweck seines Werkes nothwendig oder wünschenswerth macht.

§. 7. sub. b. VI. S. 172. Für die Frage: ob ein Werk als ein *wissenschaftliches* zu bezeichnen, ist es gleichgültig, welchen wissenschaftlichen *Werth* dasselbe hat, ob es gut oder schlecht, gründlich oder oberflächlich gearbeitet ist. Das Gesetz verlangt bloß, daß das Werk seiner Natur nach zu den wissenschaftlichen Werken zu zählen sei, d. h. daß sein Inhalt und die Art und Weise der gegebenen Erörterungen und Darstellungen seine Bestimmung bekunde, einem wissenschaftlichen Zwecke zu dienen.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebens-

dauer des Urhebers (§§. 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

ROHGErk. B. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 läßt den Schutz gegen Nachdruck nur da eintreten, wo die Vervielfältigung des Werks die Gefahr einer Benachtheiligung des Berechtigten begründet und nimmt das Vorhandensein einer solchen Gefahr nicht schon dann an, wenn durch Vervielfältigung des Werks die Möglichkeit der Verbreitung hergestellt ist, sondern nur dann, wenn mit dieser Möglichkeit die Absicht der Verbreitung zum Nachtheil des Berechtigten sich verbindet. Diese Gefahr ist aber dann, wenn nur eine erlaubte (?) Verbreitung beabsichtigt wird, ebenso wenig vorhanden, wie wenn eine Verbreitung überhaupt nicht beabsichtigt wäre.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8, 11).

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen 2c., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern 2c. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8 vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28).

Wird innerhalb dreißig Jahren, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13.

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 14. alinea 2. XVI. S. 222. Das Gesetz betrachtet somit ein einheitliches Werk, welches in mehreren Abtheilungen oder gar, wie im vorliegenden Falle, in nur zufällig getrennten Lieferungen erscheint, als ein Ganzes, welches hinsichtlich seiner Statthaftigkeit in allen Theilen dem alten Recht, sicher alsdann, wenn dieses das günstigere ist, unterliegt, sollte auch die Vervielfältigung unter der Herrschaft des alten Gesetzes nur begonnen haben. In gleicher Weise

trägt das Reichsgesetz der Einheitlichkeit eines Schriftwerks auch in anderen Richtungen, z. B. hinsichtlich der Berechnung des Anfangspunktes der Schutzfrist, §. 14, Abs. 2, 3, hinsichtlich der Untersagung des Abdruckes, §. 7, sub. b. (anders hinsichtlich des Uebersetzungsvorbehaltes, §. 6, Abs. 2) Rechnung.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des §. 6. Littr. b. fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6. Littr. c. fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8 ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maaßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von

zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 18. 20. XVI. 261. Es genügt — jedes, auch das geringste Verschulden, jede Außerachtlassung der in Verhältnissen dieser Art erforderlichen Umsicht und Besonnenheit.

§. 19.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 19. XVI. S. 245. Immerhin wäre es zweckmäßig gewesen, auch in dieser Richtung (Höhe des Schadenersatzes) ein Gutachten des Sachverständigen-Vereins einzuholen. Allein der Richter war dazu gesetzlich nicht verbunden. R.-G. §. 19.

§. 20.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18 festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maaßgabe der §§. 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Anmerkung. Siehe XVI. S. 261 oben bei §. 18.

§. 20. XVI. S. 255. Denn nicht der Photograph und Drucker — sondern der Verklagte, welcher auf seine Rechnung und um über die Abdrücke als sein Eigenthum durch Verbreitung zu verfügen, die

Vervielfältigung veranlaßt, demnächst aber die Verbreitung bewirkt hat, erscheint als Urheber des Delicts.

§. 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 21. XVI. S. 246. Die Einziehung der Exemplare und der Vorrichtungen (Stereotypplatten) auf den als Nachdruck zu erachtenden Theil des D—schen Lexikons zu beschränken, verbot sich im vorliegenden Falle durch die technische Unmöglichkeit, innerhalb der einzelnen Wortartikel die nachgedruckten Bestandtheile äußerlich zu unterscheiden.

§. 21. XVI. S. 263. Daß die Wegnahme und Beschlagnahme — durch das Bundesgesetz als eine Strafe oder gar als eine öffentliche Strafe hat angedroht werden sollen, erhellt nicht. — — Ist es nun auch streitig, in welchem Sinne die Androhung des Bundesgesetzes gemeint — sei —, so hat doch in neuerer Zeit diejenige Ansicht, welche die Wegnahme wie die Beschlagnahme (Einziehung) — als eine bloße Präventivmaßregel gegen Fortsetzung und Wiederholung auffaßt, überwiegende Vertretung und in dem R.-G. v. 11. Juni 1870 §. 21 gesetzliche Sanction gefunden. Und nach §. 26 dieses Gesetzes gehört sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch als auch die Verhängung der in dem Gesetz an-

gedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucksexemplare zur Competenz der ordentlichen Gerichte der Art, daß die Einziehung der Nachdrucksexemplare ꝛc. sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden kann.

§. 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maaß (§. 18) nicht statt.

§. 24.

Wenn in den Fällen des §. 7 Littr. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maaßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maaßgabe des §. 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

§. 25. XV. S. 311. In Erwägung — daß dem entsprechend der Ausdruck „verbreiten" im weitesten Sinne zu nehmen ist, wonach er alle Fälle umfaßt, in welchen der Veranstalter des Nachdrucks denselben anderen Personen mittheilt oder zugänglich macht, ohne Unterschied, ob eine Veräußerung oder eine Gebrauchsgestattung stattfindet und ob die Mittheilung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt;

daß hiernach allerdings eine mechanische Vervielfältigung zum eigenen Gebrauche gestattet ist, jedoch selbstverständlich nur in so weit, als dieser eigene Gebrauch einen Gegensatz zur Verbreitung bildet, und nie aus dem Auge verloren werden darf, daß der Hauptzweck des Gesetzes darauf gerichtet ist, den Urheber bez. dessen Rechtsnachfolger gegen jede wesentliche Beeinträchtigung seines Rechtes wirksam zu schützen;

daß von diesem Standpunkte aus es keinen wesentlichen Unterschied begründet, ob die Benützung des Nachdrucks durch eine physische Person oder durch eine Corporation oder einen Verein bez. deren Mitglieder in Frage steht, indem der Umstand, daß ein Nachdruck bestimmt ist, von einer größeren Zahl von Personen benützt zu werden, an und für sich die Absicht der Verbreitung im Sinne des Gesetzes in sich schließt;

daß, würde man das Gegentheil annehmen, die Folge wäre, daß eine Stadtgemeinde irgend ein den Bürgern dienliches Buch, z. B. ein Schulbuch, in Tausenden von Exemplaren nachdrucken und benützen lassen könnte, ohne daß ein strafbarer Nachdruck vorläge, was mit dem Zwecke des Gesetzes in offenstem Widerspruche stände;

daß man irrt, wenn man aus den festgestellten, vorstehend bezeichneten Thatsachen folgert, der Verein C. sei, was die Absicht der Verbreitung betrifft, einer Privatperson, welche eine Vervielfältigung nur zu ihrer persönlichen Benützung vorgenommen, gleichzuachten;

daß namentlich auch kein Gewicht darauf gelegt werden kann, daß die betreffenden Singstimmen den Vereinsmitgliedern nur bei Proben und Aufführungen zum momentanen Gebrauch ausgehändigt werden sollten, da der Begriff der Verbreitung nicht von einer gewissen Zeitdauer der Benützung bedingt ist.

§. 25. XVI. S. 255. Die Vervielfältigung der klägerischen Zeichnungen durch photographische Abdrücke ist in München bewirkt worden, hingegen die Verbreitung sollte und ist in Cassel, dem Verlagsorte, geschehen. Cassel ist somit der Ort des Erscheinens oder der Herausgabe und für die Beurtheilung der Handlung und ihrer Folgen das zur Zeit der Verbreitung in Cassel geltende Recht maßgebend.

§. 25. XVIII. S. 58. Dieses Recht des ausschließlichen Vertriebs konnte Kläger dem Beklagten nur verschaffen, wenn er entweder das Autorrecht oder das Verlagsrecht in Beziehung auf die Bildertafeln . . . oder wenigstens das Recht des ausschließlichen Vertriebs dieser Bildertafeln, außer in jenen 4 Ländern, hatte, oder wenn er an Stelle desjenigen, der eines dieser Rechte hatte, dasselbe auf den Beklagten zu übertragen befugt war.

Die Vorinstanzen haben nicht genügend gewürdigt, daß das Recht ausschließlicher Verbreitung eines bestimmten literarischen oder künstlerischen Erzeugnisses mögliches Object einer vertragsmäßigen Leistung ist; daß es sich hier zwar nicht um Abschluß eines Verlagsvertrages, wohl aber um Abtretung des dem Verleger aus dem Verlagsvertrag erworbenen Rechts der ausschließlichen Vertreibung handelt.

f. Verfahren.

§. 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§. 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maaßgabe des §. 11 Absatz 1. 2, auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem

Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 28. alinea 3. VIII. S. 381. Ob das K. Consistorium als Urheber des fraglichen Katechismus angesehen werden könne, kommt für die Begründung der ..... Anklage nicht in Betracht, wie denn auch in der That nicht festgestellt ist, daß eines oder das andere Mitglied des Consistoriums den Katechismus verfaßt habe oder daß derselbe als ein einheitliches Ganzes etwa aus den Beiträgen Mehrerer entstanden sei. Es liegt vielmehr nur vor, daß das K. Consistorium den Katechismus, dessen Urheber nicht genannt ist, herausgegeben hat. Diese Herausgabe begründet aber nach §. 28. alin. 3. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 das Recht, den durch §. 11. ib. auch den ohne Angabe des Urhebers veröffentlichten Schriftwerken zugesicherten Schutz gegen widerrechtliche Vervielfältigung in Anspruch zu nehmen.

§. 13. des Gesetzes, welcher selbst das Recht, im Sinne des §. 2. ib. als Herausgeber dem Urheber gleich geachtet zu werden, den Akademieen, Universitäten, sonstigen juristischen Personen, öffentlichen Unterrichtsanstalten, sowie gelehrten oder anderen Gesellschaften verleiht. Der durch diese Exemplification bezeichnete Kreis berechtigter Subjecte ist so weit, daß darunter eine Behörde mit den dem K. Consistorium zustehenden Attributionen unbedenklich begriffen ist.

§. 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlnngen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18. 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 30. XVI. S. 225. Nun mag allerdings der Appellrichter sich selbst die Grenze der freien richterlichen Würdigung des Thatbestandes allzuenge gesteckt haben, wenn er principiell ablehnt, gleichsam als Obmann über möglicher Weise divergirende Gutachten von

Sachverständigen zu entscheiden und um deswillen für unthunlich erachtet, daß das Gericht ein anderweitiges Gutachten gelehrter Philologen, welche aus dem Studium der altklassischen Sprachen ihren Lebensberuf machen, einhole. (Siehe S. 26, 14.)

§. 31.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maaßgabe der §§. 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

§. 31. III. S. 283. Das Gesetz verkennt hiernach nicht, daß für den Richter das Bedürfniß hervortreten kann, bezüglich solcher Fragen, deren Beantwortung gewisse, in den Bereich des Geschäftslebens fallende Erfahrungen, sowie die Kenntniß der im Berufskreise der Betheiligten eigenthümlichen Auffassungen oder bestehenden Einrichtungen voraussetzt, vor dem eigenen Urtheilsspruch sich näher zu orientiren. Es hat aber auch zugleich selbst dem Richter den Weg bezeichnet, auf welchem er in der gedachten Richtung bei ihm mangelnder Sachkunde die zum Urtheile erforderlichen thatsächlichen Unterlagen sich verschaffen soll. Der zu diesem Zweck geordnete Sachverständigen-Verein fungirt offenbar nicht als Beweismittel der Parteien, sondern als Gehülfe des Richters. Nicht zur Entscheidung der Rechtsfrage, sondern zur Unterstützung des Richters bei dieser Entscheidung wird er zugezogen. Bestimmt sich überdies der dem abgegebenen Gutachten zu verstattende Einfluß, wie zur Ausführung des Gesetzes angeordnet ist, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, so kann auf der einen Seite allerdings nicht davon die Rede sein, daß der Richter an den Inhalt dieses Gutachtens des Sachverständigen-Vereins sich schlechthin für gebunden zu erachten habe, vielmehr erscheint der Richter zur Prüfung des Gutachtens mit Rücksicht auf seine logische und rechtliche Motivirung ebenso berechtigt, als verpflichtet.

§. 31. IV. S. 168. 169. Zur Rechtfertigung der Berufung wird zuerst die Behauptung aufgestellt, daß der Richter in rein technischen Fragen sich an das Gutachten des Sachverständigen-Vereins halten müsse und nicht befugt sei, selbst zu prüfen und seiner eigenen, mit jenem Gutachten in Widerspruch stehenden Ueberzeugung zu folgen. — Diese Behauptung beruht auf Verkennung des Sinnes der hier maßgebenden §§. 29 und 30 des Reichs-Gesetzes vom 11. Juni 1870. Nachdem in §. 29 das allgemeine Princip ausgesprochen ist, daß der Richter den Thatbestand nach seiner freien, aus den Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen habe, fügt der §. 30 hinzu:

> „Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen."

Hiernach ist klar, daß der Richter auch bei technischen Fragen von Einholung eines Gutachtens Sachverständiger Umgang nehmen kann, falls er durch eigene Prüfung zu einer festen Ueberzeugung gelangt. Folgerichtig muß ihm die Befugniß eigener Prüfung auch zustehen, falls ein solches Gutachten erhoben worden ist. — Das Gutachten von Sachverständigen soll, wie es im Begriffe des Worts liegt, den Richter bei seiner Prüfung nur unterstützen, ihm durch das Gewicht der Ansichten sachkundiger Männer und durch die von diesen entwickelten technischen Gründe Hülfsmittel bieten, um die richtige Entscheidung zu finden, soll aber nie selbst an Stelle der richterlichen Beurtheilung treten. — Die Entscheidung liegt immer in der Hand des Richters.

§. 32.

Die in den §§. 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201.), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit

des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§. 10. 12. Absatz 2, §. 16. Absatz 2, §§. 17. 18. 21 und 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

g. Verjährung.

§. 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem

begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 37.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. 38.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle.

§. 39.

Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 6 und 11 vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. 40.

Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 41.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge

aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzler-Amte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43.

Die Bestimmungen in den §§. 1—42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 43. XI. S. 166. Von Vervielfältigung einer topographischen Zeichnung kann dann nicht die Rede sein, wenn, wie hier der Fall, zwar der Gegenstand der ersten Zeichnung und derjenige der späteren angeblichen Nachbildung identisch, dagegen Form, Einrichtung und Zweck der ersten Zeichnung und diejenigen der späteren Arbeit wesentlich von einander verschieden sind. Daß der Begriff der „Vervielfältigung" eines Gegenstandes die Beibehaltung des nämlichen Charakters, wenngleich im Uebrigen unter solchen Veränderungen, welche diesem keinen Eintrag thun (z. B. des Maaßstabes der Ausführung), nothwendig bedingt, bedarf keiner Ausführung.

S. 168. Es führt denn auch nichts darauf hin, daß es die Absicht der Gesetzgebung gewesen sei, neue Entdeckungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, oder, um bei dem hier in Rede stehenden Punkte zu verbleiben, die Ergebnisse neuer geographischer oder topographischer Beobachtungen und Aufnahmen in der Weise zum Sondergut der ersten Entdecker, Beobachter und bez. der Verleger der von diesen ausgearbeiteten Werke werden zu lassen, daß kein anderer Bearbeiter des nämlichen oder eines verwandten Gegenstandes jene Ent-

deckungen oder Beobachtungen vor Beendigung des Urheber- resp. Verlagsrechts benutzen dürfte.

III. S. 318. Dem Kläger ist als entscheidend entgegen zu halten, daß überhaupt dieses Gesetz (vom 11. Juni 1870) auf Zeichnungen und Abbildungen der jetzt in Frage stehenden Art, mithin auf solche, welche einen ästhetischen Zweck verfolgen, im Gegensatze zu belehrenden Darstellungen (vergl. §. 43.), sich nicht bezieht.

§. 44.

Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes ꝛc. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 Platz greift.

III. Musikalische Composition.

§. 45.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 5, 8 bis 42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§. 46.

Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Composition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Composition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Compositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle an-

gegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 24 Platz greift.

§. 48.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Compositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Composition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Compositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maaßgabe des §. 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Compositionen abzugeben haben, sollen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 50.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck 2c. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 6) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46) des Originalwerkes ist untersagt.

§. 51.

Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Componisten allein.

§. 52.

In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8 bis 17 zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8 zur Anwendung.

§. 53.

Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen

verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maaßgabe der §§. 18 und 23 bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 20 mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 55 zu bemessen ist.

§. 55.

Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54 zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 55. alinea 1. XII. S. 331. Zu den Voraussetzungen beider Klagen tritt für die Entschädigungsklage als besonderer Thatbestand hinzu ein vertretbares Verschulden des Beklagten.

Die auf Herausgabe der Brutto-Einnahme gerichtete Entschädigungsklage ist ohne jede Bereicherung des Beklagten statthaft und findet ihre Begrenzung nicht in dem Umfange der etwaigen Bereicherung. Es kann so unter den gleichen Voraussetzungen die Entschädigungsklage begründet sein, dagegen die Bereicherungsklage versagen.

§. 55. alinea 4. XII. S. 331. . . . für die Bereicherungsklage (tritt) als besonderer Thatbestand eine Bereicherung als Beklagter zu den gemeinsamen Voraussetzungen der Entschädigungs- und Bereicherungsklage.

§. 56.

Die Bestimmungen in den §§. 26 bis 42 finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen

Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 58.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maaßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amte erlassen.

§. 58. XVI. S. 221. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 schützt nun zwar auch die vor seiner Geltung erschienenen Werke, findet aber selbstverständlich auf die vor dem 1. Januar 1871, an welchem Tage es in Kraft getreten, begangenen Nachdruckshandlungen

keine Anwendung (vergl. Entsch. des R.-O.-H.-Gs. Bd. X. S. 120, Bd. III. S. 318), außer etwa insofern seine Strafe eine mildere sein sollte. Reichsstrafges.-Bch. §. 2.

XII. S. 340. Seine (des Reichs-Gesetzes vom 11. Juni 1871) rückwirkende Kraft findet, wie bereits in Sachen Cerf c. von Hillern durch U. vom 16. Mai 1873 ausgesprochen ist (Entsch. des R.-O.-H.-Gs. Bd. X. S. 113 ff.), seine Grenze in der Aufrechterhaltung erworbener Rechte, und sind diese schlechthin, auch bezüglich ihres Umfangs, nach den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Gesetzen und Verhältnissen zu beurtheilen.

§. 58. X. S. 121. Das Gesetz fingirt somit, daß die vor seiner Geltung erschienenen Werke erst während seiner Geltung erschienen seien, und es steht in Uebereinstimmung mit der Doctrin, welche lediglich auf dem Gesetz beruhende wohlerworbene Rechte auf Nachdruck oder öffentliche Aufführung ohne Genehmigung des Autors nicht anerkennt. Insofern aber wohlbegründete Erwartungen durch das neue Verbot beeinträchtigt werden, wird demselben in gewissem Umfange, aber doch höchstens insoweit Rechnung getragen, als dieselben bereits vor Erlaß des Gesetzes zu wirthschaftlichen Aufwendungen geführt haben: §. 58. Abs. 2—6. Dagegen ist die einschränkende Vorschrift zahlreicher älterer Gesetze, daß die bereits zum Gemeingut gewordenen Schriften von dem Schutze des neuen Gesetzes ausgeschlossen sein sollen [Preuß. (declarirende) Verordnung v. 5. Juli 1844 §. 1. (Ges.-S. S. 261), vergl. Striethorst's Arch. Bd. 20. S. 338 ff.; Hess. Ges. v. 23. September 1830. Art. 20; Bayer. Ges. v. 28. Juni 1865 Art. 69 Abs. 5; Beschl. der Bundesvers. v. 6. November 1856 (Publ.-Patent für Preußen v. 26. Januar 1857 Ges.-S. S. 93); Ges. für das Königreich Italien v. 25. Juni 1865. Art. 40], ebensowenig aufgenommen, als eine specielle Einschränkung hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Aufführung, z. B. Oesterr. Patent v. 19. October 1846 §. 8, vgl. §. 37; Bayer. Ges. v. 28. Juni 1865. Art. 71; Französ. Ges. v. 3. August 1844: à l'avenir, und übereinstimmend die Staatsverträge zwischen Preußen und Frankreich v. 2. August 1862 Art. 4; Preußen und Belgien v. 28. März 1863 Art. 4; dem Nordd. Bunde und Italien v. 12. Mai 1869 Art. 4; dem Nordd. Bunde und der Schweiz v. 13. Mai 1869 Art. 4, in welchen der Schutz gegen unbefugte Aufführung nur den nach Inkrafttreten des Gesetzes beziehentlich Staatsvertrages zum ersten Mal aufgeführten oder veröffentlichten dramatischen Werken gewährt wird.

XII. S. 340. Zwar gewährt dasselbe (Reichs-Ges. v. 11. Juni 1870) den Autoren einen erheblich erweiterten Rechtsschutz gegen unbefugte Aufführungen, auch für die bereits vor dem 1. Januar 1871 veröffentlichten oder öffentlich aufgeführten dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke: Reichsgesetz §. 58, Abs. 1. Allein, wie es einer-

seits nur diejenigen öffentlichen Aufführungen trifft, welche nach dem 1. Januar 1871 stattgefunden hatten, so läßt es andererseits für Zukunft und Vergangenheit die Vertragsfreiheit der Autoren völlig unberührt. Seine rückwirkende Kraft findet, wie bereits in Sachen Cerf c. von Hillern durch U. vom 16. Mai 1873 ausgesprochen ist (Entsch. des R.=O.=H.=Gs. Bd. X. S. 113 ff.), seine Grenze in der Aufrechterhaltung erworbener Rechte, und sind diese schlechthin, auch bezüglich ihres Umfangs, nach den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Gesetzen und Verhältnissen zu beurtheilen.*)

§. 59.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im §. 6. Littr. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. 60.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

---

*) Die Grenzen der rückwirkenden Kraft des §. 58 siehe im Nachtrag.

§. 61.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 62.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde, gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870.

In Gemäßheit der §§. 31 und 49 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundesgesetzbl. S. 339) wird über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Sachverständigen-Vereine sind entweder

a) literarische

oder

b) musikalische

Sachverständigen-Vereine. In keinem Staate des Norddeutschen Bundes darf mehr als ein literarischer und ein musikalischer Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.

Der literarische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von Schriftwerken oder Abbildungen (§§. 1 ff., §§. 43 und 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870)

oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§. 50 ff. a. a. O.)

oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung

abhängt.

Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher ꝛc. mit der Anfertigung der im §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut sein.

§. 5.

Der musikalische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von musikalischen Compositionen (§§. 45 ff. a. a. O.)
oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes (§§. 50 ff. a. a. O.)
oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung

abhängt.

§. 6.

Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn ihm zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1) die gerichtlichen Akten,
2) eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§. 7.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Handelt es sich um den Nachdruck einer Zeichnung oder Abbildung (§. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), so muß einer der beiden Referenten als Zeichner, Kupferstecher 2c. mit der Anfertigung der betreffenden Zeichnungen oder Abbildungen vertraut sein.

§. 8.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. Mehr als sieben Mitglieder dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§. 9.

Nach Maaßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben nnd mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 10.

Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten zehn bis Einhundert Thaler zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 11.

Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

Berlin, den 12. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt
Delbrück.

Bemerkung: Laut Reichsgesetz, die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern vom 22. April 1871, §. 11 soll neben vorstehendem

Gesetz vom 11. Juni 1870 aus dem Bayrischen Gesetze vom 28. Juni 1865 der §. 68 noch fortbestehen, welcher also lautet:

Königl. Bayerisches Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865 ꝛc. ꝛc.

Art. 68.

Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Composition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen.

III.

Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken. Vom 7. Dezember 1870.

(In den einzelnen Bundesstaaten durch die betreffenden amtlichen Zeitungen ꝛc. publicirt.)

§. 1.

Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgesetzbl. Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen (nach dem nachfolgenden Formulare A.) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4.

Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare (nach dem nachstehenden Formulare B.) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruktion finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Compositionen findet nicht statt.

§. 6.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt
Delbrück.

IV.

Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig, betreffend die Eintragung von Schriftwerken 2c. in die Eintragsrolle. Vom 3. Februar 1871.

Die in Gemäßheit der Vorschrift in §. 38 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, von dem unterzeichneten Kuratorium zu führende Eintragsrolle umfaßt lediglich die Eintragungen:

a) der wahren Namen der Urheber anonymer und pseudonymer Werke (Abth. A., vergl. Absatz 4, §. 11 und Absatz 3, §. 52 des alleg. Gesetzes);

b) von Anmeldungen des rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltener Uebersetzungen (Abth. B., vergl. Absatz 4, §. 6 des alleg. Gesetzes);

c) von früher ertheilten Privilegien (Abth. C., wird am 1. April 1871 geschlossen, vergl. Absatz 4, §. 60 des alleg. Gesetzes).

Nach Maaßgabe der vom Bundeskanzler-Amte über die Führung der Eintragsrolle erlassenen Instruktion*) ist der Antrag auf eine der vorberegten Eintragungen schriftlich oder zu Protokoll bei uns zu stellen. Ersteren Falls muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, letz-

*) Diese Instruktion ist nicht im Druck erschienen.

teren Falls die Identität der Person des Antragstellers, dafern derselbe bei uns selbst nicht persönlich bekannt ist, durch zwei dem Protokollführer persönlich und als glaubhaft bekannte Zeugen erwiesen werden.

Dem Antragsteller wird ein Eintragsschein nur auf besonderes Verlangen ertheilt.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedermann gestattet.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in die Rolle betreffen, sind stempelfrei; für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle ist eine Gebühr von je 15 Ngr. im voraus zu entrichten oder auf Wunsch mittelst Postvorschuß einzuziehen.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung der Interessenten bekannt gemacht.

Leipzig, am 3. Februar 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig
als
Kuratorium der Eintragsrolle
Dr. Koch.

Reichel, Referendar.

V.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten,*) ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben g-schaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzel-

*) Siehe die Ansicht des ROHGErk. B. S. 12, 35.

kopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark verwirkt ist;

2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt;
3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;
4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) Platz greift.

§. 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

B. Dauer des Urheberrechts.

§. 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden dreißig Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 S. 339) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 10.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 11.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.

§. 12.

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom

Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 13.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§. 14.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie 2c. nicht nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maaßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 15.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§. 16.

Die Bestimmungen in den §§. 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maaßgabe des §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken

der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen.

§. 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zuläſsig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Curatorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reich gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

VI.

Bestimmungen, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste.

§. 1.

Nach §. 18, Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat daher die Vorrichtungen bis zum 30. September 1876 einschließlich der Polizeibehörde*) seines Wohnorts oder desjenigen Ortes, an welchem seine Firma eingetragen ist, vorzulegen.

Wenn der Berechtigte im Inlande keinen Wohnort und keine eingetragene Firma besitzt, so hat die Vorlegung bei der Polizeibehörde in Leipzig zu erfolgen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen (nach dem nachfolgenden Formulare A.) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Juli 1876 hergestellt worden sind.

---

*) Im Königreich Sachsen ist unter „Polizeibehörde" der Stadtrath, beziehentlich die Amtshauptmannschaft zu verstehen. Bekanntmachung vom 30. Mai 1876 Ges. u. VOBl. 1876 S. 257.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 31. Oktober 1876 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde*) des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt seien, bedarf es nicht.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler=Amt
Delbrück.

VII.

Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste.

§. 1.

In der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§. 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind;

b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Compositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragsrollen fortan Eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden.

---

*) Für das Königreich Sachsen ist die „Centralbehörde" das Ministerium des Innern. Bekanntmachung vom 30. Mai 1876. Ges. u. VOBl. 1876 S. 257.

§. 3.

Die §§. 2—8 der Instruktion vom 7. December 1870 über die Führung der Eintragsrolle finden auch auf Werke der bildenden Künste Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt
Delbrück.

VIII.

Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 3.

Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten*), ohne Genehmigung der Berechtigten (§§. 1 und 7) hergestellt wird, ist verboten.

§. 4.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

---

*) Siehe die Ansicht des ROHGErk. B. S. 12, 35.

§. 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a. den Namen beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, und

b. den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,

c. das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der §. 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., Anwendung.

§. 7.

Das im §. 1 bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

§. 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maaßgabe des §. 7

des Gesetzes vom 9. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 18 bis 38, 44, 61 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

§. 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

IX.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten*), ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

---

*) Siehe die Ansicht des ROHGErk. B. S. 12, 35.

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern unmittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 7.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildungen nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§. 7) ab, gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis

auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§. 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 8 alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§. 10.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 11.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung

geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern ꝛc. (§. 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§. 8 Absatz 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 8 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

§. 13.

Derjenige, welcher nach Maaßgabe des §. 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§. 14.

Die Bestimmungen in den §§. 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maaßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden ver-

schiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§. 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§. 16.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

IX^b.

Königl. sächs. Verordnung zu Ausführung der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 12. August 1876.

Zu Ausführung der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar dieses Jahres, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Seite 4 f., 8 f., 11 f. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1876) wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet:

§. 1.

Zu

§. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.
§. 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.
§. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

Zur Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, zur Verhängung der angedrohten Strafen und zur Einziehung der Nachbildungen u. s. w. sind auch außer den in §. 15 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 bezeichneten Fällen die Handelsgerichte zuständig.

Das strafrechtliche Verfahren richtet sich nach den für das strafrechtliche Verfahren in Nachdrucksachen geltenden Normen.

§. 2.

Es wird ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein, welche sämmtlich ihren Sitz in Dresden haben, nach Maaßgabe der bezüglichen Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 (Nr. 9 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1876, Seite 117 f.) gebildet.

Ueber die Wahl und Verpflichtung der Mitglieder und Stellvertreter ergehen besondere Verordnungen.

Dresden, am 12. August 1876.

Ministerium der Justiz.
(gez.) Abeken. Rosenberg.

X.

Vertrag zwischen dem Königreich Preußen und der Königl. Großbritannischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte und wegen Herabsetzung der Englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern und dergleichen vom 13. Mai 1846.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem anderen Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen, in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt

rc. rc.

welche, nachdem sie sich gegenseitig Ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Compositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem anderen Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor,

Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.*)

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrirung gebracht worden ist:

1. wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestä des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden;
2. wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben

---

*) Nach dem Gesetz über das Verlagsrecht (Law of copy-right) im britischen Reiche vom 1. Juli 1842 ist jedes Buch, welches nach Erlaß dieser Acte während der Lebenszeit seines Verfassers erscheint, bis zu seinem Tode und noch sieben Jahre nach demselben geschützt; stets mit dem Vorbehalt, daß, wenn der besagte Termin von sieben Jahren vor dem Ende von 42 Jahren, von der ersten Herausgabe eines solchen Buches an gerechnet, ablaufen sollte, das Verlagsrecht in diesem Falle für den Zeitraum von 42 Jahren dauern soll. Ebenso soll das Verlagsrecht jedes Buches, welches nach des Verfassers Tode erscheint, für den Zeitraum von 42 Jahren, von dessen erster Herausgabe an gerechnet, geschützt sein.

Der Schutz, den diese Acte gewährt, soll auch auf die Bücher ausgedehnt werden, welche vor Erlaß derselben erschienen und auf welchen noch Verlagsrecht ruht.

erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der respectiven Staaten gehörig nachgekommen ist, noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den respectiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins zu London soll innerhalb des Britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preußischen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechts-Nachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respectiven Staaten haben gehörig eintragen lassen.*)

Artikel IV.

An der Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von

*) In dem englischen Gesetz über das Verlagsrecht ist in §. 20 die Dauer der alleinigen Berechtigung zur Aufführung dramatischer Stücke oder musikalischer Compositionen auf den vollen Zeitraum der Dauer des Verlagsrechtes, welche durch jene Acte bestimmt wird, ausgedehnt worden.

Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste specificirten Zollsätze gelegt werden und zwar:

Zölle auf Bücher nämlich:	£.	s.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Centner	2	10	0
Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner	0	15	0*)
Stiche oder Zeichnungen:			
schwarz oder colorirt, einzeln ein jedes	0	0	0½
gebunden oder geheftet, das Dutzend	0	0	1½.

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen" betrachtet und dem Zoll von 50 sh. pro Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theil des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 sh. pro Centner unterworfen sein soll.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sich

*) Der zehnfache Betrag des Zollsatzes, welchem die englischen Bücher beim Eingang in den Zollverein unterliegen.

darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige Behörde, irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.*)

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII.

Im Fall einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz

---

*) In Bezug auf den Umfang des Rechts der Abstempelung hat die Königl. Kreisdirection zu Leipzig im Juni 1848 resolvirt:

Die aufgestellte erste Frage: ob ein Sachse, der in einem Staate, welcher nicht in gleichen vertragsmäßigen Verhältnissen mit England steht, noch eine Buchhandlung besitzt, das ihm in seinem Vaterlande zustehende Recht auf die in der auswärtigen Handlung erschienenen Werke übertragen könne, muß entschieden verneint werden, da durch den fraglichen Vertrag nicht ein persönliches Vorrecht für den hierländischen Buchhändler begründet wird, sondern lediglich den in hiesigen Landen wirklich erschienenen Werken eine Begünstigung gewährt werden soll. Dagegen wird, soviel den ersten Punkt der zweiten Frage anlangt, auch ein Ausländer, wenn er außer der Handlung im Auslande noch hier eine dergleichen besitzt, für die von ihm im Inlande verlegten Werke jene Begünstigung allerdings in Anspruch nehmen können, nur kann hier nicht die Firma allein entscheiden, sondern es muß vorausgesetzt werden, daß die Bücher auch in der That im hiesigen Staatsgebiete herausgekommen und nicht etwa ausländischen Ursprungs sind und blos die hierländische Firma auf dem Titel tragen. Hierdurch beantwortet sich zugleich der letzte Fragepunkt, indem es als sich von selbst verstehend anzusehen ist, daß, da der fragliche Vertrag die Befreiungen nur den in den contrahirenden Staaten erschienenen Schriften zugesichert, ein in einer ausländischen Handlung erschienenes Werk auf solche keinen Anspruch hat.

Dem Stadtrathe aber wird noch besonders zur Pflicht gemacht, bei hiesigen Buchhandlungen, welche zugleich außerhalb der mit England in gleichen Vertragsverhältnissen stehenden Staaten Firmen haben, bei der Abstempelung von zum Versand nach England bestimmten Büchern besonders vorsichtig zu sein und soweit möglich vor der Abstempelung genau zu prüfen, ob die betreffenden Schriften auch wirklich in einem der contrahirenden Staaten erschienen sind.

des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai im Jahre Unseres Herrn 1846.

(gez.) Canitz. Westmoreland.

XI.

Protokoll. Berlin, den 13. Mai 1846, einige nachträgliche Bestimmungen betreffend.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden:

1. Zu Artikel 2. Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehn Silbergroschen Preußisch Courant oder Einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2. April 1844 litt. E. erklärt worden ist.

2. Zu demselben Artikel. In Preußen soll die Ablieferung des Freiexemplares an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

3. Zu Artikel 4. Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4. Zu Artikel 5. Mit Bezug auf die im Artikel 2 der Parlamentsacte (5 und 6 Victoriae cap. 45 vom 1. Juli 1842)

gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel 5 verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel 1 des heut unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem in Artikel 4 verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

a. u. s.

(gez.) Canitz. Westmoreland.

Hierauf aber die königl. sächs. Regierung den Bestimmungen vorstehenden Vertrags, sowie des Nachtragsprotokolls, Inhalts folgender Urkunde:

XII.

Nachtragsprotokoll über den Beitritt des Königreichs Sachsen zum Vertrage zwischen Preußen und England vom 13. Mai 1846.

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland und Seine Majestät der König von Preußen haben unterm 13. Mai 1846 zu Berlin einen Vertrag über gegenseitigen Schutz des Autorenrechts gegen den Nachdruck abgeschlossen; und da zufolge des Artikels VIII dieses Vertrages stipulirt worden ist, daß diejenigen deutschen Staaten, welche in Gemeinschaft mit Preußen den deutschen Zollverein bilden, oder künftig sich demselben anschließen werden, das Recht haben sollen, dem gedachten Vertrage beizutreten; so haben Ihre Großbritannische und Preußische Majestäten eine Einladung, Sich demselben anzuschließen, an Seine Majestät den König von Sachsen ergehen lassen:

Und da Seine Majestät der König von Sachsen die Allerhöchst Ihnen dargebotene Gelegenheit, dem obengenannten Vertrage beizutreten, zu benützen wünschen; so haben sich die resp. Bevollmächtigten 2c. 2c. vereinigt, um sowohl den Beitritt Seiner Majestät des Königs von Sachsen, als auch die Annahme desselben Seiten J. J. Großbritannischen und Preußischen Majestäten in gehöriger Form zu bestätigen.

Demgemäß erklärt der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Sachsen kraft seiner Vollmacht, daß die genannte Königliche Majestät sowohl dem aus 10 Artikeln bestehenden Vertrage vom 13. Mai 1846, wovon eine gedruckte Abschrift der gegenwärtigen Acte beigefügt ist, als auch den besonderen Bestimmungen, welche in den §§. 1—4 des Separatprotokolls von demselben Tage — wovon ebenfalls eine gedruckte Abschrift beiliegt

— enthalten sind, beitreten und versprechen, daß die Bestimmungen des genannten Vertrages, welche für das Königreich Sachsen vom 1. September 1846 an bindend werden, eben so wie die des Separat-Protokolls von S. M. dem Könige von Sachsen in allen Punkten, insoweit dieselben auf die bestehenden Verhältnisse zwischen dem Königreiche Sachsen und Großbritannien und dessen Unterthanen anwendbar sind, ausgeführt werden sollen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß der 2. Artikel der Uebereinkunft für Sachsen in folgender Weise abgeändert werde, nämlich:

Niemand soll in einem der beiden Staaten, weder in dem Königreiche Sachsen, noch in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, ein Recht auf den durch Art. 1 dieser Uebereinkunft verheißenen Schutz haben, bis das Werk, welches gegen Nachdruck geschützt werden soll, Seiten des Autors oder seiner Rechtsnachfolger, wie nachstehend, zur Einregistrirung gebracht worden ist:

1. Wenn das Werk zuerst innerhalb der Lande Seiner Majestät des Königs von Sachsen erschienen ist, so muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins (Register-book of the Company of Stationers) zu London eingetragen werden.

2. Wenn das Werk zuerst innerhalb der Staaten Ihrer Großbritannischen Majestät erschienen ist, so muß dasselbe in das bei der Kreisdirection zu Leipzig gehaltene Register (die Bücherrolle) eingetragen werden.

Auch soll Niemand ein Recht auf obgedachten Schutz haben, als bis in Betreff des zu schützenden Werkes den Gesetzen und Verordnungen der respectiven Staaten gehörig nachgekommen worden ist; noch in einem solchen Falle, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden wären, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden, welche dazu in den resp. Staaten gesetzlich bestimmt ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins zu London soll innerhalb der Großbritannischen Staaten als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; — und das nach sächsischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in die obenbezeichnete

Bücherrolle zu Leipzig soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb der Staaten Seiner Königlich Sächsischen Majestät dienen.

Die Bevollmächtigten Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Seiner Majestät des Königs von Preußen nehmen kraft ihrer Vollmachten den Beitritt Seiner Majestät des Königs von Sachsen an und versprechen, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 13. Mai 1846, als auch die besonderen Bestimmungen sowohl des Protokolls von demselben Datum, als auch diejenigen, welche den obigen Vorbehalt ausmachen, von ihren resp. Souveränen in allen Punkten der Sächsischen Regierung und ihren Unterthanen gegenüber, gleichwie zwischen den Großbritannischen und Preußischen Regierungen und deren Unterthanen ausgeführt werden sollen.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten gegenwärtige Acte unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen Berlin, den 24. August 1846.

(gez.) v. Minckwitz. Westmoreland. Patow.

mit der darin ausgedrückten Abänderung des 2. Artikels beigetreten und von den ursprünglich contrahirenden beiden Mächten in den Vertrag aufgenommen worden ist:

So wird solches in Abwesenheit und Auftrage Seiner Majestät des Königs andurch unter Beidrückung des Königlichen Siegels zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben zu Dresden, den 27. August 1846.

Gesammtministerium:

(gez.) v. Zeschau. v. Nostitz=Wallwitz. v. Falkenstein.

XIII.

Zusatzvertrag zu dem mit der Königlich Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Vertrage vom 13. Mai 1846 über den gegenseitigen Schutz der Autorrechte.

Seine Majestät der König von Preußen in Ihrem Eigenen sowohl, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen=Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen=Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen=Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen=Coburg=Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt=Dessau=Cöthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt=Bernburg, Seiner Durchlaucht des Fürsten

von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie einerseits; und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen, und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

rc. rc.

welche nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß, für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den hohen contrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben

vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publication jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate einregistrirt und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet, und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 2 der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechts der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistrirt und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Compositionen insoweit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in demselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz

in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrirung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze, entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 1 des Vertrags vom 13. Mai 1846 und des Artikels 2 des gegenwärtigen Zusatzvertrags sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Auswechselung der Ratificationen in Ausführung kommen.

In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maaßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestim-

mungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratificirt und die Ratificationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate, vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London, den 14. Juni im Jahre des Herrn 1855.

(L. S.) gez. Bernstorff.
(L. S.) „ Clarendon.
(L. S.) „ Stanley of Alderley.

Mit dem Original gleichlautend.

Berlin, den 24. Juni 1855.

(L. S.) Poll,

Geheimer Canzleirath und Vorstand der Geheim-Canzlei des Königl. Preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

XIV.

Verordnung den Beitritt des Königr. Sachsen zum Zusatzvertrage zwischen Preußen und England vom 24. Juni 1855 betreffend. Vom 5. Dezember 1855.

Nachdem unter dem 24. Juni dieses Jahres zwischen der Kgl. Großbritannischen und der Kgl. Preußischen Regierung ein Zusatzvertrag zu dem Vertrage vom 13. Mai 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1846, S. 185 ff.) wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossen und mittels besonderen bei der Auswechselung der Ratificationen aufgenommenen Protokolls vom 13. August mit Allerhöchster Genehmigung Seiten der Kgl. Sächsischen Regierung durch ihren Bevollmächtigten in London auch diesem Zusatzvertrage beigetreten worden ist, so wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1855 dieser Zusatzvertrag zur Nachachtung bekannt gemacht und zugleich rücksichtlich der Ausführung Folgendes bestimmt:

1. Der im Artikel 6 des Zusatzvertrags vorbehaltene Termin für den Beginn der Wirksamkeit desselben wird hiermit auf

den 1. April 1856

festgesetzt.

2. Nach Artikel 1 können nunmehr Verlagsartikel, welche in irgend einem Staate erschienen sind, welcher mit Großbritannien einen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes wider den Nachdruck abgeschlossen hat, und welche von Leipzig ab nach Großbritannien ausgeführt werden, gleich Sächsischen Artikeln mit dem Stempel des Stadtraths zu Leipzig nach Artikel 5 des Hauptvertrags vom 13. Mai 1846 eben so versehen werden, wie dies dermalen schon bei Preußischen, Hannöverschen u. s. w. Verlagsartikeln zulässig war.

3. Der im Artikel 3 zugesagte Schutz erstreckt sich nur auf das Verbot der Publication (Herausgabe) einer nicht autorisirten Uebersetzung unter den dort angegebenen Voraussetzungen innerhalb des Königreichs Sachsen; berührt also das Commissionsgeschäft nicht.

4. Der Schutz gegen Herausgabe jeder vom Englischen Autor nicht autorisirten Uebersetzung wird für jedes Werk — und in dieser Beziehung gilt jeder Theil als selbstständiges Werk —, welches nach dem 1. April 1856 in Großbritannien erscheint, dann fünf Jahre vom Erscheinen des Originals gewährt, wenn das Englische Originalwerk, beziehentlich jeder Theil desselben, spätestens 3 Monate nach seinem Erscheinen in Gemäßheit des Hauptvertrags in die Bücherrolle der Kreisdirection zu Leipzig*) eingetragen und der Vorbehalt des Uebersetzungsrechts auf dem Titel (bei mehrtheiligen Werken wenigstens auf dem Titel des ersten nach dem 1. April 1856 erschienenen Bandes) ausgesprochen ist, und wenn eine autorisirte Uebersetzung in der That binnen im Art. 3, §. 3 des Zusatzvertrags ausgesprochenen Fristen in einem der beiden contrahirenden Staaten erschienen und ebenfalls in die Bücherrolle der Kreisdirection eingetragen ist. Unter diesen Voraussetzungen leiden alle Vorschriften der Verordnung vom 22. Februar 1844 über das provisorische Verfahren im Verwaltungswege auch gegen

---

*) Anmerkung: An Stelle der Kreisdirection in Leipzig ist jetzt die „Kreishauptmannschaft" daselbst getreten, was für alle künftigen Erwähnungen der Kreisdirection gilt.

jede in Sachsen erschienene vom Autor nicht autorisirte Uebersetzung Anwendung.

5. Um den Nachweis zu erleichtern, wird die Kreisdirection zu Leipzig bei Ertheilung des Verlagscheins für eine Uebersetzung eines Englischen Originalwerkes dann, wenn es der Ausbringer des Verlagscheins*) wünscht, und wenn sich die Kreisdirection überzeugt hat, daß allen Voraussetzungen des Artikels 3 des Zusatzvertrags genügt ist, im Texte des Verlagscheins bemerken, daß diese Uebersetzung eine den fünfjährigen Schutz nach den Bestimmungen des Zusatzvertrags genießende sei. Da dem Autor nicht verwehrt ist, mehrere Uebersetzungen zu autorisiren, so steht nichts entgegen, daß für mehrere Uebersetzungen desselben Originalwerkes Verlagscheine ertheilt werden, vorausgesetzt, daß für jede die Autorisation des Autors und die Innehaltung der Publicationsfrist nachgewiesen ist.

6. Ein mit dieser Bemerkung versehener Verlagschein soll bis zu Ausführung eines anderen im Rechtswege als genügende Legitimation des Verlegers zu Verfolgung jeder in Sachsen erschienenen, nicht in gleicher Weise autorisirten Uebersetzung angesehen werden.

7. Die Bestimmungen des Artikels 4 sind auf die Aufführung bereits gedruckter Englischer dramatischer und musikalischer Werke zur Zeit nicht anzuwenden, da das Gesetz vom 27. Juli 1846 den Schutz nur für ungedruckte Werke dieser Art gewährt.

Dresden, den 5. Dezember 1855.

Ministerium des Innern
(gez.) Frhr. v. Beust. Demuth.

XV.

Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.

Seine Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind,

*) Anmerkung zu 5. und 6.: Nach Abschaffung der Verlagscheine gelten nur noch die Eintragscheine nach Art. 2 des Vertrages vom 13. Mai 1846.

haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

2c. 2c.

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel II.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Artikel III.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Preußen erschienen ist so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 4 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung, diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempel-Abgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel V.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu ein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals

an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist. Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel VII.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

ROHGErk. B. Die Zulässigkeit des getheilten Verlagsrechts unterliegt nach deutschem Recht keinem Bedenken. Indem §. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 gestattet, das Urheberrecht, also auch das Verlagsrecht, beschränkt zu übertragen, ist auch die räumliche Beschränkung gestattet. — (Es) entstehen nach wie vor dem Reichsgesetze bei räumlicher Theilung des Verlagsrechtes nicht blos die obligatorischen Wirkungen des Verlagsvertrags zwischen Urheber und Verleger, sondern es genießt Letzterer auch Dritten gegenüber in seinem Verlagsgebiete den Schutz gegen den Nachdruck nach dem dort geltenden Rechte. Da

von dem Urheber gegen den Verleger oder vom Letzteren gegen den Ersteren ein Nachdruck begangen werden kann, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei getheiltem Verlagsrecht auch von dem einen Mitverleger gegen den andern durch Uebergriffe in dessen Verlagsgebiet ein Nachdruck begangen werden könnte.

ROHGErk. B. „. . . aus dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 und den betreffenden Staatsverträgen ergiebt sich nur eine Entscheidung darüber, ob die im ausländischen Verlagsgebiete erschienene rechtmäßige Ausgabe im Inlande verbreitet werden dürfe, was im Reichsgesetz durch Verwerfung des §. 73 des Entwurfes stillschweigend bejaht ist; während in den Staatsverträgen diese Verbreitung des Nachdrucks gleichgestellt wird. — Dagegen enthalten weder das Reichsgesetz noch die bestehenden Verträge eine Entscheidung (darüber), ob dem auswärtigen Verleger freisteht, die zur Verbreitung in seinem Verlagsgebiete bestimmten Exemplare im Verlagsgebiete herstellen zu lassen.

ROHGErk. B. Aus den dargelegten Grundsätzen des Gesetzes (siehe zu §. 1 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870) in Betreff des Umfangs des dem Urheber und folglich auch dem Verleger in Betreff der Vervielfältigung des Werks zustehenden Ausschließungsrechts ergiebt sich: wenn bei räumlich getheiltem Verlagsrecht der eine Verleger das Werk in dem Verlagsgebiet des andern Verlegers in der Absicht drucken läßt, dasselbe in seinem eigenen Verlagsgebiet zu vertreiben, so vervielfältigt er dasselbe in der Absicht einer erlaubten Verbreitung und begeht demnach keinen Eingriff in das Verlagsrecht desjenigen Verlegers, in dessen Verlagsgebiet er das Werk drucken läßt. Daß nach §. 18 es keinen Unterschied macht, ob das Werk innerhalb oder außerhalb Deutschlands verbreitet werden soll, steht dieser Annahme nicht entgegen. Denn durch diese Bestimmung ist nur ausgesprochen, daß es für den Thatbestand des Nachdrucks gleichgültig ist, ob die Vervielfältigung in der Absicht geschehen ist, das Werk im Inland oder Ausland zu verbreiten. Dagegen ist hiermit nicht ausgesprochen, daß es gleichgültig sei, ob der Veranstalter der Vervielfältigung an dem Orte, wo er das Werk zu verbreiten beabsichtigt, das Recht der Verbreitung habe oder nicht.

Die Firmen J. Maho in Paris und Novello Ewer & Comp. in London haben demnach dadurch, daß sie das in Rede stehende Werk zur Verbreitung in ihrem eigenen Verlagsgebiete bei der Beklagten drucken ließen, das Verlagsrecht der Klägerin nicht verletzt. Es fehlt am Thatbestande des Nachdrucks.

Artikel VIII.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen ꝛc. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben

Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel IX.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel X.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der in Artikel 7 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel XI.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel XII.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preußischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und preußischen oder französischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel XIII.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder See-Karten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Artikel XIV.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preußen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur

unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher in anderer als in französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Preußen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Artikel XV.

Für den Fall, daß in einem der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falls nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel XVI.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel XVII.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden der jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staaten vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgedachten Verträge ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

(L. S.) Bernstorf. (L. S.) Delbrück.
(L. S.) Pommer-Esche. (L. S.) La Tour d'Auvergne.
(L. S.) Philipsborn. (L. S.) de Clercq.

XVI.

Protokoll, die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862 betreffend, vom 12. Dezember 1864.

E. In Betreff der Literar-Convention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3 und 4 festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der

Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit sein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

3. Werke, auf welche die Bestimmung in Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratification, als durch den Austausch der Ratificationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhausen.	Delbrück.
Pommer-Esche.	Benedetti.
Philipsborn.	de Clercq.

XVII.

Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Belgier, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken

der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel II.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel III.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Preußen erschienen ist so muß es zu Brüssel auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Belgien erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen in Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel V.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel VII.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Anmerkung: Ueber Auslegung des Artikel 7 siehe Seite 83, 30.

Artikel VIII.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel IX.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus

den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel X.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder, oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel XI.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel XII.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten oder Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker und Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Ver-

vielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preußischen oder belgischen Verlegern oder Druckern befinden und preußischen oder belgischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel XIII.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher sollen gegenseitig über alle gegenwärtig dafür bestimmten oder ferner dafür zu bestimmenden Zollämter zugelassen werden.

Artikel XIV.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel XV.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Be-

treff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel XVI.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Belgien bewirkt werden.

Artikel XVII.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster- und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie der am heutigen Tage zwischen den Hohen vertragenden Theilen abgeschlossene Schifffahrtsvertrag.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen des vorgedachten Vertrages ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 28. März 1863.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Delbrück.
(L. S.) Pommer-Esche. (L. S.) Nothomb.
(L. S.) Philipsborn.

XVIII.

Königl. Preußische Circular-Verfügung, die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend.

Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 18 mit dem 20. v. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Art. 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen, zum ersten Male in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zwecke von den belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werkes mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung der Gegenstände der Darstellung und die

Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag, vor dem 20. August d. J. erschienenen belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher belgischen Werke ꝛc. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen

und die Orts=Polizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen, besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Königliche belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung preußischer Werke ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistl., Unterr.= und Medic.=Angelegenheiten
von Mühler.

Im Verfolg des Circular=Erlasses vom 5. d. Mts., betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, veranlasse ich die Königliche Regierung, die nachstehende Königlich belgische Verordnung vom 5. d. Mts. nebst den beigefügten Formularen in französischer und deutscher Sprache durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. September 1863.

Der Minister der geistl., Unterr.= und Medic.=Angelegenheiten
von Mühler.

XIX.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutze der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst, an gewerblichen Mustern und Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Artikel I.

Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Literatur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrages von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Artikel II.

Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Artikel III.

Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz be-

findlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind, und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Artikel IV.

Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiscation zu Gunsten der Betheiligten.

Artikel V.

Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten rc. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrage des Ministeriums des Innern versehen werden.

Artikel VI.

Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Artikel VII.

Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Artikel VIII.

Die preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handelszeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Artikel IX.

Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Artikel 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Artikel X.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.

(gez.) Leopold.

(gegengez.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Ch. Rogier.

Der Minister des Innern
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungs-Formulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Artikel 1, alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

Nr. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer
der Eintragung*)

Ich Unterzeichneter . . . .
wohnhaft zu . . . .

*) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

in Vertretung von*) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

Nr. 2. Anmeldung eines einzelnen Werkes.

Datum und
Nummer der
Eintragung**)

Ich Unterzeichneter . . . .
wohnhaft zu . . . .
in Vertretung von***) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werkes beantrage

Titel †):

Namen ††) { des Verfassers:
des Druckers:

Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:

(Datum und Unterschrift.)

---

*) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

**) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

***) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

†) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductionsart (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

††) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

XX.

Literarische Convention zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und Frankreich.

Die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderseits, beseelt vom gleichen Wunsche, die Wissenschaften und Künste zu beschützen, und nützliche Unternehmungen, welche auf jene Bezug haben, zu befördern, haben zu diesem Zwecke gemeinschaftlich beschlossen, die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen, um gegenseitig den Autoren oder den Stellvertretern derselben das Eigenthum der literarischen und künstlerischen Werke zu sichern, welche zum ersten Male in den freien und Hansestädten oder in Frankreich öffentlich erscheinen, wobei Seine Majestät der Kaiser der Franzosen eingewilligt hat, die gegenwärtig bei der Einfuhr der in den gedachten Städten erscheinenden Bücher, Kupferstiche, Steindrücke und musikalischen Compositionen in Frankreich erhobenen Zölle aufzuheben.

Die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Uebereinkunft zu treffen und in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten sich mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Das ausschließliche Recht der Autoren, ihre Werke des Geistes oder der Kunst zu vervielfältigen, wie Bücher, Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Gemälde, Kupferstiche, Steindrücke, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und andere literarische und künstlerische Erzeugnisse, soll in den betreffenden Staaten gegenseitig beschützt werden, in solcher Weise, daß der Nachdruck oder die unbefugte Nachbildung der ursprünglich in einem derselben erschienenen Werke in dem anderen dem Nachdruck oder der unbefugten Nachbildung der in dem betreffenden Staate selbst erschienenen Werke gleichgestellt werden soll, und werden sofort alle Gesetze, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche in diesem Staate in Bezug auf das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse bestehen oder in der Folge erlassen werden könnten.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber von Werken des Geistes oder der Kunst sollen in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, wie die Urheber selbst.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden in gleicher Weise Anwendung auf die Aufführung oder Darstellung dramatischer oder musikalischer Werke, insoweit die Gesetze eines jeden der betreffenden Staaten den obgedachten Werken, welche auf ihrem Gebiete zum ersten Male aufgeführt oder dargestellt werden, Schutz verleihen oder in der Folge verleihen sollten.

Artikel III.

Um jedem Werke des Geistes oder der Kunst den in den vorstehenden Artikeln bestimmten Schutz zu sichern, müssen die Urheber desselben erforderlichen Falles durch ein von einer öffentlichen Behörde ertheiltes Zeugniß feststellen, daß der fragliche Gegenstand ein Originalwerk ist, welches im Lande seines Erscheinens gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

Artikel IV.

Der Verfasser eines jeden in einem der beiden Länder erschienenen Werkes, welcher sich ausdrücklich das Recht der Uebersetzung vorbehalten hat, wird während eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Veröffentlichung der Uebersetzung seines Werkes, welche er selbst genehmigt hat, das Privilegium des Schutzes gegen die Veröffentlichung einer jeden von ihm nicht genehmigten Uebersetzung des Werkes in dem anderen Lande genießen, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, kundgegeben haben.
2. Die gedachte genehmigte Uebersetzung muß wenigstens theilweise im Laufe eines Jahres erschienen sein.
3. Rücksichtlich der Werke, welche in Lieferungen erscheinen, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich ausdrücklich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in der ersten Lieferung kundgegeben ist. Was jedoch die Frist von

fünf Jahren betrifft, welche in diesem Artikel zur Ausübung des Privilegiums der Uebersetzung bestimmt worden, wird jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet.

Artikel V.

Die Feilhaltung und der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen der in Artikel 1 verzeichneten Werke sind in den betreffenden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke und Nachbildungen in einem der Staaten selbst oder in irgend einem anderen Lande veranstaltet sind.

Artikel VI.

Die beiden hohen Contrahenten verpflichten sich, durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel die Erfüllung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu sichern und den Angehörigen des anderen Staates denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Die richterlichen Behörden eines jeden Staates werden nach den bestehenden Gesetzen über die Frage entscheiden, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzusehen ist.

Artikel VII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann die Veröffentlichung oder den Verkauf von Nachdrücken oder Nachbildungen, welche schon vor der Publication dieses Vertrages in einem der Staaten der hohen contrahirenden Theile bereits ganz oder theilweise veröffentlicht, eingeführt oder bestellt sein sollten, nicht behindern.

Die beiden hohen Contrahenten behalten es sich vor, über die Feststellung einer Frist sich zu verständigen, nach deren Ablauf der Verkauf der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht länger stattfinden soll.

Artikel VIII.

Um die Ausführung dieses Vertrages zu erleichtern, werden die beiden hohen contrahirenden Theile sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen erlassen hat oder in Zukunft erlassen wird, um den rechtlichen Handel gegen den Nachdruck und die unbefugte Vervielfältigung zu sichern.

Artikel IX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können das Recht der hohen contrahirenden Theile nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Verkehr, die Darstellung oder Feilhaltung oder den Verkauf literarischer oder künstlerischer Nachbildungen nach ihrem Gutdünken zu überwachen, zu gestatten oder zu verbieten.

Auch soll keine der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß sie das Recht der hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher in ihr eigenes Gebiet zu untersagen, welche ihre innere Gesetzgebung oder Verträge mit anderen Staaten in die Kategorie unbefugter Nachbildungen stellen.

Artikel X.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art,
Lithographien und Photographien,
Land- oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer-, Stahl-, Zink- und Zinnplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier, ausgenommen Papiertapeten,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig ohne Ursprungszeugnisse zollfrei zugelassen werden.

Artikel XI

gleichlautend mit Artikel 14 des Vertrags Preußens mit Frankreich.

Artikel XII

gleichlautend mit Artikel 15 des Vertrags Preußens mit Frankreich.

Artikel XIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird sogleich nach Auswechselung der Ratificationen in Kraft treten, von dem Tage an ge-

rechnet, welchen die Regierung jedes der hohen contrahirenden Theile festgestellt haben wird, und die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sind nur anwendbar auf Werke oder Gegenstände, welche nach diesem Termine veröffentlicht werden.

Dennoch kann diese Clausel die Bestimmungen des Artikel 7 (im Absatz 2) nicht beeinträchtigen in Betreff der Feststellung einer Frist, nach deren Ablauf der Verkauf von Nachdrücken, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrages erschienen sind, verboten ist.

Artikel XIV.

Gegenwärtige Convention soll während zwölf Jahre, vom Tage ihrer Ausführung an gerechnet, in Kraft bleiben, und wenn weder Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, noch die Senate der freien und Hansestädte, sei es gemeinschaftlich oder einzeln, vor Ablauf dieser zwölf Jahre ihre Absicht, die gedachte Uebereinkunft zu kündigen, erklären sollten, so wird sie noch ein Jahr in Kraft bleiben und so fernerhin von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem einer der hohen Contrahenten seine Absicht, sie zu kündigen, wird kundgegeben haben.

Jedoch behalten die hohen Contrahenten sich das Recht vor, nach gegenseitiger Verständigung diese Uebereinkunft auf jede Weise zu verändern, welche nicht mit ihrem Geiste und ihren Grundsätzen im Widerspruch stehen würde und die Erfahrung zu ihrer Ausführung könnte erforderlich erscheinen lassen.

Artikel XV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt werden, und ihre Ratificationen sollen in Paris innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in vier Exemplaren unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Hamburg, am 4. März 1865.

(L. S.) (gez.) Merck. (L. S.) (gez.) de Clercq.

(L. S.) (gez.) Geffcken.

XXI.

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schifffahrtsvertrages sowie der literarischen Convention, welche am heutigen Tage zwischen den freien und Hansestädten und Frankreich abgeschlossen sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

. . . .

II. In Betreff der literarischen Convention.

A. Es ist verabredet, daß durch die Thatsache der Ausführung der unter dem heutigen Datum mit den drei Hansestädten unterzeichneten Convention die Specialconvention, welche über denselben Gegenstand am 2. Mai 1856 zwischen Frankreich und der freien Stadt Hamburg abgeschlossen wurde, als null und nichtig betrachtet werden soll.

B. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen, welche durch jenen selben Vertrag zwischen Frankreich und der freien Stadt Hamburg hinsichtlich des Schutzes geistiger und künstlerischer Werke geschaffen sind, Verhältnisse, welche die unter dem heutigen Datum festgestellten Bestimmungen einzig und allein bestätigen und ausdehnen sollen, bleibt es verabredet:

1. daß die Stipulationen des Artikels 7 nur auf die Städte Lübeck und Bremen anwendbar sind;

2. daß als Termin, nach welchem der Verkauf von Nachdrücken und Nachbildungen, wie sie in demselben Artikel 7 erwähnt sind, nicht stattfinden darf, für die beiden vorgenannten Städte der 1. September d. J. bestimmt ist;

3. daß die Buchhändler und Musikalienverleger der Städte Lübeck und Bremen von jetzt an bis zum 1. September d. J. folgenden Vorschriften für die Inventarisirung und Abstempelung nachgebildeter oder nachgedruckter Werke, welche sie am 1. Juli d. J. auf Lager haben, nachkommen müssen, nämlich:

aa) jeder Buchhändler oder Musikalienverleger von Lübeck und Bremen ist verpflichtet, vor dem 1. September d. J. der Polizeidirection seines Wohnortes ein genaues und detaillirtes Verzeichniß der nachgebildeten oder nachgedruckten

französischen Werke zu überreichen, die unter die Anwendung des vorgenannten Artikels 7 fallen und die er im Augenblick besitzt, wo die heute vereinbarten Bestimmungen in Kraft treten;

bb) diese Inventarien müssen durch eine eidliche Erklärung als aufrichtig und wahr beglaubigt werden;

cc) jedes Exemplar der so inventarisirten Werke soll durch die Behörde, welche die Senate von Lübeck und Bremen für diesen Zweck bezeichnen, mit einem Stempel oder einer Marke versehen werden, welche dem Wohnort der interessirten Buchhändler und Herausgeber eigenthümlich ist;

dd) wer in den beiden vorgedachten Städten nach dem 1. September nicht inventarisirte und nicht gestempelte oder gemarkte Exemplare der genannten ungesetzlichen Nachbildungen und Nachdrücke verkaufen oder feilhalten würde, verfällt den durch die Gesetze und Verordnungen über den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigenthums festgestellten Strafen.

Gegenwärtiges Protokoll, das beiderseitig gleichzeitig mit den zwei Verträgen, auf die es sich bezieht, ratificirt werden soll, ist vierfach ausgefertigt zu Hamburg den 4. März 1865.

(gez.) Merck.	(gez.) Geffcken.	(gez.) de Clercq.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

XXII.

Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich*) wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben

*) Laut Zusatz-Convention zum Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, abgeschlossen den 29. December 1871 Art. 18, für Elsaß-Lothringen gültig.

den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III.

Um allen literarischen und Kunsterzeugnissen den im vorstehenden Artikel bestimmten Schutz zu sichern und um die Verfasser oder Herausgeber solcher Werke dem zufolge vor den Gerichten zu Klagen gegen unbefugte Nachahmungen zuzulassen, genügt es, daß die erwähnten Verfasser oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht constatiren, indem sie durch ein Zeugniß der im betreffenden Lande zuständigen Behörde den Nachweis liefern, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ist, welches in dem Lande, in dem es veröffentlicht worden ist, den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachahmung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke wird dieses Zeugniß durch das Bureau de la Librairie im Ministerium des Innern ausgestellt, und von der bayerischen Gesandtschaft in Paris beglaubigt; für die in Bayern veröffentlichten Werke wird dasselbe von dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgestellt und von der französischen Gesandtschaft in München beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Ueber-

setzung desselben Werkes in dem andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
2. Die erwähnte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile, und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren, vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Hinsichtlich der im gegenwärtigen Artikel für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes festgesetzten Fristen soll jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung 6 Monate nach dem Erscheinen oder der Aufführung des Originalwerkes herausgeben oder aufführen lassen.

Artikel VII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich, außer dem (im Preußischen Vertrage fehlenden) Schluß-Satz:

Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Artikel VIII—XVII

übereinstimmend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen Frankreich und den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-urkunden sollen zu Paris innerhalb vier Wochen ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den 24. März 1865.

(L. S.) (gez.) Baron von Wendland.

(L. S.) (gez.) Drouyn de Lhuys.

XXIII.

Uebereinkunft zwischen der freien Stadt Frankfurt und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I und II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III.

Um allen Werken der Literatur und Kunst den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke in Folge dessen im Stande seien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen, soll es genügen, wenn eben diese Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweisen, indem sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zu-

ständigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, so soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die Frankfurter Residentur in Paris beglaubigt werden; bezüglich der in der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet erschienenen Werke soll dasselbe durch die Stadtkanzlei ausgefertigt und durch die französische Gesandtschaft in Frankfurt beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzungen vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

2. Die erwähnte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren, von demselben Tage an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung eines jeden Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch, hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungs-Rechtes in dem gegenwärtigen Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Ueber-

setzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 5 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach der Veröffentlichung oder der Aufführung des Originalwerkes herausgeben oder aufführen lassen.

Artikel VII—XIII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XIV

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich mit Ausnahme des Schlußsatzes, welcher hier fehlt.

Artikel XV und XVI

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen in Paris innerhalb vier Wochen ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris, den 18. April 1865.

(L. S.) (gez.) J. H. Heeren.
(L. S.) (gez.) Drouyn de Lhuys.

XXIV.

Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zwischen Württemberg und Frankreich vom 24. April 1865.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I und II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III

gleichlautend mit dem Vertrage Bayerns mit Frankreich mit Ausnahme des Schlußsatzes:

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke wird dieses Zeugniß durch das „bureau de la librairie“ im Ministerio des Innern ausgestellt und von der Württembergischen Gesandtschaft in Paris beglaubigt; für die im Königreich Württemberg veröffentlichten Werke wird dasselbe vom Ministerio des Innern ausgestellt und von der Französischen Gesandtschaft in Stuttgart beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI

gleichlautend mit dem Vertrage Bayerns mit Frankreich mit Ausnahme des vorletzten Satzes:

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Artikel VII—XVII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen zu Paris innerhalb vier Wochen, oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den 24. April 1865.

(L. S.) (gez.) Wächter.

(L. S.) (gez.) Drouyn de Lhuys.

XXV.

Uebereinkunft zwischen Baden und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständnisse solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft beschlossen, bestimmt, die Uebereinkunft vom 2. Juli 1857 zu vervollständigen und zu erneuern, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I und II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III.

Um allen Werken des Geistes oder der Kunst den im Artikel 1 bezeichneten Schutz zu sichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke in Folge dessen im Stande seien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen, soll es genügen, wenn eben diese Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweisen, indem sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, so soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die badische Gesandtschaft zu Paris beglaubigt werden; bezüglich der in dem Großherzogthum erschienenen Werke soll dasselbe durch das Ministerium des Innern ausgefertigt und durch die französische Gesandtschaft in Carlsruhe beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI

gleichlautend mit dem Vertrage Bayerns mit Frankreich.

Artikel VII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich außer dem im Preußischen Vertrage fehlenden Schlußsatz: Die Werke, auf welche sich dieser Artikel 7 bezieht, sollen frei in beiden Ländern von dem Transit bei Bestimmung nach dritten Staaten zugelassen werden.

Artikel VIII—X

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XI

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich außer den ersten Zeilen des Anfangs:

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des voranstehenden Artikels 2c.

Artikel XII.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 2. Juli 1857, nach welchen den badischen oder französischen Verlegern, Buchdruckern oder Buchhändlern der Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Badenern oder Franzosen befindlichen, aber noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, welche sie dermalen veranstaltet, eingeführt haben, oder welche ohne Ermächtigung veranstaltet sind, gestattet ist, sollen mit den in jener Uebereinkunft bestimmten Terminen fortbestehen.

Artikel XIII—XVII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XVIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli des laufenden Jahres in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen Frankreich und den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen in Paris in einem Zeitraum von vier Wochen oder wenn thunlich früher, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris in doppelter Fertigung, den 12. Mai 1865

(L. S.) (gez.) von Schweizer.

(L. S.) (gez.) Drouyn de Lhuys.

XXVI.

Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen als die wirksamsten zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst erschienen sind, haben unter Außerkraftsetzung der Convention vom 18. September 1852, den Abschluß einer neuen zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

2c. 2c.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I und II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III.

Um allen Werken des Geistes oder der Kunst dn im Artikel 1 bezeichneten Schutz zu sichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke infolge dessen im Stande seien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen, soll es genügen, wenn eben diese Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweisen indem sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, so soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die Großherzoglich hessische Gesandtschaft zu Paris beglaubigt werden; bezüglich der in dem Großherzogthum Hessen erschienenen Werke soll dasselbe durch das Ministerium des Innern ausgefertigt und durch die französische Gesandtschaft in Darmstadt beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich sein Recht auf die Uebersetzung vorbehalten will, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung seines Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Es ist nöthig, daß der Autor an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten angezeigt habe;

2. Die erwähnte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originalwerks an gerechnet, wenigstens zum Theile, und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren, von demselben Tage an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten will, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist. Es soll jedoch, hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach der Veröffentlichung oder der Aufführung des Originalwerkes in einem der beiden Länder erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel VII—IX

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel X.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbe-

fugte Weise vervielfältigt sind, ist in jedem der beiden Staaten verboten, sei es daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel XI

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XII

gleichlautend mit Artikel 13 des Vertrages Preußens mit Frankreich.

Artikel XIII

gleichlautend mit Artikel 14 des Vertrages Preußens mit Frankreich.

Artikel XIV

gleichlautend mit Artikel 15 des Vertrages Preußens mit Frankreich.

Artikel XV

gleichlautend mit Artikel 16 des Vertrages Preußens mit Frankreich.

Artikel XVI.

Um die Ausführung dieser Uebereinkunft zu erleichtern, werden die beiden hohen vertragenden Theile sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen in Beziehung auf die Sicherstellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Paris binnen zwei Wochen oder früher, wenn thunlich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris, den 14. Juni 1865.

(L. S.) Baron von Wamboldt.

(L. S.) Drouyn de Lhuys.

XXVII.

Uebereinkunft zwischen Nassau und Frankreich wegen wechselseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer den Vertrag vom 2. März 1853 erneuernden und vervollständigenden Uebereinkunft beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I und II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III.

Um allen Werken des Geistes oder der Kunst den im ersten Artikel bedungenen Schutz zu sichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke folgeweise vor den Gerichten der beiden Länder zur Verfolgung ihres Rechtes gegen widerrechtliche Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß solche Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht dadurch beweisen, daß sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Behörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die nassauische Gesandtschaft in Paris beglaubigt werden; für die in Nassau erschienenen Werke soll dasselbe durch die Herzogliche Landesregierung zu Wiesbaden ausgestellt und von der französischen Gesandtschaft zu Darmstadt beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes seine Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, ausgedrückt haben.

2. Die erwähnte Uebersetzung muß, wenigstens theilweise, in dem Zeitraum eines Jahres, von dem Tage der Veröffentlichung des Originalwerks an gerechnet, und vollständig in einem Zeitraum von drei Jahren, von demselben Zeitpunkt an laufend, erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten wolle, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist. Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für deren Uebersetzung oder für die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach der Veröffentlichung oder Aufführung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel VII—XI

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich mit Ausnahme des ersten Satzes:

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes

befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie in dem zwischen dem Ablauftermine der Uebereinkunft vom 2. März 1853 (11. Juli 1859) und dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft liegenden Zeitraum veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Artikel XIII—XVI

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XXII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Paris so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, den 5. Juli 1865.

(L. S.) Lightenvelt. (L. S.) Drouyn de Lhuys.

XXVIII.

Königlich Sächsische Verordnung, die Publication des mit der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst und an Fabrikzeichen ꝛc. betreffend, vom 19. Juli 1866.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 30. Juli 1855 (Börsenbl. 1856, Nr. 9) wird in der Anlage O die zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Belgischen Regierung unter dem 11. März 1866 abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der

Rechte an Werken der Literatur und Kunst und an Fabrikzeichen, sowie in der Anlage D das bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft aufgenommene, zugleich zwei erläuternde Festsetzungen zu den Artikeln 9 und 12 der Uebereinkunft enthaltende Protokoll, nachdem am 7. Mai dieses Jahres die Auswechselung der Ratificationen stattgefunden hat, andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, und dabei bestimmt:

1) Die Uebereinkunft tritt mit dem 7. Juli 1866 in Kraft.

2) Der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1855 gedachten besonderen Vorkehrungen bedarf es im vorliegenden Falle nicht, da die Uebereinkunft nach Artikel 11 auf die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlichten Werke überhaupt keine Anwendung leidet.

Dresden, den 19. Juni 1866.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern
Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen.
Fromm.

⊙

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König der Belgier haben es für ersprießlich erachtet, durch eine Convention den gegenseitigen Schutz des Eigenthumsrechts an Werken der Wissenschaft und Kunst und an Fabrikzeichen in Sachsen und Belgien zu regeln, und haben zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt.

rc. rc.

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel sich geeinigt haben.

Artikel I.

Von dem Zeitpunkte an, zu welchem in Gemäßheit der Verabredungen des unten folgenden Artikels 17 gegenwärtiger Vertrag in Kraft treten wird, sollen die Urheber und die Herausgeber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen oder Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und andern ähnlichen Erzeugnissen der Literatur oder Kunst in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen

haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel II.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male im anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen die Kritik oder Literaturgeschichte zum Gegenstande haben, oder ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel III.

Der Genuß des in Artikel 1 festgestellten Rechtes ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male in Sachsen erschienen ist, so muß es zu Brüssel auf dem Ministerium des Innern im Buchhandelsbureau eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Belgien erschienen ist, so muß es bei der Kreisdirection zu Leipzig eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an

die genannten Behörden, entweder unmittelbar oder durch die Vermittelung der Gesandtschaften in beiden Ländern, und zwar nach Maaßgabe des der gegenwärtigen Convention beigefügten Schemas, gerichtet werden.

Die Anmeldung muß in jedem Falle binnen drei Monaten nach dem ersten Erscheinen des Werkes im anderen Lande eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten auf ihren Wunsch eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthumes und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, soweit die Gesetze jedes der beiden Staaten einen Schutz für derartige Werke, welche zum ersten Male in den betreffenden Ländern aufgeführt oder dargestellt sind, gewähren oder künftig gewähren werden.

Artikel V

wörtlich gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Belgien.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vor-

behalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes, sowie in der oben erwähnten Anmeldung des Originals die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist vom Tage der, nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jeden Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in gegenwärtigem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerks erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel VII

wörtlich gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Belgien.

Artikel VIII.

Die gesetzlichen Vertreter, Erben oder Rechtsnachfolger der im Artikel 1 genannten Personen genießen alle Rechte der Letzteren.

Artikel IX.

Die Einfuhr, der Vertrieb, der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne von Artikel 1 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist verboten, die unbefugte Vervielfältigung mag nun in einem der beiden Länder oder in irgend einem anderen fremden Lande stattgefunden haben.

Artikel X

wörtlich übereinstimmend mit § 11 des Vertrages Preußens mit Belgien.

Artikel XI.

Die Verabredungen gegenwärtigen Vertrags sind nur auf solche Werke anwendbar, welche veröffentlicht werden, nachdem derselbe in Kraft getreten ist.

Artikel XII.

Während der Dauer gegenwärtigen Vertrags soll die erlaubte Einfuhr in Belgien oder in Sachsen von Büchern in allen Sprachen, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Holzschnitten, Lithographien, Photographien, geographischen oder Seekarten, Musikalien, welche in dem einen oder anderen Lande veröffentlicht sind, nicht minder von Gemälden und Zeichnungen, gegenseitig zollfrei stattfinden.

Artikel XIII.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen das Recht der beiden hohen vertragenden Theile nicht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die befugte Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso sollen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft nicht so ausgelegt werden, als ob dadurch das Recht der hohen vertragenden Theile in Frage gestellt werde, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Länder zu verbieten, welche in Gemäßheit der inneren Gesetzgebung oder der Verträge mit anderen Staaten zu den verbotenen Vervielfältigungen gehören.

Artikel XIV.

Um die Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die beiden hohen vertragenden Theile, sich die gegenwärtig bestehenden und künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Rechte der Urheber an den durch gegenwärtige Uebereinkunft geschützten Werken und Erzeugnissen gegenseitig mitzutheilen.

Artikel XV.

Die Unterthanen der vertragenden Staaten sollen gegenseitig in dem anderen denselben Schutz für Marken oder Etiquetten von Waaren und Emballagen, für Muster, Fabrik und Handelzeichen genießen, wie die Inländer.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel XVI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sechs Jahre lang, von Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben, und, wenn vor Ablauf dieser sechs Jahre keine Kündigung weder von Sachsen noch von Belgien stattgefunden hat, stillschweigend für weitere sechs Jahre verlängert gelten und so fort.

Artikel XVII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zwei Monate nach Auswechselung der Ratificationen in Wirksamkeit, und die Auswechselung der Ratificationen soll innerhalb sechs Wochen, von der Unterzeichnung der Uebereinkunft an gerechnet, oder früher, dafern möglich, stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselben unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Dresden, den 11. März 1866.

(gez.) Ferdinand Freiherr von Beust.

(L. S.)

Schema.

(Vergl. Art. 3.)

Datum
und
Nummer der Eintragung*)

Anmeldung zur gesetzlichen Eintragung

Ich, Unterzeichneter,
wohnhaft zu
in Vertretung**) von
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werkes beantrage:
Titel:***)
(†)
Verfasser:
Drucker:
Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
Zahl der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Sachsen (in Belgien)
. . ., den . . . 18 . .

(Unterschrift.)

D)

Protokoll.

Die Unterzeichneten 2c. 2c., sind in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte ihrer resp. Souveräne und nachdem der Austausch ihrer

---

*) Wird bei der Kreisdirection zu Leipzig oder im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

**) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

***) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductionsart (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie 2c.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

†) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt

Vollmachten im Correspondenzwege bewirkt, dieselben auch in guter und gehöriger Form befunden worden, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden zusammengetreten, um die Convention wegen gegenseitigen Schutzes des Eigenthumsrechts an Werken der Wissenschaft und Kunst und an Fabrikzeichen, welche zwischen ihnen verhandelt worden, zu unterzeichnen.

Bevor sie hierzu verschritten, ist von ihnen auf einen desfallsigen Vorschlag des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, welchen derselbe im Namen seiner Regierung zu dem Zwecke machte, um Zweifeln bei der Auslegung der Artikel 9 und 12 der Uebereinkunft vorzubeugen, vereinbart worden, daß — was Artikel 9 betrifft — der Transit von Büchern, Musikalien u. s. w. unter dem Vorwande, daß Nachdrucke dabei seien, nicht behindert werden dürfe, sowie daß man zu Artikel 12 auf die Anwendung von Ursprungszeugnissen ausdrücklich Verzicht leiste.

Nachdem auf solche Weise diese zwei Regeln für die Anwendung der betreffenden Vertragsbestimmungen zwischen den beiden vertragenden Parteien aufgestellt worden, haben die Bevollmächtigten die Convention unterschrieben und ihr Siegel beigedrückt.

Zu dessen Urkund haben sie gegenwärtiges Protokoll abfassen lassen und es ebenmäßig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in duplo Dresden, den 11. März 1866.

(L. S.) (gez.) Beust.
(L. S.) (gez.) Nothomb.

XXIX.

Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel II.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Artikel III.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Länder veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumrechtes in dem anderen Lande außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienen ist, so muß es zu Florenz auf dem Ministerium des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Italien erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zweck geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der andern Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer und musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegen=

wärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel V.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werks in dem anderen Lande geschützt zu sein und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen 3 Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.
2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.
4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffent-

licht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Diese Erklärung muß auf der ersten Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden, wenn die in Lieferungen erscheinenden Werke aus mehreren Bänden bestehen.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel VII.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines der vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgabe des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche sich diese Bestimmung bezieht, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Artikel VIII.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft

den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel IX.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel X.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in dem Gebiet der vertragenden Theile verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel XI.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel XII.

Man wird in beiden Ländern im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den deutschen oder italienischen Verlegern oder Druckern befinden und deutschen oder italienischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel XIII.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher sollen beiderseits über alle Zollämter zugelassen werden, welche gegenwärtig hierzu ermächtigt sind, oder künftig hierzu ermächtigt werden.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen, oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel XV.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die vertragenden Theile, sich in möglichst kurzer Frist gegenseitig von allen gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen Mittheilung zu machen, welche auf das literarische und künstlerische Urheberrecht Bezug haben, und ebenso von allen Aenderungen, welche etwa in der hierauf bezüglichen Gesetzgebung der beiden Länder eintreten sollten.

Zugleich behalten sich die vertragenden Theile das Recht vor, in übereinstimmender Weise an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich im Wege der Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel XVI.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Wenn keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, sie außer Kraft zu setzen, erklärt, soll sie bis zum Ablauf eines jeden Jahres von dem Tage an in Wirksamkeit bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Mai 1869.

Philipsborn. (L. S.)   Launay. (L. S.)

XXX.

Königlich Preußische Circular-Verfügung in Betreff der Ausführung der mit dem 28. August d. Js. in Kraft tretenden, zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterm 12. Mai d. Js. abgeschlossenen Uebereinkunft.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zwecke rechtzeitig von den italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königl. Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werkes mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werkes vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerkes, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche italienische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Orts-Polizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in Italien erschienenen Werkes angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen italienischer Werke wird anheimgegeben dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu

bringen und die Orts-Polizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Anordnungen der Königl. italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. Js. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 15. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
In Vertretung:
Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen (incl. Sigmaringen) und an die Landdrosteien der Provinz Hannover.

XXXI.

Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamen Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Artikel I.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Compositionen und Arrangements von Werken der

Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Artikel II.

Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel III.

Um in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt, oder dargestellt werden.

Artikel V.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel VI.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein besonders zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempelabgabe.
2. Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaß-

gabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erkärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung, und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel VII.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel VIII.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder

übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel IX.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Artikel 10 getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel X.

Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordener Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunst veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (Clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen die Abklatsche, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunst an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel XI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel XII.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

2. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Artikel XIII.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel XIV.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civil-Entschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikels 13 und der nachfolgenden Artikel 15—30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer

mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel XV.

Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel XVI.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Compositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel XVII.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel XVIII.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn nicht die Veröffentlichung zur Lebenszeit des Ur-

hebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahre, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Art. 6 festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel XIX.

Jede Vervielfältigung eines im Art. 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel XX.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf Schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel XXI.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens einhundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Art. 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes zugestellt werden.

Artikel XXII.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel XXIII.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann kraft Verfügung der zuständigen Behörde mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung, zu erlassen. Erforderlichen Falls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Cautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Cautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel XXIV.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel XXV.

Die Verfolgung vor den Schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel XXVI.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischen Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel XXVII.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel XXVIII.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel XXIX.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel XXX.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel XXXI.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder im anderen Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Norddeutschen Bundes dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die Schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel XXXII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden an demselben Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifications-Urkunden jenes Vertrages, ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

(L. S.) Henning. (L. S.) B. Hammer, Oberst.
(L. S.) Herzog.

XXXII.

Königlich Preußische Circular-Verfügung in Betreff der Ausführung der mit dem 1. September d. Js. in Kraft tretenden, zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterm 13. Mai d. Js. abgeschlossenen Uebereinkunft.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Börsenblatt 1869, Nr. 188) wird am 1. September d. Js. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Artikels 6 dieser Uebereinkunft von schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche schweizerische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen 2c. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im

Artikel 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. December d. Js. diese Vervielfältigungen bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Orts-Polizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in der Schweiz erschienenen Werkes angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen schweizerischer Originale wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. December d. Js. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Orts-Polizeibehörden hiernach mit etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

In Vertretung: Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen incl. Sigmaringen und an die Landdrosteien der Provinz Hannover.

XXXIII.

Uebereinkunft zwischen Württemberg, Bayern und Hessen einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andrerseits zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andrerseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc.

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I—V

gleichlautend mit dem Vertrag mit dem Norddeutschen Bund und der Schweiz.

Artikel VI

gleichlautend mit dem Vertrage des Norddeutschen Bundes und der Schweiz mit Ausnahme von

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf den betreffenden Ministerien zu Stuttgart, München und Darmstadt eingetragen werden, und zwar für Württemberg auf dem Ministerium des Innern, für Bayern auf dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und für Hessen auf dem Ministerium des Innern. Die Anmeldung ist schriftlich an das betreffende Ministerium zu richten. Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Artikel VII—XXXI

gleichlautend mit dem Vertrage mit dem Norddeutschen Bund und und der Schweiz.

Artikel XXXII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll womöglich vor dem 31. Januar 1870 ratificirt werden und vier Wochen nach erfolgtem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Die Uebereinkunft bleibt sodann für die Dauer des am 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen dem deutschen Zollvereine und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages in Kraft.

So geschehen Bern, den 16. October 1869.

(L. S.) gez. Freiherr A. v. Ow
(für Würtemberg und Hessen).
(L. S.) gez. Bibra. (L. S.) gez. Kneisel.

XXXIV.

Anhang.

Bekanntmachung des Curatoriums der Eintragsrolle.

In der bei dem unterzeichneten Curatorium geführten Eintragsrolle werden nur noch die in den §§. 6. 11. 52. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1870, S. 339) sowie die in §. 9. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 4) näher bezeichneten Eintragungen und zwar lediglich diese bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Compositionen, dramatischen

und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind;

b) auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens — Beginn und bezw. Vollendung — vorbehaltener Uebersetzungen;

c) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym veröffentlicht sind.

Eine Eintragung früher ertheilter Privilegien findet nicht mehr statt.

Der Antrag auf eine der unter a, b, c gedachten Eintragungen ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Curatorium zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Der Vorlegung der Werke ꝛc. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht; es sind jedoch die Angaben über die einzutragenden Thatsachen vollständig, insbesondere genaue Angaben über die Zeit der Veröffentlichung, über den Namen und Ort der Handelsniederlassung des Verlegers, über den Titel des Werkes ꝛc. zu erbringen. Bezüglich der zu b gedachten Eintragungen ist anzugeben, ob das Uebersetzungsrecht (auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes) vorbehalten worden, sowie bei dramatischen Werken der Tag der Veröffentlichung des Originals zu bezeichnen.

Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei. Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle ist eine Gebühr von je 1 Mark 50 Pf. im voraus zu entrichten oder auf Wunsch des Antragstellers mittelst Postvorschuß einzuziehen.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedermann gestattet.

Uebrigens finden gegenwärtige Vorschriften wie die angezogenen Gesetze nur Anwendung auf Werke inländischer Urheber und auf

Werke ausländischer Urheber, wenn jene bei inländischen Verlegern erscheinen.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Leipzig, am 25. Mai 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig
als
Curatorium der Eintragsrolle.
Dr. Tröndlin.

Dr. Reichel.

Nachtrag.

Zu §. 58 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

ROHGErk. A. Das Reichsoberhandelsgericht sagt, nachdem es ausgeführt hat, daß die Territorialgesetze auf einen Vertrag, vor 1870 abgeschlossen, angewendet werden müßten:

Hieran kann natürlich auch dadurch nichts geändert werden, daß das fragliche Reisehandbuch selbst in erster Auflage erst im Jahre 1872, also unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, erschienen ist und diesem Gesetze nach §. 58 in einzelnen Richtungen rückwirkende Kraft beigelegt wird. Die Frage, um die es sich jetzt handelt, ist lediglich die der Interpretation des vor dem Reichsgesetze abgeschlossenen Vertrags, wozu selbstverständlich der Inhalt eines später erlassenen Gesetzes nicht benutzbar ist. Sind aber einmal durch den unter Einfluß früherer Gesetze abgeschlossenen Vertrag die Rechte des Klägers nur in beschränkter Weise zur Anerkennung gelangt, so können diese Rechte nicht lediglich dadurch eine Erweiterung erfahren, daß durch ein späteres Gesetz dem Autor umfänglichere Rechte, als die vertragsmäßig bereits geordneten, eingeräumt sind.

XXXV.

Tabelle

über

die verschiedenen Schutzfristen für die Geisteswerke nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1870 und 9. 10. und 11. Januar 1876

in

Zusammenstellung der Abweichungen ausländischer Gesetzgebungen.

Personen.	Geisteswerke.	Geschützte Rechte.
1. Urheber	a) Manuscripte (von Schrift- und Tonwerken)	Veröffentlichungsrecht Uebersetzungsrecht Vervielfältigungsrecht
	b) Werke der bildenden Künste	Nachbildungsrecht
2. Letzter Miturheber an einem Werke Mehrerer.	c) veröffentl. Schriftwerke. Werke der bildenden Künste	Vervielfältigungsrecht Verbietungsr. gegen Uebersetzung
	d) berechtigte Uebersetzungen davon (auch nach Ablauf der fünf Jahre)	Vervielfältigungsrecht
3. Herausgeber eines Werkes, aus den Beiträgen Mehrerer bestehend und ein Ganzes bildend	f) Tonwerke	Vervielfältigungsrecht Aufführungsrecht
	g) dramatische Werke	Aufführungsrecht
	h) Uebersetzungen davon	desgl.
	i) Photographien	Nachbildungsrecht
	k) Muster und Modelle	Nachbildungsrecht

Zeitdauer.	Auswärtige Gesetzgebungen nach ihren Abweichungen.
während der Lebensdauer.	Französ. Gesetz giebt der Wittwe des Urhebers die vollen Rechte der propriété littéraire bis zu ihrem Tode. Décret impér. d. 5 Févr. 1810, art. 39.
	Englisches Recht. Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen 20 Jahre von der Publication an 7 George III. cap. 38 sec. VII. — Sculpturen, Modelle, Abgüsse 14 Jahre von der Publication an, und für den Urheber, wenn er dann noch lebt noch 14 Jahre 54 George III. cp. 56 sec. I. — Herausgeber eines Sammelwerkes, Zeitschr. 2c. 42 Jahre nach dem Erscheinen. 5 u. 6. Vict. cap. 45.
während der Lebensdauer.	
5 Jahr vom Erscheinen ab.	In Italien Art. 11 zehn Jahre.
während der Lebensdauer des Uebersetzers.	
während der Lebensdauer.	
während der Lebensdauer.	In England: Aufführungsrecht dauert solange als das Verlagsrecht an dem Werke. Belgien: Aufführungsrecht bis 10 Jahre nach dem Tode. — Frankreich: wie das Vervielfältigungsrecht. — Italien: Art. 12 freie Aufführung gegen Zahlung eines Antheils am Bruttogewinn.
5 Jahre v. d. 1. Aufführung an.	
5 Jahre nach dem Erscheinen der mechanischen Abbildungen oder Entstehung des Negativs vom Ablauf des Kalenderjahres zu berechnen.	
1—3 Jahre vom Tage der Anmeldung zum Eintrage an.	
15 Jahre a. bes. Antrag.	

Personen.	Geisteswerke.	Geschützte Rechte.
4. Erben des Urhebers 5. Rechtsnachfolger des Urhebers	wie bei Nr. 1—3, a—h	Veröffentlichungs-recht Vervielfältigungs-recht Aufführungsrecht Nachbildungsrecht Uebersetzungsverbietungsrecht
6. die unter 4 u. 5 genannten	posthume Werke wie bei Nr. 1—3, a—h	Veröffentlichungs-recht Vervielfältigungs-recht Aufführungsrecht Verbietungsr. gegen Uebersetzung
7. Herausgeber a) anonymer Werke b) pseudonym. Werke	wie bei Nr. 1—3, b—h	Vervielfältigungs-recht Aufführungsrecht Verbietungsr. gegen Uebersetzung

Zeitdauer.	Auswärtige Gesetzgebungen nach ihren Abweichungen.
30 Jahre vom Tode des Urhebers ab. 5 Jahre vom Erscheinen ab.	In Belgien 20 Jahre nach dem Tode. Art. 3. Sculpturen: 15 Jahr. — In England haben die Rechtsnachfolger 42 Jahre vom ersten Erscheinen des Werkes an, und wenn dieselben vor dem Tode des Urhebers schon verflossen sind, nach 7 Jahre. 5 und 6. Victor. cap. 45. — Frankreich 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, beziehentlich der Wittwe desselben, wenn dieselbe eingetreten war, die Kinder — andere Erben nur 10 Jahr nach dem Tode des Autors. — Italien: (Art. 8. des Ges. v. 25. Juni 1865) 40 Jahr nach dem Tode des Urhebers. Wenn der Urheber stirbt, bevor 40 Jahre vom ersten Erscheinen des Werkes verflossen sind, genießen die Erben oder Rechtsnachfolger dasselbe Recht bis Ablauf dieses Zeitraums. Dann beginnt eine zweite Frist von 40 Jahren, während welcher dasselbe Werk ohne Genehmigung der Berechtigten, aber unter Bedingung der Zahlung von 5% des Bruttopreises, welche auf jedem Exemplar aufgedruckt sein muß, vervielfältigt werden kann. — Nur 30 Jahre vom Erscheinen ab: Schweiz. Concordat Art. 2 — Niederlande 20 Jahr nach dem Tode mit Ausschluß der Sculpturen. — Rußland 25 Jahre nach dem Tode. — Schweden u. Norwegen 20 Jahre nach dem Tode. —
30 Jahre vom Tode des Urhebers ab. 5 Jahre vom Erscheinen.	Franz. Gesetz giebt dem Eigenthümer eines ouvrage posthume alle Rechte des Urhebers. Décret impér., 22 Mars 1805, art. 1. — England 42 Jahr vom Erscheinen. — Schweiz Concordat Art. 2. 30 Jahre, wenn die Erben innerh. 6 Jahren vom Veröffentlichungsrecht Gebrauch machen. — Dänemark 30 Jahre nach dem Erscheinen. — Portugal ebenso.
30 Jahre vom 1. Erscheinen. 50 Jahre von d. 1. Auff. 5 Jahre vom Erscheinen.	In England findet das Recht des Herausgebers, 42 Jahre vom Erscheinen ab gerechnet, statt. 5. und 6. Victor. cap. 45.

Personen.	Geisteswerke.	Geschützte Rechte.
8. Verleger	kommt nur bei anonymen, pseudonymen Schriftwerken und Werken der bildenden Künste u. Sammelwerken in Betracht. In Betreff allerdings sämmtlicher bei Nr. 1—3 genannter Werke b—h	Vervielfältigungsrecht Nachbildungsrecht Aufführungsrecht Verbietungsr. gegen Uebersetzung
9. Akademien, Universitäten, Gesellschaften, Collegien zc. und andere Herausg. von Sammelwerken	a) oben b—h	Vervielfältigungsrecht
	b) Mehrbänd. Schriftwerke und Kunstwerke, welche eine einzige Aufgabe behandeln (Sammelwerke, anonyme, pseudonyme Werke)	Vervielfältigungsrecht
10. Dieselben gegenüber dem Verfasser einzelner Beiträge	Schriftwerke, Tonwerke Werke der bildenden Künste	Vervielfältigungsrecht Nachbildungsrecht
11. Besteller	Photographische Bildnisse (Portraits)	Nachbildungsrecht

Zeitdauer.	Auswärtige Gesetzgebungen nach ihren Abweichungen.
30 Jahre vom 1. Erscheinen.	In England dem Herausgeber gleichgestellt 5. und 6. Victor. cap. 45.
30 Jahre von der 1. Aufführung.	
5 Jahre vom Erscheinen.	
30 Jahre vom 1. Erscheinen des Werkes; bei mehrbändigen Werken, deren Bände in längeren Zwischenräumen als 3 Jahre erscheinen, v. Erscheinen eines jeden Bandes ab. 30 Jahre vom Erscheinen des **letzten** Bandes an, wenn nicht mehr als 3 Jahre zwischen dem Erscheinen der einzelnen Bände inneliegen.	In Rußland 25 Jahre vom Erscheinen ab; wenn 5 Jahre vor Ablauf dieser Frist eine neue Ausgabe veranstaltet wird, noch weitere 10 Jahre. In Italien für Staats- und öffentliche Behörden eine Frist von 20 Jahren für ihre Veröffentlichungen. Art. 10.
2 Jahre vom Erscheinen ab.	In England 28 Jahre. In Italien hat der Urheber freie Verfügung für eine Separatausgabe seiner Beiträge, doch muß er die Sammlung, daraus sie entnommen ist, angeben. Art. 10.
5 Jahre.	

Sachregister.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Publikationen
des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

VI.

Verhandlungen
der
Conferenz zur Berathung buchhändlerischer Reformen

abgehalten

zu Weimar am 18., 19. und 20. Septbr. 1878.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1878.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VI.

Verhandlungen

der

Conferenz zur Berathung buchhändlerischer Reformen

abgehalten

zu Weimar am 18., 19. und 20. Septbr. 1878.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1878.

Verhandlungen

der

Conferenz zur Berathung buchhändlerischer Reformen

abgehalten

zu Weimar am 18., 19. und 20. September 1878.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1878.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Einleitung.

Unterm 19. Juli 1878 erließ der Vorstand des Börsenvereins folgende Bekanntmachung:

„Die in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten angeregten Fragen über Reformen im buchhändlerischen Geschäftsbetrieb haben eine lebhafte Bewegung, namentlich bei unseren Collegen im Sortimente, hervorgerufen. Es sind hierbei auch eine Anzahl von Vorschlägen gemacht, deren Durchführung die Mitwirkung des Börsenvereins erfordern würde.

Der Börsenvorstand hat diesen Reformvorschlägen die vollste Beachtung gewidmet, ohne bis jetzt in der Lage gewesen zu sein, nach außen hin Stellung zu denselben zu nehmen, da Anträge in dieser Beziehung bisher nicht gestellt wurden. Wir halten es nun nicht für wünschenswerth, die Discussion über diese Fragen bis zur nächsten Ostermesse hinauszuschieben, zumal eine so große Versammlung wie unsere Generalversammlung am Cantate-Sonntag zu sein pflegt, wenig geeignet ist, eine gründliche Besprechung zu ermöglichen und auch die Zeit für Besprechungen an diesem Tage nur eine knapp bemessene ist.

Wir haben deshalb beschlossen, eine Conferenz zur Besprechung über etwaige buchhändlerische Reformen einzuberufen und werden eine Anzahl unserer Genossen, vornehmlich aus dem Bereiche des Sortimentsbuchhandels, ersuchen, dieser Conferenz, die im September stattfinden soll, beizuwohnen."

Diese Mittheilung fand bei den Mitgliedern des Börsenvereins allseitige Zustimmung und wurde als Ort der Zusammenkunft das geographisch günstig gelegene Weimar gewählt. Von den zur Theilnahme an der Conferenz Eingeladenen nahmen dieselbe folgende Herren an:

Joh. Alt in Frankfurt a. M.,
Chr. Boysen in Hamburg,
H. Dominicus in Prag,
H. Heyfelder in Bromberg,
Dr. Fr. Kapp in Berlin,
G. Marcus in Bonn,
E. Morgenstern in Breslau,
O. Mühlbrecht in Berlin,
A. Ricker in Gießen,
E. Rohmer in Nördlingen,
C. Schmidt in Döbeln,
Dr. A. Schmitt in Leipzig,
A. Stuber in Würzburg,
G. H. Wigand in Cassel,

während die außerdem aufgeforderten Herren K. Groos in Heidelberg, R. Kretschmann in Magdeburg, P. Kurtz in Stuttgart, Th. Lubensky in Graz und A. Refelshöfer in Leipzig an der Theilnahme verhindert waren.

Nachdem die Mitglieder des Börsenvereinsvorstandes (A. Enslin, H. Böhlau, H. Haessel, W. Hertz und A. Kröner) unter Hinzuziehung des Herrn Börsenarchivars Volkmann schon am 17. Sept. eine Vorstandssitzung abgehalten hatten, fanden sich sämmtliche Mitglieder der Conferenz am Morgen des 18. September im „Russischen Hofe", dem Sitzungslocale, ein. Zur besonderen Freude der Anwesenden hatte der Schweizerische Buchhändlerverein, nach vorhergegangener Verständigung mit dem Vorstande des Börsenvereins, in der Person des Herrn H. Georg in Basel einen Delegirten zu der Conferenz entsandt, welcher im Laufe der Verhandlungen die von dem Vorstande des Schweizerischen Buchhändlervereins formulirten Antworten auf die gestellten sechs Fragen zur Kenntniß der Versammlung brachte.

Die Verhandlungen der Conferenz wurden während des 18., 19. und 20. September geführt, und werden dieselben nach den stenographischen Aufzeichnungen hiermit veröffentlicht. Der Wunsch nach einer auszugweisen Bearbeitung derselben war nicht ausführbar, ohne den Zweck dieser Publikation zu beeinträchtigen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Verhandlungen nicht nur ein „schätzbares Material" bilden werden, daß sie vielmehr dazu angethan sind, nach allen Seiten hin anregend und reformirend zu wirken und der Organisation des Buchhandels neues Leben zu verleihen.

Berlin, Weimar und Leipzig, 18. Oct. 1878.

Adolph Enslin. Hermann Böhlau.
Hermann Haessel.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Sitzung.

Zweite Sitzung.

Erste Sitzung.

Mittwoch, den 18. September 1878.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsteher A. Enslin: Hochgeehrte Herren! Indem ich die Verhandlungen der Conferenz zur Besprechung buchhändlerischer Reformen eröffne, liegt mir zunächst die angenehme Pflicht ob, Sie im Namen des Börsenvorstandes freundlichst willkommen zu heißen.

Es sind Fragen ernster Natur und von weittragender Bedeutung, welche die Grundlage unserer Verhandlungen bilden werden. Es ist Ihnen Allen bekannt, daß sich seit längerer Zeit Stimmen für Reformen in unserm geschäftlichen Betrieb erhoben haben, und daß dieselben ihren Ausdruck theils in Aufsätzen unseres Vereinsorgans, theils in den Verhandlungen einzelner Vereine und Corporationen gefunden haben. Der Druck, welcher andauernd auf allen Zweigen der Industrie lastet, hat naturgemäß auch seinen Einfluß auf den Buchhandel ausgeübt, und gleich andern Gewerbtreibenden haben auch wir über verminderten Absatz und Geschäftsstockungen mannigfachster Art zu klagen. Namentlich aus dem Bereiche des Sortimentshandels sind Stimmen laut geworden, welche Reformen als durchaus nothwendig hinstellen, da die vermehrte Concurrenz Zustände hervorgerufen habe, die geradezu geeignet seien, die Existenz vieler Handlungen in Frage zu stellen. Die Vorschläge, welche von den verschiedensten Seiten gemacht sind, um allseitig erkannte Uebelstände zu beseitigen, weichen ganz ungemein von einander ab, und wir werden bei unsern Verhandlungen vielfach Gelegenheit finden, auf dieselben zurückzukommen.

Der Börsenvorstand hat diesen Bestrebungen und Vorstellungen die vollste Aufmerksamkeit zugewendet, ohne bis jetzt in der Lage gewesen zu sein, nach außen hin Stellung zu den angeregten Fragen

zu nehmen. Anträge in dieser Beziehung waren bisher nicht an ihn gelangt, wohl aber war es anzunehmen, daß solche für die Generalversammlung des nächsten Jahres eingehen würden. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß Generalversammlungen, welche wie die unsrige mehrere hundert Theilnehmer zählen, wenig geeignet erscheinen, gründliche Besprechungen zu ermöglichen, zumal die Zeit für Berathungen bei unserer Cantate-Versammlung nur eine knapp bemessene ist. Unter diesen Umständen glaubte der Vorstand des Börsenvereins der Zustimmung aller Genossen sicher zu sein, wenn er eine Conferenz anberaumte, die lediglich der Besprechung etwaiger Reformen im buchhändlerischen Geschäftsbetrieb gewidmet sein sollte, und eine nicht zu große Anzahl unserer Berufsgenossen aufzufordern, den Berathungen dieser Conferenz beizuwohnen. Der Vorstand hielt es ferner für angemessen, vornehmlich Collegen aus dem Bereiche des Sortimentshandels zur Conferenz einzuladen und auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die verschiedenen Gaue, soweit dies bei der beschränkten Zahl der Theilnehmer an der Conferenz möglich ist, in geeigneter Weise vertreten seien.

Die Bekanntmachung des Vorstandes, welche in Nr. 174 des Börsenblattes abgedruckt ist, hat, soweit uns bekannt, allseitige Zustimmung gefunden, und es gereicht uns zur besonderen Freude, daß fast sämmtliche Collegen, welche wir aufgefordert haben, uns ihre Mitwirkung zu schenken, sich gern bereit erklärt haben, ihre Kräfte und ihre Zeit der Conferenz zu widmen. Daß auch Herr Dr. Fr. Kapp, dessen nahe Beziehungen zum Buchhandel Ihnen bekannt sind, uns mit seinem Rath unterstützen wird und an unseren Berathungen theilnimmt, wird Ihnen, meine Herren, nicht minder wie dem Vorstande zur Befriedigung gereichen.

Wenn bei den Mitgliedern des Vorstandes eine Lücke heute bemerkbar ist, so werden wir mit tiefem Schmerze daran erinnert, daß unser bisheriger Schatzmeister, Herr Theodor Einhorn, durch einen jähen Tod aus unserer Mitte gerissen ist. Als wir gemeinschaftlich die Bekanntmachung vom 19. Juli unterzeichneten, ahnten wir nicht, daß es unserem Freunde nicht mehr beschieden sein sollte, die Conferenz zu erleben. Die treuen Dienste, welche er dem Börsenverein seit Jahren geleistet hat, werden stets in dankendem Gedächtniß bewahrt bleiben.

Die Reformvorschläge, welche bisher zur Sprache gekommen, sind vielseitiger Natur; sie erstrecken sich auf fast alle Zweige unseres geschäftlichen Betriebes. Es erschien deshalb geboten, bestimmte Grundlagen für unsere Berathungen zu schaffen, um der Gefahr zu entgehen, daß die Discussionen sich gänzlich ins Unbestimmte verlieren.

Dabei durften die Grenzen aber nicht eng gezogen werden, und das Bestreben mußte stets vorwalten, das Große und Ganze nicht aus dem Auge zu verlieren.

Die nachfolgenden Thesen erschienen geeignet, die Grundlagen unserer Berathungen zu bilden:

I. Hat die Gewerbefreiheit schädlich auf den Buchhandel eingewirkt, und sind eventuelle Schritte zu thun, um eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizuführen? Welche Vorschläge wären dann bezüglich des Betriebes des Buchhandels zu machen?

II. Liegt es im Interesse des Buchhandels, daß vom Verleger Ladenpreise festgesetzt werden? Bejahenden Falls:

a) hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng aufrecht erhalten werden, und welche Mittel stehen ihm hierbei zu Gebote?

b) hat der Sortimenter ein Interesse an der stricten Aufrechthaltung der Ladenpreise? Ist dieselbe durchführbar, und wie? Was ist als Schleuderei zu bezeichnen und welche Maßregeln können gegen dieselbe ergriffen werden?

Verneinenden Falls:

In welcher Weise werden Bücher dann angezeigt und katalogisirt?

III. Ist es zweckmäßig, daß Sortimentshandlungen kleineren Umfangs ihren Bedarf direct von den Verlegern entnehmen, oder empfiehlt sich der Bezug aus einer Hand durch Zwischenhändler (Engros-Sortimenter)?

IV. Entspricht das jetzt im Buchhandel übliche Creditwesen den Anforderungen unserer Interessen oder ist der im Allgemeinen dem Publicum vom Sortimenter und dem Sortimenter vom Verleger gewährte Credit abzukürzen?

V. Liegt es im Interesse des Buchhandels, daß die Meßabrechnung unabhängig von Ostern fixirt werde, und welche Zeit wäre dann zu wählen?

VI. Inwieweit kann der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen mitwirken?

Für jede der ersten 5 Thesen sind mehrere Referenten ernannt, welche die Güte hatten, schriftliche Gutachten abzugeben, die zu Ihrer Kenntniß gelangen werden und deren nähere Motivirung der mündlichen Besprechung vorbehalten bleibt. Die Beantwortung der sechsten Frage wird den Schluß- und Eckstein unserer Berathungen bilden.

Der Verein Schweizerischer Buchhändler, zu dessen Kenntniß die eben mitgetheilten Thesen gelangt waren, hat denselben ein ganz besonderes Interesse gewidmet und die Vorstandsmitglieder jenes Vereins zu einer außerordentlichen Generalversammlung einberufen, um die von uns entworfenen Fragen zu berathen. Diese Versammlung hat am 8. September in Zürich stattgefunden. Die an den Börsenvorstand gerichtete Anfrage, ob ein Delegirter des Schweizerischen Vereins Zutritt zu unserer Conferenz finden würde, haben wir bejahend beantwortet, und freuen wir uns, Herrn H. Georg aus Basel als diesen Delegirten heute in unserer Mitte zu sehen.

In der am 21. und 22. Juni d. J. in Eisenach abgehaltenen Versammlung des Allgemeinen Deutschen Sortimentertages wurden 4 Anträge zum Beschluß erhoben, und der Vorstand des Sortimentervereins wurde beauftragt, diese Beschlüsse dem Vorstand des Börsenvereins zu unterbreiten und sie in der Cantateversammlung des nächsten Jahres zu vertreten. Nachdem nun der Börsenverein eine eigene Conferenz zur Besprechung von Reformen angesetzt hatte, wurde der Börsenvorstand ersucht, diese 4 Anträge auch der Conferenz vorzulegen.

Die geschäftliche Behandlung dieser Anträge wird Ihrer Entscheidung, meine Herren, vorbehalten bleiben, der Vorstand hielt es indeß für seine Pflicht, in eine sorgfältige Prüfung dieser Anträge einzutreten und Ihnen das Ergebniß seiner Berathungen vorzulegen. Der erste, vom Vorstand des Sortimentervereins gestellte Antrag lautet:

> An den Vorstand des Börsenvereins wird die Bitte gestellt, im Verein mit dem Vorstande der Deutschen Sortimentsbuchhändler und mit Hinzuziehung von Commissionären einen für den ganzen Buchhandel gültigen Usancen-

codex auszuarbeiten. Dieser Usancencodex wird allen Mitgliedern des Börsenvereins zur Begutachtung mitgetheilt und der Hauptversammlung des Börsenvereins zur Genehmigung vorgelegt.

Der in obigem Antrage ausgesprochene Wunsch, einen officiellen Usancencodex zu besitzen, ist fast so alt wie der Börsenverein selber; der Ausarbeitung desselben haben sich aber stets Hindernisse verschiedenster Art in den Weg gestellt. Inzwischen ist 1867 ein Buch von Aug. Schürmann: „Die Usancen des deutschen Buchhandels" erschienen, welches mit großer Sorgfalt ausgearbeitet ist und wohl geeignet erscheint, den Mangel einer officiellen Bearbeitung zu ersetzen. Soviel bekannt, ist Herr Schürmann mit den Vorarbeiten einer neuen Ausgabe beschäftigt; es möchte indeß wohl zu erwägen sein, ob der jetzige Zeitpunkt opportun erscheint, eine Neubearbeitung zu publiciren. Es werden ja gerade jetzt Reformen verschiedenster Art angestrebt, und vielseitig macht sich das Bestreben geltend, alte Usancen durch neue zu ersetzen. Die Codificirung des jetzt Bestehenden unterliegt deshalb ernsten Bedenken.

Der 2. von den Casseler Handlungen gestellte Antrag lautet:

a) Jeder Buchhändler, welcher durch Verbindung mit einem Leipziger Commissionär seine Zahlungen auf der Buchhändlerbörse leisten will, muß Mitglied des Börsenvereins sein. Der Vorstand des Börsenvereins wird mit dem Verein der Buchhändler in Leipzig das Uebereinkommen zu treffen suchen, daß nur Mitglieder des Börsenvereins die Bestellanstalt benutzen dürfen.

b) Die Aufnahme in den Börsenverein unterliegt bei sich neu etablirenden Handlungen dem Gutachten einer von dem Börsenverein niedergesetzten Commission.

Der Börsenvorstand befindet sich in voller Uebereinstimmung mit dem Antrag ad b), dessen Durchführung indeß nur durch Abänderung unserer Statuten möglich ist. Der Antrag ad a) dürfte indeß zu weit gehende Forderungen enthalten. Die Bestimmung, daß nur Mitglieder des Börsenvereins ihre Zahlungen auf der Börse leisten und die Leipziger Bestellanstalt benutzen dürfen, erscheint zunächst in der Praxis undurchführbar, mindestens aber würde diese Beschränkung auch den Mitgliedern des Börsen-

vereins Unbequemlichkeiten aller Art bereiten. Eine andere Erwägung ist die folgende. Als die neue Gewerbeordnung ins Leben getreten war und dem Buchhandel Elemente zweifelhafter Natur zugeführt hatte, wurde vom damaligen Börsenvorsteher, Herrn Julius Springer, mehrfach die Frage angeregt, ob es nicht angemessen sei, die Aufnahme in den Börsenverein zu erschweren und noch andere Bedingungen zu fordern, als den bloßen Nachweis, daß der die Aufnahme Nachsuchende den Buchhandel betreibe.

Unsere Statuten boten indeß keine Handhabe für eine Abänderung der Aufnahme-Bedingungen, und es wurde von einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit Abstand genommen. Der Casseler Antrag stellt nun an mehrere tausend Firmen die Anforderung, Mitglieder des Börsenvereins zu werden, falls sie gewisse, ihnen fast nothwendige geschäftliche Vortheile genießen wollen. Ein derartiger plötzlicher Zuwachs der Mitgliederzahl dürfte nach vielen Seiten hin nicht ohne Bedenken sein.

Der 3. und 4. Antrag lauten:

> 3) Eine Art von Staatsanwalt für den Buchhandel zu ernennen, der Ausschreitungen überwacht und friedlich zu beseitigen sucht, der verletzte Interessen vertritt, an den Beschwerden zu richten sind, der die widerstrebenden Interessen zwischen Verlegern, Sortimentern, Antiquaren zu vermitteln sucht und berechtigte Usancen vertritt.
>
> Ob die Befugnisse des Staatsanwalts nicht besser der von den Casseler Handlungen beantragten Commission zu übertragen seien, wird dem Börsenvorstand anheimgestellt.
>
> 4) Aufstellung einer Matrikel, d. h. eines officiell aufgestellten Verzeichnisses wirklicher Buchhändler, da es jetzt für den Verleger kein Mittel gibt, die wirklichen Buchhändler von den Buchbindern, Schreibmaterialenhändlern rc. zu unterscheiden.

Diese beiden Anträge sind in der Eingabe des Vorstandes des Sortimentervereins irrthümlicher Weise als von Herrn August Velhagen in Bielefeld gestellt bezeichnet; sie sind indeß, wie aus dem Protokoll der Eisenacher Verhandlungen hervorgeht, von Herrn August Klasing in Bielefeld gestellt.

Der Börsenvorstand kann diese Anträge nicht unterstützen,

auch wenn die uns Allen wohl unsympathische Benennung „Staatsanwalt“ in „Friedensrichter“ verwandelt würde. Es werden diesem Beamten Functionen auferlegt, die auch annähernd nur dann durchführbar sind, wenn eine straffe Executivgewalt ihm zur Verfügung steht. Wir müssen aber auch befürchten, daß eine Einrichtung, wie sie in dem Antrage des Herrn Klasing angestrebt wird, in erster Linie ein Denunciantenwesen der gehässigsten Art erzeugen würde.

Wohl zu erwägen möchte es aber sein, ob das Amt eines Friedensrichters in der Weise, wie solches beim Verein Schweizerischer Buchhändler seit Jahren eingeführt ist, nicht den Provinzialvereinen oder größeren Genossenschaftsverbänden von Nutzen sein dürfte.

Der Vorstand beschränkt sich auf diese Andeutungen und wird bei der mündlichen Discussion der Anträge Veranlassung nehmen, seinen Standpunkt näher zu erörtern.

Wohl Niemand von Ihnen, meine Herren, die Sie an unseren Verhandlungen theilnehmen, wird mit der Hoffnung hierher gekommen sein, daß es uns gelingen wird, allen Klagen Abhilfe zu schaffen und alle Wünsche zu befriedigen. Wir haben mit unzähligen Uebelständen zu kämpfen, die Niemand aus der Welt zu schaffen vermag.

In erster Linie ist hierher zu rechnen, daß der deutsche Buchhandel nur einen geringen Umsatz zu erzielen im Stande ist, daß nur wenige Verlagsartikel eine angemessene Rente abwerfen, und daß die meisten Sortimentshandlungen trotz aller Anstrengungen sich mit einem bescheidenen Gewinn begnügen müssen. Und dieser, in Fällen kaum den Lebensunterhalt gewährende Ertrag, wird durch zunehmende Betriebsspesen geschmälert; er wird durch eine übermächtige Concurrenz bedroht, die alle Hebel in Bewegung setzt, neues Terrain zu erobern, und der die erleichterten Verkehrsmittel es ermöglichen, mit geringen Portokosten Absatz in weiter Entfernung von ihrem Domicil zu erlangen.

Verhehlen wir es uns aber nicht, daß alle Vereinbarungen, Beschlüsse oder Resolutionen nicht im Stande sind, gewisse Strömungen des geschäftlichen Verkehrs in andere Bahnen zu lenken. Unsere Aufgabe hier wird es sein, bei der Krisis, in welcher sich der deutsche Buchhandel unzweifelhaft befindet, klar zu stellen,

welche Mittel zur Abwehr von Uebelständen überhaupt möglich und durchführbar sind, und welche Vorschläge wir in dieser Beziehung der Gesammtheit unserer Genossen machen können.

Gelingt es uns, diese Klarstellung zu erzielen, dann wird unsere gemeinschaftliche Arbeit keine vergebliche sein!

Meine Herren! Bis jetzt sind die Vorlagen, welche hier zur Verhandlung kommen werden, nur den Mitgliedern der Conferenz bekannt; wir halten uns daher für verpflichtet, hierüber möglichst bald Mittheilung zu machen. Natürlich würde sich dies vorläufig auf einen kurzen Bericht dessen beschränken, was hier beschlossen werden wird; vorbehalten bleibt die Ausarbeitung einer Denkschrift zu anderweiter Veröffentlichung. Ich glaube, die Herren werden damit übereinstimmen und es auch wohl für richtig halten, daß anderweite Mittheilungen von Mitgliedern unserer Conferenz vorläufig nicht weiter in die Oeffentlichkeit gelangen. Selbstverständlich ist ja, daß die Herren, wenn sie zurückkommen, ihren Genossen im engeren Kreise Mittheilung davon machen; nur Kundgebungen in einer größeren Oeffentlichkeit möchten wohl zunächst unterbleiben.

Wie Ihnen bekannt ist, sind für jede Frage Referenten ernannt. Die Gutachten sind zu unserer großen Freude sämmtlich pünktlich eingegangen; ich glaube, es wird nun das Beste sein, daß ich die einzelnen Herren ersuche, ihre Referate vorzulesen. Sollten die Herren es für zweckmäßig halten und im Stande sein, auf Grund ihrer Referate einen mündlichen Vortrag in kürzerer Form zu erstatten, so würde dies ja gewiß um so mehr willkommen zu heißen sein.

Ich ersuche nun zunächst Herrn Alt sein Referat zu erstatten über die erste Frage:

> „Hat die Gewerbefreiheit schädlich auf den Buchhandel eingewirkt, und sind eventuell Schritte zu thun, um eine Aenderung der Gesetzgebung herbei zu führen? Welche Vorschläge wären dann bezüglich des Betriebes des Buchhandels zu machen?“

Alt: Bevor wir an die Beantwortung der vorgelegten Frage herantreten, wird es nothwendig sein uns zuerst den Zustand zu vergegenwärtigen, in welchem sich der Buchhandel befand vor Einführung der Gewerbefreiheit, und dann zu sehen, welche Entwickelung derselbe genommen hat in Folge der Beseitigung früherer

Concessionsschranken. Je sorgfältiger und unbefangener wir an die Prüfung dieser Gegensätze gehen, um so richtiger wird die Antwort ausfallen, die wir auf unsere Frage erwarten, und um so bereitwilliger werden wir dieselbe acceptiren, selbst wenn sie unseren Wünschen nicht entsprechen sollte.

Es war ohne Zweifel ein schöner, beneidenswerther Zustand, in welchem sich die vorhergehende Generation des Buchhandels befand, als man noch nichts vom „Kampf um's Dasein" wußte, sondern Jeder das, ihm von Rechtswegen zustehende Arbeitsfeld unbestritten und ohne lästige Concurrenz bebauen konnte.

Materielle Mittel oder geistige und geschäftliche Begabung brachten zwar auch damals, wie zu allen Zeiten, ihren wohlverdienten Lohn, aber sie waren nicht immer die ausschlaggebenden Factoren und besonders was die pecuniären Mittel betrifft, so konnten sie nur zu oft entbehrt werden und wurden entbehrt, weil sie mit Fleiß und Tüchtigkeit sich erwerben ließen. Den bescheidenen Anforderungen des Publicums stand, mit wenig Ausnahmen in den großen Städten, meist ein sehr bescheidenes festes Bücherlager gegenüber, das sich in der Regel lediglich auf die Commissions-Artikel beschränkte und Ostern in Form von Krebsen wieder in seine ursprüngliche Quelle zurückfloß. Gelehrte, Geistliche, Lehrer und Schüler, sowie eine kleine Elite der vornehmen Welt waren neben öffentlichen Bibliotheken so ziemlich die einzigen Kunden des Geschäfts, während die große Masse des Volks über den damals geringen Schulbücherbedarf selten hinauskam.

Das Sprüchwort „Zeit ist Geld" hatte damals im Buchhandel weder volle Wahrheit noch Berechtigung; man denke nur an den einen Umstand, daß zur Herbeischaffung eines Buches in der Regel 14 Tage, bei größeren Entfernungen von Leipzig 3—4 Wochen nöthig waren und vom Besteller ohne Murren bewilligt wurden. In den geschlossenen Kreis des damaligen Buchhandels einzudringen gelang nur selten. Eifrig wachten die vorhandenen Geschäfte darüber, daß neue Concessionen nicht ertheilt wurden und darin fanden sie stets willige Unterstützung bei den Behörden der Stadt, in deren Rath der Buchhändler häufig selbst saß oder durch Verwandte und Freunde vertreten war. Man braucht nicht zu den bejahrten Buchhändlern zu gehören, um etwas von den bei solchen Gelegenheiten nur zu oft angewandten Chikanen erzählen zu können.

Es weiß manche selbst jüngere Firma noch davon zu sagen, wie ohne Angabe von Gründen Gesuche um Concessionen dem einen abgeschlagen, dem anderen bewilligt wurden. Um so angenehmer gestalteten sich damals allerdings die Verhältnisse für den vorhandenen privilegirten Stand.

In diesem Zustande der Behaglichkeit befand sich unser Gewerbe, als mit einemmal die Gewerbefreiheit wie ein mächtiger Sturmwind daherbrauste und an diesem soliden und festen Gebäude zu rütteln begann. Zwar dem durch das Urheberrecht geschützten Verlagshandel vermochte sie weniger anzuhaben, im Gegentheil sie schien ihm erst Flügel zu leihen, und welcher Verleger die Vortheile, die dieselbe bot, geschickt zu benützen verstand, der vermochte seinem Geschäfte einen ungeahnten Aufschwung zu geben.

Anders war die Wirkung der Gewerbefreiheit auf den Sortimentshandel. Gleichsam mit der Landkarte in der einen, mit Schulz's Adreßbuch in der andern Hand suchte sie diejenigen Provinzen und Städte auf, welche einer buchhändlerischen Neu-Ansiedelung einigermaßen Aussicht auf Erfolg versprachen. Alte Geschäfte, dem Getriebe der neuen Zeit abhold, benützten die Gelegenheit, ihre zu einem weiteren Aufschwung fähig befundenen Handlungen für gutes Geld an jüngere Kräfte abzutreten. Buchbinder, die bisher ihren Bedarf aus der Provinz bezogen hatten, glaubten es ihrer Ehre schuldig zu sein, mit Leipzig in Verbindung treten zu müssen und emancipirten sich von ihren alten Lieferanten, nunmehr selbst den Buchhändler spielend. So verjüngte sich nicht nur in kurzer Zeit der alte Buchhandel, sondern fast jedes Geschäft gebar ein neues.

Dazu kam noch ein ganz neuer, vorher nicht gekannter Zweig des Buchhandels, der sogenannte Colportagehandel. Dieser bemächtigte sich besonders der populären Literatur und führte ganz beträchtliche Umsätze herbei, indem er seine Waare größtentheils an Leute vertrieb, die früher kaum für einen Kalender zugänglich waren.

Glücklicher Weise fand die rapide Vermehrung der einzelnen Geschäfte gleichzeitig einen äußerst aufnahmsfähigen Boden, und wenn dieselbe bis jetzt noch zu keiner nennenswerthen Krisis geführt hat, so ist dieß den mancherlei günstigen Einflüssen zu danken, die einen erhöhten Begehr nach Bildungsmitteln zur Folge

hatten. Die politische und wirthschaftliche Neugestaltung Deutschlands, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und des allgemeinen Stimmrechts, die im Gefolge der Gewerbefreiheit wachsenden Ansprüche an die Bildung der Gewerbetreibenden, ein großartiger Aufschwung des Baugewerbes und der technischen Wissenschaften, und überhaupt der zunehmende Luxus unserer vornehmen und bemittelten Welt, alles dieß eröffnete dem Buchhandel ein Arbeitsfeld, wie es noch vor zwei Jahrzehnten kaum geahnt werden konnte.

Eine Vergleichung der beiden Jahre 1865 und 1875 dürfte am besten zeigen, in welcher Weise sich die Entwickelung des Buchhandels in ihrem Uebergang vom Gewerbezwang zur Gewerbefreiheit gestaltet, und wir müssen gestehen, das sich ergebende Resultat hat uns einigermaßen überrascht, denn nach den angestellten statistischen Untersuchungen steht einer Zunahme der Sortimentsfirmen um ca. 30% eine solche des Umsatzes, man höre, um ca. 90% gegenüber. Nach den Berichten der Leipziger Handelskammer, denen wir bei unseren Untersuchungen gefolgt sind, betrug der Gesammtbaarumsatz in der Buchhändler-Metropole Leipzig

im Jahre **1865** etwas über

ℳ 16,000,000. —

und steigerte sich im Jahre **1875** auf nahezu

ℳ 30,000,000. —

An diesen Umsätzen participirten nach Schulz's Adreßbuch i. Jahre **1865**

„1963" Sortimentsfirmen,

im Jahre **1875** dagegen

„2670" Sortimentsfirmen.

Wie gesagt, es hat uns dieses Resultat nicht wenig überrascht, denn wir waren geneigt zwar eine große Steigerung des Umsatzes zu erwarten, aber diese enorme Zunahme hatten wir nicht vorausgesehen. Wir glauben aber, daß diese authentischen Ziffern uns wesentlich bei der Beurtheilung der einstigen und jetzigen Zustände leiten müssen, wenn wir auch zugeben, daß sie einer individuellen Beleuchtung bedürfen, besonders weil sie nur einen Bruchtheil des gesammten buchhändlerischen Umsatzes veranschaulichen. Es ist zu bedauern, daß die übrigen Commissionsplätze Wien, Berlin, Stuttgart und Zürich derartige Aufstellungen vermissen lassen; sie würden unser Bild wesentlich vervollständigen und zeigen, ob der Durch-

schnittsumsatz gesunde Verhältnisse im Buchhandel repräsentirt. Nehmen wir aber an, daß der außerhalb Leipzig sich vollziehende Baarverkehr

im Jahre 1865 ℳ 9,000,000
" " 1875 ℳ 25,000,000

repräsentirt, so erhalten wir einen Durchschnittsnettoumsatz der Einzelfirma von ca. ℳ 12,500.— netto pro 1865 und ca. ℳ 18,500.— netto pro 1875, ein Resultat, was uns freilich nicht genügend erscheint und woraus hervorgeht, daß es für den Sortimentsbuchhandel noch anderer Einnahmequellen bedarf, um seine Existenz zu einer gesunden zu machen. Diese werden denn auch vielfach in Nebenbranchen, wie Verlag, Buchdruckerei, Papierhandel 2c. gefunden.

Uebrigens dürfen wir nicht vergessen, daß weder das Jahr 1865 noch das Jahr 1875 zu den normalen zu nehmen sind. Jenes steht schon auf der Schwelle der Gewerbefreiheit, dieses bezeichnet den Abschluß der sogenannten Gründerperiode und profitirte noch von den früher begonnenen Unternehmungen.

Nachdem wir die Entwickelung der buchhändlerischen Verhältnisse unter dem Beginne der Gewerbefreiheit kennen gelernt haben, kommen wir zur Beantwortung der im Eingang gestellten Frage.

Es ist nicht zu verkennen, daß wir der Gewerbefreiheit große, ja bedeutende Fortschritte zu danken haben, und es wäre ungerecht, wollten wir dieselben nicht anerkennen und uns zu den alten Formen zurückwenden. Indeß wir dürfen auch nicht vergessen, daß trotz den außerordentlich gesteigerten Umsätzen sich der Gewinn — und darauf kann es doch allein ankommen — nicht vermehrt hat. Die veränderten Verhältnisse erfordern gegenüber dem früheren Betrieb ungemein mehr Aufwand an geistigen und materiellen Mitteln.

Die wachsende Concurrenz und die mit ihr wachsenden Ansprüche des Publicums erfordern gegen früher ein ziemlich ausgedehntes und kostspieliges Lager, dessen Nettowerth in vielen Geschäften eine ganze Ostermeßliste übersteigt und nicht nur Zinsen verschlingt, sondern bei seiner raschen inneren Entwerthung auch Capital verzehrt, welches durch den zu vergrößernden Umsatz erst wieder gewonnen werden muß. Dazu kommt noch, daß gerade die gangbaren Werke, die auf Lager genommen werden müssen, von den Verlegern mit einem verhältnißmäßig niederen Rabatt ausgeliefert werden. Zu den 10—15% Spesen, welche schon an und

für sich auf dem Artikel ruhen, kommen noch 5% Jahreszinsen, und jeder Sortimenter weiß, daß selbst sogenannte standard works oft 1—2 Jahre stehen, bevor sie einen Liebhaber finden. Vieles von den gebundenen Werken wird bei längerem Stehen in den Schränken unansehnlich und kann dann nur zu herabgesetzten Preisen verwerthet werden. Zu diesen Calamitäten kommen noch bedeutend erhöhte Localmiethen und theuere Arbeitskräfte, vom eigenen kostspieligeren Aufwand ganz abgesehen. Schließlich erfordert eine rasche und coulante Bedienung gegen früher wesentlich größere Ausgaben für Eilgut- und Kreuzband-Sendungen.

Besser dürfte es in kleineren Städten um den Sortimenter bestellt sein. Die Ansprüche sind hier geringer und erfordern weder ein großes festes Lager, noch theuere Miethen; dagegen macht hier die Concurrenz der Hauptplätze und das Colportagegeschäft seinen zerstörenden Einfluß geltend. Die fetten Bestellungen und Abonnements wandern in die Hauptstadt, während die Kunden nicht verschmähen, ihren Kleinbedarf von Localsortimentern zu beziehen. Dazu kommen noch die Buchbinder, in der Regel ein mißgünstiges Geschlecht, die dem Buchhändler das Leben nicht gönnen und oft lieber ihren Nutzen auf einen Pfennig beschränken, wenn sie damit dem Buchhändler die Schulkundschaft entziehen können.

Noch bleibt mir übrig der Colportagehandlungen zu gedenken. Sie sind es eigentlich, die, wie ich glaube materiell dem Sortimenter am wenigsten schaden; im Gegentheil sie scheinen mir, abgesehen von der moralischen oder vielmehr unmoralischen Seite der von ihnen großentheils vertriebenen Literatur — worüber ich hier nicht zu referiren habe — eher den Namen Pioniere des Buchhandels zu verdienen, denn sie haben vielfach ein Interesse für Lectüre in Kreisen wachgerufen, die früher für Literatur absolut unzugänglich waren.

Fragen wir nun: hat diese oben gerügten Schäden die Gewerbefreiheit verschuldet? oder können sie durch Rückkehr zum Concessionswesen rückgängig gemacht werden? so antworten wir mit einem entschiedenen „Nein". Ich wüßte auch nicht, mit welchen Aenderungen der Gesetzgebung dem Buchhandel zu helfen wäre. Wie jede Freiheit dem, der sie mit Vortheil gebrauchen will, größere Pflichten auferlegt, so ist es auch mit der Gewerbefreiheit. Es wäre aber feige, wollten wir uns diesen größeren Pflichten ent-

ziehen und den Staat dafür sorgen lassen, daß unser Erwerbszweig ein einträglicherer werde. Ich glaube, noch ist es Zeit, aus eigener Initiative Mittel und Wege zu finden, um unserem Stande die ehrenwerthe Stellung in der menschlichen Gesellschaft zu erhalten, die er sich besonders in unserem Jahrhundert erworben hat. Ohne Mühe und Arbeit und ohne Fleiß und Treue im Beruf ist freilich die Freiheit nicht zu haben, sie ist aber auch, je höher der Preis, um so werthvoller.

Eine nützliche und kaum Jemand belästigende Schranke könnte vielleicht in der Rückkehr zu dem sogenannten Buchhändler-Examen gefunden werden, und wir würden allerdings dieselben, wenn sie wieder einführbar wären, mit Zustimmung begrüßen. Allein wir glauben, es gibt Mittel und Wege, dazu auch ohne Hülfe des Staates zu gelangen, und damit komme ich zum zweiten Theil unserer Frage: Welche Vorschläge zu machen wären bezüglich des Betriebes des Buchhandels?

Es war unseres Erachtens ein großer Fehler fast sämmtlicher Gewerbe, daß sie bei Einführung der Gewerbefreiheit vergaßen, nunmehr sich selbst die nöthigen Schranken zu ziehen, die allein eine gedeihliche Entwickelung verbürgen konnten. Man hat den Damm zerrissen, der die stagnirenden Wasser zusammenhielt, aber man hat vergessen das Bett zu graben, in welchem die abströmenden Gewässer ihren ruhigen Lauf finden konnten. Fast alle Gewerbe kranken an diesem angedeuteten Fehler und allenthalben macht sich mit Macht das Streben nach Abhilfe bemerkbar, warum nicht auch im Buchhandel, der nach unserer Meinung in seiner Eigenartigkeit und Organisation bei weitem nicht die Schwierigkeiten bietet, wie andere Geschäftszweige.

Unsere Corporation ist, trotz der Gewerbefreiheit, eine immer noch eng geschlossene, und ich glaube, daß wir unsere Organisation leicht so gestalten können, wie wir sie für ersprießlich halten. Unter allen Vorschlägen, die bis jetzt gemacht worden sind, um das Einströmen fremder ungeeigneter Elemente hintanzuhalten, scheint mir derjenige der Casseler Handlungen die meiste Berücksichtigung zu verdienen, und ich möchte mir deshalb denselben hier ganz und voll aneignen, und erlaube mir denselben der Versammlung zur Annahme zu empfehlen.

Derselbe lautet:

a) Jeder Buchhändler, welcher durch Verbindung mit einem Leipziger Commissionär seine Zahlungen auf der Buchhändlerbörse leisten will, muß Mitglied des Börsenvereins sein. Der Vorstand des Börsenvereins wird mit dem Verein der Buchhändler in Leipzig das Uebereinkommen zu treffen suchen, daß nur Mitglieder des Börsenvereins die Bestellanstalt benützen dürfen.

b) Die Aufnahme in den Börsenverein unterliegt bei sich neu etablirenden Handlungen dem Gutachten einer von dem Börsenverein niedergesetzten Commission.

Ich vermuthe, daß unter der geehrten Versammlung auch derjenige Herr College sich befindet, der als Urheber des Vorschlags zu gelten hat, und da derselbe sich jedenfalls eingehend mit der Frage beschäftigte, auch auf dem Sortimentertag die Frage bereits discutirt wurde, so möchte ich ihm auch die Begründung desselben überlassen. Was mich betrifft, so scheint mir aber dieser Vorschlag genau die Pflichten zu bezeichnen, welche sich unsere Corporation in Folge der Gewerbefreiheit unbedingt aufzuerlegen hat, will sie anders eine gedeihliche Weiterentwickelung erwarten. Je mehr wir uns bewußt werden, daß unser Stand und Beruf ein gemeinsamer ist, desto mehr werden wir erkennen, daß das Heil des Buchhandels in der unbedingten individuellen Freiheit des Einzelnen einerseits, andererseits im festen Zusammenschluß des Ganzen besteht.

Vorsitzender: Ich bitte nun Herrn Dr. Kapp, seinen Bericht uns erstatten zu wollen.

Dr. Kapp: Meine Herren! Ich muß meinem Vortrag einige erklärende oder entschuldigende Worte vorausschicken. Die Aufgabe, meine Ansicht über die jetzt zur Behandlung stehende Frage abzugeben, ist mir zu einer Zeit geworden, wo ich nicht im Lande wohnte und nicht die mindesten Hülfsmittel mir zu Gebote standen, namentlich nicht die Kenntniß der Materialien, wie sie mir aus dem interessanten Vortrag des Herrn Vorredners entgegentreten; sodann, glaube ich, habe ich das Versehen begangen, daß ich die Casseler Beschlüsse nach einer Vorlage ausgezogen habe, welche den Titel: „Vorschläge zu einer Reform" führte; es sind das, wie es scheint, Anträge, die den im Börsenblatt veröffentlichten vorausgegangen sind. In der Sache selbst hat dieß jedoch

nichts auf sich, da ich mich nur an die principielle Frage gehalten habe, und zu dieser stellen sich die Casseler Anträge so, daß es in dem gewonnenen Resultat keinen Unterschied macht. Ich will nur um Entschuldigung bitten wegen meiner Unkenntniß der Veröffentlichung wie sie später im Börsenblatt stattgefunden hat.

Mein Bericht lautet:

In dem ganzen deutschen Reichsgebiete gilt mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen seit dem Jahre 1873 die auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung. Auf Grund ihres § 14 haben u. A. auch alle Beschränkungen für den Betrieb des Buchhandels aufgehört, und genügt es, wenn Buch- und Kunsthändler, sowie die ihnen verwandten Gewerbe bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts angeben.

Vor Erlaß der deutschen Gewerbeordnung war in den meisten Bundesstaaten, wie namentlich in Preußen, ein Befähigungsnachweis erforderlich; außerdem aber konnte die Regierung die Erlaubniß zur Etablirung eines Buchhändlers auch in dem Falle verweigern, in welchem sie sich nicht Ueberzeugung von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers verschafft hatte.

So sagt der § 48 der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

> „Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographien, Buch- und Steindrucker bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Regierung, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat."

Wie in Preußen, so waren auch in vielen andern Theilen Deutschlands diese beiden und auch noch andere erschwerende Bedingungen maßgebend. Während der ersten Zeit ihrer Beseitigung — im Norddeutschen Bunde seit dem sog. Nothgewerbegesetze vom 8. Juli 1868 — fand man an der neuen Lage der Dinge nichts auszusetzen. Erst in den letzten Jahren, d. h. seit dem sog. Krach von 1873 und den in seinem Gefolge auftretenden Mißständen

hat sich vielfaches Mißbehagen und selbst erklärte Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen, eine größere Freiheit der Bewegung schaffenden Zustande gebildet; ja die Gewerbefreiheit wird sogar von verschiedenen buchhändlerischen Kreisen als der Grund des Darniederliegens ihres Geschäfts angegriffen und deshalb ihre Beschränkung verlangt.

Um nun ein sachlich erschöpfendes Urtheil über die Frage fällen zu können, ob die Gewerbefreiheit schädlich auf den Buchhandel eingewirkt hat, dazu würde es vor Allem einer genauen thatsächlichen Darstellung der Verhältnisse bedürfen, wie sie sich im Gegensatz zu dem alten Stand der Dinge, namentlich seit Einführung der neuen Gewerbeordnung, gestaltet haben. Es würde dazu u. A. gehören eine statistische Aufstellung der seitdem neu gegründeten deutschen Buchhandlungen, der Mittel, mit welchen die neuen Firmen gearbeitet haben, der Verluste, welche den alten Handlungen und namentlich Verlegern durch sie erwachsen sind, der jährlichen Summe der Zahlungseinstellungen in betrügerischen Bankerotten, sowie andererseits die Angabe der Vortheile, welche dem größeren Absatz des deutschen Verlags entsprungen sind und schließlich der Nachweis der Wohlthaten (wenn überhaupt welche zu verzeichnen), welche das bücherkaufende Publicum aus der Beseitigung der bisherigen Schranken und namentlich aus der größeren Concurrenz der Buchhändler gezogen hat.

Referent war nicht im Stande, sich das ausreichende und zuverlässige Material zur Beurtheilung dieser so wichtigen und unentbehrlichen Vorfragen zu verschaffen. Es dürfte überhaupt wohl schwer halten, wenn nicht unmöglich sein, quellenmäßige Ermittelungen über diese so verwickelten und von den Betheiligten nur ungenau dargelegten Verhältnisse zu erlangen. So lange das aber nicht geschieht, kann die Beantwortung der oben aufgestellten These nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus erfolgen.

Es läßt sich nun allerdings nicht leugnen, daß wie in allen anderen Industriezweigen, so auch im Buchhandel das Geschäft mit jedem der letzten Jahre schlechter geworden ist. Die Kaufkraft des Publikums ist seit 1873 bedeutend geschwächt; zudem ist ein großer Theil dieses hochwichtigen Theils nationaler Thätigkeit nicht absolut nothwendig und deshalb am Ersten empfindlichen Einschränkungen seitens der Käufer ausgesetzt. Wenn im Verhält-

niß zu anderen Kulturländern der Absatz der wissenschaftlichen und belletristischen Literatur, namentlich an Private, an sich schon gering ist, so hat er sich trotzdem in der letzten Zeit von Jahr zu Jahr noch mehr vermindert. In solchen Zeiten macht sich natürlich die gesteigerte Concurrenz den einzelnen Handlungen sehr unbequem fühlbar, man sucht nach den Ursachen des verringerten Gewinns oder des vergrößerten Verlustes und findet diese häufig in Umständen, welche den eigentlichen Grund der beklagten Uebel nicht treffen. So sagen die am 20. und 21. Juni 1878 in Eisenach versammelt gewesenen Sortimentsbuchhändler:

> „Unbestritten haben seit Einführung der Gewerbefreiheit und seit Aufhebung des Buchhändler-Examens Sortiments- und Verlagsbuchhändler stetig eine immer freudlosere und weniger versprechende Gestalt angenommen. Die meisten und empfindlichsten Uebelstände, worüber wir täglich nur Klagelieder hören, datiren von dieser Zeit an, und selbst der Sortimenterverein vermochte mit seinen zahlreichen Beschlüssen bis jetzt leider noch nicht das Geringste auszurichten. Unserer Ansicht nach bedarf es vor Allem einer Anregung in Reichstagskreisen, um eine Revision des Gewerbegesetzes auch in Bezug auf den Buchhandel zu veranlassen, und schwerlich wird man sich an maßgebender Stelle dieser sich nach den jüngsten Erfahrungen immer dringlicher gestaltenden Forderung verschließen."

Diese Anschauung ist in einem Antrag zusammengefaßt, welcher auf der im September in Weimar zu haltenden Conferenz gestellt werden soll und seinem Wesen nach dahin lautet, „daß Jeder, der sich etabliren wolle, dem Vorstande des Börsenvereins seine Befähigung zum Betriebe des Buchhandels darthun, sich über seine Geldmittel ausweisen und die Zuverlässigkeit des neuen Etablissements begründen müsse."

Dieser Antrag geht viel zu weit, indem er dem Börsenverein Befugnisse einräumen will, welche mit den Gewalten des Staates collidiren und von diesem im Wege der Gesetzgebung nun und nimmermehr genehmigt werden können. Der Börsenverein ist einfach eine juristische Person, welcher vom Staate zur Verfolgung bestimmter Zwecke Corporationsrechte verliehen sind, hat aber keine den öffentlichen Behörden coordinirte Befugnisse und darf vor Allem

nichts befehlen oder verbieten, was gegen die Reichsgesetze verstößt. Der Börsenverein wird deshalb besser thun, die ihm durch den Casseler Antrag angebotenen Befugnisse abzulehnen. Denn er würde damit nur seine eigene Existenz gefährden. Nun kann er zwar einen gewissen moralischen Zwang ausüben und Repressivmaßregeln ergreifen, sowie im Interesse des bestehenden Geschäftes vermitteln und die Stellung seiner Mitglieder zu heben suchen, allein seine Wirksamkeit darf sich nicht auf Präventivmaßregeln erstrecken, und vor Allem darf er sich nicht die Befugnisse einer staatlichen Behörde anmaßen.

Aber selbst den Fall angenommen, daß die schädliche Einwirkung der Gewerbeordnung auf den Buchhandel überall, wo sie behauptet wird, erwiesen sei, so soll man sich wohl hüten, die Principien der Gesetzgebung selbst anzugreifen, geschweige denn umzustoßen. Man darf bei der Betrachtung der zu Tage getretenen Nachtheile nie die großen Vortheile aus den Augen verlieren, welche die neuen Gesetze auf das ganze Geschäft gehabt haben und noch täglich äußern, Vortheile, welche allerdings nicht in Zahlen zu berechnen, allein namentlich für die unabhängige Stellung und das Selbstbewußtsein des deutschen Buchhandels nicht zu unterschätzen sind.

Die Gewerbeordnung bildet einen der festesten Ecksteine in dem stolzen Bau, welcher in Preußen seit schon zwei Menschenaltern und seit neuerer Zeit in ganz Deutschland die Entfesselung der bisher nur zu sehr gebundenen wirthschaftlichen Kräfte geschützt und die freie Bewegung des Handels gefördert hat. Das deutsche Volk ist durch diese weise Gesetzgebung nicht allein in seinem Güterleben reicher geworden, sondern hat auch an wirthschaftlicher Einsicht, Selbstvertrauen und sittlicher Kraft gewonnen. Vor Allem aber haben der Buchhandel und die mit ihm in innigem Zusammenhang wirkenden Gewerbe die Wohlthat der freien Bewegung noch viel tiefer empfunden, als manche andere Geschäfte. Denn wenn irgend ein Gewerbe nur in vollkommenster Freiheit, der äußeren sowohl als der geistigen, gedeihen kann, so ist es der Buchhandel. Seine Geschichte und sein allmäliges Emporblühen ist zugleich die Geschichte des allmäligen Fortschritts der modernen Welt zu größerer Bildung und Freiheit. Ueberall wo diese unterdrückt, die freie wirthschaftliche und wissenschaftliche Bewegung gehemmt und

die Knechtung des Geistes, die Censur, vom Staate ausgeübt wird, hat der Buchhandel sich nicht zur Blüthe entwickeln können oder ist nach kurzem Gedeihen elend verkümmert.

Die Gewerbefreiheit aufheben würde also heißen, zum Zwange, zur Zunft zurückkehren, die Censur wieder anbahnen, die schwer erkämpften geistigen Eroberungen unserer besten Männer muthwillig von sich weisen. Natürlich wird man gegen diese Schlußfolgerung einwenden, daß sie die Dinge zu sehr auf die Spitze treibe und daß es sich nur um die Beschneidung einiger Auswüchse der herrschenden Gesetze handle. Allein dagegen ist zu bemerken, daß man sich die Gesetze nicht zusammenstellen und aussuchen kann, wie die Gerichte auf einer Speisekarte, sondern daß die staatliche Ordnung auf einer Gesammtheit von Gesetzen beruht, daß die eine sittliche Anschauung die andere bedingt und daß keine willkürlich aus dem Ganzen gelöst werden kann. „Denkt etwa in England oder Frankreich ein Mensch daran“ — fragt neuerdings ein sehr angesehener Volkswirth und Abgeordneter — „die jetzt so viel verlästerte Gewerbefreiheit gegen Zwangsfachgenossenschaften aufzugeben? Die Gewerbefreiheit gilt dort für eine Sonne, die freilich nicht bloß Sommersprossen, sondern auch Sonnenstiche erzeugt, doch immerhin das lebenspendende Gestirn für die Volkswirthschaft unserer Tage ist.“

Welches sind nun aber die Punkte, um deren Wiedereinführung die Staatsgewalt angegangen werden soll? Zunächst verlangt man, daß man in die vormärzliche Zeit zurückgreifen solle, und daß ein neues buchhändlerisches Unternehmen erst dann begründet werden dürfe, wenn der Candidat sich vor den zuständigen staatlichen Behörden als sittlich unbescholten und zuverlässig, sowie als fachgemäß vorgebildet erwiesen habe.

Ob die Prüfung des Charakters des Candidaten durch den Staat irgend welche Sicherheit für seine spätere tüchtige Geschäftsführung und sein bürgerliches Ansehen bietet, ist in den Augen Ihres Referenten mehr als zweifelhaft. Gewöhnlich ist doch der sich Meldende ein junger Mann, der noch keine Gelegenheit gehabt hat, sich selbstständig zu bewähren, gegen den also auch positive Beweise der Unehrenhaftigkeit nur in ganz außerordentlichen Fällen vorliegen können. Es bleiben übrigens selbst bei der größten Vorsicht keinem Berufe schlechte Subjecte erspart; auch der Buchhandel hat deren mehr, als er brauchen kann; allein es dürfte

doch schwer sein, den Beweis dafür zu führen, daß seit die Behörde die Prüfung des Charakters des neuen Buchhändlers nicht mehr in die Hand nimmt, sich mehr unwürdige Individuen eingeschlichen haben, als früher. Aber selbst angenommen, daß der Buchhandel seit den letzten zehn Jahren mehr Elemente als früher zugeführt erhalten habe, welche er sich lieber fern gehalten hätte, so erstreckt sich doch die staatliche Censur nicht auf die Zeit nach der Concessionsertheilung. Der eigentliche Charakter des Geschäftsmannes wird und kann sich ja erst nach Eröffnung und mit dem Betriebe seines Geschäftes zeigen, folglich kann auch das Regierungszeugniß nicht die Zukunft sicher stellen. Tüchtige Männer macht es nicht besser und gegen wirklich schlechte kann es nicht schützen. Wozu soll es also dienen? Andrerseits aber ist es doch nicht zu befürchten, daß Menschen, welche wegen Vergehen oder gar wegen Verbrechen bestraft sind, es wagen werden, sich als Buchhändler zu etabliren. Sollte das wirklich einmal vorkommen, so werden sie doch der allgemeinen Verachtung des Publicums begegnen und schwerlich im Stande sein, ein auf die Dauer prosperirendes Geschäft aufzubauen. Jedenfalls aber gäbe es andere wirksame Mittel, solchen Menschen das Handwerk zu legen, als wegen ihres möglichen Auftretens den ganzen hochachtbaren Stand zu bevormunden.

Auch eine Prüfung des Candidaten durch die Behörden hat es bisher nicht vermocht und würde es selbst für die Zukunft nicht vermögen, Pfuscher und unzulänglich gebildete Menschen vom Buchhandel fern zu halten. Es kann Jemand ein sehr tüchtiger Buchhändler sein, ohne den Examinator zufrieden zu stellen, umgekehrt aber kann sich Jemand wieder als sehr schlechter Buchhändler bewähren, wenn er ein auch noch so gutes Examen gemacht hat. Das frühere Examen stellte in der Regel so niedrige Anforderungen, daß ein Candidat, der sich die gewöhnlichen Schulkenntnisse angeeignet und seine Lehre bestanden hatte, es auch bestehen konnte; schwerlich hat sich Jemand durch diese Vorschrift davon zurückschrecken lassen, sich als Buchhändler zu etabliren. Wer es wird, ohne sein Geschäft zu verstehen, der wird eben nichts oder weniger zu thun bekommen, als seine tüchtigeren Concurrenten. Wie Angebot und Nachfrage die Verkäuflichkeit einer Waare bestimmen, so sieht der Käufer auch im eigenen Interesse auf die Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit des Verkäufers. Das Buch

ist eine Waare, welche der Händler dem Käufer zu einem bestimmten Preise übermitteln soll. Er ist also dem Publicum gegenüber ein Kaufmann mit Büchern. Wendet er nicht die gehörige Vorsicht an, so treffen ihn die Folgen seiner Nachlässigkeit. Es hat noch Niemand das Verlangen gestellt, daß für andere Kaufleute die Eröffnung ihres Geschäftes von einem guten Examen in der Waarenkunde abhängig gemacht werde. Diejenigen, welche eine Ausnahme von der Regel machen wollen, vergessen, daß die vormärzlichen Regierungen mehr im eigenen Interesse als in dem des Buchhandels Vorsicht für geboten erachten, und daß sie am liebsten den letzteren auf die allerengsten Grenzen beschränkt hätten. Diese patriarchalische Politik des Polizeistaats stand im engsten Zusammenhange mit der Censur und beabsichtigte durchaus nicht, dem Buchhändler zu nützen und zu helfen.

Will der deutsche Buchhandel allgemein erkannte Uebelstände abschaffen und seine Mitglieder vor Schaden hüten, so kann er seinen Zweck nicht durch Neuerungen erreichen, welche dem Buchstaben und dem Geiste unserer modernen Gesetzgebung schnurstracks zuwiderlaufen, sondern nur dadurch, daß er sich selbst hilft, daß er die Mittel der Besserung in seinen eigenen Reihen aufsucht und anwendet. Er ist in seinen geschäftlichen Beschlüssen und Maßnahmen von keiner Behörde abhängig. Er kann z. B. selbstständig bestimmen, unter welchen Bedingungen er die neueintretenden Berufsgenossen unter die Mitglieder des Börsenvereins aufnehmen und welche Bürgschaften er für die Gewährung eines bestimmten Credits gewähren will. Selbst die Casseler Antragsteller fassen diese Maßregeln wenigstens als eventuellen Nothbehelf ins Auge und halten sich nicht von der Nothwendigkeit befreit, die Sache von diesem Gesichtspunkte aus im eigensten Interesse energisch in Angriff zu nehmen. Da für's erste der Reichstag nicht und voraussichtlich nie auf eine Aenderung der Gewerbeordnung in dem angeregten Sinne eingehen wird, andererseits auch die verlangten Schritte sachlich und principiell den erwarteten Umschwung nicht herbeiführen werden, so beantragt der Referent, von allen Schritten zur Abänderung der Gesetzgebung Abstand zu nehmen.

Vorsitzender: Ich ersuche Herrn Wigand um Erstattung seines Referates.

Wigand: Ich muß vorausschicken, daß die Casseler Hand-

lungen den Antrag, den Herr Dr. Kapp bekämpft, schon haben fallen lassen. Ich habe mich kurz fassen können, und erlaube mir, unsere Ansichten Ihnen im Folgenden vorzuführen.

Wie auf allen anderen Gebieten, so hat auch auf dem des Buchhandels die Gewerbefreiheit neben den großen Vortheilen, welche sie der Bevölkerung in ihrem geschäftlichen Verkehr gewährt, auf der anderen Seite Mißstände entstehen lassen, deren Bekämpfung sich als eine immer dringlichere Forderung herausstellt. Wenn ich hier, ad 1, die schädlichen Einwirkungen näher beleuchte, so möchte ich in erster Linie auf den Unterschied aufmerksam machen, welcher zwischen dem Buchhandel als solchem und den übrigen Gewerben besteht. Allerdings vertreibt der Buchhändler zunächst nur eine Waare, die Beschaffenheit derselben erfordert aber selbst nur für den Vertrieb einen Bildungsgrad, wie er bei den anderen Gewerben nicht als unbedingt nothwendig erscheint. Nicht Kaffee, Reiß oder Sohlleder, sondern die geistigen Erzeugnisse der Nation bilden das Geschäftsobject des Buchhändlers. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der jeweilige Bildungsstand eines Volkes auch von denen abhängig ist, welche ihm seine geistige Nahrung, und sei es auch nur auf rein geschäftlichem Wege, vermitteln. Aus diesem Grunde springt klar in's Auge, daß die Intelligenz und Bildung dieses Vermittlers ebenfalls ein Factor ist, mit dem man rechnen muß. Man jammert über den sittlichen Verfall, über die wachsende Rohheit unseres Volkes, und scheut sich die Schleusen, wodurch dieser Entsittlichung das trübe, aber doch befruchtende Wasser zugetrieben wird, zu verschließen. Wie wäre es möglich, daß Deutschland in den letzten Jahren in geradezu erstaunlicher Weise mit Schandschriften, von den Abfällen der schmutzigsten Literatur überschwemmt worden wäre, wenn sich nicht eben sogenannte Buchhändler gefunden hätten, die auch hierin nur ein lucratives Geschäft erblickten und darum den Verlag und den Vertrieb dieser verwerflichen Erzeugnisse übernahmen. Ich will hier nicht an die Standesehre, welche der deutsche Buchhändler seit langen Jahren aufrecht zu erhalten wußte, erinnern, sondern nur darauf hinweisen, daß langbewährte Einrichtungen, wie sie gegenwärtig zur Förderung des geistigen Lebens unseres Volkes und zum Segen des Buchhandels noch bestehen, bei der länger andauernden Zügellosigkeit, wie sie die Gewerbefreiheit auch auf

diesem, ganz besonders gearteten Gebiet hervorruft, einfach über den Haufen geworfen werden. Während früher der Buchhändler eine gewisse geistige Bildung, literarische und geschäftliche Kenntniß besitzen und nachweisen mußte, während man durch Gründung von Fachschulen das Fehlende zu ergänzen und so den Buchhändler auch während der Geschäftsthätigkeit in seinem Wissen zu fördern suchte, ist jetzt jede Schranke gefallen und dadurch, daß man jeden Unberufenen, sobald er nur Lust zeigt einzutreten, Thür und Thor öffnet, der Buchhandel auf das gleich niedrige Niveau jedes anderen Geschäftszweiges herabgedrückt worden. Je weiter sich aber der Buchhändler von der literarischen Bildung entfernt, je mehr das rein Geschäftliche, der glatte Geldgewinnst in den Vordergrund tritt, desto gleichgiltiger und irrelevanter wird ihm Werth und Beschaffenheit seiner Waare werden. Ja, er wird sich, falls die schlechten Schriften einen größeren materiellen Gewinn sichern, direct auf den Vertrieb derselben legen und dadurch den guten Erzeugnissen von Neuem einen Weg, durch den sie in das Volk dringen konnten, entziehen. Man halte es durchaus nicht für unwesentlich, ob der Buchhändler selbst sein Interesse der Ehre und der Reinlichkeit seines Geschäftes zuwendet. Sowohl als Verleger, wie auch als Sortimenter übt er entschieden auf dem geistigen Markt, von producirender und consumirender Seite, einen directen Einfluß aus. Finden schlechte und liederliche Schriften, wozu ich auch den größten Theil unserer jetzt viel gelesenen Colportage-Romane und Eisenbahn-Lectüre rechne, keinen Verleger mehr und werden sie im Laden des Sortimenters nicht mehr feil geboten, so bleiben sie lediglich schlecht fundirten Unternehmern und Colporteuren überlassen, deren finanzielle Unzuverlässigkeit diesen Handel mit der Zeit schneller sistiren dürfte, als eine streng ausgeübte Censur. Hiermit komme ich auf den zweiten Theil der ersten Frage, ob eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizuführen sei. Trotzdem sich nun auf anderen Gebieten, vorzüglich in den Gewerken, eine Strömung für diese Aenderung geltend macht und auch schon Resultate, wie z. B. in der Lehrlingsfrage zu verzeichnen sind, kann ich mich für eine solche mit Bezug auf den Buchhandel nicht aussprechen. Jede staatliche Controle, mag sie noch so geschickt ausgeübt sein, wird doch nicht die Fähigkeit besitzen, allen Eigenthümlichkeiten, wie sie ein großer, ganz Deutsch-

land, Oesterreich und die Schweiz umfassender Geschäftszweig in langen Jahren herausgebildet hat, Rechnung zu tragen. Schon die politische Scheidung würde ein Zusammengehen der betreffenden Staaten erforderlich machen, und bis man dieses Ziel erreichte, wäre vielleicht die geeignete Zeit, eine Remedur eintreten zu lassen, schon vorüber. Eine staatliche Einwirkung und Bevormundung wird aber im deutschen Buchhandel um so eher entbehrlich, als derselbe eine Organisation besitzt, welche ihm gestattet, durch sich selbst Abhilfe zu schaffen.

Die erste Bedingung bleibt hier allerdings, daß sämmtliche Buchhändler, mögen sie nun als Verleger, Sortimenter oder Commissionär thätig sein, von dem Ernst ihrer Aufgabe und der Bedeutung, welche die Reinhaltung des buchhändlerischen Geschäfts für die ganze Nation besitzt, durchdrungen sind. Ja, sie müssen genug Aufopferungsfähigkeit in sich haben, um lieber einmal einen materiellen Ausfall zu erleiden, als von ihrer Seite an dem allgemeinen Verfall des Buchhandels mitzuwirken.

Daß der letztere schon begonnen hat, wird Niemand leugnen wollen, der mit offenen Augen unsere gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse überblickt. Dieser Verfall tritt hauptsächlich dadurch ein, daß sich Leute, welche weder die geistige noch moralische Qualification dazu besitzen, als Buchhändler etabliren, und daß denselben Leuten alle geschäftlichen Erleichterungen, welche früher nur durch staatliche Concessionen, Prüfungen u. dgl. zu erwerben waren, jetzt ohne Bedenken und jeder Zeit gewährt werden. Würde die Gewährung dieser Erleichterungen, ohne welche der Buchhandel in Deutschland nur mit den größten Schwierigkeiten verbunden betrieben werden kann, ja beinahe unmöglich gemacht wird, an gewisse Vorbedingungen geknüpft, so wäre damit der erste energische Schritt zur Besserung gethan. Wie ich schon in der Begründung zu dem Reformvorschlag der Casseler Handlungen auf der Eisenacher Conferenz ausführte, findet jetzt nicht nur Jedweder, dem es beikommt, buchhändlerische Geschäfte zu treiben, in Leipzig auf die leichteste und bequemste Art einen Commissionär, sondern eine Anzahl dieser Commissionäre fordert derartige Persönlichkeiten sogar noch zum directen Bezuge von Leipzig auf und läßt ihnen nöthigen Falls jede geschäftliche Unterstützung zu Theil werden. Hier liegt aber der wunde Punkt, von welchem

aus, meiner Ansicht nach, die Heilung in Angriff genommen werden muß.

Wie schon der Sortimenter-Verein und zwar ebenfalls auf Vorschlag der Casseler Handlungen bei dem Börsenvorstand beantragt hat, dürften hinfort nur Mitglieder des Börsenvereins die Vortheile der Organisation unseres Buchhandels (als Börse, Bestellanstalt, Börsenblatt und Schulz's Adreßbuch) genießen. Diese Mitgliedschaft muß aber bei der Aufnahme in den Börsenverein ausnahmslos von einem Nachweise abhängig gemacht werden, welchen der Aufzunehmende über seine Qualification als Buchhändler dem Börsenvorstand zu erbringen hat. Nach Annahme des ersten Absatzes des eben kurz angeführten Antrages des Sortimenter-Vereins wird der Börsenverein die gesammte Buchhändlerschaft umfassen und somit durch einen aus seiner eigenen Mitte gewählten Vorstand die Controle über die neu aufzunehmenden Mitglieder selbst ausüben.

Also fasse ich mein Referat nochmals in folgende Sätze zusammen:

„Allerdings ist die Gewerbefreiheit auf den Buchhandel nicht ohne schädliche Einwirkung geblieben, dennoch ist im Vergleich zu den Vortheilen, die diese Freiheit nach anderer Seite hin gewährt, eine Aenderung der Gesetzgebung in Betreff des Buchhandels nicht anzustreben und zwar um so weniger, als der Buchhandel in seiner glücklichen Organisation vollauf die Mittel besitzt, diese Schäden zu heben und für spätere Zeiten unmöglich zu machen."

Vorsitzender: Damit sind die Referate über die erste Frage erledigt. Wir werden nun in die Debatte eintreten, und ich würde zunächst an die Herren Referenten die Frage richten, ob Einer von denselben zur weiteren Begründung seines Referates das Wort haben möchte. — Es ist nicht der Fall.

Rohmer: Ich möchte um eine Auskunft bitten: mir ist nicht ganz klar, wie es um den Antrag der Casseler Handlungen steht. Wenn ich Herrn Wigand recht verstanden habe, so ist er zum Theil zurückgezogen.

Vorsitzender: Doch nicht, Herr Rohmer! Der Casseler Antrag, der in Eisenach gestellt wurde, war ursprünglich viel weitergehend; er ist in Eisenach von dem Antragsteller selber modificirt und in der Form, wie er heute verlesen wurde, von dem Sortimentertag zum Beschluß erhoben worden.

Morgenstern: Meine Herren! Die erste Frage, welche von dem Börsenvorstande der Conferenz vorgelegt wird, ist ganz genau umschränkt und bezieht sich lediglich auf die Gesetzgebung. Man kann ja fragen, ob es nicht vielleicht zweckmäßig gewesen wäre, diese Frage anders zu stellen, etwas weiter zu fassen, also beispielsweise nicht zu sagen, „sind eventuell Schritte zu thun, um eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizuführen," sondern: „sind Schritte zu thun entweder durch die Gesetzgebung, oder sind im Wege der Selbsthilfe Aenderungen herbeizuführen?" Diese Frage hat aber der Vorstand nicht gestellt; trotzdem werden Sie bemerken, daß die drei Herren Referenten den einen Theil, der lediglich in der Frage berührt ist, nämlich ev. Schritte in der Gesetzgebung, verneinend beantwortet haben, auch verhältnißmäßig kurz darüber hinweggegangen sind und sich sofort zu den Mitteln der Selbsthilfe gewendet haben, die vielleicht denselben Zweck erreichen könnten. Ich möchte dringend empfehlen, um unsere Debatten nicht allzu weit auszudehnen, diesen zweiten Theil, nämlich die möglichen Maßregeln der Selbsthilfe, von der Debatte über die erste Frage auszuscheiden und für die letzte These, nämlich Nr. 6, vorzubehalten, welche auch etwas eingeschränkt lautet, nämlich so: „Inwieweit kann der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen mitwirken?" Es würde vielleicht sich empfehlen, diese Frage dahin zu erweitern: „oder welche Aenderungen seiner Organisation sind vorzuschlagen, um ihm eine solche Mitwirkung zu der Reform zu ermöglichen?"

Wenn letztere Frage in diesem Sinne erweitert würde, würden verschiedene Anträge, sowohl der Casseler Antrag, wie alle Anträge, welche sich wesentlich an die sechste Frage anschließen, vorläufig unberücksichtigt bleiben können.

Was nun die Referate selbst betrifft, so scheint es, daß Herr Alt vorzugsweise süddeutsche und östreichische Verhältnisse mehr berücksichtigt hat, als norddeutsche. Der Gegensatz zwischen der Zeit vor der Gewerbefreiheit und der Zeit nach der Gewerbefreiheit ist im preußischen Staat nicht in der Schärfe zu Tage getreten, wie er in dem Alt'schen Referat hervortritt. In Bayern z. B., auch in Oestreich, gab es ja Realconcessionen, und es war die Zahl der Concessionen auf die Städte beschränkt; in Preußen ist das, wie Herr Dr. Kapp sehr richtig sagt, seit einem Menschen-

alter nicht mehr der Fall gewesen; es war allerdings das Etablissement an Concession geknüpft, aber diese konnte im Allgemeinen nur selten und unter ganz bestimmten Voraussetzungen verweigert werden, und die Gewerbefreiheit war im preußischen Staate nur in sehr geringem Maße eingeschränkt. Das Einzige, Positive, um das es sich handeln könnte, wäre die Wiedereinführung staatlicher Prüfungen. Sie sind in den Referaten erwähnt worden. Ich, meine Herren, bin, glaube ich, derjenige, welcher das letzte Staatsexamen im preußischen Staate überhaupt abgenommen hat, und ich weiß aus eigener Erfahrung, wie diese Examina gehandhabt worden sind; es wurde immer ein Minimum von Kenntnissen erfordert, und die ganze Einrichtung der staatlichen Prüfungen für Buchhändler war eigentlich mehr eine politische Maßregel als eine geschäftliche, und darum halte ich es für eine äußerst gefährliche Sache, und möchte dringend davor warnen, irgend einen Weg zu betreten, der dahin führen könnte, dem Staat zuzumuthen, den Eintritt in den Stand der Buchhändler wiederum von einer Staatsprüfung abhängig zu machen. Sollte sich nach dieser Richtung irgend etwas thun lassen, so würden wir auch dafür Mittel der Selbsthilfe in Anwendung bringen müssen, und die Besprechung dieser Mittel, ich wiederhole das, würde, wie ich glaube, von der Beantwortung der ersten Frage besser vollständig ausgeschlossen.

Georg: Meine Herren! Unsere Ansicht — ich spreche im Namen des Vorstandes, von dem ich beauftragt bin — geht dahin, daß der Schweizerische Buchhandel, der in einem Lande sich bewegt, wo das Princip der Gewerbefreiheit seit langer Zeit seine Anwendung findet, und in welchem eine bezügliche Aenderung der Gesetzgebung ferner liegen mag als vielleicht in Deutschland, — nicht in dem Falle ist, diese These 1, soweit sie die Gesetzgebung betrifft, zu beantworten. Dagegen erlauben wir uns speciell zu betonen, daß der Schweizerische Buchhändlerverein es sich stets zur Aufgabe gemacht hat und noch macht, den ebenfalls durch die Gewerbefreiheit sich ergebenden Mißständen im corporativen Wege entgegenzutreten, was er auch mit Erfolg gethan hat.

Vorsitzender: Meine Herren! Wir sind über diese Frage, glaube ich, alle einer Ansicht, und es würde diese nicht in einem Antrag zu gipfeln haben, sondern lediglich in der Aussprache einer Resolution, etwa folgenden Inhalts:

„Die Conferenz verkennt nicht, daß die Gewerbefreiheit nach mancher Richtung hin schädlich auf den Buchhandel gewirkt hat, hält es aber nicht für angemessen, eine Abänderung der Gesetzgebung anzustreben.“

Dr. Kapp: Ich bin ganz dafür, möchte aber fragen, ob es nicht auch gerathen wäre, speciell zu sagen, daß namentlich auch von Wiedereinführung des Buchhändlerexamens oder sonstigen Eingriffen der Regierung in die Sphäre des Buchhandels Abstand genommen werden solle. Die Frage ist ja für uns vollständig klar: es werden aber immer wieder Zeiten kommen, wenn das Geschäft schlecht geht, wo aus irgend einem Grunde man wieder auf die heute vorliegende Frage zurückkommt, und wenn diejenigen, die eine solche Bewegung dann wieder auf die Beine zu bringen suchen, an unsere heutige Resolution anzuknüpfen gesonnen sein sollten, so wäre es ganz gut, solchen Bestrebungen schon heute mit einer ausdrücklichen Erklärung entgegenzutreten.

Vorsitzender: Ich würde dann noch einen kleinen Zusatz vorschlagen, der vielleicht dem, was Herr Dr. Kapp im Sinne hat, Ausdruck giebt:

„Die Conferenz hält es . . . u. s. w. . . . . anzustreben, um die Gewerbefreiheit durch staatliche Maßregeln zu beschränken.“

Morgenstern: Ich schließe mich den Wünschen des Herrn Dr. Kapp vollständig an und darf voraussetzen, daß er in dieser Fassung ein Amendement einbringen wird, welches ich unterstützen werde, wenn es dahin lautet, daß staatliche Prüfungen nicht zu empfehlen sind.

Vorsitzender: Ich glaube, das würde schon darin liegen.

Boysen: Ich möchte auf die politische Seite der Frage aufmerksam machen; jene Beschränkung würde einer reactionären Regierung den schönsten Anhalt geben, den Buchhandel zu schädigen. Mir sind Fälle aus den fünfziger Jahren bekannt, wo den besten, politisch aber mißliebigen Sortimentern das Bürgerrecht verweigert wurde aus dem Grunde: es könnten wieder unruhige Zeiten wie 1848 kommen, und dann wäre es schädlich, solche Sortimenter zu haben.

Vorsitzender: Es würde also noch hinzuzufügen sein: „Durch Einführung von Prüfungen und Concessionen.“ Das, was all-

gemeine Ansicht der Versammlung ist, liegt vollständig ausgesprochen in dem Antrage des Vorstandes. Wir halten es für gefährlich, auf eine Specificirung einzugehen; man müßte dann nothwendig eine ganze Reihe von anderen Bestimmungen, die auch in Aussicht stehen, wenn es sich um staatliche Bevormundung handelt, ebenfalls aussprechen. Halten wir uns auf dem allgemeinen Standpunkte, so ist das mit ausgesprochen, was das Amendement von Kapp in Vorschlag bringt. Ich halte es nicht für zweckmäßig, specielle Bestimmungen aufzunehmen, sondern in einem allgemein gefaßten Vorschlage die Sache zu erledigen.

Dr. Kapp: Ich meine doch, es könnte nicht schaden, selbst etwas Ueberflüssiges zu reden. Geist und Inhalt sind klar für Jeden, der denkend herantritt. Wenn aber diese Frage in weitere gesetzgeberische Stadien hineintritt, so haben wir mit Männern zu thun, die das Gebiet nicht kennen. Wir müssen das dem Gesetzgeber klar machen, die Zielpunkte feststellen, auf welche der Buchhändler sich einläßt. Beschneiden wir nicht den aufgestellten Satz, sondern bringen wir die beiden Punkte noch hinein, die bisher das Wesentliche gewesen sind und es bleiben werden. Früher bestand die Gewerbebeschränkung, die seit zwei Jahren aufgehoben ist: Prüfung, und nur auf Grund dieser die Concession. Diese Punkte sollte man hineinbringen; es schadet unter keiner Bedingung, stellt aber die Sache späteren Bewegungen gegenüber klar, wenn sie vor die gesetzgeberische Instanz kommt.

Vorsitzender: Ich habe zwei Worte hinzugefügt, mit denen sich Herr Dr. Kapp wohl einverstanden erklären wird:

> „Die Conferenz verkennt nicht, daß die Gewerbefreiheit nach mancher Richtung hin auf den Buchhandel schädlich eingewirkt hat, hält es aber nicht für angemessen, daß durch irgend welche staatliche Maßregeln, wie etwa Einführung ꝛc.“

Marcus: Ich kann mich dadurch nicht von meiner Ansicht abbringen lassen und nur den Antrag stellen, daß über den ursprünglichen Antrag des Vorstandes zunächst abgestimmt wird oder wenigstens getrennt abgestimmt wird, wenn es nothwendig wäre, aber jedenfalls muß es vorbehalten bleiben, den ursprünglichen Antrag des Vorstandes zur Abstimmung zu bringen.

Kröner: Ich möchte zu bedenken geben, ob es nicht zweck-

mäßig wäre, aufzunehmen, daß die Resolution auf Grund der Ansicht unserer drei Referenten einstimmig gefaßt worden ist, und daß nicht die mindeste Meinungsverschiedenheit unter den Theilnehmern der Conferenz geherrscht hat. Man könnte vielleicht sagen: „Auf Grund des übereinstimmenden Urtheils sämmtlicher drei Referenten u. s. w."

Hertz: Ich glaube davon absehen zu müssen, denn es würde dies ein Präcedenzfall für die Fassung späterer Resolutionen sein. Außerdem ist jede Resolution das Resultat der Abstimmung; wir kämen da in eine Declaration über Meinungsverschiedenheiten, die ich abgewendet sehen möchte.

(Herr Kröner zieht seinen Antrag zurück.)

Schmidt: Ich halte jede weitere Ausdehnung des ursprünglichen Antrags für überflüssig. Wenn man später einmal dieser Frage nahe treten wird, dann bin ich fest überzeugt, daß sich dann auch die Gelegenheit bieten wird, die beste Auskunft darüber sich zu verschaffen, z. B. bei dem Börsenverein, resp. bei dem Börsenvereinsvorstand. Deshalb wünsche ich nicht, daß jetzt schon irgend etwas Anderes hineingebracht wird, als unbedingt nothwendig ist, und das wird vollständig getroffen durch das, was Herr Enslin ursprünglich vorgeschlagen hat.

Vorsitzender: Wir können also zur Abstimmung schreiten, und ich würde in der Weise abstimmen lassen, daß ich zuerst über den Antrag des Vorstandes abstimmen lasse, und dann über den Zusatz, den Herr Dr. Kapp vorgeschlagen hat.

Dr. Kapp: Mein Amendement zu dem Paragraphen möchte ich dahin präcisiren, daß ich vorschlage, zu: „hält es aber nicht für angemessen", noch hinzuzufügen: „angesichts ihres (der Gewerbefreiheit) großen und allgemeinen Segens." Ich meine, wir sagen: Die Gewerbeordnung hat geschädigt, aber wir erkennen auf der anderen Seite die jetzt bestehende Gewerbe-Ordnung an als das Gesetz, unter welchem wir uns alle vorläufig glücklich fühlen und das wir im Wesentlichen nicht abgeändert haben möchten.

Böhlau: Ich möchte bitten, doch von diesem Amendement abzusehen, denn ich glaube, der Moment, in dem wir uns befinden, ist nicht glücklich gewählt, um der Gewerbe-Ordnung ein solch besonderes Lob zu ertheilen. Wir kämpfen noch zu sehr mit den Nachtheilen der Gewerbe-Freiheit, und erst, wenn wir gelernt

haben, die Freiheit zu gebrauchen, welche die Gewerbe-Ordnung gebracht hat, erst dann wird zu einer solchen Aussprache die Zeit gekommen sein. Ich möchte darum dringend bitten, dieses Amendement, welches geeignet scheint, gegentheilige Aeußerungen herauszufordern, wieder zurückzuziehen.

(Dr. Kapp zieht sein Amendement zurück.)

Vorsitzender: Es ist somit jetzt über den Antrag des Vorstandes abzustimmen. Derselbe lautet:

„Die Conferenz verkennt nicht, daß die Gewerbe-Freiheit nach mancher Richtung hin schädlich auf den Buchhandel gewirkt hat, hält es aber nicht für angemessen, eine Abänderung der Gesetzgebung anzustreben und die Gewerbe-Freiheit durch irgend welche staatliche Maßregeln zu beschränken."

Worte des Vorsitzenden:

Einstimmig angenommen.

Es kommt nun noch der Zusatz:

„Durch irgend welche staatliche Maßregeln, wie etwa Einführung von Prüfungen, Concessionsertheilung."

Worte des Vorsitzenden:

Der Zusatz ist abgelehnt.

Wir hätten hiermit die erste Frage erledigt und kommen zu der zweiten, die freilich mit ein Kernpunkt unserer Verhandlungen sein würde, und wo, glaube ich, vielleicht nicht die volle Uebereinstimmung herrscht, wie sie erfreulicherweise bei der ersten Frage wahrzunehmen war, nämlich der Frage:

Liegt es im Interesse des Buchhandels, daß vom Verleger Ladenpreise festgestellt werden? Bejahenden Falles:

a) Hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng aufrecht gehalten werden, und welche Mittel stehen ihm hierbei zu Gebote?

b) Hat der Sortimenter ein Interesse an der stricten Einhaltung der Ladenpreise? Ist dieselbe durchführbar, und wie? Was ist als Schleuderei zu bezeichnen und welche Maßregeln können gegen dieselbe ergriffen werden?

Verneinenden Falles:

In welcher Weise werden Bücher dann angezeigt und katalogisirt?"

Bei der Wichtigkeit, welche gerade diese Frage für uns hat, wird es, glaube ich, der Sache nur dienlich sein, wenn vier Referenten ihr Gutachten darüber abgeben, und zwar vom Standpunkt des reinen Sortimenters (die Herren Dominicus und Schmidt-Döbeln), vom Standpunkt des reinen Verlegers (Herr Dr. Schmitt) und endlich, wie Herr Rohmer in der glücklichen Lage ist, der ein gleich schönes Sortiment und einen gleich schönen Verlag hat, (Heiterkeit) von beiden Standpunkten aus.

Ich würde also zunächst Herrn Rohmer bitten, uns Vortrag zu erstatten.

Rohmer: Meine Herren! Als mir der Auftrag wurde, ein Referat zu übernehmen, werden Sie wohl glauben, daß mich einiger Schreck ergriff. Ich habe in der Frage als Vorstand des süddeutschen Buchhändlervereins mehrere Jahre lang mich in Gemeinschaft mit den Herren Bonz, Bielefeld und Kröner vergeblich abgemüht; dennoch schien mir die Zeit so angethan, daß ich die Aufgabe als gewissenhafter Mann nicht wohl zurückweisen konnte. Obwohl ich ganz auf dem Standpunkte des Herrn Kapp bezüglich der Gewerbefreiheit stehe, muß ich doch sagen, daß eine Erscheinung, die mit der schrankenlosen Gewerbe- und Erwerbsfreiheit verbunden auftritt, mich überaus unangenehm berührt und ergriffen hat; es ist dies der selbstische, egoistische Trieb nach Geldgewinn auf jedem Wege, der keinen corporativen Zusammenhang mehr achtet und die Ehre unseres Standes in Frage stellt.

Ich habe mich nun gefragt, was für Mittel anzuwenden sind, und ich habe mich bei Beantwortung dieser Frage lediglich auf den Standpunkt unserer jetzigen Entwickelung gestellt; denn wenn auch ganz richtig ist, was unser sehr geehrter Herr Vorsteher in seinen Eingangsworten angedeutet hat, daß wir uns in einer Bewegung befinden, deren Endziele wir noch nicht ganz absehen, so muß ich andrerseits sagen, daß ich nur mit einem gewissen Grauen diese Endziele verfolgen würde. Ich meine, wir befinden uns hier vor der Dunkelheit. Ich möchte nur auf Eines hinweisen: Jedenfalls sind die Uebelstände, die jetzt in Bezug auf die Rabattfrage und das Schleudern in steigendem Maße beklagt werden, nicht allein

durch die Gewerbefreiheit gezeitigt worden, sondern wesentlich durch unsern Herrn Generalpostmeister, durch die einheitliche Posttaxe. Ohne diesen wären diese Erscheinungen sicher nicht in dem Umfange zu Tage getreten. Diese einheitliche Posttaxe ist aber, meine Herren, dazu angethan, und ich möchte namentlich die Herren Commissionäre darauf aufmerksam machen, unter Umständen die ganze bisherige Organisation des Buchhandels zu sprengen. Man darf ja nur rechnen. Wenn Sie rechnen, daß der Centner in ganz Deutschland, in Zehnpfundpacketen verpackt, 5 Mark kostet, daß wir andrerseits die ungeheuren Leipziger Spesen zu tragen haben, so liegt wenigstens der Gedanke nahe, einmal zu überlegen: wie wäre es denn, wenn wir überhaupt unsern ganzen Verlag in Zehnpfundpacketen verschicken würden, und wenn wir uns mit dem Sortimenter über eine Kürzung des Rabatts, oder über Francozusendung verständigen würden? Ich glaube, meine Herren, das ist eine Idee von der höchsten Tragweite, und ich habe sie bloß deswegen erwähnt, weil mir auf der Hierherreise und auch sonst, wie es zu gehen pflegt, außerordentlich viel pessimistische Ansichten entgegengetreten sind. Ich möchte Sie daher bitten, so lange wie möglich auf dem selbstthätigen Wege der Corporation bei unserer bisherigen Entwickelung zu verharren, energisch aufzutreten und nicht zu verzweifeln.

Ich gehe nun über zu der gestellten Frage.

Diese Frage wird unbedingt zu bejahen sein und zwar nicht nur vom Standpunkte der geschichtlichen Entwicklung des Buchhandels und seiner Usancen, sondern vor Allem auch vom Interessenstandpunkte des Verlagsbuchhandels aus. Es ist ein gebieterisches Interesse des Verlagsbuchhandels, den Verkaufspreis seiner Erzeugnisse für das Publicum zu bestimmen. Die Bestimmung des richtigen Preises ist für den Erfolg der buchhändlerischen Production ein wesentliches Moment, in vielen Fällen gerade bei größeren Unternehmungen, Lieferungswerken ꝛc. wirkt sie ausschlaggebend. Es muß also ein Maximum des Preises festgesetzt werden, über welches der vertreibende Detaillist dem Publicum gegenüber nicht hinausgehen darf. Auch in England und Frankreich giebt es Ladenpreise, obgleich der Vertrieb der Bücher von dem unsrigen wesentlich verschieden ist.

Ein nicht minder dringendes Interesse hat der Verlagsbuchhandel an dem Bestehen eines lebenskräftigen, geachteten

Sortimentsbuchhandels. Denken wir uns: Die Ladenpreise werden beseitigt, und jeder Verleger calculirt seine Artikel zu Nettopreisen, so ist der Willkür und der Concurrenzjagd der weiteste Spielraum eröffnet. Der Bücherverkauf, der sich jetzt trotz Rabattgebens und Schleuderei immerhin im Großen und Ganzen noch in festen Grenzen bewegt, würde zum Bücherschacher, innerhalb des Detailgeschäftes der Krieg Aller gegen Alle entfesselt werden, das kaufende Publicum aber schließlich schwerlich besser fahren, denn wenn es in einer Reihe von Fällen billiger beikäme, würde es sicher in andern übervortheilt werden. Gewiß aber würde die Achtung vor dem Gesammtbuchhandel auf's schwerste geschädigt und seine jetzige Organisation, welche trotzdem, daß sich da und dort in Folge schrankenloser Verkehrsfreiheit wildes Fleisch angesetzt hat, doch heute noch eine respectable Zahl hochachtbarer Sortimentsbuchhandlungen in sich birgt, zersprengt und in eine kleine Zahl großer Verkaufsstellen sowie in eine Legion von Büchertrödeleien aufgelöst werden.

Es ist schon hier zu betonen, daß gerade die Verzweigung lebensfähiger, solider Sortimentsbuchhandlungen nicht nur über ganz Deutschland, Oesterreich und die Schweiz, sondern überallhin, wo sich deutsche Sprach-Inseln befinden, dem allgemeinen Bekanntwerden und der Verbreitung der Literatur, also dem Verlagsbuchhandel, die größten Dienste geleistet hat und leistet. Ohne sie wäre weder das Einsichtsversenden der Novitäten möglich, an welches das Publicum nun einmal gewöhnt ist und das für das Bekanntwerden und den Absatz vieler Novitäten vom höchsten Werthe ist, noch jene sorgfältige, mühevolle und gewissenhafte Pionierarbeit für die Literatur, in welcher der deutsche Sortimenter wohl einzig dasteht!

Die gestellte Frage wird sonach im Interesse des Gesammtbuchhandels unbedingt zu bejahen sein und zwar ebensowohl vom Standpunkte des geschäftlichen Interesses, als von dem der geschichtlichen Entwicklung wie von dem der Würde des Gesammtbuchhandels aus.

Nachdem diese Frage bejaht ist, gehen wir über zu der Unterfrage:

a) Hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng aufrecht erhalten werden und welche Mittel stehen ihm hierbei zu Gebote?

Damit sind wir vor die Rabattfrage gestellt. Wer stünde vor ihr nicht mit gelindem Schauder, vor ihr, die, seit sie durch den ersten Rabatt-Sünder in die Welt gekommen, so viel Staub aufgewirbelt, so unzählige Federn in Bewegung gesetzt, so zahllose Sünder in ihre Schlingen verwickelt hat, denn gestehen wir's nur: auch der „Gerechte" hat zuweilen schwache Stunden! Es wird nicht möglich sein, sie zur Zufriedenheit Aller auch nur zu besprechen, geschweige denn zu lösen.

Indessen versuchen wir es, das Mögliche und Erreichbare auf diesem heikeln Gebiete aufzufinden. Zugegeben, daß das Rabattgeben die Ausnahme sein sollte, wie es auch vielfach der Fall ist, und ferner zugegeben, daß der ideale Standpunkt vieler Sortimenter, welcher die völlige Beseitigung des Rabattes anstrebt, sich vertheidigen läßt, besonders wenn es gelänge, ihn durch einen mäßigen Sconto für Baarzahlung und halbjährige Zahlung zu verdrängen, vermöchte Referent doch die Frage a) in der gestellten stricten Weise nicht zu bejahen. Dazu bestimmt ihn der althergebrachte Brauch sowohl als der wirthschaftliche Gesichtspunkt. Bei Handelsgeschäften darf doch eine ohnedies beschränkte Freiheit der Bewegung nicht absolut ausgeschlossen werden. Rabatt wurde an Bibliotheken, an einzelne Kunden von großem Bedarf, bei Baarzahlung, endlich in einzelnen Fällen, wo der betreffende Sortimentsbuchhändler es für opportun halten mußte, wohl je und je gegeben. Eine solche langjährige Gepflogenheit läßt sich nicht plötzlich aus der Welt schaffen. Daß ihr Rechnung getragen werde, widerstreitet auch dem Interesse des Verlegers nicht.

Es wird dann ferner zu unterscheiden sein zwischen neuen Büchern und zwischen solchen älteren Datums. Daß die Ladenpreise der ersteren thunlichst eingehalten werden, daran hat der Verleger schon deshalb ein Interesse, weil die hohen Rabatte hohe Ladenpreise, also eine Hinaufschraubung der Bücherpreise fürs Publicum voraussetzen und somit ein seltsames Licht auf ihn werfen. Der Verlagsbuchhandel hat aber ferner das Interesse, die Schwächung des Sortimentsbuchhandels zu verhüten. Ein mächtiges Mittel gegen diese besitzt er in der Kürzung des Rabattes eventuell in der Rechnungssperrung, und bereits hat ja ein ehrenwerther College, Herr Dülfer in Breslau, diesen Weg betreten und damit sein warmes Interesse an der gedeihlichen Fortentwicklung des Sortimentsbuchhandels praktisch bethätigt.

Dies fällt jedoch schon mit der Frage b) zusammen. Ehe wir sie ins Auge fassen, beantworten wir die Frage a) dahin:

Der Verlagsbuchhandel hat ein dringendes Interesse daran, daß die Ladenpreise neuer Bücher thunlichst eingehalten, das Rabattgeben somit möglichst beschränkt werde.

b) Hat der Sortimenter ein Interesse an der stricten Aufrechthaltung der Ladenpreise? Ist dieselbe durchführbar und wie? Was ist als Schleuderei zu bezeichnen und welche Maßregeln können gegen dieselbe ergriffen werden?

Der Sortimenter hat in der heutigen Zeit das dringendste Interesse, die Ladenpreise thunlichst eingehalten zu sehen, da in Folge einer Concurrenz von Umständen seine Lage höchst schwierig geworden, ja geradezu bedroht ist.*) Die schrankenlose Gewerbefreiheit hat eine Anzahl kleiner Geschäfte aufschießen lassen, welche das Büchergeschäft in Verbindung mit verschiedenen oft sehr disparaten Artikeln betreiben, die aber wesentlich dazu beigetragen haben, die soliden Sortimentsbuchhandlungen zu schwächen. Die in den letzten 10 Jahren stattgehabte ganz bedeutende Erhöhung aller Geschäftsspesen (welche durch das für den Büchervertrieb an sich nachtheilige Steigen der Bücherpreise und die dadurch etwa bewirkte Erhöhung des Umsatzes nicht ausgeglichen wird), mußte ferner den Ertrag seiner Thätigkeit schmälern.

Ein gefährlicher Feind ist ihm endlich erstanden in der einheitlichen billigen Posttaxe, vermittelst deren die Concurrenz seitens einer Reihe von Handlungen der Francaturplätze und ihrer nächsten Zone geradezu lebensgefährlich für ihn geworden ist und in dem hierdurch begünstigten Auftauchen der sog. Großsortimente, soweit diese direct mit dem Publicum verkehren. Es ist Thatsache, daß Leipziger und Berliner Großsortimenter durch Circulare und Offerten dem Publicum auf die weitesten Entfernungen

*) Daß das unbeschränkte Rabattgeben unter den heutigen Verhältnissen auf die Dauer nicht rentirt, bestätigt u. A. die Erscheinung, daß solche Handlungen, welche zu dem gewiß nicht reinlichen aber leider! so häufig vorkommenden Mittel gegriffen, durch allgemeines und hohes Rabattgeben sich auf Kosten ihrer Collegen eine große Kundschaft zu sammeln, nach erreichtem Zwecke stets ängstlich auf Verminderung und Beschränkung des Rabattirens bedacht zu sein pflegen

20—25% Rabatt von den neuesten Erscheinungen anbieten, ja daß bereits große Bezüge durch dieselben gemacht werden. Es ist ja auch z. B. für eine große Bibliothek verführerisch, bedeutende Bezüge von kostspieligen Werken durch einen Leipziger Großsortimenter bewerkstelligen zu lassen. Die Gelegenheit ist wirklich zu verlockend für Gelehrte und Beamte, die mit einem gegebenen Etat zu rechnen haben und vermittelst solcher Bezugsquellen ihre Anschaffungen bedeutend ausdehnen können. Dieses Ueberbieten hat die weitere Folge gehabt, daß Viele noch billiger kaufen wollen und deshalb direct an den Verleger gehen. Daß Letzteres jetzt häufiger vorkommt als früher, wird jeder Verleger bestätigen.

In welchem Lichte aber steht in Folge der in großem Style betriebenen Schleuderei der Sortimentsbuchhändler dem Publicum gegenüber da? Es ergiebt sich eine vollständige Verkehrung der wahren Sachlage. Der fleißige solide Sortimentsbuchhändler wird dem Publicum gegenüber als ein Mann dastehen, durch welchen es übervortheilt wird, während der Schwindler als der reelle Geschäftsmann erscheint, bei dem man kaufen muß. Gestehen wir es nur zu, wir befinden uns bereits in einem Zustande, der die Würde und den Credit des Verlagsbuchhandels wie des Sortimentsbuchhandels aufs schwerste schädigen muß. Wie leider! auf so vielen Gebieten unseres socialen Lebens ist auch im deutschen Buchhandel eine Verwildernng im Wachsen begriffen, welche die unsaubern Elemente begünstigt und die solide Geschäftspraxis ernstlich gefährdet. Ja ohne Zweifel muß die bisherige Organisation des Buchhandels bei fortschreitender Bewegung auf dieser abschüssigen Bahn zersetzt werden und der Vertrieb der Bücher eine radicale Umgestaltung erfahren.

In dieser Ueberzeugung werden wohl die Anhänger der soliden geschäftlichen Tradition, wie die Freunde schrankenloser Verkehrsfreiheit übereinstimmen. Welche Richtung den Sieg davonträgt, dieß dürfte wesentlich davon abhängen, ob der Gesammtbuchhandel den Willen und die Kraft bethätigt, sich auch ferner als Corporation zu fühlen, sein Hausrecht zu üben und demgemäß nicht engherzig aber entschlossen die Mittel aufsucht und anwendet, welche die eingetretenen Uebelstände möglichst zu beseitigen im Stande sind. Es wird dies bei Verlegern wie Sortimentern nicht ohne Selbstverläugnung gehen, vor Allem aber wird die ener-

gische Mitwirkung des deutschen Verlagsbuchhandels die Conditio sine qua non jeder Besserung sein.

In welcher Weise diese einzutreten hätte, wird sich bei Beantwortung der Frage:

> Was ist als Schleuderei zu bezeichnen und welche Maßregeln können gegen dieselbe ergriffen werden?

ermitteln lassen.

Ohne die Schwierigkeit dieser Begriffsdefinition zu verkennen, welche zur Zeit auch gewissermaßen von der geographischen Lage bestimmt wird, versuchen wir es doch, die Antwort hierauf im Principe dahin zu formuliren:

Als Schleuderer ist derjenige zu bezeichnen, welcher bei neuen Büchern einen höhern Durchschnittsrabatt als 10% gewährt, Ausnahmen, welche durch besondere örtliche Verhältnisse oder bestehende Verpflichtungen bedingt sind, vorbehalten,

ferner derjenige, welcher in Zeitungen, Katalogen, Circularen erklärt, von allen Büchern und Zeitschriften u. s. w. 10 oder mehr Procent Rabatt zu gewähren.

„Welche Maßregeln sind gegen die Schleuderei zu ergreifen?“ Aus der Menge von Vorschlägen, welche im Börsenblatte zu Tage gefördert wurden, auch aus den Anträgen des zu Eisenach versammelt gewesenen Sortimentertags ergeben sich verschiedene sehr beachtenswerthe Fingerzeige bezüglich der zu ergreifenden Maßregeln, endlich aber last not least zeigt das Beispiel des Schweizerischen Buchhändlervereins die Möglichkeit, der Schleuderei radical zu Leibe zu gehen.

Das Vorgehen des Schweizerischen Buchhändlervereins hat bewiesen, daß man viribus unitis gegen Schleuderei und Rabattunfug wirksam aufzutreten vermag. Durch entschlossenes einträchtiges Zusammenwirken von Verlegern und Sortimentern ist dort der Rabattunfug nahezu beseitigt worden. Erfüllt von der Ueberzeugung, daß dieses Ziel sich auch in andern Theilen Deutschlands, vor Allem in Süddeutschland erreichen lassen müßte, suchte College Detloff in Basel seit mehreren Jahren mit preiswürdiger Ausdauer und Hingebung für die Grundsätze des Schweizerischen Vereins Propaganda zu machen. Bis jetzt mit wenig Erfolg, da die Unterstützung der Verleger weder, noch ein ein-

müthiges Zusammenstehen der Sortimenter zu erreichen war. Und doch waren die Gründe, die man ihm entgegenhielt, nicht stichhaltig. Denn wenn man auch zugeben kann, daß die Schweiz in Folge ihrer Entfernung von den Centren des Buchhandels mit höheren Spesen arbeitet, folglich die Versuchung zum Rabattgeben und zur Schleuderei geringer war, und deshalb auch die Sitte des Rabattirens sich nicht so allgemein einbürgerte, so ist doch nicht weniger unbestreitbar, daß dort wie in jedem Lande ein bedeutender particularer Verlag existirt und die Versuchung des Rabattgebens mit Bezug auf diesen gerade so vorhanden ist, wie anderwärts. Der andere Einwand, daß was für die kleine Schweiz möglich sei, für das räumlich viel größere Deutschland und seinen reichen Verkehr unthunlich wäre, hinkt gleichfalls, denn hier ließe sich durch eine Theilung in Provinzial- oder Local-Vereine helfen.

Der Vorstand des süddeutschen Buchhändlervereins hat in Folge von Detloffs Anregung die Rabattfrage während mehrerer Jahre behandelt, doch war weder auf der Generalversammlung im Juni 1877, noch in einer im December 1877 abgehaltenen Versammlung des Stuttgarter Vereins eine Einigung zu erzielen, und es ist schließlich nur „schätzbares Material" übrig geblieben. Eine einzige Frucht ist aus diesen Bemühungen hervorgegangen, der vornehmlich auf Anregung des Collegen Bielefeld in Carlsruhe im September 1875 gegründete „Badisch-pfälzische Buchhändlerverband", dem es jedoch an Betheiligung einer Anzahl großer Verleger gebricht.

Fest steht nach allen bisherigen Erfahrungen, daß nur dann ein Erfolg zu erreichen ist, wenn es gelingt, den corporativen Geist wieder zu beleben. Ohne ein kräftiges Eintreten der Verleger und ohne selbstthätige Vereinsbildung seitens der Sortimenter, ferner ohne Executivbehörde, welche nach bestimmten Satzungen zu erkennen hat, ist keine Reform denkbar.

Die Executive oder Commission ad hoc könnte, was wohl am gewichtigsten wäre, hervorgehen aus dem

Börsen-Vereine

oder, wenn dies sich unthunlich erweisen sollte, aus einer

freien Vereinigung von Verlegern und Sortimentern.

In beiden Fällen erscheint zunächst nothwendig:

1) Eine allgemeine Verständigung über die zulässigen Rabatt-

grenzen. Etwaige Modificationen bezüglich besonderer Verhältnisse könnten den Ortsvereinen überlassen werden. Strafbestimmungen: Sperrung der Rechnung und der buchhändlerischen Verkehrsmittel nach erstmaliger Verwarnung gegen jeden hartnäckigen Schleuderer. Verständigung mit den Leipziger Commissionären und dem Leipziger Buchhändlervereine, um die Durchführung der Strafmittel wirksam zu machen und ihre Umgehung zu verhindern. Bekanntmachung der Verfügungen der Commission im Börsenblatte.

2) Organisation von Buchhändler-Vereinen in jeder größeren Stadt oder Provinz. Die vereinzelten Buchhandlungen hätten sich dem Vereine der nächstgelegenen größeren Stadt oder dem Provinzialvereine anzuschließen. Die Aufgabe dieser Vereine wäre, die Bräuche des Buchhandels unter sich zu wahren und seine Interessen den Behörden gegenüber zu vertreten. Man spricht so viel vom „Buchhändlerstaate", von seiner „bewunderungswürdigen Organisation", und doch ist so Vieles faul und mangelhaft in diesem Staate, dem es gerade in der Basis an jeder Organisation fehlt! Warum sollte der Buchhandel sich nicht im Vereine zusammenschließen können, gleich den Kaufleuten, die an jedem größeren Orte einen Handelsverein, ein Handelsgremium bilden? Da an verschiedenen Orten eine verschiedene Praxis sich gebildet hat, mit der nicht plötzlich gebrochen werden kann, wären die Localvereine berufen, Localstatute gegen die Schleuderei zu vereinbaren. Diese wären der Central-Commission vorzulegen. Werden die Localvereine mit Ausschreitungen gegen das Localstatut nicht selbst fertig, so ergeht die Berufung an die höhere Instanz, an die durch den Börsenverein oder eine freie Vereinigung niederzusetzende Commission, bei welcher vielleicht der von College A. Klasing beantragte „Staatsanwalt" untergebracht werden könnte. Derselbe hätte die bei der Commission einlaufenden Anzeigen zu untersuchen, in erster Linie zu vermitteln und bei Erfolglosigkeit die spruchreifen Fälle der Commission zu unterbreiten. So würde dieser Beamte halb Staatsanwalt, halb „ehrlicher Makler" sein, nur ist er undenkbar ohne eine hinter ihm stehende Executive, welche den hartnäckigen Bruch der Satzungen mit den hierfür festgesetzten Strafmitteln ahndet. Ohne Richter kein Staatsanwalt!

Es sind ferner vorgeschlagen worden als Maßregeln gegen Rabattunfug und Schleuderei und jedenfalls ernstlich zu erwägen:

Beseitigung des Kunden-Rabattes durch einen Sconto für Baarzahlung, 1/4jährige und halbjährige Zahlung (siehe den überhaupt sehr beachtenswerthen Artikel des Börsenblattes Nr. 198).

Beschränkung der hohen Rabattsätze der Verleger, welche die Schleuderei am meisten befördern. Weniger Rabatt und billigere Ladenpreise! Man darf gewiß behaupten, daß seitdem die Mehrzahl der Novitäten nicht ordinär mit 1/3 sondern mit 25% berechnet wird, das Rabattgeben in den Kreisen des soliden Sortimentsbuchhandels etwas zurückgegangen ist. Bei den Stuttgarter Verhandlungen war es namentlich College von Hallberger, der die hohen Rabattsätze als eine Hauptursache der Schleuderei bezeichnete.

Reduction des Rabattes für die Localsortimenter größerer Verlagsorte, wie es an einzelnen Orten bereits usus war,

Reduction des Rabattes um 10% für die Francatur-Plätze und deren nächste Umgebung.

Endlich ließe sich, wenn der Sortimentsbuchhandel die Fähigkeit zur Vereinsbildung nicht erweisen sollte, eine indirecte Besserung und ein gewisser Schutz für den soliden Sortimentsbuchhandel denken durch eine

Vereinigung von Verlegern und eine gemeinsame Verständigung derselben bezüglich der künftig zu gewährenden Rabattsätze an Buchhändler und bezüglich der Sperrung der Contis gegenüber von Schleuderfirmen.

Referent hat sich im Wesentlichen auf die Beantwortung und Beleuchtung der Frage II. beschränkt, und zwar ausgehend von dem Standpunkte der bisherigen Organisation des Buchhandels. Er verkennt die ungeheure Schwierigkeit einer Reform nicht in dem Augenblicke, wo der Eine als Heilmittel preist, was der Andere für Gift erklärt. Um so dringender wäre es, zu einem Resultate zu gelangen, denn mit einer bloß akademischen Behandlung der Sache ist nach keiner Seite gedient. Referent hofft, daß die Besprechung der übrigen Fragen, sowie der Anträge des Vorstandes des Vereins der deutschen Sortimentsbuchhändler, welche zum Theile von großer Tragweite sind und das Gebiet der Socialpolitik berühren, noch andere Momente ergeben, welche das Uebel der Schleuderei indirect beschränken könnten. Vor Allem aber ist zu wünschen, daß die Erkenntniß vorhandener schwerer Uebelstände, die Erkenntniß der eingebrochenen Verwilderung den corporativen

Gemeingeist kräftig zu wecken und Verleger wie Sortimenter in festem Zusammenschlusse zu ihrer Bekämpfung und Beseitigung zu vereinigen vermöchte! „Der Worte sind genug gewechselt, laßt uns auch endlich Thaten sehen!"

Dominicus: Der deutsche Buchhandel steht auf einer Stufe der Entwickelung und culturgeschichtlichen Bedeutung, wie sie der keines anderen Volkes erreicht hat, und die Höhe dieser Leistungsfähigkeit verdankt er seiner bisherigen Organisation.

Der Grundstein des deutschen Buchhandels ist der Ladenpreis; auf ihm ruht der ganze Bau unseres Organismus. Der deutsche Verleger bestimmt den Preis, zu welchem seine Producte dem Publicum verkauft werden müssen, und der Wiederverkäufer ist unter allen Umständen an diese Satzung gebunden, welche durch alle Mittel der Publication dem Abnehmer bekannt gemacht werden. Dies ist das wesentliche Moment, welches uns von anderen Kaufleuten unterscheidet.

Fällt der Ladenpreis, so wird das geistige Product zur Waare, deren Preis willkürlich von den Sortimentern überall anders bestimmt würde. Das ganze Ansehen des Buchhandels würde wesentlich darunter leiden.

Das ganze Verhältniß des Publicums zum Buchhandel, das des Verlegers zum Sortimenter würde ein anderes werden. Der ganze Organismus unseres jetzigen Buchhandels würde zerstört. Z. B. würden Novasendungen bald unmöglich werden. Der Sortimenter würde durch die Concurrenz gezwungen, auch bei Novitäten nur wenige Procente auf den Nettopreis aufzuschlagen und würde den Vertrieb derselben bei den sehr großen Spesen einstellen müssen. Und zu welchem Preis soll der Verleger seine Bücher, seine Neuigkeiten ankündigen, da von dem schnellen Bekanntwerden sehr oft der ganze Absatz abhängt? Soll er warten, bis ihm der Preis aus jeder einzelnen Stadt und von jedem einzelnen Sortimenter bestimmt wird?

Auch kann es dem Verleger durchaus nicht gleichgültig sein, zu welchem Preis sein Buch verkauft wird. Bleibt der Verkaufspreis dem Sortimenter überlassen, so würde in vielen Fällen da, wo keine Concurrenz besteht oder sich die Handlungen einer Stadt vereinigen, oft ein höherer Preis angesetzt werden, als das Buch verträgt; zu niedrig angesetzte Preise würden auch dem Ansehen eines Buches in manchen Fällen schaden.

Für den Sortimenter ist der Ladenpreis eine Existenzfrage. Fällt derselbe, so würden vollends alle Bande gelöst und die Schleuderei noch allgemeiner werden, selbst in solchen Staaten, wo bisher der Ladenpreis im Allgemeinen eingehalten wird und die bis heute ein großes Absatzfeld für die deutsche Literatur bilden. Die Concurrenz würde bald zwingen, immer mehr und mehr mit den Preisen herabzugehen und das Verdienst zu schmälern. Der allergrößte Theil der Sortimentsbuchhandlungen müßte bei den enormen Spesen, wie sie kein anderes Geschäft in Rücksicht auf den Umsatz und den Verdienst hat, unbedingt zu Grunde gehen.

Wenn man berücksichtigt, daß Deutschland kein reiches Land ist, so ist der Absatz von deutscher Literatur staunenswerth; er ist nur bedingt durch die jetzige Organisation. In jeder kleinen Stadt besteht jetzt eine, ja selbst mehrere Buchhandlungen, die gut assortirt sind und sich abmühen, einen Absatz zu erzielen. Alle diese Handlungen würden nicht mehr lebensfähig sein, sowie auch alle mittleren Handlungen in größeren Städten, da sie alle von der Concurrenz erdrückt würden — es würden sich nur noch Specialbuchhandlungen in größeren Städten halten können.

Wenn aber so viele, wichtige Adern des Verkehrs unterbunden werden, so ist es die nothwendige Folge, daß auch der Verlagshandel und die ganze Literatur schwer geschädigt wird. Und wohin es führt, wenn nur einige wenige Handlungen den Absatz ganzer Literaturzweige vermitteln, sehen wir in England. Nicht der Verleger dictirt mehr die Bezugsbedingungen, sondern die Sortimenter den Verleger. Ich bin daher der Ansicht, daß sowohl Verleger als Sortimenter ein großes Interesse haben, daß die Ladenpreise aufrecht erhalten werden.

Jede Abweichung vom Ladenpreise ist eigentlich Schleuderei. Wie aber die Verhältnisse namentlich in Deutschland liegen, halte ich die stricte Aufrechterhaltung der Ladenpreise nicht mehr für durchführbar, und leider ist nicht mehr zu vermeiden, daß größeren Bücherabnehmern ein den localen Verhältnissen entsprechender Rabatt gewährt wird — aber ich halte es für die höchste Zeit, daß den gewissenlosen Schleudereien und dem öffentlichen Herabsetzen der Ladenpreise ein Ziel gesetzt wird, weil dies unbedingt zum Ruin des ganzen Buchhandels führen muß.

Die Verleger haben die Macht, den Verfall des Buchhandels

aufzuhalten. Wo es sich um Existenzfragen handelt, müssen alle kleinlichen Bedenken schweigen, und um das Ganze zu retten, müssen Opfer gebracht werden. Die Herren sollen nur erklären, wir liefern versuchsweise allen notorischen Schleuderern unsern Verlag nicht mehr, auch nicht gegen baar, und die Herren würden sich bald überzeugen, daß durch die Schleuderei keine Vermehrung des Absatzes erreicht wird und nach und nach doch gesündere Verhältnisse eintreten würden.

Bei den verschiedenen Ansichten im Buchhandel und bei den verschiedenen Interessen wird aber eine Vereinigung einer größeren Anzahl von Verlegern nie zu Stande kommen und einen praktischen Erfolg haben, wenn nicht der Vorstand des Börsenvereins die Bewegung energisch in die Hand nimmt und sich an die Spitze stellt. Ich bin der Ueberzeugung, daß dann das Ziel erreicht und segensreiche Folgen für den ganzen Buchhandel haben würde.

Auf den Einwand, daß der Vorstand des Börsenvereins nach den Statuten gar nicht berechtigt ist, in die Geschäftsgebahrung seiner Mitglieder einzugreifen, kann ich nur entgegnen, daß, wenn das Ganze in Gefahr ist unterzugehen, kein Paragraph wichtig genug sein kann, ihn abzuhalten, die Gefahr abzuwenden.

Ich verweise auf die in Oesterreich abgeschlossene Convention gegen die Schleuderei, wo auch der Vorstand des österreichischen Buchhändlervereins die Convention nicht officiell, aber als Commission verstärkt von einigen Mitgliedern des Vereins überwacht. Dies könnte auch hier geschehen, bis eine Generalversammlung des Börsenvereins seine Zustimmung officiell giebt.

Ein Versuch sollte gemacht werden, denn daß die Verhältnisse mehr als je faul geworden sind und unbedingt den Ruin sehr vieler Handlungen herbeiführen müssen — das werde ich durch gesammelte Beweise belegen.

Schmidt-Döbeln: Zunächst habe ich in Beziehung auf die vorliegende Frage zu bemerken, daß meines Erachtens nach bei jeder versuchten Reorganisation unseres Geschäftes das Interesse des Sortimenters von dem des Verlegers nicht zu trennen ist; denn beide sind einander unentbehrlich.

Wenn der Ruf nach Reform nach und nach alle unsere Berufsgenossen aufgerüttelt hat, so ist auch wohl anzunehmen,

daß einestheils ein wirkliches Bedürfniß danach vorhanden, anderntheils aber, daß die willkürlich bereits hie und da aufgetauchten und von einzelnen Firmen eingeführten Aenderungen den Interessen der Gesammtheit nicht entsprechen.

Vergleichen wir zunächst unser Verhältniß zu dem andrer kaufmännischen Kreise, so tritt im Augenblick die große Verschiedenheit unsrer Manipulationen gegenüber andern Geschäftsbranchen, besonders bezüglich des Vertriebs der fertigen Waare hervor. Steht der Verleger in vielfacher Beziehung auch dem Fabrikanten gleich, beurtheilt er nach seiner Kenntniß der Bedürfnisse der verschiedenen Schichten und Bildungsstufen des Volkes die Herausgabe der von ihm unternommenen Verlagsunternehmungen und wird er in vielen Fällen wenigstens, bei genauem Studium der Zeit-Ereignisse, der geistigen Entwicklung und des Fortschreitens seiner Nation richtig calculiren, so liegt das Verhältniß des Detaillisten, des Sortimenters, doch ganz anders, als das der übrigen kaufmännischen Kreise.

Vor Allem braucht die Waarenkenntniß des einfachen Kaufmanns, sei sein Lager auch noch so ausgedehnt, doch nur eine viel einfachere zu sein, als die des Buchhändlers, für den gewissermaßen jedes einzelne Buch einen besondern Handelsartikel darstellt. Während der Kunde des Kaufmanns in den meisten Fällen, wenn er den Laden des Verkäufers betritt, einen bestimmten Artikel im Auge hat, den er zu acquiriren gedenkt, betritt der Geschäftsfreund des Buchhändlers sehr oft ohne jedes bestimmte Bedürfniß den Laden desselben, und es ist Sache des Verkäufers durch Vorlegen neuer Bücher das Interesse des Käufers zu wecken. Noch schwerer ist der durch Ansichtssendungen vermittelte Umsatz des Sortimenters. Viel Zeitverlust, viele Unkosten und oft herber Verlust sind hier in Wahrheit bisweilen der Lohn für den Bienenfleiß des Sortimenters, der sich seine Kunden oft aus weitem Umkreise herum suchen, und, theilweise ist dieser Ausdruck gewiß anwendbar, erziehen muß.

Demgemäß gestaltet sich nun allerdings auch das Verhältniß des Käufers zu dem Verkäufer im Buchhandel wesentlich anders, als im übrigen Geschäftsleben. Der seinen Kunden persönlich kennende Buchhändler wird trotz vielleicht ganz verschiedenen Standpunktes in wichtigen öffentlichen Fragen zu ihm in ein gewisses

freundschaftliches Verhältniß treten, das auf gegenseitigem Vertrauen und Achtung beruht. Dies Verhältniß macht wohl auch jetzt noch manchem kleineren Sortimenter die Existenz möglich, die sonst von allen Seiten durch übergroße Concurrenz und die damit verbundene Schleuderei gefährdet wird. Der ältere Kunde hat sich an seinen Sortimenter, der seine literarischen Bedürfnisse und Liebhabereien kennen gelernt, gewöhnt und verzichtet mit Rücksicht auf das bestehende freundschaftliche Verhältniß auf den ihm von Leipzig oder einem andern größern Platz aus angebotenen hohen Rabatt. Bei den neu hinzuwachsenden Kunden, besonders bei allen auf der Universität, den Seminaren und andern Mittelschulen gebildeten, ist dies freilich nun schon anders. Diese kommen jetzt gleich mit dem bestimmten Verlangen nach hohem Rabatt, beanspruchen aber trotzdem in der Provinz Ansichtssendungen und Credit. Will der Sortimenter den Kunden sich nicht entgehen lassen, so macht er Concessionen, die im Laufe der Zeit seine Existenz gefährden, ja untergraben müssen.

Wenn wir nun an die Frage herantreten, ist diese gegenwärtige Sachlage, wie sie in den letzten Jahren sich gebildet hat, für die Literatur, wie für den Buchhandel, Verlag und Sortiment, von Vortheil, so beantworte ich diese Frage mit einem entschiedenen Nein.

Der deutsche Verlagsbuchhandel bringt alljährlich eine große Anzahl Novitäten hervor, die, wenn auch nicht auf einem absoluten Bedürfniß des bücherkaufenden Publicums beruhend, doch den anerkennenswerthen Zweck verfolgen, Bildung und Gesittung (ich sehe von jener Literatur ab, die ein anständiger Buchhändler weder verlegt noch vertreibt) in allen Schichten des Volkes zu verbreiten. Fassen auch beide Branchen zunächst den materiellen Gewinn bei ihrer Thätigkeit ins Auge, so ist dieser doch bei allen besseren Elementen in der Collegenschaft nicht der einzig treibende Factor. Wie es heute noch eine gute Anzahl Verleger giebt, die an ihre Unternehmungen nicht allein den Maßstab materiellen Gewinns legen, sondern die Ehre deutscher Wissenschaft im Auge behalten, so giebt es auch noch eine Masse Sortimenter, die bei der Zusammenstellung ihres Lagers, bei dem Ankauf von Büchern, wo es auf ihre persönliche Empfehlung ankommt, nicht bloß den Preis und die Rabattverhältnisse, sondern auch den innern Werth des Buches

ins Auge fassen und dem kaufenden Publicum von dem Guten das Beste zu bieten suchen.

Ich komme hier nochmals auf die Verhältnisse des Buchhändlers andern kaufmännischen Kreisen gegenüber zurück. Der Kaufmann kauft seine Waare nach einem ihm vorgelegten Muster. Es kommt ihm dabei auf den Preis, die Qualität und allenfalls auf den Geschmack an; entspricht die gelieferte Waare dem Muster nicht, so stellt er sie dem Fabrikant zur Disposition oder ver- und erlangt eine wesentliche Preisreduction. Der Kaufmann schlägt auf den Einkaufspreis Fracht- und alle übrigen Geschäftsspesen und calculirt danach seinen Verkaufspreis. Er ist in diesem Punkt wesentlich besser daran, als der Buchhändler. Er bezieht sein ganzes Lager von 50, wenn es hoch kommt, 100 Firmen und ersetzt leicht eine eingehende durch eine andere Bezugsquelle. Hat er von einem Artikel regelmäßig wiederkehrenden Bedarf, so arbeitet er mit einem geringeren Nutzen. Drohen ihm durch schnelles Verderben der Waaren, durch wechselnden Geschmack leicht Verluste, so nimmt er einen hohen Nutzen, den aber Niemand kennt und deshalb auch nicht zu hoch findet. Wie ganz anders in unsern Kreisen, kaum giebt es noch einen Kunden, der nicht wüßte, daß wir mindestens 25%, in den meisten Fällen aber $33\frac{1}{3}$ und 50%, oft aber auch mehr haben, so daß es in diesen Augen fast als ein Wunder erscheinen muß, daß wir nicht alle als reiche Leute aus der Welt gehen. Gerade unsern besten, den akademisch gebildeten Kunden gegenüber sind wir in der schlimmsten Lage; selbst den Mathematikern unter ihnen kann man nicht klar machen, daß der uns verbleibende Gewinn kein zu hoher ist, wenigstens den an uns gestellten Anforderungen gegenüber. Eigentlich darf man sich darüber auch nicht wundern, denn wenn von Leipzig aus $16\frac{2}{3}$, 20, 25% auf Bücher, $33\frac{1}{3}$, 40 und 50% auf Musikalien offerirt werden und dabei durchaus nicht etwa die Bedingung eines größern Umsatzes verlangt wird, so ist ja der Glaube an den Riesennutzen im Buch- und Musikalienhandel von Seiten des Publicums nicht zu verwundern.

Daß wir Buchhändler Woche für Woche eine Masse Bücher auf unsere Kosten kommen lassen, auf unsere Kosten dem Publicum zur Ansicht senden, eventuell auch das Rückporto bis zum Domicil des Sortimenters, jedenfalls aber die Rückfracht alles Unverkauften bis Leipzig tragen, kümmert einen Theil des Publicums nicht.

Daß wir Brochuren versenden, die, selbst wenn sie abgesetzt werden, nicht so viel Gewinn bringen, als sie Spesen verursachen, ist einfach die verdammte Pflicht und Schuldigkeit des Buchhändlers, dem ja dann und wann auch einmal ein theureres Buch abgekauft wird. Das ist indessen ein Kapitel, bei dem jetzt jedem Sortimenter die Galle überläuft, und es ist besser davon abzubrechen.

Wesentlichen Einfluß bei dem Betrieb des Buchhandels, wie er augenblicklich in der Hauptsache noch stattfindet, haben die Ladenpreise, und es ist gewiß nicht zu leugnen, daß sie wesentlich dazu beitragen, unsern Stand in den Augen unserer Kunden zu heben. Daß wir in den entferntesten Orten Deutschlands und Oesterreichs selbst bei den kleinsten Brochuren zu denselben gleichen Preisen lieferten, hat den Buchhandel in den Augen des Volkes gehoben und seine Organisation als eine vorzügliche erscheinen lassen. Diese Organisation ist ja auch heute noch gut und bedarf wohl nur in einzelnen Beziehungen einer Aenderung, beziehentlich Verbesserung.

Treten wir zunächst der Frage näher, haben die festen Ladenpreise auch heute noch Werth für den Buchhandel, so möchte ich auch diese Frage bejahen und berufe mich zunächst gleich auf einen und zwar den besten Theil des bücherkaufenden Publicums, auf die wissenschaftlich Gebildeten. Die älteren Herren fast ohne Ausnahme, aber auch manche von den jüngeren wünschen die Zeit wieder herbei, wo der Preis eines Buches auf Jahre hinaus ein stabiler war, wo im Norden und Süden, im Osten und Westen der Gelehrte seinen Bedarf zu gleichen Preisen decken konnte, wo das Vertrauen in die Solidität des Buchhandels noch ein unbedingtes war. Wie oft hört man dagegen jetzt die Klage, neue Bücher könne man jetzt gar nicht kaufen, denn nach einem Vierteljahre finde man sie in antiquarischen Katalogen, wie in Zeitungen wesentlich billiger angekündigt, und der Ladenpreis sei jetzt überhaupt eine Chimäre geworden, da man jede Woche directe Offerten mit hohen Rabattanerbietungen erhalte. Ist doch die kaufmännische Betriebsamkeit einer Anzahl Collegen so riesig gewachsen, daß kein Realschüler oder Gymnasiast von Tertia ab sicher ist, als Colporteur oder Subscribentensammler gegen entsprechenden Rabatt geworben zu werden.

Ich will hier eine Bemerkung einschalten, die eine wesentliche

Ursache der Schleuderei geworden ist; es sind dies die entschieden zu sehr variirenden Bezugsbedingungen der Verleger. Wenn für ein Buch 10 *M.* ordin., in Rechnung 7 *M.* 50 ₰, baar 6 *M.* 65 ₰, 7/6 schon mit 40, 11/10 aber mit 50%, also für 4 *M.* 55 ₰ pro Exemplar gegeben werden, so stellt sich im letzten Falle der Preis des Buches auf nur ²/₃ des eigentlichen Nettopreises. Wenn es nun auch, nach den Circularen mancher Verleger selbst für die kleinste Handlung ein Leichtes ist 11 Exemplare unterzubringen, und der Sortimenter seinem Kundenkreis gegenüber einen solchen Absatz ebenfalls zu ermöglichen gedenkt und sich deshalb zum Ankauf einer Partie entschließt, so gewinnt der Letztere doch bald die Ueberzeugung, daß dies auf gewöhnlichem Wege nicht möglich ist, und so wird denn zu einer Preisherabsetzung geschritten, die ja zunächst immer noch einen anständigen Gewinn übrig läßt. Aber die benachbarten Collegen haben ebenfalls Partien bezogen und ebenfalls Exemplare auf Lager behalten, und so ist denn der Werth des Buches bald auf die Hälfte herabgedrückt, und der Sortimenter froh, wenn das übernommene Risico keinen Verlust gebracht. Der Sortimenter aber, der Nichts riskirte, aber durch seine Thätigkeit doch 2—3 Exemplare absetzte, gilt in den Augen der Käufer als Preller, da er zu dem vollen Ladenpreis verkaufte. Das sind ungesunde Zustände, die an den Gründungsschwindel erinnern und hoffentlich vorübergehen werden.

Es wäre deshalb meines Erachtens nach eine sehr dankbare Aufgabe des Börsenvereins, wenn er auch diese Frage einmal zur Besprechung bringen würde. Ich bemerke hierzu, daß ich kein Feind der Baarpackete bin; der Buchhändler ist ein schlechter Geschäftsmann, der den durch Baarbezug ermöglichten höhern Gewinn nicht ausnützt, aber die allzugroße Verschiedenheit der Nettopreise auch bei kleineren Partien hat sicher einem großen Theile der Sortimenter empfindlich geschadet und stellt die gedeihliche Entwickelung des Sortimenters in allen kleineren Städten in Frage. In keinem andern Geschäftszweige kommen auch solche große Verschiedenheiten in den Bezugspreisen vor, wie bei uns.

Wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, muß meiner Ueberzeugung nach der Verleger den Verkaufspreis des Buches noch feststellen. Er kann zunächst den materiellen und vermag den intellectuellen Werth desselben am besten zu beurtheilen. Mit dem

Aufhören der Ladenpreise werden sofort eine große Anzahl Sortimenter ihre Lager wesentlich verringern und die Verwendung für eine Masse Novitäten aufgeben müssen. Die Zahl der wirklichen Sortimentslager in der Provinz wird entschieden kleiner und der Absatz dadurch wesentlich geschmälert werden. Die Verleger haben deshalb in ihrem eignen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß die von ihnen fixirten Ladenpreise von den Sortimentern festgehalten werden, und es wird dies nicht schwer sein, wenn der Börsenverein alle wirklichen Buchhändler umfaßt und einen Usancencodex feststellt, dessen Nichtbefolgung Ausschluß aus dem Verband nach sich zieht.

Wie der Verleger hat auch der Sortimenter ein wesentliches Interesse an dem Festhalten der Ladenpreise. Es giebt keinen Wirkungskreis, der nicht mit dem des benachbarten Collegen collidirte, und, wenn eine anständige Concurrenz auch Alles aufbieten wird, den eigenen Wirkungskreis auszudehnen und neue Absatzquellen aufzusuchen, so wird dies durch eine unanständige, die sich an Ladenpreise und Usancen nicht bindet, unmöglich, oder es werden wenigstens die Früchte der eigenen Thätigkeit bald zu nichte gemacht.

Wenn es ein richtiger, kaufmännischer Grundsatz ist, bei Baarzahlung oder größerem Bezug entsprechende Vortheile zu gewähren, so dürfen diese doch nicht in einem Mißverhältniß zu dem Einzelverkauf stehen. Der vom Börsenverein aufzustellende Usancencodex hätte auch hierüber Bestimmungen aufzustellen.

Die letzte Frage unter IIb. mag ich heute nicht beantworten, da ich nicht glaube, daß dieselbe jetzt schon spruchreif ist, dagegen möchte ich, wenn auch von Ihnen nicht dazu aufgefordert, einige Bemerkungen zu Frage III. machen. Ich glaube, daß die Zukunft unseres Berufes wesentlich von der Lösung derselben abhängt und halte auch eine befriedigende Lösung für möglich, wenn die Commissionäre Leipzigs, Berlins, Stuttgarts u. s. w. die Gründung der Großsortimente selbst in die Hand nehmen. Der glückliche Gedanke Fr. Volckmars, der mit seinem Baarsortiment so durchschlagende Erfolge erzielt, läßt sich gewiß weiter ausdehnen, und wenn der Börsenverein in seinem Usancencodex einige Bestimmungen auch hierüber aufnimmt, so ist meiner Ueberzeugung nach gewiß ein Weg zu finden, der die streitenden Interessen ver-

einigt, allen Theilen Schutz und Lohn für ihre Thätigkeit gewährt. Nur die Gesammtheit vermag zu helfen, und dauernde, befriedigende Zustände zu schaffen.

Dr. Schmitt: Nachdem, wie ich voraussetze, die Beibehaltung des Ladenpreises als nothwendig erkannt worden ist, glaube ich bei Beantwortung der Frage:

> Hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng aufrecht erhalten werden und welche Mittel stehen ihm hierbei zu Gebote?

zunächst auf den zweiten Theil dieser Frage eingehen zu müssen, weil es überflüssig sein würde, über das Interesse des Verlegers an strenger Aufrechthaltung der Ladenpreise Untersuchungen anzustellen, wenn es sich ergeben sollte, daß es unmöglich ist, diesem Interesse Geltung zu verschaffen. Ich stelle mich dabei lediglich auf den Standpunkt der factischen Verhältnisse, ohne mich in Erörterungen über die Ursachen einzulassen, welche den Ladenpreis fast allgemein illusorisch gemacht und ihm kaum noch eine andere Bedeutung gelassen haben, als daß das Publicum durch ihn erfährt, zu welchem höchsten Preis die Bücher in Deutschland überall zu haben sind. Denn es ist Thatsache, daß der Ladenpreis fast überall in Deutschland durch einen größeren oder geringeren Rabatt, welchen der Sortimenter seinen Abnehmern bewilligt, herabgesetzt wird. Ob diese Herabsetzung durch Abzug an einer auf die Ladenpreise gestellten Rechnung oder dadurch geschieht, daß dem Publicum von vornherein billigere Nettopreise offerirt und berechnet werden, ist in der Hauptsache genau dasselbe.

Diesem in neuerer Zeit im Sortimentsgeschäft immer ausgedehnter gewordenen Gebrauch wirksam entgegen zu treten, dazu besitzt meines Erachtens der Verleger leider kein Mittel. Es ist vielleicht zu weit gegangen, wenn Schürmann in den „Usancen des deutschen Buchhandels" S. 78 die Meinung ausspricht, daß der Sortimenter dem Verleger gegenüber keinerlei Verpflichtung zur Einhaltung des Ladenpreises habe und ebensogut über als unter demselben verkaufen könne, eine Ansicht, der freilich auch Brockhaus nach einer Anzeige im Leipziger Tageblatt (1866, Nr. 325) beizupflichten scheint, — aber es ist doch jedenfalls zweifelhaft, ob der Verleger ein Recht hat, außer etwa bei Sendungen in Commission, die Einhaltung des Ladenpreises vom Sortimenter zu verlangen, da

Artikel, welche in feste Rechnung oder gegen baar geliefert wurden, nicht mehr Eigenthum des Verlegers, sondern des Sortimenters sind, der damit nach gewöhnlichen kaufmännischen und Rechts-Begriffen nach seinem Ermessen verfahren kann.

Gegen eine Erhöhung des Ladenpreises kann sich nun wohl der Verleger durch seine öffentlichen Anzeigen schützen, gegen die fast allgemein stattfindende Abminderung desselben durch Rabattbewilligung an das Publicum stehen ihm jedoch keine auf die Dauer wirksamen Mittel zu Gebote.

Der Verleger ist gegen diesen Gebrauch deshalb machtlos, weil er

1) gar nicht controliren kann, zu welchen Preisen seine Verlagswerke verkauft werden, so weit es sich nicht um solche Fälle handelt, in welchen dieselben öffentlich unter dem Ladenpreis angezeigt werden.

Wie soll der Verleger erfahren, ob und welcher Rabatt von den 12—1500 Sortimentern, mit denen er in offener Rechnung steht, und von den kaum minder zahlreichen Firmen, welchen er nur gegen baar liefert, dem Publicum bewilligt wird? An Denunciationen freilich würde es nicht fehlen, wenn der Verleger dazu auffordern wollte, ihm Contraventionen gegen den Ladenpreis anzuzeigen. Es ist vielmehr zu fürchten, daß sich ein sehr gehässiges Denunciations-System im Buchhandel entwickeln würde, ohne daß dadurch irgend etwas gebessert werden könnte. Denn selbst in den ihm bekannt werdenden Fällen wird der Verleger nicht im Stande sein, die Rabattbewilligungen ans Publicum zu verhindern, weil

2) die einzigen Maßregeln, die er dagegen ergreifen könnte:

a) Verminderung des von ihm den betreffenden Sortimentern zu bewilligenden Rabatts,

b) Credit-Entziehung

sich nach meiner Ueberzeugung, wenigstens für die Dauer als wirkungslos erweisen würden.

Was die sub a) erwähnte und neuerdings von den Stuttgarter Verlegern angedrohte Maßregel betrifft, so hat sich schon Julius Springer in seinem Gutachten vom 4. October 1847 gegen jede Rabattungleichheit nachdrücklichst ausgesprochen und sehr üble Folgen einer solchen Maßregel in Aussicht gestellt.

Handelte es sich damals hauptsächlich darum, ob den von Leipzig entfernteren Sortimentern ein höherer Rabatt von den Verlegern zu bewilligen sei, was immerhin durch einen Extra-Rabatt vom Saldo leicht zu bewerkstelligen gewesen wäre, so ist dagegen der umgekehrte Fall einer Rabattverringerung für diejenigen Sortimenter, welche die Bücher unter dem Ladenpreis anzeigen oder verkaufen, jedenfalls viel bedenklicher.

Eine solche Maßregel wäre in einem größeren Verlagsgeschäft schon deshalb nicht ausführbar, weil es zu großen Inconvenienzen und zahlreichen Irrthümern führen würde, wenn das expedirende Personal verschiedenartige Netto-Preise berücksichtigen müßte. Und wie schwierig würde die Controle bei den Remittenden und Disponenden sein, wenn die Netto-Preise nicht überall die gleichen wären!

Abgesehen aber von den für den Verleger entstehenden Schwierigkeiten, so ist doch auch kaum anzunehmen, daß die Sortimenter, denen der Rabatt verkürzt werden soll, so thöricht sein werden, die ihnen nöthigen Artikel der betreffenden Verleger von diesen selbst zu beziehen, da sie Gelegenheit genug haben, sich dieselben indirect durch ihren Commissionär oder auf anderem Wege mit dem höheren Rabatt zu verschaffen.

Dies ist es denn auch, was ebenso die zweite vom Verleger möglicherweise zu ergreifende Maßregel (sub b) wirkungslos machen würde. Der Verleger kann wohl durch Credit-Entziehung den Bezug seines Verlags erschweren, verhindern kann er ihn nicht. Mit der Credit-Entziehung müßte dann auch jedenfalls, wenn sie irgend eine Wirkung haben soll, die Verweigerung jeder Baar-Expedition verbunden sein. Diese extremen Maßregeln aber würden, voraussichtlich entweder in einer so großen Ausdehnung anzuwenden sein, daß der Verleger seine besten und solidesten Verbindungen aufgeben müßte, oder sie würden immer nur einzelne Sortimentsfirmen treffen und momentan schädigen, während andere, deren Rabattbewilligungen dem Verleger nicht bekannt werden, ungestört ihre seitherige Praxis auszuüben fortfahren würden.

Jede trotzdem im einzelnen Falle etwa mögliche Wirkung der Credit-Entziehung würde überdies nur von kurzer Dauer und ohne Einfluß auf die Allgemeinheit sein, weil diejenigen Sortimenter, welche gar keinen Credit verlangen und ebenso diejenigen, denen

der Verleger keinen Credit gewährt, nicht von derselben Maßregel betroffen werden können. Denn gerade diese Sortimenter werden es am wenigsten empfinden, wenn sie ihren Bücherbedarf nicht direct vom Verleger, sondern nur durch Vermittelung ihres Commissionärs oder auf anderem Wege beziehen können. Mit den nöthigen Baarmitteln versehen, werden sie sich indirect Alles was sie wünschen, verschaffen können, und zwar höchstens gegen eine so geringe Provision, daß der indirecte Bezug ihre Rabattbewilligungen an's Publicum schwerlich vermindern würde. Diese Baar-Bezüge, die zudem bei unseren Credit-Verhältnissen den wenigsten Verlegern entbehrlich sind, werden daher alle Maßregeln illusorisch machen, die der Verleger zur strengen Festhaltung der Ladenpreise etwa zur Anwendung bringen könnte.

Ich kann mich hiernach nur dem Ausspruch Ruthardt's in seinem schon vor 30 Jahren erstatteten Gutachten anschließen:

> „Zwangsweise Abschaffung des Rabatts an Kunden im Sortimentshandel ist heute nach meiner Ansicht unmöglich, und warum soll man sich daher erst mit unfruchtbaren Versuchen abquälen? Der Vorschlag, daß alle Verleger mit jedem Defraudanten die Rechnung aufheben sollen, ist eine Unbilligkeit, weil man ihnen kein sicheres Aequivalent für das bieten kann, was sie aufopfern und sehr oft der Fall eintreten würde, daß man den Betriebsamen ausschlösse und die Indolenz dadurch bevorzugt."

Was schon vor 30 Jahren nicht möglich war, wird es heute noch viel weniger sein, weil sich die Concurrenz im Sortiment seit jener Zeit mehr als verdoppelt hat. Am allerwenigsten sind die Verleger, welche den Rabatt ans Publicum weder geschaffen noch begünstigt haben, in der Lage, diesem Uebel abzuhelfen. Welche Mittel aber von anderer Seite dagegen ergriffen werden könnten, das zu untersuchen, gehört nicht zu der mir gestellten Aufgabe. Daß die dazu vor allen Dingen nöthige Einigkeit und zwar in erster Linie der Sortimenter ein unerreichbares Ideal ist, wird kaum bezweifelt werden können.

Wenn ich hiernach meine Ueberzeugung begründet zu haben glaube, daß dem Verleger kein Mittel zu Gebote steht, die strenge Aufrechthaltung des Ladenpreises zu erzwingen, so kann ich den ersten Theil der Frage:

Hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng eingehalten werden?

um so kürzer beantworten.

Wenn auch nicht wohl bestritten werden kann, daß durch billigere Preisstellung der Absatz gefördert wird, dem Verleger also in manchen Fällen sogar ein Vortheil durch die Abminderung des Ladenpreises erwachsen kann, eine Ansicht die selbst ein so gewiegter Sortimenter wie Saunier in seinem 1848r Gutachten ausgesprochen hat, so würden es doch gewiß alle Verleger mit Freuden begrüßen, wenn irgend ein sicheres Mittel gefunden würde, durch welches der Rabatt ans Publicum abgeschafft und die Einhaltung der Ladenpreise überall streng durchgeführt werden könnte. Denn allerdings hat der Verleger ein großes Interesse daran, daß ein lebensfähiger Sortimentsbuchhandel erhalten werde, wozu die strenge Einhaltung des Ladenpreises wesentlich beitragen würde.

Da aber meines Erachtens ein solches Mittel am wenigsten dem Verleger zu Gebote steht, so kann derselbe leider kaum noch ein anderes Interesse haben, als das, daß die Rabattbewilligungen ans Publicum nicht in so hohem Grade stattfinden, daß der Sortimenter, mit dem der Verleger in Rechnung steht, unfähig wird, seine Verbindlichkeiten gegen den Verleger zu erfüllen. Aber auch dieses Interesse zu wahren, hat der Verleger kein anderes Mittel, als Credit-Entziehung, die häufig erst dann eintreten kann, wenn Verluste nicht mehr abzuwenden sind.

Ich habe bei dieser Darlegung die verwandten Fragen über Schleuderei und Groß-Sortiment nicht berührt, weil dieselben von anderer Seite eine specielle Erörterung finden werden. — Ich will nur noch hinzufügen, daß selbst der Versuch, die Ankündigungen unter dem Ladenpreis zu verhindern, sehr schwer durchzuführen sein wird. So ist z. B. die an eine Leipziger und mehrere Berliner Sortimentsfirmen gerichtete Anfrage, ob sie sich verpflichten wollten, den Teubner'schen Verlag nicht anders als zum Ladenpreis anzuzeigen, nur von der Leipziger Handlung zustimmend, von Berlin aus aber ablehnend beantwortet worden.

Vorsitzender: Ich würde nun noch Herrn Georg zu bitten haben, im Namen des Schweizer Buchhändlervereins die Ansichten desselben uns vorzuführen.

Georg: Diese These II wurde einstimmig bejahend dahin beantwortet, daß es im Interesse des Buchhandels liegt, daß vom Verleger Ladenpreise festgesetzt werden. In erster Linie ist es *persönliche Ehrensache für den Verleger*, daß die von ihm angekündigten Preise nicht von anderer Seite dem Publicum billiger angeboten werden als von ihm selbst, Ehrenpunkt, der doppelt grell verletzt wird, wenn der Verleger gleichzeitig Sortimenter ist. Das moralische Ansehen eines ehrenwerthen Verlagsbuchhandels wird sonst vernichtet. Es muß aber auch Ehrensache des Verlegers sein, *so gut als es sein wirkliches Interesse* ist, dieser Concurrenz der Schleuderpreise nicht die Hand zu bieten, indem dieselbe sicher den Ruin des bisherigen soliden deutschen Sortiments-Buchhandels herbeiführt und dadurch mit der Zeit ebenso sicher den Totalabsatz guter Literatur vermindert, wenn auch momentan scheinbar größere einzelne Erfolge erzielt werden. Dem Verleger bietet Kürzung des Rabattes an die Schleuderfirmen ein gewichtiges Mittel zur Bekämpfung der Auswüchse der Concurrenz, außer den später noch zu bezeichnenden Mitteln von Seiten des Börsenvereins.

Noch vermehrtes Interesse hat der *Sortimenter* an der strengen Aufrechterhaltung der Preise neuer Bücher bei allen Ankündigungen durch Kataloge, Zeitungen, in Schaufenstern ꝛc. Dieses öffentliche Ankündigen und Ausbieten neuer Bücher unter dem Preise wird von uns als das Grundübel der Schleuderei angesehen. Der zweite Uebelstand ist Offerirung eines unverhältnißmäßig hohen Rabattes im innern Kundenverkehr. Von dem Grundsatz ausgehend, daß die Abschaffung jeglichen Rabattes ein Ding der Unmöglichkeit ist und an Bibliotheken und größere Kunden eine gewisse Vergünstigung gewährt werden darf, erblicken wir als einziges Mittel zur Besserung der bisherigen Mißverhältnisse im Rabattwesen des deutschen Buchhandels, daß dieser Rabatt auf *ganz bestimmte Normen regulirt* werde durch einen vom Börsen-Verein herauszugebenden Usancen-Codex, eventuell durch specielle Vereinbarungen von Local- und Provinzial-Vereinen, welche der Prüfung des Börsen-Vorstandes zu unterbreiten sind.

Als Schleuderer ist also zu betrachten: a) Wer neue Bücher unter dem Ladenpreise durch Zeitungen, Kataloge ꝛc. öffentlich ausbietet. b) Wer in Rabattertheilung den Abmachungen des Usancen-Codex resp. der Special-Uebereinkünfte zuwiderhandelt.

Die Maßregeln, den Schleuderern entgegen zu treten, bestehen nach unserer Ansicht hauptsächlich darin, daß der Börsen-Verein als solcher sich an die Spitze dieser Reform stellt und demselben zu diesem Zwecke eine vermehrte Machtstellung eingeräumt wird, welche wir unter VI. näher ausführen und wodurch es ihm möglich wird Zuwiderhandelnde von den Wohlthaten des Börsen-Vereins und seiner Institutionen auszuschließen, weitergehende Schritte von Seiten der Mitgliederschaft vorbehalten.

Schmidt-Döbeln: Meine Herren! Ich habe noch einige Beispiele gesammelt, in welcher Weise gerade bei uns in Sachsen das Geschäft betrieben wird und möchte durch deren Mittheilung Ihnen den Nachweis führen, daß es einer Handlung in einer kleinen Stadt unter Umständen absolut unmöglich ist, in Zukunft noch zu existiren. In einer kleinen Stadt Sachsens, Auerbach, besteht ein Seminar; darauf hin hat sich dort ein College etablirt und auch einige Jahre ein ganz leidliches Geschäft gemacht. Das Seminar hat ihm einen Absatz von vielleicht 5000 ℳ geboten, und ein solches festes Fundament, verbunden mit seinem Absatz durch eine große Thätigkeit in der Stadt und in den benachbarten Dörfern hat ihm die Möglichkeit einer Existenz gewährt. Jetzt ist ihm der Absatz bei dem Seminar entzogen, und zwar nicht bloß bei der Bibliothek, sondern auch bei den Seminaristen, eine Leipziger Handlung liefert Alles, auch die Nettoartikel mit 20% Rabatt, und für die Anstalt mit 33⅓ bis 40% Rabatt; das Letztere bezieht sich hauptsächlich auf Musikalien. Meine Herren! Daß ein Sortimenter, selbst wenn er vollständig genügendes Betriebskapital hat, absolut nicht existiren kann solcher Concurrenz gegenüber, daß er einfach sein Geschäft auflösen oder in Zeit von ein paar Jahren seine Mittel schwinden sehen muß, das ist sicher. Aehnliche Verhältnisse bestehen in andern Städten. Ich habe zufällig auch mit einem Seminar zu thun, dem von Leipzig auch wiederholt Offerten gemacht worden sind. Wenn es mir bisher gelungen ist, diese Angriffe abzuschlagen, so habe ich das nur einer persönlichen Freundschaft des Directors für mich zu verdanken; aber von einigen Lehrern ist mir auch schon gesagt worden: Ja, lieber Schmidt, wir können nicht mehr bei Ihnen kaufen, wir bekommen die Sachen von Leipzig mit 15, 20%, und da können wir unsern Schülern nicht zumuthen, sie von Ihnen theurer zu

beziehen. Ich kann aber auch unmöglich dem Seminardirector andere Bedingungen stellen als den Lehrern gegenüber, ohne mich selbst in die Gefahr zu bringen, als ein in Wahrheit unsolider Geschäftsmann zu gelten. Wenn ich in meinem Geschäft gezwungen bin, was ich früher nie gethan, jetzt 5% Rabatt zu bewilligen, bei allen Cassakäufen, so thue ich es mit eiserner Consequenz auch dem einfachsten Mann gegenüber, und demjenigen, der bloß einmal vorübergehend bei mir ein Buch kauft, dem wird gesagt: Das Buch kostet 10 M, gegen Casse bekommen Sie es für 9 M 50 ₰. Ich habe dann weitergehen müssen und habe 10% und auch theilweise 15% bewilligen müssen; aber das ist nun auch das höchste, und ich gehe darüber nicht hinaus, denn ich sage mir: Lieber noch lasse ich 20, 30, 50 Kunden schwinden, ehe ich den Ruf meines Geschäfts als eines soliden untergrabe. Es kann allerdings dabei dahin kommen, daß ich mit meinen neun Kindern auf den Sand gesetzt werde. Und, meine Herren, daß diese Schleuderei wesentlich mit hervorgerufen wird durch die ganz verschiedenen Bezugsbedingungen, das ist sicher. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn jetzt Artikel sogar mit 90% offerirt werden? (Große Heiterkeit.)

Das ist ja natürlich, daß man dann nicht mehr zu den Ladenpreisen verkaufen kann, denn das sagt sich doch jeder Vernünftige, wenn man eine Pièce erhält, „Don Juan, ein Zitherstück", enthält 3 Seiten Druck, kostet 1 M ordinär und 10 ₰ netto. (Große Heiterkeit.)

Jeder Käufer sagt sich: Das ist zu viel, da findet er 50% Rabatt ganz natürlich. Aber was muß er für einen Begriff von unserem Geschäft bekommen, wenn solche Zustände existiren?

Das sind ungesunde Zustände, und da müssen Verleger und Sortimenter zusammentreten und Mittel suchen sie zu beseitigen.

Dr. Schmitt: Ich möchte noch durch einige Beispiele das Gesagte illustriren. Zunächst kann ich nur für unser eigenes Geschäft die Möglichkeit, verschiedene Rabattsätze für verschiedene Firmen einzuführen, bezweifeln. Wenn man das Geschäft einer Firma, die einen großen Absatz in Schulbüchern hat, näher ins Auge faßt, wird man die Unmöglichkeit einräumen, hier einen Unterschied zu machen. Wir in unserem Geschäft haben in der Schulbücherzeit um Ostern nnd Michaelis oft in einigen Stunden des Tages mehrere Hunderte von empfohlenen Verlangzetteln zu

expediren; Nachmittags halb drei stehen schon die Markthelfer da und wollen die Packete abholen; da muß Alles Facturen schreiben, und es ist keine Zeit dazu, die Zettel zu untersuchen, ob Firmen darunter sind, an die etwa mit geringerem Rabatt zu expediren wäre, oder gar die Handschrift der Zettel zu prüfen, wie dies von anderer Seite empfohlen worden ist. — Sodann muß man doch auch nicht bloß immer an Leipzig denken: Berliner und Halle'sche Firmen schleudern gerade so. Wenn z. B. selbst eine berühmte Hallenser Handlung öffentliche, nicht bloß für die nächsten Kreise, sondern für das Publicum in ganz Deutschland bestimmte Anzeigen erläßt, daß sie Alles zu „mäßigen Preisen, nach auswärts franco," liefere und damit also sagt, daß sie die Ladenpreise nicht einhält, so ist das gewiß zu bedauern, und es ist schlimm, wenn ein Geschäft von diesem Range in dieser Weise verfährt; meiner Meinung nach kann aber der Verleger wenig dagegen thun.

Wir haben, wie ich schon bemerkte, Gelegenheit genommen, an einzelne der sogenannten Schleuderer zu schreiben und sie zu fragen, ob sie unserer Firma gegenüber sich verpflichten wollen, unsern Verlag nicht unter dem Ladenpreis öffentlich anzuzeigen: Der einzige, der diese Verpflichtung eingegangen ist, ist Lorentz in Leipzig; einige Berliner Herren haben sich dagegen entschieden geweigert.

(Pause.)

Kröner: Meine Herren! Ich habe, was ich zu der Frage No. 2 vortragen möchte, nicht in einen ausgearbeiteten Vortrag fassen können, weil der Zweck ja eben doch der war, das, was von anderer Seite vorgebracht wurde, zu berücksichtigen und theilweise zu ergänzen und meinen Standpunkt dem gegenüber geltend zu machen. Ich bitte Sie deshalb um Nachsicht, wenn das, was ich zu sagen habe, nicht das logische Gefüge hat wie die Referate, die ausgearbeitet und gefeilt wurden, es naturgemäß haben konnten.

Ich beantworte die Frage ad 2 mit einem entschiedenen Ja. Ich sage, es liegt im Interesse des Buchhandels, daß vom Verleger Ladenpreise festgesetzt werden, und ich glaube auch sofort zu den Unterabtheilungen a) und b) übergehen zu können, wie der Herr Vorsitzende empfohlen hat, weil ja doch auch bei der allgemeinen Betrachtung immer wieder auf die Unterabtheilung Rücksicht genommen werden muß.

Ich sage zunächst: Der Verleger hat ein Interesse daran, daß Ladenpreise festgehalten werden, weil die Bücher keine Waare sind wie eine andere, und weil es mir scheint, daß der so oft und viel citirte kaufmännische Standpunkt nur von solchen auf den Bücherhandel angewendet werden kann, welche momentane Resultate über alle andern Erwägungen stellen. Ich sage ausdrücklich: Bücherhandel, denn es giebt allerdings heutzutage eine Richtung im Buchhandel, die sich ausschließlich auf kaufmännische Principien gründen kann. Ich rechne darunter hauptsächlich den Handel mit gewissen Journalen, gewissen Lieferungswerken, der sich ganz füglich weiterer Rücksichtnahme entbrechen kann; der eigentliche Bücherhandel aber scheint mir auf den rein kaufmännischen Standpunkt sich nicht stellen zu können; denn wenn man im kaufmännischen Leben gewöhnlich sagt: Ich, der Producent, gebe meine Waare zu einem bestimmten Preis dem Wiederverkäufer, und mir ist es gleichgültig, was er damit anfängt, zu welchem Preise er sie wieder verkauft; wofern ich nur mein Geld bekomme, so glaube ich, wäre ein ähnlicher Standpunkt für den Verlagsbuchhändler sehr kurzsichtig. Ein Verlagsartikel wird entschieden durch den öffentlichen Preis herabgesetzt, in gewissem Sinne entwerthet. Wir selber, die wir Verleger sind, wissen ja alle, wie schwer man zu einer Preisherabsetzung sich entschließt, wie man dieselbe nur eintreten läßt, wenn man überhaupt die Hoffnung auf ein Buch aufgegeben hat und sich sagt: Da ist nichts mehr damit zu machen, und nun sollen gegen unseren Willen unsere Verlagsartikel von Wiederverkäufern öffentlich herabgesetzt werden dürfen unter Berufung auf den kaufmännischen Standpunkt.

Die Unähnlichkeit mit den kaufmännischen Verhältnissen springt aber in die Augen. Der Fabrikant, der ein Stück Tuch, oder was es irgend sei, verkauft, dem kann es allerdings in den meisten Fällen gleichgültig sein, zu welchen Preisen der Detailleur, der Wiederverkäufer die Waare losschlägt; sein Fabrikat wird dadurch nicht entwerthet. Bei dem Buchhandel ist es aber etwas anderes schon deshalb, weil da die Erklärung für verschiedene Preise der Bücher nicht durch verschiedene Güte der „Waare" gegeben werden kann. Ferner: Der Producent resp. der Verleger ist wie der Autor auf dem Buch genannt; es wird also eine Preisherabsetzung der Bücher ganz entschieden dem Producenten, dem Ver-

leger und dem Autor, bis zu einem gewissen Grade mit angerechnet. Uebrigens ist auch die Behauptung, daß die Fabrikanten niemals und unter keinen Umständen ihre Preise gegenüber dem Wiederverkäufer fixiren, das heißt, daß die Fabrikanten niemals ihre Wiederverkäufer verpflichten, gewisse Preise einzuhalten, unrichtig, und zwar wird man immer bemerken, daß in jenen Fällen der Fabrikant seine Abnehmer verpflichtet, gewisse Preise einzuhalten, wo eben seine Waare leicht als von ihm herrührend erkennbar ist, und sodann, wo er fürchten muß, daß durch den Verkauf eines Theils seiner Waare der andere, noch in seinem Besitz befindliche geschädigt wird. Also der Umstand, daß ein Exemplar eines Verlagsartikels genau wie das andere ist, der bildet den Hauptunterschied, wie ich glaube, in unserem Geschäft, gegenüber dem kaufmännischen.

Ich glaube also, daß wir Verleger ein großes Interesse schon aus diesen Gründen haben, die Ladenpreise zu bestimmen. Aber wir haben noch ein weiteres Interesse, und dies bringt mich auf den zweiten Punkt. Ich glaube, wir haben ein großes Interesse, daß auch der Sortimenterstand unter seinen jetzigen Bedingungen erhalten werde. Nun hören wir von allen Seiten, daß dies nicht möglich sei, wenn nicht Schutzmaßregeln gegen die immer stärker auftretende Concurrenz ergriffen werden. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Klagen, die von allen Seiten Deutschlands aus den Reihen des Sortimenterstandes ertönen, ihre Berechtigung haben. Es ist aber auch nicht anders möglich, wenn man liest, wie durch ganz Deutschland von gewissen Centralpunkten Bücher zu Schleuderpreisen verbreitet werden. Es hat auch eine ganze Anzahl von Artikeln im Börsenblatt 2c. über diesen Punkt sich schon ausgesprochen. Wie Ihnen bekannt sein wird, ist auch eine Anzahl von Stuttgarter Verlegern vorgegangen, indem sie ein Inserat im Börsenblatte abdrucken ließ, in welchem eine willkürliche Abänderung der Ladenpreise verboten wurde. Wir hatten guten Grund zu diesem Schritt und haben uns auch nicht aus der Fassung bringen lassen durch die nicht immer taktvolle Weise, in welcher dieses Inserat von gewisser Seite angegriffen wurde. Leider erschien gegen dasselbe im Börsenblatte ein Aufsatz, der gegen eine Reihe von Stuttgarter Verlagshandlungen fast beleidigend ist. Wir haben wohl gewußt, was wir thaten, indem wir dieses Inserat

erließen. Wir haben uns gesagt, es ist in unserem eigensten Interesse, daß wir den soliden Sortimentsbuchhandel schützen gegen das Ueberhandnehmen unsolider Concurrenz. Es kann sich nur fragen: Wie ist dieser Schutz möglich? Von gewisser sehr unterrichteter und achtbarer Seite ist hier gesagt worden: wir mögen uns anstellen, wie wir wollen, die realen Verhältnisse seien zu mächtig; wir können dieselben nicht ändern; dem Strome der Zeit müsse man sich fügen; es nütze da kein Entgegenkommen. Nun, meine Herren, wir wollen uns doch nicht so schnell fügen. Wir wollen wenigstens einen ehrlichen Versuch machen, ob dem Sortimenterstande in seinem jetzigen Bestande noch zu helfen ist, oder ob es wirklich dahin kommen soll und muß, daß die Sortimenter, auf denen nun seit so und so langer Zeit der ganze Absatz des Verlegers basirt war, nun zu Grunde gehen müssen. Ich glaube nun zwar, daß es unbillig ist, von dem Börsenvorstande als solchem zu verlangen, daß er in dieser Sache helfe; ich glaube auch nicht, daß es Sache des Börsenvorstandes ist, Gesetze zu dictiren und Bezugsbedingungen zu entwerfen und zu oktroyiren. Ich glaube vielmehr, daß Jeder sich bedenken würde, Mitglied eines Vereins zu sein, dessen Vorstand über sein Eigenthum verfügen wollte. Und ich würde es in gewissem Sinne eine Verfügung über mein Eigenthum nennen, wenn man mir vorschreiben wollte, unter welchen Bedingungen ich meine Verlagsartikel verwerthen dürfe. Der Börsenvorstand als solcher wird nicht in der Lage sein, Gesetze zu geben, Normen aufzustellen, und besonders die Idee eines Staatsanwaltes, der ihm zur Seite gestellt werden soll, und in diesen Bestrebungen ihn unterstützen soll, halte ich für sehr unglücklich. Aber das Eine glaube ich: daß eine Abmachung zwischen Verlegerkreisen und zwischen Sortimenterkreisen dazu führen kann, Erleichterungen zu schaffen. Ich glaube, daß solche Abmachungen dazu dienen können, die Schleuderer nach und nach unschädlich zu machen. Man sagt zwar, es sei dies wegen Mangel an Controle unmöglich, weil wir die Preise nicht genügend werden controliren können, zu welchen verkauft wird, und weil, wenn eine wirksame Controle wirklich ermöglicht werden könnte, ein häßliches Denunciantenwesen um sich greifen müßte. Ich glaube aber, daß es schon sehr viel wäre, wenn wir wenigstens die öffentlichen Anzeigen zu Schleuderpreisen verhinderten. Ich glaube, daß eben die Hauptschleuderer,

diese sogen. Grossortimenter, — wobei natürlich diejenigen auszunehmen sind, die sich nicht direct ans Publicum wenden — ihr Hauptgeschäft durch öffentliche Anzeigen und Kataloge machen; denn wie anders könnten sie sonst von Leipzig nach Zürich oder anderen entfernten Orten Geschäfte machen? Es wird schon bedeutend gewonnen sein, wenn wir diesen öffentlichen Anzeigen zu herabgesetzten Preisen entgegentreten. Das war auch in der That Absicht und Inhalt des Inserats der Stuttgarter Verleger. Was nun die Bedenken dagegen betrifft, daß wir die angedrohten — obgleich ich das Wort „angedroht" nicht gerade acceptiren möchte — also die angekündigten Präservativmaßregeln nicht ausführen können — daß es schon aus praktischen Gründen unmöglich sei, eine Rabattverminderung im Geschäfte durchzuführen, so bezweifele ich nicht, daß das in gewissen Geschäften seine Schwierigkeit haben wird; in anderen aber denke ich es mir sehr leicht. Nicht Jeder ist in der glücklichen Lage, in einer Stunde 200 Verlangzettel zur Auslieferung zu bekommen. Ich halte es in der Mehrzahl der Geschäfte für ganz gut ausführbar, solchen Sortimentern geringeren Rabatt zu geben, die mit höherem Rabatt Unfug treiben. Weiter ist gesagt worden, daß unsere Präservativmaßregeln dadurch zunichte gemacht werden könnten, weil man ja durch indirecten Bezug den Verleger umgehen könne. Das bringt mich auf einen sehr wichtigen Punkt. Es hängt zusammen mit der wichtigen Frage von der Centralisation des Geschäftes in Leipzig, die uns ja, das verkennen wir nicht, — im Gegentheile, wir erkennen es dankbar an — schon große Vortheile gebracht hat und vielleicht theilweise zu den besten Eigenthümlichkeiten des deutschen Buchhandels gehört, — die aber, wie mir scheint, auf dem Punkte ist, uns die Kehrseite ihres Wesens zu zeigen. Ich will auf diese Frage zunächst nicht näher eingehen, sondern sie nur soweit berühren, als eben zu meinen Ausführungen absolut nöthig ist, und deshalb nur das sagen: daß, wenn die Möglichkeit, jedes Buch in Leipzig von dem dortigen Lager des Verlegers zu bekommen, dem Verleger die Controle seiner Absatzwege abschneiden sollte, schließlich nichts anderes übrig bliebe, als diese Auslieferungslager von Leipzig zurückzuziehen. Ich kann Ihnen sagen, daß schon ein beträchtlicher Theil der Stuttgarter Verleger sich mit dieser Idee befaßt hat. Wenn wir nicht mehr die Möglichkeit haben, unsere

Auslieferungen zu controliren, wenn wir über uns ergehen lassen müssen, was von gewisser Seite beliebt wird, so wollen wir lieber auf die Vortheile, die die Auslieferung in Leipzig gewährt, verzichten und unsere Auslieferung in der Hand behalten. Unser Entgegenkommen setzt aber natürlich voraus, daß auch von Seiten der Sortimenter unsere Bestrebungen gehörig gewürdigt werden. Wir werden entschieden einen nicht unbeträchtlichen Schaden davon haben, wenn wir unsere Verbindungen mit den sogenannten Großsortimentern oder Schleuderern abbrechen, nur die äußersten damit zusammenhängenden Consequenzen ziehen, denn es ist ja gar kein Zweifel, diese Verbindungen bringen uns momentane Vortheile. Es sind unter den Schleuderern Firmen, welche Summen umsetzen, auf die man nicht gern verzichtet, was schon einen gewissen Entschluß kostet zu sagen: wir liefern von jetzt ab diesem Manne bis auf Weiteres nichts mehr. Wenn wir also unsere gute Absicht durchführen wollen, so werden wir auf den guten Willen und die Anerkennung der soliden Sortimenter angewiesen sein; wir werden auch auf den guten Willen der Sortimenter angewiesen sein, wenn wir eventuell zur stricten Durchführung unserer Maßregel unsere Auslieferung in Leipzig cassiren wollen. Es geht also aus Allem hervor, daß die Sortimenter in erster Linie es in der Hand haben, dem Verleger die Aufrechterhaltung der Ladenpreise zu ermöglichen; daß die Sortimenter es in der Hand haben, den Verlegern die Ergreifung derjenigen Präventivmaßregeln zu ermöglichen, welche nothwendig sind, wenn die Maßregel einen Zweck haben soll. Wir wollen einen ehrlichen Versuch machen — ich spreche hier zugleich im Namen einer Anzahl von Stuttgarter Firmen, die so ziemlich identisch sind mit den Unterzeichnern jener Erklärung über die Einhaltung der Ladenpreise — also ich spreche im Namen einer Anzahl Stuttgarter Firmen aus, daß wir bereit sind, einen ehrlichen Versuch zu machen, dem soliden Sortimentsbuchhandel die Hand zu bieten, ihm die Möglichkeit zu geben, wenigstens was unseren Verlag anbetrifft, außerhalb der Concurrenz dieser Schleuderer zu stehen. Wir werden eventuell bis an die äußerste Grenze gehen, sodaß eine Möglichkeit, daß ein solcher Schleuderer mit unserem Verlagsartikel Geschäfte macht, gar nicht mehr existirt; aber wir können natürlich diesen Versuch — denn als solchen muß ich unser Vorgehen ausdrücklich wiederholt bezeichnen — nur machen, wenn

uns von Seiten der Sortimenter die Hand in der Weise geboten wird, daß fest organisirte Vereinigungen von Sortimentern in ganz Deutschland sich einverstanden erklären, auf unsere Ideen einzugehen, sich den Vertrieb unseres Verlags besonders angelegen sein zu lassen, und uns dadurch den Beweis zu liefern, daß man in der That sein Verlagsgeschäft nicht zu schädigen braucht, wenn man abbricht mit diesen Schleuderern, welche die Ladenpreise nicht einhalten.

Ich wiederhole: von Seiten der Sortimenter muß der erste Anstoß erfolgen; unsere Bereitwilligkeit, wenigstens was Stuttgart oder vielmehr einen Theil von Stuttgart anlangt, ist vorhanden. Können die Sortimenter der einzelnen Provinzen und Städte sich nicht einigen, dann wird allerdings der Fall eintreten, daß man der Strömung der Zeit eben nachgeben und abwarten muß, was nachher kommt. Ich bin da der Ansicht des Herrn Rohmer, daß das Nachkommende noch sehr dunkel vor uns schwebt; ich wenigstens kann mir dann zunächst kein klares Bild davon machen. Aber ich werde auch dann nicht verzweifeln, insofern ich mir sage: Es müssen ja unter allen Umständen wieder Formen gefunden werden, unter denen das deutsche Lesepublicum seinen Bedarf an Büchern vom Verleger bezieht, sei es nur durch einen Zwischenhandel, der so oder so heißt.

Morgenstern: Meine Herren! Nach diesem bedeutungsvollen, inhaltreichen Vortrage glaube ich mich nur auf eine Reihe einzelner aphoristischer Bemerkungen beschränken zu dürfen, und will nur von vornherein sagen, daß ich die Auffassungen des Herrn Kröner mit großer Freude begrüße, — mit Ausnahme dessen, daß er meint, daß die Sortimenter die ersten Schritte thun müßten. Ich bin im Gegentheil der Meinung, daß, wenn die Verleger nicht die Initiative ergreifen und hören, was die Sortimenter dazu sagen, dann überhaupt eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen sein wird.

Entgegen dem verehrten Herrn Vorsitzenden möchte ich nun zunächst bemerken, daß die Frage, welche hier gestellt ist: „Hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng aufrecht erhalten werden?" durchaus nicht identisch ist mit der im Jahre 1848 erörterten, die damals von Saunier in anderer Weise beantwortet wurde. Damals handelte es sich darum: Ist es im Interesse des Buchhandels, daß Ladenpreise überhaupt be-

zeichnet werden? Und das verneinte Saunier in gewisser Weise. Es läßt sich auch Manches dafür anführen, wenn man nämlich dahin käme, daß die Verleger nur gewisse Preise, welche am Productionsort gelten, namhaft machen, und den Sortimentern überlassen, ihre Preise sich zu normiren. Das würde aber über die Schwierigkeiten, die zur Zeit vorliegen, nicht hinweghelfen, denn für uns, namentlich für die Sortimenter, ist ja die Aufgabe die, daran festzuhalten, daß in ein und derselben Stadt oder in einem und demselben Landestheile gleiche Preise herrschen. Die Aufrechterhaltung der Ladenpreise ist eigentlich das Werthvollste an dem ganzen Ladenpreis. Die Beantwortung der Frage durch Herrn Rohmer nun ist keine bejahende gewesen, sondern eine wesentlich abschwächende, insofern als er statt der Worte „streng und überall aufrecht erhalten" gesagt hat „thunlichst und möglichst aufrecht erhalten". Ich glaube, diese Abschwächung ist gerechtfertigt. Es wird nicht möglich sein, unbedingt und in allen Fällen den Ladenpreis strictissime aufrecht zu erhalten, die Sortimenter sind schon zufrieden, wenn er möglichst und, worauf ich das Hauptgewicht lege, in ein und derselben Stadt in gleichmäßiger Weise aufrecht erhalten wird. Letzteres kann natürlich nur durch Vereinigungen localer Natur geschaffen werden.

Wenn wir fragen, welche Mittel in Anwendung kommen können, um die Aufrechterhaltung der Ladenpreise zu ermöglichen, so muß, meiner Ansicht nach, vorangehen eine Erörterung der Thatsachen, welche die Aufrechterhaltung der Ladenpreise geschädigt und beeinträchtigt haben. Meiner Ansicht nach sind da mehrere Punkte zu erwähnen: erstens die hohen Rabattbewilligungen der Verleger. Wenn ein Verleger ein Buch bei Einzelbezug von vornherein mit 60% anbietet, so ist das eine Verlockung dazu, zu einem niedrigeren Preise zu verkaufen. Derartige Beispiele sind nicht allzu selten, und es wäre zu wünschen, daß eine so übermäßige Rabattbewilligung seitens der Verlagshandlungen vermieden würde. Es sind hoch angesehene Verlagshandlungen dabei — ich will keinen Namen nennen — sie werden Ihnen ja ebenso bekannt sein.

Das Zweite ist von Herrn Schmidt-Döbeln schon berührt worden, nämlich die Verschiedenartigkeit der Bezugsbedingungen. Dieselbe hat ja für die Verleger zunächst den Zweck gehabt, die Sortimenter zu Partiebestellungen zu veranlassen, in der Meinung,

daß der größere Gewinn, der den Sortimentern geboten wird, in die Tasche der Sortimenter fließe. Es hat aber thatsächlich einen ganz andern Erfolg gehabt. Derjenige Sortimenter, der in der glücklichen Lage ist, Bücher in Partien mit hohem Rabatt zu beziehen, kann die Bücher, wenn er kaufmännisch speculirt, weitaus billiger geben als der andere, der nur einzelne Exemplare eines Buches bezieht.

Ich bin der Meinung, daß, wie diejenigen Staaten die glücklichsten sind, welche auf einem gesunden und kräftigen Mittelstande beruhen, es vielleicht auch für den Buchhandel, für das Gedeihen der Literatur von Wichtigkeit sein könne, einen kräftigen und leistungsfähigen buchhändlerischen Mittelstand zu erhalten. Er gewinnt aber nicht, wenn der Sortimenterstand sich auflöst in eine Unzahl von Proletarierexistenzen, welche Partien beziehen und dann die Bücher zu außerordentlich billigen Preisen abgeben. Ich meine also, das Bevorzugen des Partienbezuges hat Dimensionen angenommen, welche nicht mehr gesund zu nennen sind. Wenn z. B. ein solcher Händler ein Buch, welches 3 Mark kostet, bei Bezug von einer größeren Anzahl Exemplaren für 1 ℳ 50 ₰ erhält, so ist die natürliche Folge, daß das Buch nicht zu 3 Mark verkauft wird. Ich meine daher, die Herren Verleger müßten darauf Bedacht nehmen, ihre Bezugsbedingungen in solcher Weise gleichmäßig zu gestalten, daß die verschiedenen Buchhändler im Stande sind, zu gleichen Preisen zu verkaufen, und nicht Einer in der bevorzugt günstigen Lage ist, billiger verkaufen zu können.

Der dritte Punkt, der mir vorgeschwebt hat, ist die Ausnahmestellung einiger Städte im Buchhandel. Der gesammte Buchhandel hat der Stadt Leipzig eine Ausnahmestellung gewährt, wie ja auch von Herrn Kröner schon ausgeführt worden ist. Es geschah dies aus dem Grunde, um Leipzig in den Stand zu setzen, den Interessen des Buchhandels zu dienen. Von dem Augenblicke an aber, wo Leipzig diese Stellung mißbraucht und seinen eigenen Gliedern in weitgehender Weise Concurrenz macht, von dem Augenblicke an halte ich die Stellung Leipzigs für gefährdet, und wenn die Leipziger Collegen nicht auf Mittel und Wege sinnen, diesem Uebelstande abzuhelfen, so wird Leipzig ein schwerer Schlag nicht erspart werden — wenn er vielleicht auch erst nach Jahren es trifft. Beispielsweise kann ich sagen: Als ich die Einladung zu der

heutigen Versammlung annahm, hielt ich es für Pflicht, den Breslauer Buchhändlerverein von der Conferenz und ihrem Zwecke in Kenntniß zu setzen, und es hat dieser Verein in eingehender Weise die fraglichen Punkte berathen und mich gebeten, seine Ansichten hier zur Geltung zu bringen. Und ich kann Ihnen sagen, es herrschte da eine einstimmige tiefe Mißstimmung gegen das, was Leipzig uns zumuthet, und man war einig in dem Rufe: Los von Leipzig, wenn das nicht zu ändern ist. Um diese Mißstimmung zu erklären, möchte ich eine einzelne Thatsache anführen. In Breslau hat der Buchhändlerverein vor einigen Jahren durch Vereinbarung den Rabatt vollständig abgeschafft. Alle Buchhändler ohne Ausnahme schlossen sich dieser Vereinigung an, sogar die, welche man als moderne Antiquare bezeichnen könnte. Es war ein Zustand, wie wir ihn nicht besser wünschen konnten; als auf einmal eine Bombe in diesen friedlichen Zustand einschlug, welcher die ganze Convention in die Luft sprengte. Eine Leipziger Firma hat den Mushackeschen Kalender vorgenommen, aus diesem die Adressen sämmtlicher Lehrer an Realschulen und Gymnasien ausgezogen und an diese Lehrer ein Circular gerichtet, in welchem sie ihnen bei freier Lieferung, Zustellung von Ansichtssendungen u. s. w. einen Rabatt von 20% anbot. In Folge dessen sind die Breslauer Lehrer zu einer Versammlung zusammengetreten, haben ein Schreiben an die Breslauer Buchhändler entworfen, worin dieses Circular im Originaltext mitgetheilt wird und gesagt: Ihr werdet einsehen, daß wir unter solchen Umständen das Anerbieten der Leipziger Firma nicht einfach ablehnen können; wir stellen die Frage an Euch: Wollt Ihr unsere Kundschaft verlieren oder nicht? Wir wollen nicht 20% Rabatt, wir wollen unsere Mitbürger in gewisser Weise bevorzugen — aber 15% Rabatt könnt Ihr uns geben, und wenn Ihr darauf nicht eingeht, so beziehen wir von Leipzig. Die Folge davon war eine lange Verhandlung zwischen Buchhändlerverein und Lehrerverein, und die Breslauer Buchhändler haben sich endlich entschlossen, 10% Rabatt zu gewähren. Ich vergaß dabei zu erwähnen, daß, nachdem in Breslau der Rabatt abgeschafft worden, der Breslauer Buchhändlerverein sämmtliche Buchhändler der Provinz Schlesien zum Beitritte aufforderte, und es ist dies auch, mit geringen Ausnahmen, geschehen. Seit der Mitte des Jahres 1875 war thatsächlich der Rabatt in Schlesien abgeschafft; jetzt sind wir

wieder in die alte unselige Lage durch die Leipziger Concurrenz zurückversetzt. Wenn wir uns diese nicht vom Leibe zu halten vermögen, so sehe ich keine Möglichkeit einer Besserung ein. — Die Verstimmung ist namentlich gegen Leipzig gerichtet, zum Theil auch gegen Berlin, doch in minderem Grade — weil Berlin nicht die Privilegien besitzt wie Leipzig; trotzdem ist die Berliner Concurrenz nicht minder gefährlich, nicht minder drohend und in ihren Offerten nicht minder weit gehend als die Leipziger. Wir haben da namentlich eine Berliner Firma, welche nach Breslau in ganz ähnlicher Weise operirt und die dortigen Buchhändler in eine ganz ähnliche Situation gebracht hat, zwar nicht den Lehrern der Gymnasien und Realschulen, sondern den Universitätslehrern gegenüber. Das Resultat von alle dem ist, daß wir in der schlimmen Lage sind, entweder unsere ganze wissenschaftlich gebildete Kundschaft zu verlieren oder Rabatt zu gewähren.

Ich komme nun damit auf den Ausgangspunkt zurück, daß es in erster Linie Aufgabe und Pflicht der Verleger ist, den soliden Sortimentsbuchhändler des Mittelstandes zu schützen dadurch, daß Gleichmäßigkeit der Rabattbedingungen herbeigeführt wird; dadurch, daß die Verleger ihre Normativbedingungen für ihre Geschäftsverbindungen aufstellen. Was bisher einzelne große Verleger gethan haben (Vieweg, Spamer u. A. drucken z. B. auf ihre Facturen die Bedingungen für ihren Geschäftsverkehr), das kann ein Verein auch, und es wäre Pflicht der Verleger, in solcher Weise den soliden Sortimenter zu schützen. Ich glaube, derartige Vereine würden bei den Sortimentern dankbares Entgegenkommen finden und die Bedingungen erfüllen, welche Herr Kröner als Vorbedingungen stellte. Die Initiative muß meiner Ansicht nach von Seite der Verleger ausgehen.

Schmidt-Döbeln: Meine Herren! Nach dem, was meine beiden Herren Vorredner gesagt, erledigt sich ein guter Theil dessen, was ich sagen wollte; ich möchte nur vor Allem noch auf eine Eigenthümlichkeit des Buchhandels gegenüber anderen Handelszweigen aufmerksam machen. Wenn ein Kaufmann in einem Orte einen höheren Preis für die gleiche Waare einhält, als ein anderer, so ist der viel günstiger daran als wir. Ist der Mann als guter Geschäftsmann bekannt, so bewilligt man ihm gern eine Anzahl Procente mehr; man sagt, seine Waare ist eben absolut gut, der

Mann bewährt sich im Allgemeinen als ein solider, anständiger Geschäftsmann, wir zahlen gern ein paar Procent mehr, als einem andern, uns unbekannten Geschäftsmann: dort haben wir keine Garantie für die Echtheit der Waare. Bei uns ist das ganz anders; bis auf die Druckfehler sind unsere Waaren vollständig gleich; ob man ein Buch aus Leipzig, Berlin, Döbeln oder irgendwoher bezieht ist ganz gleich. Ich bezahle aber in Leipzig für ein Buch, was ich in X. mit 6 *M*. bezahle, nur 5 *M*., und wenn ich selbst eine Postkarte zu schreiben habe und das Porto zu zahlen, kaufe ich immer noch um 45 ₰ billiger, und wenn mir auch der Buchhändler in X, wo ich wohne, als ganz solid und anständig bekannt ist, so sage ich doch: Was muß der Mann eigentlich für Grundsätze haben, und wie reimt sich das zusammen, daß ich, trotzdem ich die Spesen trage, in Leipzig doch billiger kaufe als bei ihm. Das, meine Herren, trifft uns nun Alle, und meines Erachtens müßten unsere drei Branchen: Verlag, Sortiment und nicht zuletzt die Leipziger Commissionäre, sich sagen, daß das anders werden muß, wenn alle drei bei einem gewissen Wohlstand erhalten werden sollen. Wenn nun auch in den Reden der Herren Kröner und Morgenstern gesagt ist, daß den Leipziger Commissionsbuchhandel ein großer Theil der Schuld mit trifft, daß diese Zustände bei uns eingerissen sind, so trifft das meines Erachtens allerdings nur einen Theil der Commissionäre, und trifft besonders in den letzten Jahren diejenigen, welche gleichzeitig, ich möchte sagen, die Häringe sind und uns eine Masse Eier legen und eine Masse Collegen großgezogen haben, die ich, ich muß das ganz offen gestehen, so viel Collegialitätsgefühl ich habe, nicht gern als Collegen anerkenne. Wir haben jetzt in Deutschland eine ganze Masse von Collegen, mit denen ich auch im Privatleben nicht gern verkehre, weil sie nicht auf dem Standpunkte stehen, den meines Erachtens ein Buchhändler im öffentlichen Leben dem gebildeten und dem ungebildeten Publicum gegenüber einnehmen muß. Das gebildete Publicum muß im Buchhändler einen Mann sehen, der mit seinen geistigen Interessen vertraut ist; das minder gebildete Publicum muß im Buchhändler den Mann sehen, der, entsprechend seiner Lage, seinen speciellen und intellectuellen Anschauungen gegenüber ein Verständniß hat und ihm also das Buch empfiehlt, das er mit Nutzen wirklich gebrauchen kann; und wenn in früheren

Jahren auch in kleineren Städten, wo man nie geglaubt, daß ein Sortiment existiren könnte, sich trotzdem manche Handlungen zu wirklich bedeutendem Umsatz emporgeschwungen haben, so hatten sie es jedenfalls dem Princip zu verdanken, daß sie nicht bloß die Bücher verkauften, die den meisten Nutzen gewährten, sondern die je nach der socialen und intellectuellen Bildung ihrer Kunden am meisten entsprechenden, daß sie also ein wirkliches Verständniß für ihre Waare gehabt haben. Meine Herren! Daß das in den letzten Jahren anders und zwar nicht besser geworden ist, ist ganz entschieden mit der Ruin des Buchhandels. Ich denke von der Gewerbefreiheit zu hoch und gehöre zu den Letzten, die eine Aenderung in der Beziehung wünschen, aber das ist eine der Schattenseiten, die wir allerdings der Gewerbefreiheit und — den Leipziger Commissionären mit verdanken. Solange es noch möglich ist, daß der einfachste Buchbinder, wenn er ca. 100 *M.* à Conto zahlt, in Leipzig einen Commissionär bekommt, der ihn bei den Verlagshandlungen, die ihm keinen Credit gewähren, Credit verschafft gegen eine Provision von 5 Procent, solange sind wir anderen soliden Buchhändler in einer außerordentlich schlimmen Lage. Ich, der ich in unmittelbarster Nähe Leipzigs wohne und ja auch einen, ich muß dies hier bemerken, übrigens ganz anständigen derartigen Collegen habe, habe ziemliche Erfahrungen darüber. Mein College verkauft auch eine Masse Bücher bloß für den Verdienst, den er am Einband hat. Er ist eben Buchbinder; er hat früher von mir höchstens 10 Procent bekommen, jetzt bekommt er 25; da giebt er ganz ruhig die 15 dem Kunden und verkauft absolut billiger als ich. Daß er natürlich nicht wissenschaftlich gebildete Kunden heranziehen kann, ist klar, da er kein Verständniß für die speciellen Bedürfnisse seiner Kunden hat, aber eine Masse Leute giebt es, die sich dorthin wenden, weil sie im Allgemeinen gehört haben, bei ihm kauft man billiger als bei Schmidt.

Hässel: Meine Herren! Ich bin über das, was von mehreren Seiten jetzt über Leipzigs Commissionshandlungen gesagt worden ist, tief betrübt. Was zuerst die Bemerkung des Herrn Kröner betrifft, so habe ich wohl richtig vermuthet, daß sie sich auf ein Circular zurückbezieht, das in neuerer Zeit von Breslau aus verbreitet wurde. Ich kann versichern, daß in den Collegenkreisen, in denen ich verkehre — und ich freue mich, daß jetzt schon Herr

Schmidt die Freundlichkeit hatte zu unterscheiden zwischen Commissionär und Commissionär, daß von ihm gesagt worden ist, die einen seien anders als die andern — die Aufregung über jenes Circular und die Sachen, die darin berührt worden, nicht gering war; Keiner hat sie vertheidigen, Keiner loben wollen; überall war die Meinung verbreitet, daß so etwas nicht vorkommen sollte.

Ich möchte damit diesen Gegenstand verlassen. Von mehreren Rednern wurde sodann, immer ohne zu unterscheiden zwischen Commissionär und Sortimentsbuchhandlung, ein Stein auf den ersteren zu werfen gesucht. Das finde ich nicht ganz richtig und möchte Sie bitten, daß Sie den Unterschied vollständig bestehen ließen.

Wir Commissionäre haben keine Macht über diese Geschäfte, die den verehrten Herren in ganz Deutschland das Leben verbittern und das Brot verderben; wir können nichts dagegen thun. Mir scheint, und ich glaube, das ist die Meinung von uns Allen in Leipzig, daß dies mehr Sache der Herren Verleger ist, die das verhindern können. Uns schmerzt das auch, aber nicht allein darin liegt es, daß von Leipzig aus die Collegen nah und fern beschädigt werden, das liegt auch mit an unserer Gesetzgebung, und ferner — Herr Rohmer hat heute früh schon ganz richtig darauf hingewiesen — liegt es mit zum Theil an der Postgesetzgebung, und da mögen Sie machen, was Sie wollen, wenn Sie weniger Rabatt geben wollen, so wird es immer wieder dahin kommen, daß die Leute sich nach Leipzig, Berlin oder Halle wenden.

Es wird sich wohl bei Berathung der ferneren Punkte Gelegenheit bieten, das darüber Nöthige noch zu sagen; aber nicht gar zu scharf! möchte ich die Herren bitten. Ich bin ein schlechter Redner; es werden ja wohl noch Herren das Wort nehmen, die das besser als ich darzustellen im Stande sind, aber was ich bis jetzt hörte, ist mir zum Theil sehr hart vorgekommen.

Morgenstern: Ich möchte zunächst Herrn Hässel bemerken, daß ich nicht von Leipziger Commissionären gesprochen habe, ich bin weit entfernt, die hochgeachtete Stellung unserer Commissionäre angreifen zu wollen. Ich spreche lediglich von der Stellung, welche Leipzig einnimmt. Von Personen habe ich überhaupt gar nicht gesprochen. Das war nur eine kleine persönliche Bemerkung, und ich denke, damit ist der Gegenstand erledigt. — Nun noch etwas

Anderes. Es ist die Frage aufgeworfen worden: Was ist Schleuderei? — eine Frage, welche bereits in einem Artikel des Börsenblattes in ausführlicher Weise erläutert worden ist. Diese Frage läßt sich überhaupt nicht beantworten, weil ihre Definition an jedem Orte anders lauten muß. Herr Rohmer schlug vor, folgende Definition anzunehmen: „Schleuderei ist die Gewährung von mehr als 10% Rabatt.“ Ich kann mich jedoch damit nicht einverstanden erklären; die Frage läßt sich vielmehr nur principiell beantworten; denn die Rabattsätze, welche sich noch mit reellem Geschäftsbetriebe vereinigen lassen, sind in den verschiedenen Städten sehr verschieden. Ich meine, wenn man die Frage: was ist Schleuderei? welche der Vorstand uns direct vorlegt, beantworten will, so muß man von Ziffern absehen und nur principiell antworten. Schleuderei besteht darin, daß der Verkäufer einen Theil des Gewinnes, der vom Verleger für ihn bestimmt ist, dem Publicum zuweist und seine bevorzugte Stellung kleineren Handlungen gegenüber dazu mißbraucht, zu niedrigeren Preisen zu verkaufen. Eine andere Definition läßt sich kaum geben.

Kröner: Ich möchte mir auch zunächst eine persönliche Bemerkung in Bezug auf die Rede des Herrn Hässel erlauben; ich glaube, daß er sich in der That unnöthig ereifert hat. Ich hatte nicht die Absicht, eine Anklage gegen die Leipziger Commissionäre zu erheben, um so weniger, als ich persönlich in der Lage bin, seit vielen Jahren einen Commissionär zu besitzen, mit dem ich vollkommen zufrieden bin. Ich habe zu meinen Bemerkungen Veranlassung gefunden zunächst durch die Bemerkung des Dr. Schmitt, der darauf aufmerksam machte, daß diese Maßregeln gegen die Schleuderei, Rabattverringerung oder vollständige Creditentziehung, umgangen werden können, und daß ihre Durchführung nicht möglich oder doch sehr schwer sei. Das gab mir Veranlassung, der Sache auf den Grund zu gehen; da ist es denn allerdings die Centralisation des Buchhandels in Leipzig, welche die größte Schwierigkeit bereitet. Daß die Commissionäre daran Schuld seien, habe ich nicht behaupten wollen.

Ich komme nun zu der Bemerkung des Herrn Morgenstern, der es aussprach, daß die Sortimenter es doch nicht sein könnten, welche den ersten Schritt thun müßten. Allein das, was er selbst angeführt hat, beweist doch zur Genüge, daß von den Sortimentern

die Initiative ergriffen werden muß, einfach deshalb, weil die Verleger einen Anhalt haben müssen, wo in den einzelnen Städten und Provinzen die Schleuderei anfängt, welcher Rabatt da oder dort erlaubt und nicht erlaubt ist, vor welchen Firmen man sich hüten muß u. s. w. Wie kann ein einzelner Verleger, z. B. in Stuttgart oder Breslau, nun wissen, was in dem oder jenem Theile von Deutschland Schleuderei ist oder nicht. Hier kann Abhülfe geschehen durch Bildung von Vereinen solider Sortimenter in größeren Plätzen oder in Provinzen, die den Verlegern entgegenkommen und sagen: Wir haben uns vorgenommen auf soliden Principien eueren Verlag zu vertreiben, wenn ihr uns gegen die Schleuderer schützt. In diesem Falle werden die Verleger in der Lage sein, auf diese Offerte einzugehen. Ich sage also: Von den Sortimenter-Vereinigungen in den einzelnen Provinzen und Städten wird es abhängen, ob die Maßregeln durchführbar sein werden oder nicht.

Rohmer: Ich wollte mir nur auf das von Herrn Morgenstern über die Begriffsbestimmung des Wortes „Schleuderei" Gesagte die Erwiderung erlauben, daß ich in meinem Referate ausdrücklich betonte, daß ich die große Schwierigkeit dieser Definition anerkenne; ich glaubte aber doch nicht zu weit vom Ziele zu schießen, wenn ich sie dahin formulirte, daß derjenige ein Schleuderer ist, welcher einen höheren Durchschnittsrabatt als 10% gewährt und wer öffentlich anzeigt, von allen Artikeln so und soviel Rabatt geben zu wollen. Uebrigens habe ich selbst wieder angedeutet, daß der Begriff der Schleuderei von localen Bedingungen abhängt, und habe in einer Bemerkung mich ausdrücklich verwahrt, daß Ausnahmen sowohl durch besondere örtliche Verhältnisse oder bestehende Verpflichtungen bedingt werden können. Ich glaube auch, daß nur durch Zusammenwirken von beiden Seiten etwas zu erzielen ist; weder Verleger noch Sortimenter allein werden etwas erzielen. Aber ich bin in so fern mit Herrn Morgenstern einverstanden, als ich glaube, daß allerdings die Initiative, und zwar eine kräftige Initiative, von den Verlegern auszugehen hat.

Dr. Schmitt: Ich kann mich mit den theoretischen Erörterungen, welche über die Sache gepflogen worden sind, vollkommen einverstanden erklären und erkenne ebenso die bedrückte Lage der Sortimenter vollständig an, glaube aber doch nicht, daß die vorgeschlagenen Mittel praktischen Erfolg haben werden, weil denselben

die Concurrenz, der Baar- und indirecte Bezug entgegenwirken. So z. B. kündigte eine Berliner Firma Bücher unter dem Ladenpreise an, welche sie, nachdem ihr von dem Verleger nichts mehr geliefert wurde, durch ihren Commissionär bezog; als der Verleger auch diese Bezugsart zu verhindern wußte, dauerten trotzdem die Anzeigen fort, und es stellte sich schließlich heraus, daß der s. g. Schleuderer durch Vermittelung heute dieser, morgen jener Buchhandlung den betreffenden Verlag gegen baar bezogen hatte, so daß sich der Verleger veranlaßt sah, die directen Lieferungen wieder vorzunehmen, weil er einsah, daß das Uebel auf diesem Wege nicht zu beseitigen war. Dann haben wir ja auch die Baarsortimenter in Betracht zu ziehen, deren wir bereits mehrere in Leipzig, Berlin, Wien u. s. w. haben und welche sich gewiß noch ferner vermehren werden. Wie will man verhindern, daß Sortimenter, die nicht vom Verleger direct beziehen, sich an diese wenden? Die Baarsortimenter führen die gangbarste Literatur und namentlich auch die Schulbücher. Wenn der Verleger dem Schleuderer die Auslieferung verweigert, geht er zum Baarsortimenter. Ich sehe nicht ein, wie dieser indirecte Bezug zu verhindern ist; dies ist meines Erachtens rein unmöglich. Wenn praktische Erfolge erzielt werden sollen, so müßte Einigkeit sowohl bei den Sortimentern, als bei den Verlegern herrschen, diese zu erzielen aber wird schwer halten, denn die Verleger stehn auch oft unter dem Einfluß der Concurrenz, die ihnen bereitet wird. Wenn auch eine Anzahl von Verlegern sich bereit erklärt, gewissen Schleuderern nichts zu liefern, so sind doch nicht alle Verleger so gut situirt, die Baarbezüge entbehren zu können; sehr viele sind darauf angewiesen, soviel wie möglich baar zu verkaufen. Hier durchzudringen wird kaum möglich sein.

Was speciell die Commissionäre betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Commissionär vor Allem das Interesse seiner Committenten zu vertreten hat. Wenn ein Committent keine Rechnung bei einem Verleger hat, so liefert der Commissionär, das geht nicht anders, sonst würde auch jedes neue Etablissement fast unmöglich werden. Ich glaube daher nicht, daß den Commissionären irgend ein Vorwurf aus den Sortimentslieferungen an ihre Committenten gemacht werden kann.

Stuber: Meine Herren! Ich glaube, daß die Sache nicht

ausschließlich von den Sortimentern einerseits oder den Verlegern andererseits angebahnt werden kann, ich glaube, daß ein Zusammenwirken beider eintreten muß, und da denke ich, stehen die Sortimenter in erster Linie. Die Sortimenter eines Bezirks oder einer Stadt werden doch am besten thun, sich zu vereinigen. In Würzburg liegen die Verhältnisse sehr ungünstig. Als ich mich dort etablirte, hat die ganze Collegenschaft Front gegen mich gemacht, hat Rabatt eingeführt, unter dessen sehr ungünstiger Einwirkung wir bis vor ganz kurzer Zeit zu leiden hatten, sammt und sonders natürlich, weil Jeder mit demselben Rabatt verkaufen will wie der Concurrent. Nun haben aber doch die Herren eingesehen, daß mit diesem Vorgehen für den Einzelnen kein Vortheil zu erzielen ist. Ich habe mehrfach angeregt, besonders durch meine Stellung als Mitglied des süddeutschen Buchhändlervereins, bei dem ja die Rabattfrage schon längere Zeit auf der Tagesordnung steht; ich fand mich dadurch verpflichtet, auch in Würzburg in dieser Richtung vorzugehen. Ich habe zuerst kein Gehör gefunden, aber nach längerem Schüren ist doch schließlich etwas zu Stande gekommen. Ich will nicht behaupten, daß das, was wir fertig gebracht haben, ein Ideal sei, wir haben nur einstweilen eine Vereinigung erzielt, eine Verständigung darüber, wie die einzelnen Artikel auszuzeichnen sind, welcher Rabatt zu geben ist, entsprechend den Verhältnissen und entsprechend der Concurrenz, die von außen, ich muß es betonen, auch wieder von Leipziger Grossisten, uns bedroht; wir haben eigentlich nur gegen Leipzig anzukämpfen. Am vergangenen Montag ist, nachdem verschiedene Versammlungen der Sortimenter vorausgegangen, endlich eine Convention über die bezeichneten Punkte zu Stande gekommen. Wir werden nun auf verschiedene Weise den Verlegern gegenüber vorgehen, und zwar langsam; aber die Principien unseres Verhaltens haben wir bereits in allgemeinen Umrissen besprochen. Wir werden insbesondere zu erreichen suchen, daß die Verleger ihren Verlag nur direct liefern, namentlich von den Orten, die Würzburg näher liegen als Leipzig oder Stuttgart. Wir werden versuchen, die Vortheile des Partiebezugs und anderes für uns zu benutzen, damit wir eventuell, wenn wir genöthigt sein sollten, in anderer Hinsicht Concessionen zu machen, dies ohne Schaden thun können. Ich bin fest überzeugt, wenn die Anbahnung, die in Würzburg nach so vieler Mühe endlich zu Stande

gekommen, von verschiedenen Seiten energisch in die Hand genommen würde, wenn man seinen Concurrenten am Platze nicht als den Feind betrachtet, dem man entgegenzuarbeiten hat, sondern sich auf den vernünftigen Standpunkt stellt, daß der eben so gut leben dürfe wie ich, und daß ich mir nicht einen Verdienst entziehe, weil ich Jenen schädigen will, — dann, meine Herren, würde auch der Nutzen, der jedem Concurrenten klar sein muß, eine Vereinigung zu Stande bringen. Wenn sie erst erfolgt ist, dann kann man auch mit den Verlegern reden. Wenn wir sagen: in Würzburg wird der Verlag einer andern Firma poussirt, wenn du uns nicht gewisse Vortheile zugestehst, — ich glaube, dann würde man es sich doch überlegen, ob man nicht gewisse Concessionen mache. — Es wird, wie ich vorhin betont habe, zunächst versucht werden, Francatur nach Würzburg von einzelnen Plätzen zu ermöglichen, die uns näher liegen, und in dieser Weise soll dann weiter vorgegangen werden, je nachdem unsere Vereinigung mehr Boden gewinnt.

Hässel: Meine Herren! Ich möchte um die Erlaubniß bitten, nur einige Worte zur Aufklärung über die Art und Weise, wie das Sortiment in Leipzig von den Commissionären geliefert zu werden pflegt, sagen zu dürfen. Die Aeußerung des Herrn Dr. Schmitt deutete ich schon ganz anders, als es von anderer Seite geschehen ist, und sehe auch nach seiner letzten Aufklärung ein, daß es das Richtige gewesen. Es ist durchaus Princip bei den anständigen Commissionären — und die Mehrzahl gehört gewiß zu diesen —, kein Sortiment an die auswärtigen Buchhändler zu liefern, es ist vielmehr üblich, das Liefern des Sortiments von Seiten der Commissionäre so viel wie möglich abzulehnen.

Es ist nicht so leicht für den Committenten, von dem Commissionär Sortiment geliefert zu erhalten, nur in den äußersten Fällen wird es gethan.

Alt: Den Vorschlag des Herrn Kröner muß ich von ganzem Herzen begrüßen. Herr Kröner hat es als einen Versuch bezeichnet: ich glaube, einen Versuch ist es wohl werth. Dagegen möchte ich dem Herrn Dr. Schmitt entgegentreten, wenn er von dem einen Fall, den er vorführt, einen Schluß auf das Ganze ziehen will: denn das ist nun schon ganz sicher, daß ein Sortiment nicht bestehen kann, wenn ihm 50 der größten Verleger den Credit ent-

ziehen; da mag es Mittel und Wege einschlagen, welche es will, es ist existenzunfähig. Die Herren Verleger würden schon Mittel und Wege finden, wenn sie nur wollten.

Kröner: Ich möchte zunächst auf das antworten, was Herr Stuber vorgebracht hat. Ich erinnere daran, daß auch in andern Städten schon die Idee auftaucht, durch gemeinschaftlichen Bezug dem Einzelnen die Vortheile zuzuwenden, die bis jetzt auf illegitimem Wege genossen wurden. Ich glaube also und wiederhole es aufs neue, es ist, wenn irgend etwas geschehen soll, ganz nothwendig, daß die Sortimenter der einzelnen größeren Städte oder Provinzen zusammentreten und unter sich ausmachen, unter welchen soliden Bedingungen das Geschäft geführt werden kann. Wenn solche Sortimentvereinigungen vor solide Verleger hintreten und ihnen sagen: Wir wollen künftig deinen Verlag unter den und den Bedingungen vertreiben, und zwar mit aller Macht vertreiben, wenn du uns versprichst, die Schleuderer nicht mehr zu unterstützen, ihnen nicht mehr zu liefern, so bin ich fest überzeugt, und ich weiß es ganz gewiß, daß eine Anzahl von Verlegern freudig das ergreifen würden.

Versuchen die Herren es zunächst mit einzelnen Verlegern; man muß ja nicht gleich mit sämmtlichen Herren ein Abkommen treffen. Wenn nur erst eine Gruppe sich bildet, die auf diese Vorschläge eingeht, und wenn diese sich überzeugt, daß sie keinen Schaden erlitt, da sie sich auf die Mitwirkung solider Sortimenter stützte, so wird dieses Beispiel Nachahmung finden. Wird der Versuch mißlingen, dann müssen wir eben andere Wege einschlagen. Bezüglich des von Herrn Dr. Schmitt Bemerkten möchte ich mit Herrn Alt sagen, daß das zu vereinzelt dasteht. Es ist möglich, daß durch Kniffe und Pfiffe der Schleuderer eine Anzahl von Büchern unter gewissen Voraussetzungen noch herausbekommen kann; daß man aber auf Grund solcher Manipulationen auf die Dauer ein Geschäft betreiben kann, glaube ich nicht. Deshalb bin ich der Ansicht und werde dieser Ansicht bleiben, bis ich vom Gegentheil überzeugt bin, daß es möglich ist, wenn man nur will, diese Umgehungen des directen Bezuges auf unerlaubtem Wege zu verhindern.

Hertz: In Bezug auf die Mittheilung des Herrn Stuber über das Vorgehen in Würzburg möchte ich einen Punkt zur Sprache bringen und zur Erwägung hinstellen. Vor einiger Zeit

gelangte aus einem der ersten Orte deutscher Sprache an mich die Anfrage, ob es sich nicht thun ließe, wenn dieser erste Ort von Berlin den Verlag franco erhielte. Ich erwiderte darauf, daß dies möglich sei, daß es aber nicht sogleich und nicht ohne Gegenseitigkeit geschehen könne. Neben anderen Bedenken — die ich hier nicht einzeln vorbringen will — sähe ich aber darin eine Gefahr, vor der ich warnen müßte: Sobald Leipzig aufhörte, Centralpunkt zu sein, so würde die ganze gegenwärtige Organisation des Buchhandels nur noch ein kurzes Leben führen. Was dann kommen mag, mag ja auch gut sein. Aber das ist sicher: Der Leipziger Centralpunkt basirt darauf, daß der Commissionär an seinem Geschäfte Freude hat und seine Rechnung dabei findet. Sobald man ihm die Nahrung entzieht, hört der Ort auf, Centralpunkt zu sein.

Dominicus: Vor allen Dingen möchte ich Herrn Kröner und Genossen für die freundliche Gesinnung danken, welche sie dem Sortimenter entgegenbringen. Wenn Jeder so denkt wie ich, so werden die Verleger kein Opfer zu bringen haben. Ich habe ungefähr 400 Zuschriften bekommen, worin Anträge, Klagen und alles Mögliche enthalten ist; und ich glaube, daß wenige von den Herren, die hier sitzen, einen Begriff davon haben, wie groß bereits die Fäulniß im Buchhandel ist. Ganz besonders gilt dies von den kleineren Buchhandlungen kleinerer Städte; die Existenz aller dieser wird von Leipzig und Berlin aus beeinträchtigt; sie müssen nach und nach zu Grunde gehen. Es ist darum höchste Zeit, daß etwas in der Sache geschieht. Wenn wir heute resultatlos auseinandergehen, wenn wir uns an die vielen Bedenken stoßen und sagen, wir können nichts thun, so werden wir nach zehn Jahren darüber die Hände über dem Kopfe zusammen schlagen. Ich besitze in Vereinsangelegenheiten eine reiche Erfahrung: ich habe die Convention für Prag, für den östreichischen Buchhändler-Verein ausgearbeitet und bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß Vereine in kleineren Städten wohl in vieler Beziehung nützlich sind, aber nie ihren Zweck im Ganzen erreichen. Nach und nach lockern sich die Verhältnisse; es werden Bedingungen geschaffen, welche die Convention unmöglich machen. Ich bin vollständig überzeugt, daß nur ein starker Verein im Stande ist, die verschiedenen Ansichten im Buchhandel zu ver-

einigen, und daß nur durch die Macht eines solchen Vereins etwas genützt werden kann.

Morgenstern: Ich möchte an Herrn Kröner eine concrete Frage richten. Wie ich schon vorhin erwähnt, hat für die Stadt Breslau und für die Provinz Schlesien eine Vereinigung der Sortimenter dahin gearbeitet, den Rabatt vollständig abzuschaffen, und es ist auch dieser Grundsatz allgemein angenommen worden. Es würde nicht schwierig sein, und ich könnte mich anheischig machen, daß seitens der Gesammtheit der Breslauer und schlesischen Sortimenter eine Erklärung der Art, wie Herr Kröner sie verlangt, an die Stuttgarter Verleger gerichtet würde; d. h. man würde sich verpflichten, in gewisser Weise zu arbeiten und würde nun die bestimmte Aufforderung an die Stuttgarter Verleger richten: Wir haben jetzt dem Verlangen entsprochen, das Ihr an uns gestellt habt; unser Verein ist in der gewünschten Weise vorgegangen; aber sorgt Ihr nun dafür, daß die existenzgefährdende Concurrenz der Leipziger nach Breslau und Schlesien aufhört. Würden die Stuttgarter Verleger diesem Verlangen entsprechen?

Kröner: Ich antworte Herrn Morgenstern zunächst natürlich von persönlichem Standpunkte. Es ist mir nicht möglich, in irgend wie verbindlicher Weise ein Engagement für die Stuttgarter Collegen zu übernehmen. Ich kann aber sagen, daß, wie ich die Stimmung des Theiles meiner Collegen kenne, welcher die bekannte Erklärung erlassen hat, auf volles Entgegenkommen von ihrer Seite zu rechnen ist, wofern in der von Herrn Morgenstern projectirten Weise von einer größeren Anzahl von Sortimentervereinen aus Deutschland uns ähnliche Zusicherungen zukommen. Wir können selbstverständlich nicht auf die Erklärung eines Vereines einer einzelnen Stadt hin unsere Geschäftsprincipien umstoßen, aber wir sind der Meinung und sind Willens, wenn der deutsche Sortimentsbuchhandel — der solide deutsche Sortimentsbuchhandel — in einzelne Gruppen zusammentritt, welche unter sich durch gewisse Abmachungen verbunden und den Verlegern gegenüber sich in bestimmter Weise zu binden bereit sind, entschieden und mit allen Mitteln, bis zu jeder äußersten Consequenz, der sogenannten Schleuderei im Großsortiment, soweit es an das Publicum liefert, entgegenzutreten, was unseren Verlag anbetrifft.

Stuber: Es scheint, daß ich mich vorhin nicht deutlich aus-

gedrückt habe, wie ich aus der Erwiderung des Herrn Hertz ersehe; wir in Würzburg wollen Leipzig durchaus nicht ganz umgehen; denn das wäre ein Ding der Unmöglichkeit, sondern ich wollte nur sagen, daß wir von größeren Verlegern Sendungen, wie Schulbücher oder ähnliche größere Bezüge, uns direct machen lassen wollen. Leipzig ganz zu umgehen ist ja bei der jetzigen Organisation des Buchhandels noch ganz unmöglich. Directe Bezüge nach Würzburg z. B. von Frankfurt, vielleicht auch von Stuttgart, Nördlingen u. s. w. würden gewiß in vielen Fällen auch im Interesse der Verleger sein.

Kröner: Ich habe eben von Herrn Morgenstern privatim vernommen, daß er mich mißverstanden hat, und es liegt mir daran, dies auch öffentlich noch richtig zu stellen. Ich habe nicht etwa gemeint, daß sämmtliche Sortimentervereine, Provinzial- oder Localvereine in Deutschland sich zu bestimmten gleichmäßigen Abmachungen verständigen sollten; im Gegentheil, ich sage ja gerade: Die Verleger müssen deshalb die Initiative der Sortimenter haben, weil die verschiedenen Provinzen und Städte verschiedene Abmachungen bedingen. Wir wollen nur haben, daß aus verschiedenen Theilen Deutschlands, aus verschiedenen Städten, wir den guten Willen der Sortimenter sehen, sich zusammen zu thun, feste Abmachungen zu treffen und uns mit diesen festen Abmachungen entgegenzukommen. Ich glaube, das ist sehr wohl zu ermöglichen. Ich halte, wofern von Seiten der Sortimentervereine und aus ihrer Mitte heraus die nöthigen Schritte geschehen, es gar nicht für unmöglich, daß das in Bälde zu erreichen wäre, und in diesem Falle glaube ich, im Namen einer größeren Anzahl Stuttgarter Verleger zusagen zu können, daß wir die Verbindung mit den Schleuderfirmen zu beschränken wissen werden.

Morgenstern: Meine Herren! Ich wollte gern vermeiden, daß die Debatte sich in einen Dialog zwischen Herrn Kröner und mir auflöse; ich hatte deswegen privatim eine Frage an Herrn Kröner gerichtet, die er nun öffentlich beantwortet. Die Sache ist nämlich so. Die Stuttgarter Verleger, deren Vertreter Herr Kröner hier ist, sagen: Die Sortimenter müssen die Initiative ergreifen. Ich frage nun: Gut, wir schlesischen Sortimenter ergreifen thatsächlich die Initiative; ich würde mich dazu anheischig machen: ist nun damit die Vorbedingung erfüllt, und werden die Stutt-

garter Verleger nachfolgen? Darauf sagt Herr Kröner: Nein, wir werden nur dann nachfolgen, wenn nicht nur die schlesischen Vereine unter sich sich verständigen, sondern wenn in allen Gauen Deutschlands die Sortimenter sich über gewisse Punkte, nicht über dieselben wie wir in Schlesien, aber über gewisse Punkte verständigen; dann erst werden wir das thun können. Meine Herren! Ehe der Fall eintritt, daß in ganz Deutschland die Sortimenter in jenen verschiedenen Gruppen sich über gewisse Punkte verständigt haben, wird es, wie ich glaube, sehr lange dauern; ich bin vielmehr der Ansicht, wenn wir die Sache überhaupt für ausführbar halten und an ihre Ausführung denken wollen, so muß sie allmälig angebahnt werden, nicht für ganz Deutschland auf einmal, sondern nach der Richtung hin, sei es nach Osten oder Westen, wo die Sortimenter sich geeinigt haben. Das war der Sinn meiner Frage an Herrn Kröner.

Rohmer: Ich kann mit Freude constatiren, daß die Ansichten, die ich in meinem Referat ausgesprochen habe, sehr vielseitig getheilt werden; nur Herr Dr. Schmitt hat, vielleicht auch in Bezug auf das allgemeine Interesse mit schwerem Herzen, aber ziemlich schonungslos und unbarmherzig über unsere Bestrebungen den Stab gebrochen. Ich bin der Ansicht, daß schon der Zusammentritt einer Anzahl großer Verleger einen bedeutenden moralischen Eindruck, eine Kräftigung und Förderung des Sortimentsbuchhandels in sich schließen würde. Es könnte vielleicht Sache einer besondern Commission sein, die nothwendigen Bedingungen einer solchen Vereinigung noch zu erörtern, denn daß wir hier auseinander gehen, ohne zu irgend einem praktischen Resultat gelangt zu sein, das würde ich im höchsten Grade bedauern, und zwar bedauern aus demselben Grunde, der den Herrn Collegen Hertz zu der Bemerkung veranlaßte — auf die Bemerkungen, die Herr Stuber zu der Würzburger Convention machte — daß es überaus gefährlich sein würde, die jetzigen Bedingungen, unter denen wir mit dem jetzigen Centralpunkt verkehren, zu alteriren. Ueberlassen wir den Sortimentsbuchhandel schonungslos seinem Schicksal und sagen wir: ja, den neuen Verhältnissen läßt sich überhaupt nicht entgegentreten, der Verkehr hat andere Formen angenommen und muß sich in diesen Formen kaufmännisch weiter entwickeln, so sehe ich voraus, daß die ganze Organisation des Buchhandels allmälig in die Brüche geht.

Ich erlaubte mir schon im Eingang die Andeutung, daß ich für eines der Hauptmittel hierzu die einheitliche Posttaxe halte, denn es wird den Verlegern, wenn der Unfug durch die Großsortimenter in Leipzig in der bisherigen Weise fortgeht, die Frage so nahe gelegt, die ich auch schon Eingangs berührte: Wie wär's, wenn wir Leipzig fallen ließen und unsern Verlag franco an die Sortimenter verschickten? Das käme auf eine Berechnung an; ich habe diese Berechnung noch nicht gemacht, wenn ich aber mir sage, daß der Centner auf die weiteste Entfernung in Deutschland 5 *M.* kostet, und daß auch z. B. — Nördlingen ist ja gar nicht so weit von Leipzig entfernt — die Fracht mindestens auch 5 *M.* kostet, daß ich da noch nicht das Centnergeld der Herren Commissionäre, das sehr drückend ist, bezahlt habe, und manche andere Spesen, so ist die Frage, ob das Resultat der directen Versendung schließlich nicht eine bedeutende Ersparung an Spesen sein und doch zugleich den Sortimentern eine gerechtere Vertheilung der Lasten bieten würde? Aus diesem Grunde möchte ich nicht frevelhaft an der Organisation rühren, aber ich möchte Sie doch wenigstens darauf aufmerksam machen, daß wir das höchste Interesse haben, etwas zu thun, wenn wir diese Organisation nicht gefährden wollen, und insofern kann ich mich auch nicht vollständig der von Herrn Kröner ausgesprochenen Ansicht anschließen, daß der Börsenvereinsvorstand als solcher allen Bestrebungen dieser Art fern zu bleiben habe. Ich bin zwar selbst nicht gewiß, ob es möglich sein wird, den Börsenverein herbeizuziehen; indeß das geht schon in die Frage 6 über, und es wäre vielleicht gut gewesen, wenn wir die Frage 6 wenigstens ad hoc mit erörtert hätten. Wir werden das also später sehen; aber ich möchte nicht vollständig darauf verzichten. — In Bezug auf die Definition unserer Waare, die Herr Schmidt-Döbeln vorhin gegeben hat, möchte ich Ihnen auch noch eine kleine Anekdote erzählen.

In einer der größten Städte Deutschlands hat eine Firma sich ihre ganze Kundschaft durch allgemeinen großartigen Rabatt erworben. Nun kam aber ein mir bekannter berühmter Mediciner — ein überaus charaktervoller, braver Mann — der einem großen Institute vorsteht und viele Bücher für dasselbe zu beziehen hat, zu einer der geachtetsten Münchener Firmen und sagte: Hören Sie, lieber Freund, ich möchte nicht gern bei Ihnen ausstehen, aber es

ist mit Büchern nicht wie mit Rindfleisch oder Kaffee. Wenn ich da oder dort die Bücher billiger haben kann, so bin ich fast meiner amtlichen Stellung nach verpflichtet, dahin zu gehen, denn ich bekomme die gleiche Waare daselbst bedeutend billiger.

Es wurde dann auch erwähnt, daß der Schleuderer immer zu den Leipziger Baarsortimentern gehen und von diesen beziehen kann. Dem möchte ich aber doch entgegnen, daß die Artikel, die durch die Baarsortimenter vertrieben werden, fast alle gebunden bezogen werden müssen, und das kommt den Schleuderern doch auch zu hoch, wenn sie von diesen Büchern, die sie zu gleichem Preise von jedem Andern beziehen können, ungeheueren Rabatt gewähren wollten. Die Würzburger Convention hat mich übrigens auch, wie Herrn Hertz, einigermaßen erschreckt, und ich wünschte deswegen, daß die Tendenz der directen Versendungen nicht gar zu weitgreifend sich gestalte, und möchte die anwesenden Herren dringend ersuchen, Mittel und Wege anzugeben, die hier einzuschlagen wären, sowie auch über die mögliche Einwirkung des Börsenvereins sich auszusprechen.

Vorsitzender: Wir können die Debatte über diesen Punkt wohl schließen, und ich kann mit Freude constatiren, daß die Ansichten fast gar nicht auseinander gehen und eine fast vollständige Uebereinstimmung vorhanden ist. Fast alle Herren haben sich dahin geäußert, daß der Sortimentsbuchhandel im höchsten Grade gefährdet sei, und daß es im Interesse sowohl der Sortimenter als auch der Verleger liege, einen lebensfähigen und soliden Sortimenterstand zu erhalten. Nur im Einzelnen gehen die Ansichten auseinander darüber, wie diesen Uebelständen Abhilfe geschafft werden kann. Herr Rohmer hat soeben die Frage gestellt, warum wir nicht hier gleich Frage 6 voranstellen. Ich möchte hierzu bemerken, daß es bei Frage 6 darauf ankommen wird, bestimmte Vorschläge sachkundiger Männer zu hören und das festzustellen, was für den Gesammt-Buchhandel in Bezug auf Reformen als wünschenswerth erscheint. Die Punkte 1 bis 5 können nur zu sogenannten Resolutionen führen, d. h. die Conferenz kann erklären: Wir halten Das und Das für richtig, ohne daß dies unmittelbare praktische Folgen hätte. Erst bei Punkt 6 wird sich dies anders herausstellen. Herr Dominicus ist nun freilich der Ansicht, daß der Börsenverein schon jetzt in kühner Weise vorgehen solle, da das Vaterland in Gefahr

sei. Diesen Standpunkt kann der Börsenvorstand nicht theilen. Frage 6 lautet: Was kann der Börsenverein in seiner jetzigen Gestalt thun? Und die Antwort darauf wird lauten müssen: Nichts, oder doch so gut wie nichts. Dann wird es sich aber weiter fragen: Was können wir als wünschenswerth, als Aufgabe des Börsenvereins hinstellen? Und das würde dann vielleicht sein, auf der nächsten Generalversammlung Abänderung der Statuten zu beantragen und zugleich der Commission, welche mit Aufstellung von Vorschlägen zur Abänderung der Statuten betraut wird, Directiven zu geben. Was aber Punkt 1 bis 5 betrifft, so müssen wir uns darauf beschränken, zu erklären: Das erkennen wir für richtig an, deshalb habe ich vorgeschlagen, auch Frage 2 in ganz allgemeiner Weise in folgenden Sätzen zu beantworten, deren Fassung jetzt natürlich nur unvollkommen ist, mit deren Inhalt aber Sie Alle übereinstimmen werden. Mein Vorschlag lautet:

> „Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels, daß die Verleger Ladenpreise für ihren Verlag feststellen und für ihre Artikel gleichmäßige Bezugsbedingungen festsetzen.
>
> Die Gewährung eines etwaigen Rabattes und die Höhe desselben ist von localen und provinzialen Verhältnissen abhängig, und es wird eine Hauptaufgabe der Provinzialvereine und der Corporationen größerer Städte sein, die Bedingungen des Kundenrabatts festzustellen und Controle über solche Handlungen auszuüben, welche sich diesen Beschlüssen nicht fügen und als Schleuderer dastehen."

Ich eröffne nun die Debatte über diese Frage.

Wigand: Ich möchte die Rabattfrage aus dieser Resolution heraus haben.

Morgenstern: Ich würde vorschlagen, diese Resolution, die mir ja im Wesentlichen den Anforderungen zu entsprechen scheint, besser in einzelnen Sätzen zur Debatte zu bringen.

Vorsitzender: Ich glaube nicht, daß wir die Rabattfrage unberührt lassen dürfen. Es würde also zunächst der erste Satz zur Berathung kommen:

> Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels . . . . .
> . . . . . . festsetzen.

Kröner: Vor allen Dingen bitte ich um Erläuterung des

Sinnes der Worte: „und dafür gleichmäßige Bezugsbedingungen festsetzen“.

Vorsitzender: Der Verleger soll für alle Sortimenter ganz bestimmte Bezugsbedingungen festhalten und nicht, wie vorhin beispielsweise angeführt wurde, 90 Procent Rabatt gewähren. Das ist der Sinn.

(Zuruf: Wer die Börsenblätter bisher gelesen hat, der weiß das schon.)

Vorsitzender: Es würde ja Sache einer späteren Redaction sein, eine bessere Fassung zu finden, als ich hier im Augenblick zu geben vermochte. Der Gedankengang ist folgender: Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels, daß die Verleger Ladenpreise feststellen, und daß sie in Bezug auf die Sortimentshandlungen bestimmte Rabattbedingungen in der Regel festhalten und dieselben nicht übermäßig ausdehnen, indem dadurch der Sortimenter ja am meisten veranlaßt würde, vom Ladenpreis abzuweichen und zu niedrigeren Bedingungen zu verkaufen.

Morgenstern: Meine Herren! Mir ist im Moment der Wortlaut auch nicht klar, aber der wesentliche Inhalt müßte meiner Ansicht nach folgender sein: Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels, daß die Verleger Ladenpreise für ihre Verlagsartikel normiren, und nun weiter — das stimmt überein — die thunlichste Innehaltung dieser Ladenpreise seitens der Sortimenter dadurch fördern, daß sie für alle Sortimentsbuchhandlungen gleichmäßige Durchschnittsrabattbedingungen gewähren. — Was mir dabei als die Hauptsache erscheint, ist, daß die übermäßigen Partieanerbietungen, welche meiner Ueberzeugung nach den Sortimentsbuchhandel ruiniren, beseitigt werden. Das scheint mir der Schwerpunkt der ganzen Sache zu sein. Also erstens an sich nicht zu hohe Rabattsätze, zweitens nicht zu erhebliche Vorzugsbedingungen bei Partiebezug.

Hertz: Ich glaube, daß die Resolution viel einfacher zu fassen wäre und dasselbe ausdrücken würde, wenn man sagte: Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels, daß die Verleger bestimmte Ladenpreise festsetzen und möglichst fest normirte Rabattabzüge bei Bezug ihres Verlags feststellen.

(Zuruf: Das thun sie jetzt auch schon!)

Dominicus: Ich wollte bemerken, daß hohe Rabattsätze allerdings zu Schleuderei führen, aber den Verlegern auch Partiebedingungen zu verbieten, würde doch kaum angehen; sie würden sich wenigstens kaum viel daran kehren. Soweit ins Detail sollten wir uns eigentlich lieber nicht einlassen.

Kröner: Ich vermisse in dieser Formulirung vor Allem die Anempfehlung des Einhaltens dieser Ladenpreise. So viel ich verstanden habe, steht nur da: Es liegt im Interesse u. s. w., daß die Verleger Ladenpreise stellen und die Bücher zu bestimmten gleichmäßigen Rabattbedingungen liefern; allein die Hauptsache scheint mir doch zu sein, daß ausgesprochen werde: diese Ladenpreise sollen respectirt werden. Ladenpreise haben wir ja immer gehabt, daran hat es nicht gefehlt, wohl aber an Respectirung derselben, und wie weit wir zum Schutze dieser Ladenpreise gehen wollen und eventuell gehen können, das sollte meines Erachtens in dieser Resolution ausgesprochen sein.

Boysen: Meine Herren! Ich möchte mich gegen den zweiten Absatz erklären. Mir scheint das gänzlich unmöglich. Es hat sich schon eine gewisse Gleichmäßigkeit herausgestellt; Novitäten werden durchschnittlich mit 25%, Journale ebenfalls, Concurrenzartikel mit höherem Rabatt gegeben, und den concurrirenden Verlegern werden wir nun und nimmermehr vorschreiben können, daß sie eines möglichen Mißbrauchs wegen ihre Bedingungen verkürzen; es liegt im Wesen der Concurrenz, daß ein Angebot stets das andere deckt.

Rohmer: Was ich sagen wollte, fällt eigentlich wesentlich mit dem schon von Herrn Kröner Hervorgehobenen zusammen. Ich wünsche auch, daß die thunlichste Einhaltung der Ladenpreise betont werde. Wir haben früher einmal in einer Generalversammlung des süddeutschen Buchhändlervereins eine ähnliche Resolution gefaßt; diese Resolution, worin ziemlich deutlich angedeutet war, so viel ich mich erinnere, daß das hohe Rabattgeben mit den Verhältnissen der neuen Zeit nicht mehr im Einklang stehe, ist in die Zeitungen gekommen, ich weiß nicht wie; die Veröffentlichuug derselben hat aber den Sortimentern dem Publicum gegenüber die thatsächliche Verweigerung zu hoher Abzüge einigermaßen erleichtert, und so wünschte ich, daß auch bei unserer Conferenz eine ähnliche Resolution ins Auge gefaßt würde.

Mühlbrecht: Ich glaube aus dem Gange der Debatte ent-

nommen zu haben, daß nur darin ein Fehler gemacht wurde, daß die Bezugsbedingungen gar zu weit aus einander gehen, daß, wenn Jemand ein Exemplar eines Buchs bezieht, er sich in großem Nachtheil befindet gegenüber denen, die 10, 20 Exemplare beziehen. Es möchte also vielleicht dieser Wunsch noch mehr präcisirt werden; wenn in der Resolution gesagt würde: nach möglichst einheitlichen, nicht zu weit auseinanderliegenden Bezugsbedingungen, so daß Jemand nicht 25, 40, 50% geben kann.

Marcus: Meiner Ansicht nach handelt es sich doch eigentlich nur um eine allgemeine Antwort auf eine allgemeine Frage, und namentlich mit Rücksicht auf die von dem Herrn Vorsteher in Bezug auf die ganze Reihe von Punkt 1 bis 5 gegebenen Erläuterungen, wonach also hierbei nur allgemeine Resolutionen gefaßt werden sollen, wäre doch wohl abzusehen davon, neben dem Allgemeinen auch gleich ein Schema zu geben, und ich meine, daß in folgender Fassung vielleicht das Nöthige zur Genüge gesagt wäre:

> „Es liegt im Interesse des Buchhandels, daß die Verleger feste Preise für ihren Verlag fixiren und bestrebt sind, daß diese Preise möglichst eingehalten und besonders in Anzeigen und Katalogen aufrecht erhalten werden."

Kröner: Ich könnte mich mit dieser Fassung einverstanden erklären, wenn eben nicht auch hier nur von den Bestrebungen der Verleger zur Festhaltung der Ladenpreise die Rede wäre. Es fehlt hier ganz die Aufforderung an die Sortimenter.

(Zuruf: Die kommt gleich!)

Dann bin ich einverstanden.

Morgenstern: Ich würde mich mit dieser Fassung ebenfalls einverstanden erklären können, namentlich nachdem Herr Marcus darin aufgenommen hat, daß die öffentlichen Ankündigungen verhindert werden sollen. Ich möchte nur Herrn Boysen gegenüber noch bemerken, daß uns nicht daran liegen kann, auf die Fragen, welche der Börsenvorstand uns vorlegt, irgend eine bloß formale Antwort zu ertheilen, wenn keine sachliche daraus würde. Das würde ja den Vorstand für den Augenblick befriedigen, aber es würde dem Buchhandel nicht die Wege weisen, die er unserer Meinung nach einschlagen muß.

Ich möchte nun nicht noch einmal auf das Sachliche der Debatte zurückkommen, die ja lange genug gewährt hat; aber ich kann

nur wiederholen, daß nicht bei Concurrenzartikeln allein, sondern bei wissenschaftlichen Novitäten es vorkommt, daß eine größere Handlung gleich vor Erscheinen 7/6 Exemplare mit 50% bezieht und sie dann mit 25% anbietet. Das ist eine große Gefahr für den Sortimenter, der nicht im Stande ist, in ähnlicher Weise zu beziehen, und wenn das vermieden werden könnte, so würde ich es für einen großen Segen halten. Ich verzichte indeß darauf, dies in die Formulirung der Resolution aufgenommen zu sehen.

Vorsitzender: Ich bitte die Herren, sich womöglich nur an diese Fragestellung zu halten und nicht in die Debatte zurückzugreifen.

Dominicus: Ich wollte Herrn Marcus fragen, ob er das Wort „möglichst" nicht vermeiden würde, weil hierin ein Schlupfwinkel liegt und wir uns nichts vergeben würden, wenn wir einfach sagen: „allgemein aufrecht erhalten werden." Bei der nächsten Resolution ist ja gesagt, daß Rabatt gegeben werden kann.

Marcus: Wenn gesagt wird, es muß allgemein sein, so wird wieder zu viel ausgesprochen und gewissermaßen eine Unmöglichkeit verlangt.

Vorsitzender: Herr Marcus wird die Güte haben, das zu formuliren, und wir werden dann hoffentlich Alle übereinstimmen. Später wird dann der zweite Satz: Gewährung des Rabattes seitens der Sortimenter, zur Berathung gelangen. Der erste Satz lautet also in seiner jetzigen Fassung:

> „Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels, daß die Verleger feste Ladenpreise für ihren Verlag fixiren und dahin zu wirken bestrebt sind, daß diese Preise möglichst allgemein und namentlich in Anzeigen und Katalogen aufrecht erhalten werden."

Ich bitte die Herren, die vielleicht noch eine Verbesserung oder redactionelle Veränderung wünschen, sich zu erklären.

Kröner: Ich wünschte nur die Wiederholung von „fest und fixiren" vermieden zu sehen.

Dr. Kapp: Statt „bestrebt sind" könnte man vielleicht setzen „sich verpflichten?" Oder „dafür eintreten?" „Streben" sagt gar nichts.

Vorsitzender: Hiergegen habe ich ernste Bedenken. „Bestrebt sind" sagt freilich zu wenig, aber „eintreten" wieder zuviel.

Böhlau: Vor einem solchen Zuviel möchte ich eindringlich

warnen. Statt: „dahin zu wirken bestrebt sind", könnte gesagt werden: „dahin wirken".

Vorsitzender: Ich bitte nun die Herren, die für diese Fassung sind, die Hand zu erheben.

(Wird angenommen.)

Wir kämen nun zur Berathung des zweiten Abschnittes, derselbe lautet jetzt:

„Die Gewährung eines etwaigen Kundenrabatts und die Höhe desselben ist abhängig von localen und provinziellen Verhältnissen."

Heyfelder: Ich möchte doch vorher noch definirt sehen, was „Schleuderei" ist, um dann den Schlußsatz fallen zu lassen.

Vorsitzender: Der zweite Satz lautet:

„Es wird eine Hauptaufgabe der Provinzialvereine und Corporationen größerer Städte sein, die Bedingungen des Kundenrabatts festzusetzen und die Controle über solche Handlungen auszuüben, welche sich den Beschlüssen nicht fügen und als Schleuderer dastehen."

Darin liegt also, daß die Sortimentervereine in Verbindung mit den Verlegervereinen treten und den Verlegern die Handlungen anzeigen, welche dagegen handeln.

Morgenstern: Statt des zweideutigen Wortes „Handlungen" schlage ich vor „Firmen" zu setzen.

Schmidt-Döbeln: Für Sachsen wird das außerordentlich schwer sein; da dominirt Leipzig; die Leipziger setzen Bedingungen fest, gegen die wir Anderen nichts thun können.

Vorsitzender: Auf solche rein locale Verhältnisse einzugehen, ist hier wohl nicht möglich. Das mögen die Herren als häusliche Angelegenheit betrachten.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dieser Fassung zustimmen, die Hand zu erheben.

(Wird angenommen.)

Die Resolution lautet nun:

„Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels, daß die Verleger Ladenpreise für ihren Verlag feststellen und dahin wirken, daß diese Preise möglichst allgemein und namentlich in Anzeigen und Katalogen aufrecht erhalten werden.

> Die Gewährung eines etwaigen Kundenrabatts und die Größe desselben ist von den localen und provinziellen Verhältnissen abhängig. Es wird eine Hauptaufgabe der Provinzialvereine und Corporationen der größeren Städte sein, die Bedingungen des Kundenrabatts festzusetzen und die Controle über solche Firmen auszuüben, welche sich den Beschlüssen nicht fügen und als Schleuderer dastehen."

Diese Sätze sind angenommen, und wir können damit mit freudigem Herzen die heutige Sitzung schließen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

Zweite Sitzung.

Donnerstag, den 19. September.

Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Meine Herren! Ich eröffne unsere heutigen Verhandlungen. Wir hatten, wie Sie wissen, gestern den Beschluß gefaßt, heute früh um 9 Uhr die Sitzung beginnen zu lassen; doch ist der Beginn auf eine Stunde später vertagt worden. Der Grund wird Ihnen bereits bekannt sein. Heute früh kam Herr Morgenstern zu mir und ersuchte den Vorstand, daß er die Sitzung erst um 10 Uhr beginnen lassen möchte: eine Anzahl Mitglieder der Conferenz hätte den Wunsch, vorher zu einer Besprechung sich zu vereinigen. Ich kann nicht leugnen, daß der Vorstand wohl Grund gehabt hätte, zu wünschen, daß Alles, was hier zur Sprache gekommen ist, auch vor dem Plenum zur Sprache gekommen wäre, indessen konnte ich es doch nicht ablehnen, auf den Antrag einzugehen, und infolge dessen ist die Sitzung erst um 10 Uhr begonnen worden.

Wir werden nun, wenn nicht von anderer Seite ein anderer Antrag eingeht, zunächst auf die Berathung der dritten Frage eingehen:

> „Ist es zweckmäßig, daß Sortimentshandlungen kleineren Umfangs ihren Bedarf direct von dem Verleger entnehmen, oder empfiehlt sich der Bezug aus einer Hand durch Zwischenhändler (Engros-Sortimenter)?"

Die Herren Ricker und Heyfelder haben das Referat übernommen. Also zunächst Herr Ricker.

Ricker: Der deutsche Sortimentsbuchhandel, namentlich in den Provinzstädten, ist im Lauf des letzten Jahrzehntes in eine

Lage versetzt worden, die eine Abhilfe aufs dringendste erheischt, wenn nicht die Existenz der Mehrzahl der Sortimenter aufs höchste gefährdet und der solide Geschäftsbetrieb, sowie die ganze bisherige Organisation des deutschen Buchhandels dem Ruin zugeführt werden soll. Veranlassung hierzu sind einerseits das Verfahren einer Anzahl Leipziger und Berliner Handlungen, nach allen Gegenden Deutschlands mit einem Rabatt von 20—25% und mehr an Private zu liefern, andererseits die Handlungsweise eines Theiles der sogenannten Großsortimente, welche ursprünglich wohl aus dem Bedürfniß entstanden, gebundene Bücher sofort von Leipzig beziehen zu können, was zunächst die Gründung des heute noch mit Ehren bestehenden Volckmar'schen Baarsortimentes hervorrief, dem später ähnliche Geschäfte in Leipzig sowohl wie an anderen Orten folgten, deren sich bis heute noch der Sortimentshandel zu beiderseitigem Vortheile gerne bedient. Die Gesetzgebung der neueren Zeit im Verein mit den veränderten Posteinrichtungen waren wohl die nächste Veranlassung zur Gründung einer Anzahl von Geschäften, welche es sich zur Aufgabe setzten, den Verkehr mit Schulbüchern und überhaupt gangbaren Werken an sich zu ziehen und letztere mit einem verschwindend kleinen Nutzen zu vertreiben, und zwar vorzugsweise an Private, zu welchem Zweck durch die verschiedenartigsten Mittel solide Wiederverkäufer, Institute, Bibliotheken und wohlhabende Private aufgesucht und denselben alle Literatur zu den Original-Nettopreisen mit einer Commissionsgebühr von 2 bis 5% und frei von Emballageberechnung angeboten wurde; ein in den letzten Tagen versandtes Circular eines Großsortimenters offerirt Alles, was von ihm verlangt wird, zu dem Netto-Baarpreis der Verleger, auch mit den Freiexemplaren, ohne Emballageberechnung; nur bei Artikeln, bei denen vom Verleger weder Freiexemplare noch erhöhter Rabatt gewährt wird, sollen als Vergütung für Emballage bis zu 2% berechnet werden. (Ob dies Geschäft auch mit Privaten oder nur mit Buchhändlern verkehrt ist mir nicht bekannt.) Ein anderes Großsortiment, welches hauptsächlich oder vielleicht auch ausschließlich mit Nichtbuchhändlern verkehrt und ebenfalls keine Emballage berechnet, beansprucht eine Commissionsgebühr von $3^2/_5$%. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese Vortheile nur bei festen Bezügen gewährt werden können, Großsortimente also nicht à cond. liefern

und sich mit Novitäten gar nicht befassen. — Selbstverständlich ist hierdurch jede Concurrenz seitens der Sortimentshändler bei dem wesentlichsten und lucrativsten Theil ihres bisherigen Absatzes, den Schulbüchern, sowie dem Verkehr mit Bibliotheken und Instituten ausgeschlossen, denn es dürfte die Annahme wohl nicht zu hoch gegriffen sein, daß in den meisten Sortimentsgeschäften, namentlich in denen, welche sich in großer Entfernung von Leipzig befinden, die sämmtlichen Geschäftsunkosten, als Commissionsgebühren, Emballage, Fracht, Porto, Localmiethe, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Salarirung des Hilfspersonals, Verzinsung des Betriebscapitals, Verluste 2c. 10% und mehr des gesammten Umsatzes betragen, bei einem Rabatt von 25% seitens der Verleger also nur ein bescheidener Gewinn übrig bleibt, der bei Geschäften von geringem Umfang kaum eine genügende Existenz gewährt und nur in Ausnahmefällen bei dem Verkehr mit Buchbindern die Bewilligung eines Rabattes von höchstens 10% gestattet. Bleibt der Sortimenter auf den Vertrieb der Novitäten beschränkt, welche viele Arbeit verursachen und nur spärlichen Gewinn eintragen, ja in vielen Fällen die Kosten der Hin- und Rückfracht nicht decken, so wird für ihn auf die Dauer die Fortführung seines Geschäftes kaum eine Möglichkeit sein. Durch das Aufhören des bisherigen Sortimentsbetriebs werden aber auch die Verleger auf das empfindlichste geschädigt, denn der solide Sortimenter ist es, welcher ihre neuen Verlagsartikel durch fortwährendes Ansichtsversenden überall hin bekannt macht, während Großsortimenter und jene Leipziger und Berliner Handlungen sich nur mit dem Vertrieb bereits gangbarer Bücher befassen, nirgends neue Quellen eröffnen, trotz der Aufsuchung von Hunderten und aber Hunderten von Agenten in der Person von Buchbindern, Lehrern, Schreibern 2c. Die Verleger werden für die Folge genöthigt sein, ähnlich wie dies in England der Fall ist, den Herstellungskosten eines Buches weitere 20—25% für Anzeigen zuzuschlagen, ohne doch dasselbe Ziel zu erreichen, wie durch die Ansichtsversendungen der Sortimenter, denn das deutsche Volk ist nicht reich genug, um Bücher auf einfache Anzeigen hin zu kaufen.

Wenn die Großsortimenter, wie dies ja wohl bei den Baarsortimentern der Fall ist, sich auf den Verkehr mit wirklichen Buchhändlern beschränkten, so würden gewiß, um mitunter rascher in

den Besitz des Bestellten zu kommen, sowohl größere wie kleinere Sortimentsgeschäfte ihren Bedarf in einzelnen Fällen von ihnen entnehmen. Dennoch muß unter allen Umständen die weitere Ausdehnung des Großsortiments bei den heute bestehenden Verhältnissen des Buchhandels für ruinös erachtet werden, denn wenn auch die Großsortimente nur mit Buchhändlern verkehren zu wollen erklären, so ist eben die Frage, wer heut zu Tage Buchhändler ist, da es bekanntlich für Jedermann nur der Erklärung bedarf, daß er eine Buchhandlung eröffnet habe, um in Schulz's Adreßbuch aufgenommen und der Vortheile eines wirklichen Buchhändlers theilhaftig zu werden. Es erscheint daher, wenn die bisherige Betriebsweise des Buchhandels forterhalten werden soll, vor allen Dingen nothwendig, festzusetzen, wer Buchhändler und berechtigt ist, die von dem bisherigen Buchhandel geschaffenen Institutionen zu benutzen und den unter Buchhändlern üblichen Rabatt zu beanspruchen. Hierzu wäre allerdings eine vollständige Reorganisation des Börsenvereins erforderlich, und es müßte beschlossen werden, daß in Zukunft nur Mitglieder des Börsenvereins berechtigt sind, Börsenlocal, Bestellanstalt und Börsenblatt zu benutzen, daß jedes Mitglied sich verbindlich machen müßte, an Nichtmitglieder sowohl Verlag wie Sortiment mit keinem höheren Rabatt als höchstens 10% zu liefern, womit auch die Schleuderei seitens Leipziger und Berliner Sortimenter abgeschnitten würde, und jeder, der erwiesenermaßen die eingegangene Verbindlichkeit verletzt hat, müßte sofort aus dem Börsenverein ausgeschlossen werden. Daß die Bildung und Aufrechterhaltung eines derartigen neuen Börsenvereins große Schwierigkeiten bietet, ist zweifellos, doch dürfte in keiner anderen Weise ein Schutz und eine Erhaltung des bisherigen soliden Sortimentshandels möglich sein, da wir unter keinen Umständen erwarten dürfen, daß Regierung oder Reichsvertretung unserm Stande zu Liebe die einmal bestehende Gewerbefreiheit durchbrechen werden. Wie wenig Palliativmittel gegen die bestehenden Uebel helfen und wie alle bisher zum Schutz ergriffenen Maßregeln mit Hilfe der Leipziger Commissionäre illusorisch gemacht wurden, wird in sehr drastischer Weise von Herrn Carl Dülfer in Breslau in seinem Rundschreiben vom 26. August dieses Jahres gezeigt.

Sollte eine Reorganisation des Börsenvereins in der angedeuteten Weise nicht ausführbar sein und das Großsortiment eine

wesentlich größere Ausdehnung gewinnen, so würde dies nothwendiger Weise eine gänzliche Reform des deutschen Buchhandels herbeiführen müssen. Derjenige Sortimentshändler irgend einer Stadt, welcher den Buchhandel in bisheriger Weise betreibt und neue Erscheinungen auf seine Kosten dem Publicum bekannt macht und vorlegt, wird mit dem an gleichem Orte befindlichen Buchbinder oder Spielwaarenhändler, welcher sich, gleichviel ob unter dem Titel „Buchhändler" oder nicht, auch mit dem Verkauf von Büchern befaßt, nicht mehr concurriren können, denn bei Ersteren betragen die sämmtlichen Handlungsspesen etwa die Hälfte des ihm bewilligten Rabattes, bei Letzterem jedoch, der den Bücherverkauf nur als Nebengeschäft betreibt, aber dieselben Rabattvortheile genießt, nur einige wenige Procente. Die bisherige Organisation, auf welche der deutsche Buchhandel stets stolz gewesen ist, muß daher gänzlich aufhören und eine ähnliche Betriebsweise wie in England und Frankreich eintreten, wonach die Bücher im Allgemeinen nur auf festes Verlangen geliefert werden und mit Ausnahme von einigen großen Städten der Sortimentsbuchhandel nur noch als Nebengeschäft betrieben werden kann. Auch Leipzig wird als Commissionsplatz seine Bedeutung verlieren müssen, denn wenn die Provinzbuchhändler ihren Bedarf ausschließlich von einem Großsortiment beziehen, welches ihnen nicht einmal Emballage berechnet, so haben sie keine Veranlassung, sich mit großen Kosten einen Commissionär zu halten. Auch die Verleger werden für die Folge keine Auslieferungslager mehr nöthig haben, sondern nur bei einem der bestehenden Großsortimente, welche sich ja wohl bald nach einzelnen Branchen scheiden werden, ein Depôt ihres Verlages unterhalten.

Die Fortexistenz der bisherigen Organisation und Betriebsweise des deutschen Buchhandels wird also davon abhängen, ob wir in der oben angedeuteten Weise eine Schutzwehr errichten und erhalten können; ist dies nicht der Fall, so bleibt der Mehrzahl der jetzigen Geschäftsinhaber nichts Anderes übrig, als sich um einen anderen Geschäftszweig umzusehen oder mit dem Bücherverkauf noch ein weiteres Nebengeschäft zu verbinden.

Heyfelder: Ich gehe der Frage durchaus nüchtern zu Leibe und denke, es wird nicht überflüssig sein, wenn ich meinen Standpunkt bei Beantwortung derselben gleich Anfangs dahin präcisire,

daß ich hauptsächlich unsere Stellung zu den Grossisten ins Auge gefaßt habe, welche berufen sind, in erster Reihe dem Sortimentsbuchhandel zu dienen. Ich nenne nicht Jeden Grossisten, der durch seine Manipulationen, durch sein Unterbieten dem Publicum gegenüber Verlag wie Sortiment gleich sehr schädigt.

Ich meine mit den Rückert'schen Worten beginnen zu dürfen, die ich auch als Motto meiner Arbeit vorgesetzt habe: „Gebt's in Form, ich werd' es achten!"

Die Beantwortung der vorliegenden Frage erfordert die allgemeinste Beachtung.

Eine allseitige Bejahung ihres zweiten Theiles — ich stehe nicht an, mich zustimmend zu entscheiden — dürfte die Quelle großer Umwälzungen im Betriebe des deutschen Buchhandels werden. Die Einführung in die Geschäftspraxis und der Erfolg dürften aber auch voraussichtlich wie dem Einzelnen so der Gesammtheit zum Segen gereichen.

Der directe geschäftliche Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter,

also zwischen dem Producenten und dem Vermittler zwischen diesem und dem Consumenten, dem Bücherkäufer

— zur Zeit die Regel — wird auch in der Folgezeit als das Normale zu betrachten sein.

Der Verleger hat ein Interesse daran, mit dem Abnehmer und Verbreiter seiner Verlagsartikel direct zu verkehren: er lernt auf diese Weise den Wirkungskreis des einzelnen Sortimenters und dessen Thätigkeit am besten kennen, hierdurch auch örtlich die Bedürfnisse des bücherkaufenden Publicums.

Der Sortimenter wird bei Gelegenheit des directen Bezuges den billigsten Einkauf erzielen, Baar- und Partie-Preise benutzen, meist auch am schnellsten in den Besitz der Bücher gelangen können.

Die aus dem directen Verkehre sich ergebende Geschäftsführung ist indessen erfahrungsgemäß für beide Theile eine mühevolle und zeitraubende und erweist sich nur bei größerem Geschäfts-Umfange, bei namhaftem Absatze als nutzenbringend. Letzteres zu erreichen wird immer schwieriger, da neue Etablissements (Sortiments- und Verlags-Handlungen) in immer anwachsender Anzahl aller Orten emporwuchern, selbst in noch so unbedeutenden Land-

städten, obgleich Concurrenzen weit über das Bedürfniß hinaus bereits vorhanden sind.

Ende 1847 verkehrten über Leipzig = 1330,
„ 1870 finden sich verzeichnet = 2714
und „ 1877 ist die Anzahl gestiegen bis auf = 3670 Sortiments-Handlungen.

Zur Zeit wirken überdies die trüben wirthschaftlichen Verhältnisse lähmend auf den Gesammt-Absatz der geistigen Waare ein.

Ist eine Abhülfe möglich?

Eine Aenderung der Gesetzgebung, sei es durch Gewährung von Schutz oder durch Beschränkung im Betriebe — von Vielen erhofft! — wird kaum zu erwarten sein, und dürfte auch allein eine durchgreifende Hülfe nicht bringen.

> Concurrenz, solide und unsolide, wird im Kampfe ums Dasein allezeit sich eindrängen, die „Bedürfnißfrage", falls solche beliebt, könnte höchstens für kleine und mittlere, niemals aber für große Städte, in Berücksichtigung kommen. Die Folge einer derartigen Maßregel wäre nur, daß sich die gefürchtete Concurrenz in stärkerem Maße als bisher von den großen in die kleineren Städte ergießen würde, und man hätte durch das angewandte Heilmittel das Uebel um ein Bedeutendes verschlimmert.

Der Einzelne ist somit mehr denn je hingewiesen auf die Aneignung und Entwickelung größerer Fach- und allgemeiner Geschäfts-Kenntniß.

Die Gesammtheit aber dürfte berufen sein, darüber zu wachen, daß die Geschäftspraxis, der ganze Geschäftsgang dem Einzelnen bei der Ausgestaltung seiner beruflichen Thätigkeit nicht hinderlich werde.

Ist eine Aenderung der Geschäftsführung geboten?
Sind neue Grundlagen, neue Formen für den buchhändlerischen Verkehr zu suchen?

Klagelieder, in immer schrilleren Tönen, erschallen von allen Seiten, aus dem Comtoir des Verlegers wie von dem Pulte des Sortimenters.

Was ist zu thun?

Der Verleger — will er anders eine gar nicht mehr zu

übersehende Zersplitterung der Kräfte wie Vergeudung von Zeit und Geld vermeiden — stelle für den directen Verkehr, d. h. für Offenhaltung des Conto's, für Lieferung der Novitäten in Comission rc., Bedingungen,

er verlange einen **Minimal-Absatz**!

Hierin jedem einzelnen Verleger zu genügen, wird stets nur einer beschränkten Anzahl von Handlungen möglich sein — und, falls in aller Strenge durchgeführt, vielleicht Niemandem gelingen.

Es entsteht somit die Frage: **Wie soll der Verkehr zwischen dem Verleger und dem Sortimenter eventuell sich gestalten?**

Der Sortimenter, ob Inhaber eines größeren oder kleineren Geschäftes, sehnt seit Langem eine Aenderung der Geschäftsführung herbei. Seine Thätigkeit — andere Ursachen glaube ich hier übergehen zu können — wird, in Folge der stetig anwachsenden Anzahl der Verlagshandlungen, wie der Publicationen derselben, namentlich der Novitäten, eine immer aufreibendere. Daß eine Vermehrung des Hilfs-Personals, meist bei vermindertem Ertrage, eintreten muß, ist eine weitere Folge.

Die Ausbreitung und rationelle Entwickelung des Zwischenhandels wird helfend eintreten können.

Schon heute versorgen die rührigeren Sortimenter, bei Gewährung von mehr oder weniger hohem Rabatt, Buchbinder, Buchdrucker und andere Wiederverkäufer. Anforderungen aus diesen Geschäftskreisen an den Verlagshandel, und sei der Gesammt-Bedarf auch noch so gering, zu Netto-Preisen und à Conto zu beziehen, werden vielfach gestellt. Eventuell werden Bücher-Bestellzettel gedruckt, auch wohl in Leipzig ein Commissionär gewonnen. Diese Strömung benutzend, unterstützt durch die eingetretenen Verkehrs-Erleichterungen, haben sich während der letzten Jahre Handlungen etablirt, welche für einzelne Zweige der Literatur oder für einzelne Verleger — in der allerletzten Zeit sogar Alles und Jedes — zu den Nettopreisen der Verlagshandlungen ausliefern, „zu den billigsten Baarpreisen".

Ein Schritt noch:

Der gesammte Verlagsbuchhandel setze den Zwischenhändler — durch Gewährung von Extra-Vergünstigungen — in den Stand, zu Original-Netto-

Preisen abzugeben,
fest und in Commission, Altes und Neues,
an Jedweden, der gewerbs- und ordnungsmäßig
den Sortiments-Buchhandel betreibt —
und dieser Groß-Händler, nunmehr Engros-Sortimenter zu nennen, wird zum Segen und Frommen aller Betheiligten überall, vornehmlich aber in seiner Nähe, willige Abnehmer finden.

Neben Leipzig, das in erster Reihe berufen erscheint, werden Universitäts-Städte, sowie Orte, an denen Staats- und Provinzial-Behörden domicilirt sind, und größere Handelsplätze rc. durchaus geeignete Centren des Sortiments-Buchhandels, Sitze für den Betrieb des Engros-Sortiments, bieten.

Der außerhalb der Metropole des deutschen Buchhandels wohnende Engros-Sortimenter wird zwar in Leipzig einen Vertreter, einen Commissionär, zu bestellen haben; er wird jedoch in vielen Fällen — behufs Ersparung von Spesen — dem directen Bezuge vom Verlagsorte aus den Vorzug geben, was andererseits in ihrem eigenen Interesse die Verleger durch Uebernahme von Fracht-Unkosten begünstigen werden, da ja alsdann „Franco-Lieferung Leipzig" nicht in Anspruch genommen wird, auch die Spesen für die Auslieferung durch den Commissionär in Wegfall kommen.

Der kleine Sortimenter, bei dem directen Verkehre ohnehin meist auf den Baarbezug angewiesen, wird dann — statt wie bisher mit Hunderten von Verlegern — mit nur wenigen Firmen direct zu verkehren haben; mit denjenigen Verlagshandlungen, für welche er einen entsprechend hohen Absatz erzielt, sowie mit dem (möglichst in seiner Nähe wohnenden) Engros-Sortimenter. Er wird, erleide er selbst bei dem Bezuge durch den Letzteren einen geringen Verlust an Rabatt, sich entschädigt sehen durch die wegfallenden Mehrspesen für Fracht und Arbeitskraft. Auch wird er bei dem (seinem) Engros-Sortimenter auf einen mäßigen Credit rechnen dürfen.

Der größere Sortimenter wird — ohne Schaden — allezeit fallen lassen können, was directen Verkehr nicht, resp. nicht mehr lohnt. Diese auch für ihn unbedeutenden Conten wird er zu ersetzen haben durch den Verkehr mit dem Engros-Sortimenter, event. durch Baarbezüge.

Der größere Verleger wird direct verkehren ausschließlich mit den Sortiments-Firmen, welche den von ihm beanspruchten Minimalabsatz erreichen. Im Uebrigen — auch für die Novitäten — wird er nur durch die Vermittelung der Engros-Sortimenter mit dem Sortiments-Buchhandel in Verbindung stehen, demgemäß eine große Anzahl von fast vollständig ergebnißlosen Conten fallen lassen können.

Der kleine Verleger wird — gleich dem kleinen Sortimenter — in den meisten Fällen der Engros-Sortimenter sich bedienen.

Die von dem Verleger dem Engros-Sortimenter zu gewährenden Vergünstigungen, soweit solche durch den Vertrieb von Partie- und Baar-Bezügen nicht erzielt werden, finden ihre Berechtigung und ihren Ersatz in den geringeren Geschäftsunkosten aller Art.

Der Engros-Sortimenter, ausgesetzt der Controle und abhängig von dem Wohlwollen der mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden Verleger wie Sortimenter, wird

> eine gute buchhändlerische Ausbildung, ein großes Lager der gangbarsten Bücher und ein entsprechendes Betriebskapital

einzusetzen haben. Er wird aber auch — ist nur erst das Engros-Sortiment in den Organismus des Buchhandels eingereiht — einen immer umfassenderen Wirkungskreis finden und damit naturgemäß die Berechtigung seiner geschäftlichen Existenz erweisen, wie andererseits diese verwirken, sollte er durch seine Maßnahmen, z. B. durch Preis-Unterbieten dem Publicum gegenüber, die Interessen des gesammten buchhändlerischen Verkehrs, in erster Reihe die seiner Committenten, schädigen;

> die Verleger würden in dem letzteren Falle alle Vergünstigungen, da mindestens überflüssig, zu verweigern, die Sortimenter ihren Bedarf von anderer Seite zu beziehen haben.

Die Durchführung einer etwa nothwendig werdenden Aenderung des Creditwesens im Buchhandel würde durch die zu erwartende größere Concentrirung des Sortiments-Buchhandels nur erleichtert werden.

Der directe Verkehr, soweit Baar-Geschäft, könnte unberührt bleiben, es sei denn, daß Engros-Sortimenter — was oftmals geschehen wird — den Allein-Debit für einen begrenzten Bezirk erwirkt haben.

Begünstige und unterstütze der Gesammtbuchhandel eine solide Entwickelung des Engros-Sortiments, und allerseits wird sich ergeben: Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges, Ersparung von Mühe und Arbeitskraft, also: Gewinn von Zeit und Geld!

Meine Ansicht, kurz zusammengefaßt, geht dahin: Es empfiehlt sich für Sortimentshandlungen — jedweden Umfanges — der Bezug aus einer Hand durch Zwischenhändler (Engros-Sortimenter), insofern ein seitens des Verlegers zu beanspruchender Minimal-Absatz nicht erreicht wird.

Ueberall schließen sich meine Vorschläge an das Bestehende an. Ein Mehreres wird die Zukunft zeitigen: semper prorsum!

Georg: Dem Vorstande des Schweizerischen Buchhändlervereins scheint die These nicht dazu angethan, grundsätzlich entschieden zu werden, es dürfte vielmehr dem Ermessen des Einzelnen freigestellt bleiben müssen, ob er allgemeinen Credit geben oder beanspruchen will.

Vorsitzender: Ich eröffne hiermit die Debatte über diese Frage. Ich glaube, daß die Referenten von entgegengesetzten Standpunkten ausgegangen sind, weil der Begriff „Großsortimenter" nicht gleichmäßig aufgefaßt worden ist. Herr Heyfelder hat das hervorgehoben, was wir mit der Frage beabsichtigen: solche Buchhändler, die nicht mit dem Publicum verkehren, sondern Zwischenhändler, die große Partien mit bedeutendem Rabatt von den Verlegern erhalten und nun an die Buchhandlungen liefern. Es hätte da eigentlich noch der Zusatz: Zwischenhändler gemacht werden müssen, um diese verschiedene Auffassung auszuschließen. Man meinte hier nicht solche Buchhändler wie etwa Lorentz, den man vielleicht nur deshalb zu den Großsortimentern rechnet, weil er großen Umsatz hat, sondern man hatte die Zwischenhändler im Auge, eine Specialität, die jetzt erst im Entstehen begriffen ist, die aber mehr und mehr an Umfang zunimmt.

Morgenstern: Bevor ich auf die Frage selbst eingehe, möchte ich eine kurze persönliche Bemerkung machen.

Es hat heute Vormittag eine Besprechung einzelner Mitglieder und Theilnehmer der Conferenz stattgefunden (die nicht von mir sondern von anderen Herren angeregt worden ist; ich bin nur zur Theilnahme an derselben aufgefordert worden), über deren Beweggründe eine irrige Ansicht zu herrschen scheint. Diese Besprechung hat lediglich deshalb stattgefunden, weil man glaubte, es könnte vielleicht zweckmäßig sein und eine schnellere Erledigung der Fragen bei der officiellen Conferenz herbeiführen, wenn die Sortimenter im voraus die Fragen vorbereiteten und ihre Ansichten wechselseitig austauschten. Es hat aber den Theilnehmern dieser Besprechung fern gelegen, den Nichttheilnehmern in irgend einer Weise, wenn ich so sagen darf, mit Animosität entgegen zu treten, sondern sie hatte einzig den Zweck, die heutige Debatte zu erleichtern, weil wir gemeinschaftlich das Gefühl hatten, daß es sehr schwierig sein würde, gerade die Fragen, die heute vorliegen, in größerem Kreise zu erörtern.

Was nun die Frage des Großsortiments selbst anbetrifft, so gestehe ich freimüthig ein, daß ich selbst darüber zu einem abschließenden Urtheile noch nicht gekommen bin. Ich erwarte vielmehr Klärung der Ansichten und Belehrung durch die bevorstehende Debatte und scheue mich nicht, vielleicht unreife und unbegründete Ansichten auszusprechen, um eine Erwiderung darauf hervorzurufen. Unser verehrter Vorsitzender machte mit Recht darauf aufmerksam, daß der Begriff des Großsortimentes noch kein feststehender sei, weil es eine noch neue Erscheinung ist. Im Wesentlichen glaube ich darunter verstehen zu müssen (was auch Herrn Heyfelders Auffassung bestätigt) den Zwischenhändler, welcher dem Verleger die Mühe erspart, mit einer großen Zahl Sortimenter zu rechnen, und der dem Sortimenter die Buchführung vereinfacht. Vom ersten Momente an ist freilich mißbräuchlicher Weise ein Element hineingekommen, welches theoretisch nicht hinein gehört. Die Herren, welche es unternahmen, sich als Großsortimenter zu etabliren, sind nicht alle so unbedingt zuverlässig, daß der Sortimenter mit vollem Vertrauen seine Angelegenheiten in ihre Hände legen dürfte; selbst gegen diejenigen, welche hoch und heilig betheuerten, nur mit Buchhandlungen verkehren zu wollen, liegen bestimmte thatsächliche Beweise vor, daß sie auch an Privatleute zu den gleichen Bedingungen wie an die Sortimenter liefern und dadurch die eigenen Collegen

in erheblicher Weise schädigen. Es berührt dies nicht die geschäftliche Theorie, sondern es haben sich eben vom ersten Momente an praktische Mißbräuche mit dem Großsortimente verbunden, die zu beseitigen meiner Ansicht nach sehr schwierig sein wird. Wenn hier Vorschläge gemacht werden, die vielleicht in ihren weiteren Consequenzen zu einer völligen Umwälzung im Geschäftsbetriebe führen könnten, so muß ich sagen, hat mich die Lebenserfahrung gelehrt, daß man solche Fragen betreffende Vorschläge sehr vorsichtig prüfen muß; denn was auch theoretisch am grünen Tisch vollkommen und zweckmäßig erscheinen mag, erweist sich in der Praxis leider Gottes häufig sehr mangelhaft, weil Theorien und Vorschläge immer Ideale von Menschen zur Voraussetzung haben, vollkommene Menschen, Menschen also — in Bezug auf unsern Fall, das Großsortiment — welche ihr gegebenes Wort heilig halten, welche mit Eifer und Sachkenntniß, mit genügendem Kapital in ihr Geschäft eintreten, mit der nöthigen Ordnungsliebe u. s. w.; und wenn wir nun, auf diese Theorien basirt, in die Praxis eintreten, so erfahren wir plötzlich mit Schrecken, daß diese Menschen auch nicht unfehlbar sind, daß sich Mängel, welche wir gar nicht vorausgesehen hatten, aus der neuen Einrichtung ergeben, und ich bin der Meinung, daß man sehr, sehr vorsichtig prüfen muß. Man könnte ja fragen: Sollen Großsortimente in Leipzig errichtet werden, oder sich über das Gebiet des deutschen Buchhandels ausbreiten?

Wenn wir die gegenwärtige Organisation des Buchhandels überhaupt beibehalten, so ist es naturgemäß, daß sie ihren Sitz vorzugsweise in Leipzig haben werden. Es ist naturgemäß, daß, weil eben Leipzig der Centralpunkt ist, Leipzig in vielfacher Beziehung bevorzugt wird, und die naturgemäße Folge würde sein, daß auch die Centralisation, wie auch Herr Heyfelder in seinem Referat hervorhebt, noch weit straffer werden müßte, als sie jetzt ist. Wenn also z. B. ein Breslauer Sortimenter in seiner nächsten Umgebung einige fünf, sechs Buchbinder, Leihbibliothekare oder sonst Leute hat, die er bisher assortirte, so werden diese Leute — denn der Großsortimenter reist persönlich, schickt Circuläre u. s. w. — nachdem sie ein, zwei Jahre sich von dem Breslauer Sortimenter versehen ließen, nun auf einmal wahrnehmen, daß der Leipziger Sortimenter billiger liefert als der Breslauer, und werden von

Breslau fort sich nach Leipzig wenden. Die Sortimenter in den Provinzialhauptstädten werden naturgemäß dieses kleinere Wiederverkäuferpublicum verlieren; es wird sich nach Leipzig wenden.

Ich frage, ob das im Interesse des Gesammtbuchhandels liegt, eine solche Concentration, ein solches Wegziehen dieser kleinen Buchhändler und sonstigen Wiederverkäufer von dem Provinzialsortiment nach Leipzig, wie es naturgemäß und nothwendig die Folge sein wird? Bei der Fortdauer der gegenwärtigen Concentration des Buchhandels wird die Lage die eben geschilderte sein. Anders dann, wenn, wie Manche wollen, an jedem Knotenpunkt einer Eisenbahn, an jedem großen Handelsplatz ein Großsortiment entstehen soll, also beispielsweise in Breslau für die Provinz Schlesien, und dieses Großsortiment, welches in Breslau domicilirt, beanspruchte von den Verlegern directe Zusendung: dann ist das ein Ablenken von der gegenwärtigen Organisation, welche Leipzig zum Mittelpunkt hat, das mir auch recht bedenklich vorkommt. Ich gebe ja zu, daß erhebliche Mängel durch die Leipziger Organisation und ihre gegenwärtige Entwickelung bedingt werden: immerhin aber bietet sie außerordentlich große Vortheile, und ich würde es recht bedenklich finden, wenn wir diese Vortheile, die das bestehende Verhältniß begründet, aufgeben, wenn wir eine Decentralisation in dem Sinne durchführen wollten, daß also beispielsweise in Breslau, Cassel, Nördlingen, Stuttgart und allen den kleinen Emporien des Buchhandels Großsortimente entstehen sollten, mit denen die Verleger mit Umgehung Leipzigs in Verbindung treten. Im Allgemeinen muß ich sagen, die Interessen der Verleger und der Sortimenter stehen insoweit sich gegenüber, als der Verleger dahin streben muß, die Zahl seiner Conten zu verringern, während das naturgemäße Streben des Sortimenters dagegen sein muß, den directen Verkehr möglichst aufrecht zu erhalten. Auch das ist naturgemäß, auch bei den Kaufleuten strebt Jeder dahin, möglichst aus erster Hand zu kaufen, weil der Zwischenhandel die Waare vertheuert.

Es ist leicht gesagt, wie Herr Heyfelder meint, der Verleger solle dem Zwischenhändler nur eine Extravergütung geben: das thatsächliche Verhältniß ist, daß er es auf den Ladenpreis schlägt, sonst kann er bei gewissenhafter Calculation nicht zu seinem Vortheil kommen. — Die Frage entsteht noch, ob es nicht möglich ist,

der Gefahr, die in dem Großsortiment liegt, damit vorzubeugen, daß die dem Leipziger Verein der Buchhändler angehörenden Herren dahin wirken, daß die Leipziger Spesen etwas verringert werden? Dann kann man nämlich nicht sagen, das Großsortiment verringere die Spesen. Gegenwärtig sind die Spesen ja ziemlich hoch. — Schließlich möchte ich wiederholen, womit ich angefangen habe: mir scheint in dem Großsortiment eine große Gefahr zu liegen, auch in folgender Richtung noch: Man sieht nämlich, daß auf allen Gebieten des Handels der Zwischenhändler die Situation unter allen Umständen beherrscht und zwar nach Seiten der Fabrikation wie nach Seiten des Absatzes hin: ich fürchte, diese dominirende Stellung des Zwischenhändlers würde, wenn nicht in unmittelbarer Folge, so doch in einer nicht zu fernen Zukunft, oft auch im Buchhandel sich geltend machen. Der Verleger würde, wenn der Zwischenhändler nicht den guten Willen hat, für seine Artikel einzutreten, so ziemlich auf den Sand gesetzt sein, und das halte ich für eine große Gefahr, noch weit mehr für den Verlag als für den Sortimentshandel.

Schmidt-Döbeln: Meine Herren! Ich habe mir in dieser Frage auch eine Anschauung gebildet und bin zu dem Resultat gekommen, daß wir zunächst die Frage doch in mancher Beziehung zu trennen haben. Leipzig ist die Wiege des Großsortiments und hat zwei Arten von Großsortimentern. Die eine Firma ist vorher schon genannt worden, das ist Alfred Lorentz. Der ist Großsortimenter dem kaufenden Publicum gegenüber und operirt mit Rabattsätzen, die dem Provinzialbuchhändler zu gewähren gar nicht möglich ist; indessen ist er immer noch nicht der Gefährlichste. Die zweite Art, die sich neuerdings gebildet hat, das sind die, welche namentlich dadurch so gefährlich für den Gesammtbuchhandel werden, daß sie die Buchhändler fabriciren. (Heiterkeit.)

Das sind die wirklich gefährlichen Großsortimente. Die können uns und können den Verlegern zehnmal sagen: wir arbeiten nur mit Buchhändlern. Schön, aber mit was für Buchhändlern? Ihre Definition unseres Standes ist die große Gefahr für uns. Sie suchen sich, wenn sie an einem Orte nicht genug Buchhändler finden, welche die Nützlichkeit, wie die hervorragende moralische und politische Bedeutung ihres Unternehmens anerkennen, durch alle möglichen Manipulationen eine ganze Menge neuer „Collegen“

zu schaffen, und es ist Einzelnen von ihnen auch in ganz hervorragender Weise gelungen, ja es ist soweit gekommen, daß sie sich der öffentlichen Anerkennung hoher Behörden zu erfreuen gehabt haben. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Dagegen meine ich nun, ist es, wenn wir auf die Ehre unseres Standes halten, denn doch wohl angethan, Front zu machen, und ganz besonders ist es Sache des Börsenvorstandes, dem die Ehre unseres Berufes ganz besonders am Herzen liegen muß, und dem wir Börsenvereinsmitglieder die Wahrung unserer Interessen in die Hände gelegt haben, der Frage näher zu treten: Sind überhaupt diese sogenannten Herren Großsortimenter noch Buchhändler? Sind sie nicht ein Krebsschaden in unserem Beruf, dem mit allen Mitteln, und insbesondere durch unsere oberste Behörde, den Börsenvorstand, entgegengetreten werden muß? Ich möchte erst von anderen Herren Collegen noch hören, wie sie über diesen Punkt sich aussprechen, ehe ich zu einem Schlußantrag vielleicht komme, empfehle aber die Sache der ganz besonderen Aufmerksamkeit des Börsenvorstandes, der, davon bin ich fest überzeugt, ein außerordentlich warmes Herz für den geringsten der Sortimenter in dem kleinsten Städtchen hat, der aber vielleicht sich auch noch nicht ganz klar ist, wie diese Großsortimenter, die ja vielleicht zu Ostern ganz hübsche Saldi zahlen, doch hier und da eine Lücke auch im Verlagsbuchhandel zurücklassen.

Mühlbrecht: Ich halte dafür, daß durch die Errichtung des Großsortiments dem Sortimenter ein großer Theil seiner Spesen abgenommen werden kann und nach beiden Richtungen, für Verlag wie für Sortiment, aus der Einrichtung Segen entstehen kann; ich halte aber die Versammlung heute für nicht vorbereitet genug, um schon in Details über die Errichtung von Großsortimenten einzutreten. Ich setze dabei als selbstverständlich voraus, daß ein Großsortimenter nur an Sortimentsbuchhändler, nicht ans Publicum liefert.

Ich möchte bitten, damit wir über diesen Punkt nicht resultatlos auseinander gehen, die von mir vorgeschlagene Resolution zu unterstützen. Ich schlage vor zu erklären:

> Die Conferenz hält die Errichtung von Großsortimenten in Leipzig und von Leipzig weit entfernten Orten für

wünschenswerth und richtet an den Vorstand des Börsenvereins das Ersuchen zur Errichtung von Großsortimenten in folgender Weise mitzuwirken:

1. Durch eine Anfrage im Börsenblatt diejenigen Herren zu ermitteln, welche bereit sind, ein Großsortiment im Interesse des Buchhandels, ohne mit dem Publicum zu verkehren, zu errichten.

2. Diese Herren zu einer Conferenz zusammenzuberufen, an welcher andere, vom Börsenvorstande einzuladende geeignete Persönlichkeiten theilnehmen können, um die Pläne kennen zu lernen, welche als Grundlagen für die Einrichtung von Großsortimenten dienen können. Auf dieser Conferenz wären Normalstatuten festzustellen, welche überall für den Verkehr zwischen Sortimentern und Großsortimentern maßgebend sein sollen.

Boysen: Wenn wir die Errichtung von Großsortimenten oder, um den Begriff etwas klarer zu stellen, im Anschluß an den Vorschlag des Vorstandes, von Zwischenhändlern für nothwendig oder wünschenswerth erklären, so wäre vor Allem erforderlich, daß diese Zwischenhändler die nöthige moralische Sicherheit bieten, daß sie nur das sind, was sie zu sein vorgeben. Ich habe mich früher mit der Sache beschäftigt und mich an eines dieser Großsortimente in Leipzig mit der Frage gewandt, ob es, wenn ich von ihm bezöge, nicht mehr wie früher in meine Kundschaft direct eingreifen wollte, und habe darauf eine so gewundene Antwort bekommen, daß ich von der Verbindung loszukommen suchte. Was die zweite Frage betrifft, wie es mit den Novitäten sein würde, so ist es nicht möglich, daß der Sortimenter seine Rechnung dabei findet; für einen großen Theil des Sortimenterstandes in kleinen Städten würde der Bezug von Novitäten zum Theil unmöglich werden. Was nun den Mühlbrecht'schen Antrag anlangt, so muß man die Concurrenzverhältnisse doch berücksichtigen; welcher Sortimenter würde dem nächsten Concurrenten seine Bücher en gros abtreten? Dieser Geschäftszweig ist unmöglich als Anhängsel eines bestehenden Sortimentes, sondern nur als selbstständiges Geschäft denkbar.

Mühlbrecht: Ich möchte es vermieden sehen, schon jetzt in Details einzutreten. Ich glaube, wir sind Alle nicht vorbereitet

genug, um jetzt darüber zu verhandeln, wie solche Großsortimente einzurichten seien. Ich möchte nur, daß diese Conferenz den Börsenvorstand ersuchte, die Errichtung solcher Großsortimente in die Hand zu nehmen; alle dabei aufzuwerfenden Fragen würden dann ihre Erledigung finden. Die Conferenz würde schon das Richtige finden und die Städte bezeichnen, wo Großsortimente zu errichten sind, sowie die geeigneten Persönlichkeiten dafür finden. Heute haben wir nur auszusprechen, daß der Börsenvorstand die Sache in die Hand nimmt, die Oberaufsicht führt, und durch seine Autorität ins Leben ruft. Die Details bleiben einer Conferenz sachkundiger Männer vorbehalten. Wenn der Vorstand die Herren auffordert, ihre Pläne vorzulegen, so werden die verschiedensten Ansichten zu Tage treten. Es wird viel Unbrauchbares, aber auch viel Brauchbares geboten werden. Diese Conferenz wird dann nur aus Leuten bestehen, die gewillt sind, ein solches solides Sortiment zu gründen. Die Gegensätze werden sich dann viel rascher ausgleichen, das Richtige wird sich leichter finden als heute.

Dominicus: Ich halte die Errichtung von Großsortimenten für nicht wünschenswerth, ja geradezu für gefährlich. Der Verleger verliert dadurch die Fühlung mit den Sortimentern, er weiß nicht mehr, wohin sein Verlag geht, und wenn die Großsortimenter nach und nach den ganzen Verkauf vermitteln, dürfte schließlich der Fall eintreten, daß der Großsortimenter dem Verleger Bedingungen vorschreibt. Für den Sortimenter halte ich die Errichtung von Großsortimenten für noch gefährlicher. Jetzt steht er mit dem einzelnen Verleger in Verbindung, und wenn auch hier und da Differenzen entstehen, so ist er doch nicht vom guten Willen und Wohlwollen eines Einzelnen abhängig. Wenn ich aber Alles aus einer Hand beziehe, so kann der eine Mann durchaus nicht auf die Eigenthümlichkeit meines Geschäftes eingehen. Ich halte deshalb die Einrichtung von Großsortimenten für einen gefährlichen Weg.

Mühlbrecht: Das geht sofort wieder zu sehr ins Detail. Ich möchte darauf nur bemerken, daß durch solche Sortimente, wie ich sie im Sinne habe, der directe Verkehr mit dem Verleger nicht außer Frage gestellt werden soll. Von solchen Großsortimentern soll der Sortimenter nur den festen Bedarf beziehen, Neuigkeiten dagegen vom Verleger.

Rohmer: Meine Herren! Ich kann den Antrag des Herrn Mühlbrecht zunächst nicht unterstützen. Es ist sowohl vom Vorsitzenden als von Herrn Mühlbrecht erklärt worden, daß die Frage noch nicht hinlänglich reif sei, und die Debatte hat ergeben, daß die Meinungen ungeheuer auseinander gehen, daß der Begriff des Großsortiments bis jetzt auch noch nicht hinlänglich definirt ist; wir haben dann allseitig gehört, daß die Zwischenhändler, die sich bis jetzt aufgethan haben, mit dem Publicum in Verkehr getreten sind. Der Punkt, den Herr Morgenstern berührte, ist von großer Wichtigkeit: der Umstand, daß solche Großsortimente in Versuchung kommen, mit Buchbindern und ähnlichen Absatzquellen in Verbindung zu treten, die bis jetzt an einzelne Sortimenter gewiesen waren. Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Praxis ein Beispiel geben: Unser Geschäft hat zwei große Buchbinder, die zunächst ihren Zeitschriftenbedarf seit wenigen Monaten durch den Großsortimenter beziehen.

Wir sind zunächst hier, um eine weitere Schwächung des Sortimentsbuchhandels zu verhüten; also scheint es mir, daß diese weittragende Frage einer sehr reiflichen Ueberlegung werth ist. Ueberhaupt weist Herr Mühlbrecht durch seinen Antrag dem Vorstande des Börsenvereins eine Stellung zu, die sehr weitgreifender Natur ist.

Dr. Schmitt: Auch vom Standpunkte des Verlegers halte ich die Großsortimente für eine bedenkliche Einrichtung, ich halte es deshalb auch für bedenklich, darauf hinzuwirken, noch mehr Großsortimente zu schaffen, weil jede Controle vollends unmöglich würde, ob der Mißbrauch der directen Lieferungen ans Publicum stattfindet oder nicht. — Selbst wenn der Börsenvereinsvorstand auf den Antrag Mühlbrecht eingehen könnte, so würden damit doch die bereits bestehenden Großsortimente nicht aus der Welt geschafft werden; sie sind einmal da, und wie bei ihnen, so wird auch bei neuen Großsortimenten der Verleger nicht controliren können, wohin sein Verlag geliefert wird und ob nicht Lieferungen ans Publicum gemacht werden. Ich bin der Meinung, daß von keinem Verleger die Großsortimente besonders unterstützt werden dürfen.

Hertz: Ich möchte auf einen Punkt, den ein Vorredner mit der außerordentlichsten Berechtigung, wie mir scheint, bereits hervorgehoben hat, aufmerksam machen: das Schaffen oder die Begründung des Großsortiments entfernt uns eigentlich vollständig

von dem literarischen Geist, der bisher das ganze Geschäft dirigirte und in den meiner Meinung nach die Bahnen des Geschäfts zurückzuleiten sind. Ich meine das so. Dem Verleger muß in hohem Grade daran gelegen sein, das literarische Bedürfniß eines bestimmten Ortes zu kennen, und das kann er nur, wenn er den gesammten Bedarf dieses Ortes übersehen kann. Was nützt es mir zu meiner Kenntniß von Stettin zu wissen, daß Lepsius' Reise in das südwestliche Tirol, welches neu erscheint, in 2 Exemplaren dorthingeht, während ich keine Ahnung habe, wie viel Hahn, Leitfaden und andere ältere und neuere Bücher einen regelmäßigen Bezug in diesem Orte finden? Ein Verleger hat geradezu, möchte ich sagen, eine Absatzkarte eines bestimmten Ortes, eines bestimmten Landes sich in seinem Geiste gegenwärtig zu halten, um überhaupt beurtheilen zu können, was er produciren darf, welche Basis er dabei hat, auf welche Länder und Städte er dabei rechnen kann. Hört dies auf, kann er dieses allgemeine Bild nicht mehr vor Augen haben für die weitere Production, so bin ich überzeugt, dies wird dazu beitragen, daß die literarische Production auf ein tieferes Niveau herabgedrückt wird. Wir werden das literarische Bedürfniß nicht befriedigen und werden es demnach auch nicht kennen, weil es nicht an uns herantritt. Die Neuigkeiten allein werden uns kein hinreichendes Bild geben, sondern nur der gesammte literarische Geist, wie er aus dem literarischen Verkehr einer Stadt mit uns hervortritt: nur der ist im Stande uns zu orientiren und unsere Wirkung auf die Literatur, soweit überhaupt der Verleger solche hat, zu bestimmen. Vom Standpunkt der allgemeinen literarischen Ausbildung aus, und im Interesse einer Zurückführung auf denselben, wie er zur Zeit der Blüthe der deutschen Literatur herrschte, möchte ich doch die Gefahr der Großsortimente betrachtet und beleuchtet sehen.

Morgenstern: Meine Herren! Ich bin der Meinung und gehe von der Voraussetzung aus, daß die heutige Conferenz einberufen worden ist, um in Anerkennung der gedrückten Lage des deutschen Sortimentsbuchhandels Schutzmaßregeln für den ferneren Bestand des Sortiments vorzuschlagen und Fingerzeige zu geben, wie das zu machen sei. Sofern würde also nun in dieser Sache eigentlich nur eine praktische Form zu gewinnen sein, während die Frage, wie sie uns hier seitens des Börsenvorstandes hingestellt

worden ist, ein solches bestimmtes praktisches Ziel nicht ins Auge faßt. Herr Rohmer hat Ihnen Beispiele genannt von Wiederverkäufern, die bisher von ihm bezogen, und ihm entzogen wurden durch Leipziger Großsortimenter.

Was ich vorhin in dieser Beziehung allgemein hin sagte, kann ich auch aus meinem Gebiet mit Beispielen belegen. Mein Geschäft ist sonst nicht darauf organisirt, mit Wiederverkäufern zu verkehren, ich habe im Ganzen nur zwei Wiederverkäufer gehabt, die recht beträchtlichen Absatz hatten und ihre Bücher sämmtlich von mir entnahmen, die haben seit Kurzem mir die Freundschaft gekündigt, oder vielmehr zunächst mich gefragt, ob ich in der Lage sei, ihnen den und den höhern Rabatt zu gewähren? Ich habe abgelehnt und ablehnen müssen, und sie haben gesagt: Ja, dann wirst du es uns aber nicht verdenken, wenn wir fortan unsern Bedarf von Leipzig entnehmen, wo wir die und die bessern Bedingungen bekommen. Ich habe das den Leuten natürlich nicht verdacht, und wir sind in aller Freundschaft von einander geschieden: aber das Resultat ist eine wesentliche Schwächung meines eigenen Geschäfts. Herr Rohmer sagt Ihnen ja dasselbe, und ich meine, wenn es sich um Schutzmaßregeln gegen einen bedrückten Zustand handelt, dann sind solche thatsächliche Anführungen wohl zu erwägen.

Ich meine das Großsortiment, welches gegenwärtig besteht, ist ganz anders als dasjenige, welches als Ideal der Zukunft Herrn Heyfelder in seinem Referat vorgeschwebt hat und welches wohl auch Herr Mühlbrecht im Auge hatte. So wie das Großsortiment gegenwärtig betrieben wird, ist es eine furchtbare Schädigung des Sortimentsbuchhandels und verdient meiner Ansicht nach nicht von irgend einer Seite begünstigt zu werden.

Von diesen Ansichten ausgehend, würde ich Ihnen eine Resolution vorschlagen ungefähr folgenden Inhalts; gegen den Wortlaut derselben mag sich vielleicht noch viel aussetzen lassen:

> „Das Großsortiment in der Art des Geschäftsbetriebes, wie sie bisher vorzugsweise in Leipzig zu Tage getreten ist, entspricht nicht den Interessen des Gesammtbuchhandels: dagegen könnte das Institut des Großsortiments, in wirksamer Weise auf den streng buchhändlerischen Geschäftsbetrieb beschränkt und an die bestehenden Verhältnisse anknüpfend, wohl einer gedeihlichen Entwickelung fähig sein."

8

Diese Resolution enthält zwei Sätze: der eine ist eine Verurtheilung der bis jetzt zu Tage getretenen Uebelstände und ein Offenlassen der Zukunft für gesunde Gestaltungen auf demselben Gebiet. Meine Herren! Ich glaube das ist eigentlich das Einzige, was wir hier thun können.

Mühlbrecht: Ich wünschte wohl, daß über diese Frage heute schon ein wirklich positives Resultat erzielt würde, daß wir nicht nur etwas als wünschenswerth hinstellen, sondern factisch etwas Thatsächliches anbahnen, wie ich es in meinem Vorschlag beabsichtigt habe. Ich glaube, der Sortimentsbuchhandel wartet auf ein solches irgendwie greifbares Resultat, nicht auf eine bloße Präcisirung der Meinungen.

Schmidt-Döbeln: Meine Herren! Ich habe mit meinem verstorbenen Herrn Commissionär, dem Mitgliede des Börsenvorstandes, Herrn Einhorn, auch einmal über die Frage gesprochen und hatte mir eine Lösung in der Weise gedacht, die vielleicht allen Interessen dient, auch denen, die Herr Hertz vorhin erwähnte, nämlich wenn ein Leipziger Commissionär, der auch die Mittel hat, ein anständiges Großsortiment zu führen, dieser Frage einmal näher träte. Die Leipziger großen Commissionäre müßten zusammentreten und sich in die Committenten nach den einzelnen Provinzen theilen. Ich habe auch mit einigen sächsischen Collegen darüber gesprochen und hatte unter einer Anzahl von ihnen, so schwer es ihnen werden würde, sich von ihren seitherigen Commissionären zu trennen, doch Anklang mit dieser Idee gefunden. Wenn die ehrenhaften Sortimentsbuchhändler einer Provinz zusammenträten und sich einen Commissionär in Leipzig wählten, so würde dieser auch auf die Bedingungen recht gut eingehen können, die ihm seine Committenten aus der Provinz stellen würden.

Der Commissionär würde sich wohl dabei befinden, der Verleger würde wissen, welche seiner Artikel nach der Provinz gingen; nach den einzelnen Orten braucht er es ja gar nicht so genau zu wissen, wenn er nur die Vertheilung seines Absatzes auf die einzelnen Provinzen kennt, und die Sortimenter würden einen größeren Gewinn haben, weil vielfach Spesen erspart würden durch Partiebezüge, und namentlich das Collegialitätsgefühl müßte gestärkt werden durch die vielfachen Berührungspunkte mit dem Commissionär und durch diesen mit den Collegen der betreffenden Provinz.

Es würde dann eine Masse kleiner Verbindungen, die nicht mehr lohnend sind, aufhören können, weil der Commissionär diese Verbindung vollständig ersetzen würde. Der Verleger könnte dann auch dem Commissionär gegenüber besonders günstige Bedingungen stellen. Doch diese Frage ist, glaube ich, noch nicht spruchreif. Eines aber kann ich bestimmt sagen: Wie die Großsortimente sich in der Neuzeit entwickelt haben, sind sie ein wirklicher Krebsschaden, denn sie vermehren nicht den Absatz, sondern die Zahl der Bücherverkäufer nach der allergemeinsten Weise hin. Machen Sie eine kleine Fußtour durch Deutschland, und sehen Sie sich diese Läden der sogenannten neuen Collegen an; was sehen Sie da für Literatur? Man schämt sich ordentlich, Buchhändler zu sein!

Böhlau: Ich habe mich absichtlich bis jetzt von der Debatte ferngehalten; denn ich wollte meine Ansicht bei Punkt 6 äußern, bei der Besprechung darüber, in welcher Weise der Börsenverein berufen sein könnte, die augenblickliche Calamität zu beseitigen oder zu mildern. Allein es ist jetzt eine Frage aufgeworfen worden, deren Beantwortung von meiner Seite ich nicht bis zu jener Zeit vertagen möchte. Ich bin wirklich erstaunt, daß man ein Heilmittel für die gegenwärtigen Schäden gerade in der Ausbildung des Großsortimentes sucht. Ich habe von Verlegern wie von Sortimentern die größten Klagen gehört über die Resultate, die bis jetzt diese neue Einrichtung erzielt hat. Daß unsere ganze Zeit bei der herrschenden Zersplitterung der Kräfte, bei der massenhaften Production auf eine Zusammenfassung hindrängt, ist ja wohl zweifellos; wir haben auf anderen Gebieten ganz dieselbe Erscheinung. Ganz ähnliche Wirkungen wie die Großsortimente, wenn auch nach anderer Richtung, üben die Annoncenbureaus. Neben der großen Bequemlichkeit, die sie dem Publicum bieten, können sie die größten Schäden für das Zeitungswesen selbst herbeiführen. Glauben Sie sicher, daß alle Verleger mittlerer und kleinerer Zeitungen in den Centralannoncenexpeditionen einen Krebsschaden erblicken und zwar mit vollem Rechte. Einige dieser Annoncenexpeditionen sind zu einer Macht herangewachsen, welche jetzt den ganzen industriellen Theil des Zeitungsverlages beherrscht. (Widerspruch.) Von ihrer Gunst oder Ungunst hängt die Existenz einer vielleicht im höchsten Grade politisch bedeutenden Zeitung ab. Wenn ein solch einflußreiches Bureau heute einer Zeitung

seine Gunst entzieht, so hat es Mittel und Wege in der Hand, dieser Zeitung, der es aus irgend einem Grunde — vielleicht weil sie ihm die geforderten Procente nicht gewährt — übel will, einen großen Theil der Existenzmittel zu entziehen, deren sie bedarf, um ihre politische Aufgabe zu erfüllen. Glauben Sie nicht, daß bei den Großsortimentern ein ganz ähnliches Verhältniß eintreten könnte? Glauben Sie nicht, daß diese Großsortimenter einmal einseitig decretiren werden: Dieses Schulbuch, von dem ich nur 20% Rabatt beziehe, empfehle ich nicht mehr, ich empfehle jenes andere, bei dem ich 25 oder 30% habe? Glauben Sie nicht, daß ihr Einfluß sich nicht auch nach und nach auf allgemein literarische, belletristische, ja wissenschaftliche Werke erstrecken wird? Ich muß sagen, ich bin erstaunt, daß man in dem Krebsschaden des Buchhandels, für den ich das Großsortiment halte, ein Heilmittel sucht. (Beifall.)

Wir haben diese Conferenz zusammenberufen, um von ihr Vorschläge zu hören, weil in der That der Vorstand des Börsenvereins nicht in der Lage ist, die Noth, mit der jetzt der Buchhandel kämpft, zu beseitigen, weder auf Grund der Statuten, noch auf Grund der Mittel, die einem Menschen überhaupt zur Verfügung stehen. Aber daß man den Börsenvorstand auffordert, das Institut der Großsortimente auszubilden, das, muß ich gestehen, überrascht mich im höchsten Grade. Es drängt in dieser Frage, wie ich schon betonte, allerdings Alles auf Zusammenfassung der Kräfte hin; aber nicht in der Weise, daß diese Zusammenfassung herbeigeführt wird durch eine Anzahl von Speculanten, sondern durch den Corporationsgeist der Buchhändler. (Beifall.) Wäre es möglich, daß die Aufgabe des Börsenvereins dahin erweitert werden könnte, daß unter seiner Leitung und Aufsicht auch ein großartiges Großsortiment errichtet würde, nun, so wäre möglicherweise Weise das Ideal erreicht; allein das ist nicht möglich. Ich erblicke in Bezug auf die Großsortimente die einzige Heilung darin, (und zwar nach zwei Richtungen — nach idealer wie nach materieller —) daß sich landschaftlich oder local die Collegen vereinigen zu Bildung gemeinschaftlicher Bezugsquellen, vielleicht zu Gründung eines Großsortimentes, aus welchem sie ihren Bedarf zu günstigen Bedingungen beziehen. Diese Aufgabe wäre dann ein Theil der Aufgaben, die sich überhaupt eine solche Provinzialgemeinschaft zu stellen hätte. Denn das muß ich vorausschicken: Nur

in einer provinziellen Vereinigung, in Verbindung mit der jetzigen straffen Centralisation des Börsenvereins, erblicke ich das Heil unserer Zukunft. Erst dann, wenn die Collegen, die durch dieselben Bedürfnisse verbunden sind, und unter denselben Bedingungen arbeiten, sich vereinigen zu gemeinschaftlichen Bestimmungen, welche z. B. den Grad der Kenntnisse bezeichnen, welchen ein Lehrling besitzen muß, um in eine Buchhandlung eintreten zu können (sehr richtig!) — denn, meine Herren, auf die Bildung unseres Standes müssen wir vor Allem hinwirken — „Laßt uns besser werden, gleich wirds besser sein" — erst dann, wenn der Buchhändler wieder geworden ist, was er früher war, der literarische Rathgeber und nicht bloß der Speculant — ich spreche vom Sortimenter wie vom Verleger — erst dann werden bessere Zeiten auch in materieller Beziehung wieder kommen. Unter dem Druck der jetzt herrschenden Krise, unter der wir übrigens gerade so leiden, wie alle andern Geschäfte, möchte ich nicht tief eingreifende Schnitte in den Körper unseres deutschen Buchhandels machen. Glauben Sie es mir, wenn wir erst einen besser gebildeten Buchhändlerstand wieder haben, dann werden wir auch nicht mehr über Schleuderei zu klagen haben, dann erst wird es wieder eine Ehre sein, Buchhändler zu heißen.

Eine Aufgabe dieser provinziellen und localen Vereinigungen würde es dann auch sein, die Rabattverhältnisse zu überwachen, die Formen zu finden, unter welchen die Bezugsbedingungen für eine Gemeinschaft zu erleichtern wären, und dieses Alles unter der Aufsicht eines Provinzialvorstandes, der dann zu gleicher Zeit einen Theil des Börsenvereinsvorstandes, vielleicht den weiteren Ausschuß desselben bilden könnte, der dem Börsenvereinsvorstand als Organ diente, durch welches demselben die Wünsche und Bedürfnisse der Provinzialvereine zur Kenntniß gebracht würden. Wenn ich mir denke, daß dann auch nicht mehr eine willkürlich zusammengewürfelte Cantateversammlung über die höchsten Interessen unseres Standes beschließt, sondern vielleicht eine mit Verständniß gewählte Versammlung von Delegirten aus den einzelnen Provinzen, dann, meine Herren, wäre vielleicht eine Möglichkeit geschaffen, daß wir das Uebel, an dem der Buchhandel leidet, langsam aber gründlich heilten. Ich bitte Sie dringend, nach dieser Richtung hin die Frage zu behandeln: Wie ist hier Hilfe

zu schaffen? Wenn auf diesem Wege die Hilfe auch nicht sofort eintritt, sie wird eine um so nachhaltigere sein. (Bravo.)

Morgenstern: Meine Herren! Ich will die eindringlichen Worte nicht abschwächen, welche Herr Böhlau soeben vorgetragen hat, ich greife nur einen Punkt heraus, welcher recht schlagend ist: das ist die Bezugnahme auf die Stellung, welche die Annoncenbureaus einnehmen. Ich habe in dem, was ich zu Anfang sagte, schon hervorgehoben, daß, meiner Ansicht nach, eine überaus große Gefahr darin liegt, daß der Zwischenhandel eine durchaus beherrschende Stellung nach beiden Richtungen hin einnehmen würde, sobald das Institut der Zwischenhändler sich einmal in einigermaßen ausgedehnter Weise gestaltet haben wird. Ich höre eine Bestätigung dieser Sorge in den Worten des Herrn Böhlau und möchte deswegen auch in dringendster Weise auf das Bedenkliche des ganzen Instituts aufmerksam machen.

Es liegen in diesem Augenblicke nur zwei Anträge vor — wir werden uns ja doch über die Anträge einigen müssen — es liegt der Antrag Mühlbrecht vor, und die Resolution, welche ich mir erlaubt habe, in flüchtiger Weise niederzuschreiben. Ich glaube, wenn wir zu Resultaten gelangen wollen, müssen wir uns an diese Anträge halten, und ich wiederhole nochmals, es ist ein ganz colossaler Unterschied zwischen dem Großsortiment, welches wir erstreben und dem, dessen Wirken wir bisher kennen gelernt haben, und das, soweit meine Kenntniß reicht, von allen Sortimentern einstimmig verurtheilt wird. Dieser Verurtheilung Ausdruck zu geben, das schließt meiner Ansicht nach durchaus nicht aus, daß im Princip das Institut des Großsortiments, in idealer Weise angelegt und den Forderungen entsprechend gestaltet, möglicherweise einmal ein ganz nützliches Institut werden könnte.

Das ist aber eine Frage der fernen Zukunft, welche unabhängig von der jetzigen behandelt werden muß. Ich empfehle Ihnen dringend, nicht gerade meine Resolution, denn die mag sehr unvollkommen sein, sollte aber eine dem ähnliche in Vorschlag kommen, welche im ersten Satz nur eine Verurtheilung des bisherigen Treibens der Großsortimenter ausspricht und im zweiten Satz die Zukunft offen läßt, so würde ich Ihnen dringend empfehlen, eine solche anzunehmen.

Haessel: Meine Herren! Ich möchte nur einige Worte er=

widern. Es ist vielleicht einigen der Herren interessant, zu hören, wie im Kreise meiner Collegen über die bisherigen Etablissements der in Frage befindlichen Art gedacht wird. Ohne daß ich etwa wollte die Meinung der Gesammtheit der Leipziger Commissionäre aussprechen, so sind doch die Erfahrungen derer, die mir näher stehen, bisher nur trübe gewesen. Wir sind, wie Sie wohl wissen, manchmal in der Lage, die Mittel, die von uns verlangt werden, nicht gewähren zu können, und da liegen schon viele Fälle vor, daß sich nach einiger Zeit herausstellte, daß diejenigen, denen wir unsere Tasche verschließen müssen, sich an die Großsortimente wenden, die ihnen natürlich liefern, was sie verlangen: der Verpflichtungen, die uns gegenüber zu erfüllen sind, wird dann nicht mehr gedacht, und wir werden in jeder Weise geschädigt. Deswegen sind wir ebenso gegen diese Institution, wie die Herren hier im Allgemeinen.

Mühlbrecht: Ich glaube noch Einiges zur Präcisirung des Begriffes Großsortiment, wie ich ihn auffasse, hinzufügen zu müssen, denn ich bin offenbar falsch verstanden worden. Mir ist es ja nicht eingefallen, dem jetzigen Großsortiment, wie es von Leipzig her sich so sehr fühlbar macht, das Wort zu reden, und dem Börsenvorstand anzuempfehlen, derartige Institute zu protegiren: das mußte mir ja selbstverständlich fern liegen. Ich denke mir das Großsortiment, wie ich es vom Vorstand des Börsenvereins nur moralisch, nicht thatsächlich unterstützt zu sehen wünsche — moralisch dadurch, daß er die Herren zusammenberuft und nun aber auch gewähren läßt — ein solches Großsortiment denke ich mir nur als eine Erweiterung — mir schwebt das als Ideal vor — des Volckmar'schen Geschäfts. Ich glaube, es wird Keinem von uns einfallen, zu behaupten, daß Volckmar eine beherrschende Stellung als Zwischenhändler nach beiden Seiten hin einnimmt.

(Widerspruch. O ja! Ganz bedeutend!)

Wir sind auf Erleichterungen für Sortimenter bedacht, und soviel ich jetzt im Norden, wo ich zufälliger Weise eine Reise gemacht, in Lübeck, Kiel, Hamburg u. s. w. gehört habe, sind die Herren alle für die Idee eines Großsortiments deshalb begeistert, weil man damit Spesen ersparen würde.

Ich betone nochmals, daß ich den Verkehr mit dem Verleger dabei gar nicht aus der Welt geschafft zu sehen wünsche, und ich

glaube, es würden sich wohl Mittel und Wege finden lassen, ein solches Institut zu schaffen, welches nach beiden Seiten hin von segensreicher Wirkung sein möchte, und so habe ich selbstverständlich es nur im Auge gehabt.

Kröner: Ich möchte noch kurz sagen, was von Herrn Mühlbrecht zum Theil schon erwähnt ist. Mir erscheint auch das Großsortiment, wie es jetzt besteht, keiner Empfehlung werth; das hieße, den Bock zum Gärtner setzen. Aber es ist gefragt worden, ob nicht nach dem Grundsatze „similia similibus" diesem schlechten Sortimente ein gutes entgegengesetzt werden sollte?

Dieses Großsortiment scheint mir entschieden gewissen Bedürfnissen der neueren Verhältnisse zu entsprechen: es scheint mir ein gewisses Bedürfniß nach solchen vorhanden zu sein, und ich bin der Ansicht, daß es deshalb gewiß zweckmäßig wäre, diesem Bedürfnisse in einer Weise entgegen zu kommen, welche Mißbräuche ausschließt, das heißt, solche Großsortimente zu begünstigen oder zu empfehlen, welche wirklich segenbringend sind und durch ihre Existenz die Sortimenter abhalten, schlechte Großsortimente zu benützen. Ich glaube das kurz darin zusammenfassen zu können: Es handelt sich darum, dieses Bedürfniß in legaler Weise befriedigt zu sehen. Es entsteht nun allerdings die Frage: Liegt es in der Competenz des Börsenvereins, hier irgendwie vorzugehen? und das möchte ich lebhaft bestreiten. Ich glaube, daß wir uns begnügen müssen, dies als frommen Wunsch hinzustellen.

Heyfelder: Ich stimme Herrn Kröner darin bei und differire darin mit Herrn Mühlbrecht, daß ich meine, der Börsenvorstand könne damit nichts zu thun haben. Mit Herrn Böhlau sympathisire ich von ganzem Herzen. Hier aber, meine ich, liegt die Frage vor: Ist es zweckmäßig, daß Sortimentshandlungen kleineren Umfangs direct vom Verleger entnehmen, und meine Antwort darauf lautet: Nein. Ich habe selbst gehört, daß einem größeren Sortimenter von einem Berliner Verleger gesagt wurde: Wenn Du nicht mehr als für 500 *M.* absetzest, so sperre ich Dir die Rechnung. Es entsteht dann die zweite Frage: Empfiehlt sich der Bezug durch den Zwischenhändler, und darauf antworte ich eben mit dem nüchternen Worte: Ja! und weiß keine andere Antwort. Uebrigens acceptire ich das von Herrn Morgenstern Gesagte. Ich stimme deshalb für Annahme dieser Resolution, denn sie enthält genau

das, was ich wünsche; wenn wir sie annehmen, bleiben wir auf normalem gesetzlichen Boden, und ich kann mit meiner Arbeit zufrieden sein, denn ich wollte nichts Anderes.

Vorsitzender: Ich habe mir selbst das Wort gegeben. Meine Herren! Wir haben bis jetzt einen positiven Antrag, den des Herrn Mühlbrecht nebst einer Resolution des Herrn Morgenstern, und ich für meine Person möchte noch eine Resolution — übrigens nur in meinem Namen, nicht im Namen des Vorstandes — einbringen:

> Die Conferenz erkennt in den jetzt, namentlich in Leipzig bestehenden Engros-Sortimentshandlungen eine Gefahr sowohl für den Verlags- als Sortimentsbuchhandel; die Gründung neuer Engros-Sortimentsbuchhandlungen kann indeß von Nutzen für den Buchhandel sein, wenn sie unter specieller Aufsicht von Provinzialvereinen oder größeren Genossenschaften stehen.

Mühlbrecht: Ich möchte nur zu Herrn Kröners Frage, ob der Börsenvorstand in der Lage wäre, sich in der vorgeschlagenen Weise zu betheiligen, bemerken, daß ich es streng vermieden zu sehen wünsche, daß er als solcher amtliche Thätigkeit dabei ausübt. Ich habe nur den Börsenvorstand ersucht, eine andere Conferenz in der Weise wie die heutige einzuberufen. Das ist nicht gegen seine Competenz. Was diese andere Conferenz beschließt, wird sich dann ergeben; die Mitglieder derselben werden aber in der Frage competenter sein als wir es heute sind.

Alt: Meine Bemerkung ist etwas verspätet, ich wollte nur noch eine praktische Bemerkung in Bezug auf das Großsortiment machen. Wir arbeiten mit den Novitäten; jeder Sortimenter weiß aber, wie gering der Ertrag der Novitäten ist. Wenn Sie dem Sortimenter nur den Verkehr mit den Novitäten lassen, so können wir ihn streichen; denn das ist nicht mehr der Mühe werth.

Vorsitzender: Ich möchte nur auf den Unterschied zwischen der Resolution des Herrn Morgenstern und der meinigen aufmerksam machen. Herr Morgenstern sagt: Der Betrieb der gegenwärtigen Engros-Sortimentsbuchhandlungen entspricht nicht den Interessen 2c. — in der meinigen wird gesagt: Wir erkennen eine Gefahr darin. — Herr Morgenstern sagt: Eine weitere Entwickelung des

Institutes, auf streng buchhändlerisches Feld beschränkt, wäre gedeihlicher Entwickelung fähig — ich sage: Wenn sie von Nutzen sein sollen, müssen sie von Vereinen oder größeren Genossenschaften begründet oder beaufsichtigt werden.

Rohmer: Ich glaube, wir könnten die Resolution unseres Herrn Vorstehers einstimmig annehmen, da sie Alles ausdrückt, was wesentlich hervorgehoben wurde. Wir haben gesehen, daß durch das Großsortiment eine Schwächung des Sortimentsbuchhandels herbeigeführt wird — wir haben gesehen, daß es die Fühlung des Verlegers in Bezug auf literarische Topographie, möchte ich sagen, erschwert — wir haben aus dem sehr schlagenden Vergleich des Herrn Böhlau mit den Annoncenexpeditionen gesehen, daß es zu einer starken Tyrannisirung des Verlagsbuchhandels führen kann, und vielleicht wäre nur noch Eins auszudrücken: daß kein anderes Institut die Ehre und Würde des Buchhandels so geschädigt hat, als das Großsortiment, seit es ins Leben getreten. Ich kann Ihnen nur sagen, daß ich von Bibliothekaren und zwar solchen, die sich in einzelnen Fällen des Großsortiments bedient haben, habe hören müssen: Ja, wir sehen ein, der Buchhandel ist in üblen Ruf gebracht, aber Ihr müßt euch nur rühren, Ihr müßt sehen, ob es möglich ist, den Corporationsgeist so zu beleben, daß Ihr nicht ein so schauerliches Beispiel der Welt gebt. Mit Rücksieht auf diese Umstände beantrage ich, der Resolution des Herrn Enslin beizutreten.

Mühlbrecht: Wenn einige Herren an dem Worte Großsortiment Anstoß nehmen, so könnte man dafür ja sagen: „größeres Auslieferungslager." Ich möchte aber, daß eine praktische Bewegung von dieser Conferenz aus in Scene gesetzt wird. Irgend eine Initiative liegt nicht in der Resolution, wie sie vom Vorstand vorgeschlagen ist; es ist ein Ausdruck der Meinung, aber kein Vorgehen.

Vorsitzender: Ich möchte den Standpunkt, den wir einnehmen, dahin kennzeichnen, daß wir die Frage hier in der That nur in akademischer Weise zur Entscheidung bringen und nur Resolutionen abgeben können: Denn Alles das, was praktisch zu machen ist, würde bei Frage 6 kommen, wo über die Pflichten oder die neuen Pflichten des Börsenvorstands und des Börsenvereins überhaupt beschlossen werden soll.

Mühlbrecht: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück, um ihn eventuell bei Nr. 6, vielleicht in veränderter Form, wieder einzubringen.

Morgenstern: Meine Herren! Zunächst bemerke ich, daß ich die Auffassung bedaure, daß die Conferenz nur dazu da wäre, gewisse akademische, d. h. rein theoretische Resolutionen zu fassen. Ich hatte erwartet, daß es speciell unsere Aufgabe sein würde, wenn möglich praktische Resultate zu erzielen. Was diese beiden Resolutionen betrifft, welche gegenwärtig zur Debatte stehen, so erkenne ich den zweiten Satz der Resolution als eine ganz wesentliche Verbesserung dessen an, was ich Ihnen vorgeschlagen hatte; er sagt insoweit dasselbe, als er die Zukunft offen läßt, und ist insoweit besser, als er zugleich einen Weg namhaft macht, was ich nicht gethan hatte, nämlich die corporative Thätigkeit. Diesen zweiten Satz begrüße ich also ohne Weiteres als eine ganz wesentliche Vervollkommnung und würde den von mir aufgestellten zweiten Satz zurückziehen. Was dagegen den ersten Satz betrifft, so halte ich ihn meinerseits aufrecht. Der Unterschied besteht darin, daß ich Ihnen vorschlage, das Treiben der Großsortimenter, wie es bisher thatsächlich sich gezeigt hat, mit einfachen Worten zu verurtheilen, während Herr Enslin nur sagt: Es ist eine Gefahr, d. h. etwas, was möglicherweise einmal schlimm werden könnte in der Zukunft. Meine Herren! Der Schaden ist aber bereits thatsächlich vorhanden in der Gegenwart, und ich glaube, es ist das nicht zu scharf ausgesprochen, ich glaube, es ist das Wenigste, was unsere Collegen im deutschen Vaterland von uns erwarten, daß wir diesen Uebelstand, der allgemein bekannt ist und in allen großen Städten schmerzlich empfunden wird, verurtheilen und, daß wir sagen: Wir können das nicht billigen. Das ist das Mindeste, was ich fordere, und diesen ersten Satz meiner Resolution muß ich darum aufrecht erhalten.

Vorsitzender: Ich weiche gar nicht von Herrn Morgenstern ab und würde ihm dankbar sein, wenn er statt Gefahr einen andern Ausdruck vorschlagen wollte; ich stimme vollständig mit ihm überein und erblicke auch nicht bloß eine Gefahr für die Zukunft, sondern eine schon jetzt bestehende in den Großsortimenten. Ich denke, über die Fassung der Resolution werden wir uns doch einigen, damit nicht zwei Anträge zur Abstimmung zu kommen brauchen.

Morgenstern: Herr Vorsitzender! Vielleicht würde es möglich sein, daß wir vorläufig über die Sache uns verständigen und die endgültige Redaction etwa einer zweiten Lesung vorbehalten. Im Augenblick sind wir dazu wirklich nicht in der Lage, und in der Sache selbst stimmen wir ja vollkommen überein.

Kröner: Ich finde, daß der Unterschied, den Herr Morgenstern hervorhebt, doch nicht so wesentlich ist, daß man sich darüber lange aufhalten müßte: ich würde bitten, den ganz gut formulirten, in der Sache ja vollständig entsprechenden Antrag unseres Herrn Vorstehers anzunehmen. Ich sehe nun wirklich nicht ein, welcher große Unterschied zwischen den Worten „Wir erblicken eine Gefahr" und der Formulirung des Herrn Morgenstern vorhanden sein soll, und bitte Sie, daß wir uns über solche Formsachen nicht allzu lange aufhalten.

Vorsitzender: Vielleicht vereinigen wir uns, wenn ich statt „Gefahr" setze: „Schädigung". Das ist also etwas Gegenwärtiges, durchaus nicht bloß eine Hindeutung auf die Zukunft.

Morgenstern: Damit bin ich einverstanden und ziehe meinen Antrag zurück.

Vorsitzender: Also:

> „Die Conferenz erkennt in den jetzt namentlich in Leipzig bestehenden En gros-Sortimentsbuchhandlungen eine Schädigung der Interessen des Gesammtbuchhandels.
>
> Die Gründung neuer En gros-Sortimentsbuchhandlungen kann indeß von Nutzen für den Buchhandel sein, wenn sie unter specieller Aufsicht der Provinzialvereine oder größerer Genossenschaften stehen."

Die Herren, die für diese Fassung sind, bitte ich die Hand zu erheben.

Auch diese Resolution ist angenommen.

Herrn Morgenstern möchte ich noch einige Worte entgegnen darauf, daß er betrübt sei darüber, daß wir uns nur auf akademische Lösungen dieser Frage einlassen wollten, daß er gehofft habe, es würde irgend wie für die Praxis etwas daraus hervorgehen.

Meine Herren! Ich würde das auch unendlich bedauern;

ich habe aber bereits gestern darauf hingewiesen und habe es heute wiederholt, daß Alles, was in Bezug auf Reformen praktisch zu leisten ist, bei Frage 6 zur Verhandlung kommen wird. Der Vorstand selber wird, und damit werden Sie Alle übereinstimmen, eine Abänderung der Statuten beantragen; das ist wohl selbstverständlich, daß wir das thun werden; es wird aber dann auch noch zweckmäßig sein, daß wir der Commission, welche die Statuten bearbeitet, gewisse Directiven geben, nach welcher Seite hin diese Abänderung zu erfolgen hat. Eine bloße akademische Lösung würde in der That auch dem Vorstand nicht wünschenswerth erscheinen.

(Zustimmung.)

Ich schlage Ihnen vor, daß wir jetzt nicht zu Frage 4 übergehen, sondern zunächst eine kleine Pause eintreten lassen und $^{3}/_{4}$1 uns wieder hier einfinden. (Pause.)

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Beantwortung der Frage:

> „Entspricht das jetzt im Buchhandel übliche Creditwesen den Ansprüchen unserer Interessen, oder ist der im Allgemeinen dem Publicum vom Sortimenter und dem Sortimenter vom Verleger gewährte Credit abzukürzen?"

über welches die Herren Morgenstern, Mühlbrecht und Boysen Referate übernommen haben. Außerdem wird noch Herr Georg die Ansicht des Schweizerischen Buchhändlervereins vortragen.

Morgenstern: Es giebt im deutschen Buchhandel eine Reihe von Fragen geschäftlicher Natur, welche in gewissen Zwischenräumen immer von Neuem zur Erörterung gestellt werden und deren Berechtigung schon durch diese häufige Wiederkehr bekundet wird. Unter diesen Fragen nimmt diejenige nach der besten Art des buchhändlerischen Rechnungs- und Credit-Wesens nebst den damit in Verbindung stehenden Nebenfragen wegen der Allgemeinheit der durch sie berührten Interessen einen hervorragenden Rang ein. Neuerdings ist dieselbe durch die Vorschläge des Herrn Frommann wiederum in den Vordergrund getreten, und nachdem angesehene Collegen, sowie ganze Vereine ihre Ansicht darüber geäußert haben, scheint es für den Einzelnen wie für die Gesammtheit gleichmäßig geboten, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Mit vollem Recht deutet schon Herr Frommann auf den inneren Zusammenhang hin, welcher zwischen dem buchhändlerischen

Creditwesen im engeren Sinne und den von den Sortimentern dem Publicum gewährten Crediten besteht. Alle bis jetzt bekannt gewordenen Reformvorschläge erstreben das Ziel, seitens der Verleger höhere Anforderungen an die Sortimenter zu stellen, und da Letztere schon den Druck der jetzigen Anforderungen fast unerträglich finden, so würden auch die theoretisch besten Vorschläge in der Wirklichkeit sich als unausführbar erweisen, wenn es nicht gelänge, gleichzeitig die Sortimenter leistungsfähiger zu machen, als bisher. Zu letzterem Zwecke wird für den Verkehr der Sortimenter mit dem Publicum die Einführung halbjähriger Creditfristen vorgeschlagen, und es gilt zunächst, diesen Vorschlag auf seine Ausführbarkeit zu prüfen.

Durch alle Kreise der Handel- und Gewerbetreibenden geht gegenwärtig eine mächtige Bewegung, welche darauf gerichtet ist, im sogenannten Consumtions-Verkehr den Baarverkauf als Regel hinzustellen und die Credit-Gewährung, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch auf kurze Fristen einzuschränken, kaufmännische und Gewerbe-Vereine an verschiedenen Orten haben die Angelegenheit erörtert, man hat Anträge an die Staats-Regierungen gerichtet, um durch eine gesetzliche Beschränkung der Creditfristen das vorhandene Uebel zu bekämpfen, und die Regierungen scheinen in der That geneigt, auf derartige Anträge einzugehen. Auffallender Weise hat sich der deutsche Sortiments-Buchhandel — soweit sich nach öffentlichen Kundgebungen urtheilen läßt — von dieser Bewegung bisher völlig fern gehalten, und man muß danach annehmen, daß in seinen Reihen ein Bedürfniß nach Aenderung des bisherigen Zustandes nicht allgemein empfunden wird.

Abgesehen von dem Verkehr mit Buchbindern und anderen gewerbsmäßigen Wiederverkäufern — einem Verkehr, welcher sich nach anderen Gesichtspunkten regelt und daher hier unberücksichtigt bleiben kann — zerfällt der Bücher-Absatz des Sortimenters der Regel nach in solchen gegen baar, und solchen, welcher bis zum Jahresschluß creditirt wird. Nach ungefährer Schätzung wird man annehmen können, daß in Handlungen, welche mit einer festen Kundschaft arbeiten, der erstere ungefähr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$, der letztere, die übrigen $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ des Gesammtabsatzes umfassen wird. Dieses ausgedehnte Creditwesen ist für die Betheiligten unleugbar in mannichfacher Beziehung bequem, in einzelnen Fällen wohl auch

dem Absatz förderlich und jedenfalls durch langjährige Gewohnheit festgewurzelt. An solchen Einrichtungen zu rütteln, ist selbst im günstigsten Falle eine schwierige und undankbare Aufgabe, und kein Sortimenter wird geneigt sein, sich einer solchen zu unterziehen, sofern ihm nicht augenscheinliche Vortheile in Aussicht gestellt werden. Da aber diese Neuerung offenkundig nur zu dem Zweck angestrebt wird, um die eingehenden Gelder den Verlegern überweisen zu können, so werden Letztere ein angemessenes Aequivalent bieten müssen.

Daß die Abkürzung der Creditfristen an sich ausführbar, ist nach den vorliegenden Erfahrungen nicht zu bezweifeln. Die jetzt am Jahresschluß sich zusammendrängenden Arbeiten werden alsdann auf 2 Termine vertheilt, die stillere Geschäftszeit bietet dem Buchhändler hinreichend Muße zum Ausschreiben der Rechnungen, und auch der größere Theil des Publicums wird die Neuerung willig annehmen, wenn dieselbe mit richtigem Takte eingeleitet wird. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint sogar hierfür besonders geeignet, da die vorerwähnte allgemeine Bewegung den Boden in günstiger Weise vorbereitet hat. Nach den Angaben des Herrn Frommann besteht die vorgeschlagene Neuerung bereits an einzelnen Orten z. B. in Königsberg, und auch Referent hat dieselbe im eigenen Wirkungskreise neuerdings vollständig durchgeführt, ohne daß ihm dadurch irgend eine Schädigung des Absatzes fühlbar geworden ist. Allerdings ist der Erfolg der Maßregel, nach der Summe der eingegangenen Zahlungen bemessen, kein vollständiger, doch ist dies bei der Neuheit der Sache leicht erklärlich und wird sich voraussichtlich allmälig günstiger gestalten. Was aber in Königsberg und Breslau ausführbar war, wird auch an den meisten anderen Orten möglich sein, und in besonderen Fällen wird eine mäßige Vergütung für früher geleistete Zahlung wohl auch die letzten Bedenken beseitigen.

Was nun die Hauptfrage, die Regelung der Credit-Verhältnisse der Buchhändler untereinander betrifft, so hat man grade am Centralpunkte des deutschen Buchhandels jede Erörterung hierüber mit dem Hinweise abgelehnt, daß diese Regelung der freien Vereinbarung zwischen Verleger und Sortimenter vorbehalten bleiben müsse, weil keine Autorität zur Feststellung bindender Normen vorhanden sei. Diese Schlußfolgerung ist indessen nur insoweit zu-

treffend, als keine noch so angesehene Vereinigung Einzelner daran wird denken können, ihre Beschlüsse einseitig der Gesammtheit als Gesetz aufzuerlegen. Aber wenn Männer von Einsicht und praktischer Erfahrung die Frage unbefangen prüfen, wenn sie auf Grund reiflicher Erwägung zu bestimmten Resultaten gelangen und ihre Ueberzeugung in Form von praktisch ausführbaren Rathschlägen aussprechen, dann werden diese Rathschläge zweifellos diejenige Würdigung finden, welche ihnen nach ihrem Ursprunge und ihrem inneren Werthe gebührt, sie werden, vielleicht langsam, aber sicher sich allgemeine Geltung zu verschaffen wissen. Ueberdies widerspricht die Auffassung der Leipziger Deputation insofern den thatsächlichen Verhältnissen, als im deutschen Buchhandel seit einer langen Reihe von Jahren allgemein anerkannte Normen für das Creditwesen bestehen, welche durch vereinzelte Ausnahmen nur umsomehr ihre Bestätigung finden, und es grade gilt, der Gefahr entgegen zu treten, daß diese Normen durch willkürliche Festsetzungen Einzelner mehr und mehr beseitigt werden — eine Gefahr, welche schließlich dahin führen würde, die Bande vollständig zu lösen, welche bis jetzt alle Glieder des Buchhandels umschlingen.

In dieser wichtigen Frage stehen die Interessen der Verleger und Sortimenter sich schroff gegenüber. Während die Ersteren, namentlich deren jüngere Generation, über zu lange ausgedehnten Credit klagen und mehr und mehr zum Baarverkauf hindrängen, erklären die Letzteren sich völlig außer Stande, die Anforderungen der Verleger zu befriedigen, falls diese sie nicht wirksamer als bisher gegen Schleuderei, sowie gegen übermäßige oder illoyale Concurrenz schützen. Wenn auch die Klagen auf beiden Seiten nicht frei von Uebertreibung sind, so ist doch das Bedürfniß nach einer Reform des buchhändlerischen Rechnungs- und Creditwesens namentlich in zwei Richtungen anzuerkennen, nämlich, daß der jetzige schleppende Geschäftsgang in dem buchmäßigen Ordnen der Conti beseitigt und daß zugleich eine den Verkehrsmitteln der Gegenwart entsprechende schnellere Circulation des Betriebskapitals herbeigeführt werde.

Wenn es gelingt, in diesen beiden Punkte eine, bescheidenen Anforderungen genügende Besserung des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen, so würde dies schon einen großen Fortschritt bedeuten, während es ein verhängnißvoller Mißgriff sein würde, über

das wirklich Erreichbare hinausgreifend eine radicale Umgestaltung des Creditwesens anstreben zu wollen. Eine solche ist ohne gleichzeitige Umgestaltung des gesammten Geschäftsbetriebes unmöglich, und bevor letztere auch nur mit einer schwachen Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden kann, wird noch mancher Tropfen Wasser zum Meer hinabfließen.

Gegen den Frommann'schen Vorschlag einer zwei Mal jährlich wiederkehrenden vollständigen Abrechnung haben sich so viele und gewichtige Stimmen erhoben, daß er bereits als völlig beseitigt betrachtet werden kann, und es wird an dieser Stelle genügen, auf die durchschlagenden Gründe hinzuweisen, welche in zahlreichen Artikeln des Börsenblatts, und gewiß mit vollem Rechte, gegen denselben geltend gemacht sind. Dagegen würde es wohl ausführbar sein, daß die Sortimenter ungefähr in der Mitte des Rechnungsjahres angemessene à Conto-Zahlungen leisten, vorausgesetzt 1., daß ihnen die hierzu erforderlichen Mittel durch Zahlung der Semester-Rechnungen seitens ihrer Kunden zufließen, 2., daß für die Zahlungen ein solcher Modus gefunden wird, welcher das Schreibwerk nicht ungebührlich vermehrt, 3., daß sie von den Verlegern eine angemessene Vergütung für diese Zahlungen erhalten.

Am einfachsten dürfte dieser Zweck durch den mehrseitig gemachten Vorschlag erreicht werden, auf den Conten die festen Bezüge von den à Condition-Sendungen zu trennen und Zahlungen in runder Summe zu leisten, welche ungefähr der Höhe der festen Bezüge entsprechen.

Ueber den Zeitpunkt dieser Zahlungen gehen die Ansichten ziemlich weit auseinander, es sind Ostern und Michaelis, 15. Mai und 15. November, sowie die gegenwärtig in Berlin üblichen Termine 15. Februar und 15. August vorgeschlagen, welch' letzterer Vorschlag wohl die meisten Stimmen für sich vereinigen dürfte. Als Vergütung für diese Zahlungen erscheint 5% als angemessener Satz.

Hierbei mag noch als eine nicht unbillige Forderung an die Verleger erwähnt werden, daß dieselben nach Kräften dahin wirken, die Spesenlast der Sortimenter zu verringern, z. B. dadurch, daß sie dem Giro-Verkehr der Reichsbank beitreten und dem Sortimenter, wenigstens in allen größeren Plätzen, fast ohne eigene Kosten, die spesenfreie Zahlung der Saldi ermöglichen, oder daß sie über größere Beträge durch Wechsel verfügen in ähnlicher Weise, wie

dies von einzelnen größeren Verlegern schon jetzt in mustergiltiger Weise geschieht.

Allerdings dürfte die Hoffnung, durch die Einführung halbjähriger Creditfristen für feste Bezüge eine erhebliche Verminderung der Baarpackete herbeizuführen, auf Täuschung beruhen; das stetige Anwachsen dieser dem Sortimenter so widerwärtigen Baarpackete beruht nur zum Theil auf dem Sträuben der Verleger gegen die zu lang ausgedehnten Creditfristen, zum Theil aber sicherlich auf ganz anderen Ursachen, und ist deshalb nur durch andere Mittel, durch Einrichtung besonderer Baar-Conti und ähnliche Maßregeln zu beseitigen, bei denen ebenfalls vor Allem auf thunlichste Vermeidung aller überflüssigen Spesen hinzuwirken ist.

Das Ergebniß der vorstehenden Erörterungen läßt sich in zwei Sätze zusammenfassen; nämlich:

I. im Verkehr der Sortimenter mit dem Bücher kaufenden Publicum liegt die Einführung halbjähriger Zahlungsfristen im wohlverstandenen Interesse des Gesammt-Buchhandels. Sie ist daher dringend zu empfehlen und die Annahme derselben durch das Publicum durch Gewährung einer mäßigen Vergütung für früher geleistete Zahlung zu befördern;

II. im Geschäftsverkehr zwischen Verleger und Sortimenter ist eine durchgreifende Reform des Creditwesens nur in Verbindung mit einer Umgestaltung des gesammten Geschäftsbetriebes denkbar, und namentlich ist eine zweimal jährlich wiederkehrende vollständige Abrechnung unter den gegenwärtigen Verhältnissen unausführbar. Dagegen sind nach Annahme der in Nr. I. bezeichneten Reform halbjährige à Conto-Zahlungen in ungefährer Höhe der festen Bezüge und gegen Gewährung einer angemessenen Vergütung seitens der Verleger zu empfehlen. Als passender Zeitpunkt für diese Theilzahlungen sind der 15. August und 15. Februar zu betrachten, so lange der gegenwärtige Zeitpunkt der Ostermeß-Abrechnung in Geltung bleibt.

Mühlbrecht: Die gestellte Frage ist, nach meiner Meinung, entschieden mit „Nein“ zu beantworten, soweit es das Verhältniß zwischen Sortimenter und Publicum betrifft; präciser aus-

gedrückt: der dem Publicum gewährte Credit ist abzukürzen. Dagegen möchte ich die Frage, ob der dem Sortimenter vom Verleger zu gewährende Credit abzukürzen sei, aus Opportunitätsgründen vorläufig verneinen. Beides aus folgenden Gründen:

Das Creditverhältniß zwischen Publicum und Sortimenter entspricht nicht der heutigen Lage des Letzteren, und darf getrost als eines der Hauptübel, an dem er krankt, bezeichnet werden.

Erstens verdient er an den vom Verleger bezogenen Büchern nicht mehr so viel als früher; der Rabatt von 25% in Rechnung ist beinahe überall an Stelle des früher üblichen Satzes von 33⅓% getreten, daneben dürfte es in Deutschland wohl nicht viele Orte mehr geben, wo der Ladenpreis dem Publicum gegenüber noch aufrecht zu erhalten ist; die meisten Handlungen werden durch die Concurrenz von nah oder fern gezwungen, mindestens 10% Rabatt zu geben.

Zweitens ist auch der Credit, den der Sortimenter vom Verleger erhält, ganz außer Verhältniß zu dem Credit, den das Publicum erhält, was in Beantwortung der Schlußfrage näher ausgeführt werden soll.

Drittens haben sich die Lebensbedürfnisse des Sortimenters in den letzten zehn Jahren sehr ungünstig gestaltet; die Preise für Wohnung, Kleidung u. dgl. sind nicht nur sehr in die Höhe gegangen, sondern es haben auch die Vermiether und Verkäufer den charakteristischen Zug unseres letzten Decenniums: den raschen Umsatz des Kapitals, sich geschickter zu Nutze gemacht, als der Sortimentsbuchhandel, indem in vielen Gewerben kurze Creditfristen gebräuchlich geworden sind. Dies gilt namentlich von den größern Städten, wo der Baarverkehr mehr und mehr zur Regel wird.

Diese vorgenannten Ausfälle an dem Gewinn können nur selten durch vermehrten Umsatz ausgeglichen werden, denn durch die Gewerbefreiheit ist die Concurrenz derartig vermehrt worden, daß viele Sortimenter Mühe haben werden, sich auf der Höhe ihres früheren Umsatzes zu behaupten.

Dem gegenüber findet sich in den meisten Orten noch die althergebrachte Sitte, daß der Buchhändler seine Rechnungen nur einmal im Jahre, zu Neujahr, versendet, und auf deren Bezahlung häufig noch ein weiteres halbes oder ganzes Jahr wartet, ohne den ihm entstehenden Zinsverlust dem Kunden in Anrechnung

bringen zu können. In diesem übermäßigen, ganz unkaufmännischen Creditgeben liegt der Hauptfehler sehr vieler Sortimenter; es hat das einen fortwährenden Mangel an Casse zur Folge, wenn nicht von Haus aus Vermögen vorhanden; die Gläubiger des Sortimenters und die jetzt so beliebten Baarpackete der Verleger absorbiren fortwährend die spärlich eingehenden Summen, und nur mit Mühe wird zur Ostermesse von den ausstehenden Forderungen der zur Deckung der Zahlungsliste nöthige Betrag eingetrieben.

Dieser mißliche Zustand ist allerdings in erster Linie der Rücksichtslosigkeit des Publicums zu danken, welches von jeher an den Buchhandel Zumuthungen zu stellen gewohnt ist, wie solche in anderen Handelszweigen geradezu undenkbar wären, und deshalb auch die Buchhändlerrechnungen sehr säumig zu erledigen sich gewöhnt hat. Es tragen aber auch viele Sortimenter selbst die Schuld daran; der kaufmännische Geist ist im Buchhandel noch lange nicht genug entwickelt, es fehlt häufig die nöthige straffe Ordnung in der Buchhaltung, wodurch das Rechnungsausschreiben zu einer sehr unbequemen, zeitraubenden Arbeit wird; dazu tritt in den meisten Fällen eine gewisse Scheu, mit dem altgewohnten langen Creditgeben dem Publicum gegenüber zu brechen, und so sieht man sich dann im Sortiment nur gar zu gern nach allen möglichen anderen Ursachen der gegenwärtigen Calamität um, um Neuerungen im eigenen Geschäftsbetrieb zu vermeiden, namentlich aber, um das Publicum nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Und doch wird sich dies fernerhin schwerlich mehr umgehen lassen.

Ist es doch ein gewaltiger Unterschied in der freien kaufmännischen Bewegung, ob der Creditirende sein Betriebskapital nur einmal im Jahre umsetzt, oder zwei- oder viermal, je nachdem er seine Rechnungen ausschreibt, ja, Referent glaubt dreist die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß ein Sortimenter, wenn er übrigens in einigermaßen geordneten Verhältnissen lebt, trotz der hohen Spesen, der erhöhten Lebensbedürfnisse, trotz des Rabattes vom Ladenpreise, und trotz der vielen Baarpackete der Verleger auch bei einem bescheidenen Umsatze selten in Geldverlegenheit sein wird, wenn er sich entschließt, seine Rechnungen pünktlich vierteljährlich auszuschreiben, wie es der eigentliche Kaufmann fast überall zu thun gewohnt ist. Er braucht dabei gar nicht zur Bedingung zu machen, daß die Rechnung überall vierteljährlich ausgeglichen wird,

der größere Theil der Außenstände wird doch eingehen, und dem Geschäfte damit neue Betriebskraft zuführen. Auch gewöhnt sich das Publicum damit an größere Ordnung in Behandlung der Novitäten, Differenzen werden früher entdeckt und leichter ermittelt, ja, es machen auch Firmen, welche diese kurze Creditfrist bereits eingeführt haben, meistens die Wahrnehmung, daß das Publicum flotter Bücher kauft, wenn in kurzen Zwischenräumen kleine Rechnungen zu bezahlen sind, als wenn am Schlusse des Jahres eine größere Rechnung in Aussicht steht.

Was nun die Einführung der vorgeschlagenen kurzen Creditfrist betrifft, so wird sie leichter zu bewerkstelligen sein, als vielleicht Mancher annimmt; das Bücher kaufende Publicum darf im Allgemeinen als ein gebildetes bezeichnet werden, welches Verständniß für die jetzt überall andauernde gedrückte Geschäftslage besitzt, und das gewiß auf einen Appell an den Gerechtigkeitssinn zum größeren Theile reagiren wird. Wie dieser Appell einzurichten ist, ob vielleicht der Börsenverein als solcher eine öffentliche Bekanntmachung erlassen kann, welche durch die gelesensten deutschen Blätter zu verbreiten wäre, und die sich dann jeder Sortimenter für seinen Kundenkreis in passender Form aneignen kann, oder ob ein bezüglicher Erlaß von den Kreisvereinen, oder vom Sortimenterverein, oder von den sämmtlichen Buchhändlern einer Stadt zu erlassen wäre, darüber möchte Referent mit seinem Urtheile zurückhalten. Die passende Form wird bei vorhandenem Willen leicht gefunden werden, und in den meisten Fällen von localen Vorbedingungen abhängen. Auf alle Fälle jedoch würde auch dem Einzelnen das selbstständige Vorgehen anzurathen sein, wenn irgend ein corporatives Vorgehen nicht zu erzielen ist; der Sortimenter wird es nicht zu bereuen haben, denn er spricht für eine gerechte Sache und wird deshalb damit, wenn auch anfangs langsam, durchdringen. Referent hat dies in der eigenen Praxis erfahren, indem er schon seit zehn Jahren diesen Principien mit Erfolg gehuldigt hat, und zwar einer sehr scharfen Concurrenz gegenüber, die in der großen Mehrzahl noch heute lange Creditfristen gewährt. Viele Berliner Sortimenter haben jetzt allerdings auch schon mit gleich gutem Erfolge kurzen Credit eingeführt, und auch an verschiedenen andern Orten hat das Publicum die neue Creditordnung durchaus wohlwollend aufgenommen, wie mir mehrfach versichert ist. Hiernach

dürfte ein einmüthiges Vorgehen aller deutschen Sortimenter in der angedeuteten Weise als ein sehr wesentliches Mittel zur Beseitigung der gegenwärtigen Noth im Sortimentsbuchhandel vom Vorstande des Börsenvereins angelegentlichst zu empfehlen sein.

In Beantwortung des zweiten Theiles der gestellten Frage halte ich es zur Zeit nicht für opportun, eine Verkürzung des jetzt geltenden Credits zwischen Verleger und Sortimenter zu befürworten. Thatsächlich kann ja doch von einem Jahrescredit überall nicht wohl mehr die Rede sein, ja, in Berlin, welches doch mit seinen etwa 500 Firmen einen nicht unbeträchtlichen Bruchtheil des deutschen Buchhandels bildet, selbst wenn die vielen unbedeutenden Firmen davon ausgeschieden werden, da liegen die Verhältnisse so ungünstig für den Sortimenter, wie an keinem andern Orte. Referent kann aus der eigenen Praxis statistisch nachweisen, daß seit mehreren Jahren schon die Baarpackete (einschließlich des Verkehrs über Leipzig) 40% von dem im Jahre überhaupt Bezogenen ausmachen. Daneben werden etwa 35% vom ganzen Umsatze des Berliner Verlages in der Abrechnung am Schluß des ersten Semesters bezahlt; der Berliner Sortimenter befindet sich also im erheblichen Nachtheile den außerhalb Berlins wohnenden gegenüber, und möchte ich diesen Umstand hier nicht unerwähnt lassen, da in neuerer Zeit vielfach die irrige Meinung geäußert wird, als arbeite der Berliner Sortimentsbuchhandel neben Leipzig unter günstigeren Verhältnissen, als das übrige Deutschland. Sollte nun die vor Kurzem schon im Börsenverein behandelte Frage wegen Verlegung der Abrechnungsfristen jetzt etwa dahin zugespitzt werden, ob der übrige deutsche Buchhandel die in Berlin eingeführte halbjährliche Abrechnung auch annehmen soll, so würde Referent in der Annahme dieses Vorschlages nur einen Fortschritt erkennen können, denn dadurch würden alle Sortimenter mehr oder weniger gezwungen, auch dem Publicum gegenüber die vorher gedachte kurze Creditfrist einzuführen; es würde damit im ganzen Buchhandel ein viel rascherer Kapitalumsatz erzielt, die Creditverhältnisse würden solidere werden, als sie es jetzt sind, wo eine unsolide Handlung sich künstlich lange über Wasser halten kann; der ganze Betrieb im Buchhandel würde sich kaufmännischer gestalten.

Aber die gegenwärtige Zeit ist für eine solche einschneidende Reform schlecht geeignet: das Sortimentsgeschäft ist überall durch

die allgemeine Geschäftsstille zu hart bedrängt, als daß man ihm zumuthen könnte, neben dem jetzt so sehr beliebten Baarpacketsystem, den Verlegern noch eine zweite Abrechnung im Jahre zuzugestehen. Referent kann deshalb eine Verkürzung der Creditfrist zwischen Verleger und Sortimenter derzeit aus Opportunitätsgründen nicht befürworten. Möge der Sortimenter sich zunächst mit dem Publicum auseinandersetzen und dieses an kurzen Credit gewöhnen. Hat er alsdann seine Gelder flüssiger als jetzt, so wird er gewiß auch gern bereit sein, über das Festbezogene mit dem Verleger am Ende des ersten Semesters (ohne Remissionsverpflichtung) abzurechnen, wenn ihm entsprechende Vortheile dafür zugestanden werden.

Mit der Zeit wird es dahin kommen, vorläufig muß es nach meiner Ansicht noch beim Alten bleiben.

Boysen: Das Creditwesen im Buchhandel, d. h. das zwischen Verleger und Sortimenter bestehende Rechnungswesen, unterscheidet sich von dem im sonstigen kaufmännischen Verkehr üblichen ganz wesentlich dadurch, daß nicht vom Tage des vollzogenen Kaufs an ein bestimmtes Ziel gegeben wird, sondern daß alles dasjenige, was im Laufe eines Kalenderjahres in Rechnung gekauft wird, an einem bestimmten Tage des nächsten Jahres, durchschnittlich am 1. Mai zur Zahlung fällig wird, während ein sehr bedeutender Theil des Einkaufs bei Ablieferung an den Commissionär, also ohne jeden Credit, bezahlt wird.

Es ist deshalb sehr schwer, ganz genau anzugeben, einen wie großen Durchschnittscredit der Sortimenter genießt, doch glaube ich nicht zu irren, wenn ich in Berücksichtigung dessen, daß der Hauptabsatz von Büchern in die zweite Hälfte des Jahres, ja der bedeutendste in das letzte Quartal fällt, die usancenmäßige Abrechnung über das zahlbar zur Messe Gelieferte einem Credit von fast neun Monaten gleichstelle.

Daß ein Credit von 8 bis 9 Monaten und besonders ein einziger Zahltag im ganzen Jahre den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, dürfte von keiner Seite bestritten werden, und ist es deshalb natürlich, daß der Verlagsbuchhandel andere Wege einschlägt, um sich auch außer der Messe Einnahmen zu verschaffen. Es geschieht dies auf doppelte Weise:

entweder vergütet der Verleger in Form erhöhten Rabatts einen Sconto für baare Zahlung,

oder auch er bestimmt

einfach, daß gewisse Artikel nur gegen Baarzahlung abgegeben werden.

Wird für baare Zahlung erhöhter Rabatt bewilligt, dann steht es in der Hand des Sortimenters, sich entweder diesen Vortheil zu verschaffen, oder den usancenmäßigen Credit in Anspruch zu nehmen, was für Jeden von der Höhe seines Betriebskapitals und der Rücksicht auf die Bedingungen, unter denen er wieder verkauft, zu bestimmen ist. Wer bedeutenden Baarverkauf hat oder mit größeren Geldmitteln arbeitet, wird sich natürlich keinen entsprechenden Vortheil entgehen lassen, während derjenige, welcher, ohne große eigene Mittel zu besitzen, hauptsächlich auf Credit verkaufen muß, den Bezug in Rechnung vorziehen wird.

Wie weit der übliche Baarbezug den Gesammtcredit des Sortimenters verkürzt, ist die Frage, welche uns besonders beschäftigt, und werde ich versuchen, dieselbe auf Grund mehrerer mir zur Verfügung stehender Aufstellungen zu beantworten.

Baarartikel sind im Allgemeinen Journale, Lieferungswerke gebundene Bücher und Prachtwerke. Diese Artikel sind in neuerer Zeit so wichtige Bestandtheile des Handels mit Büchern geworden, daß sie in der Mehrzahl der Sortimentsgeschäfte den beim Bezug in Rechnung calculirten Credit von 8 bis 9 Monaten wesentlich vermindern. Nach den mir vorliegenden sehr genau zusammengestellten Notizen aus der Praxis, stellt sich das Verhältniß in Geschäften, welche alle entsprechenden Baarvortheile wahrnehmen, derartig, daß

60% des Einkaufs

bei Empfang, oder in ganz kurzer Frist baar bezahlt werden, während

40% zur Messe

verrechnet werden.

In Geschäften, welche den Bezug in Rechnung vorziehen, im Uebrigen aber allgemeinen Credit genießen, ändert sich das Verhältniß dahin, daß

45% baar und
55% in Rechnung

bezogen werden.

Diese Aufstellungen ergeben, daß der Sortimenter allerdings,

bei dem Bezug in Rechnung 9 Monate Credit hat, daß aber der große Theil seines Bedarfs, den er baar beziehen muß, den Gesammtcredit auf 3½ bis 4 Monate vermindert und daß er denselben nur unter Verzicht auf sehr wesentliche Vortheile auf 5 Monate erhöhen kann.

Die Frage, ob das Creditwesen zwischen Buchhändler und Publicum den Anforderungen unserer Interessen entspricht, ist um so schwerer zu beantworten, als sich der dem Publicum eingeräumte Credit an die fast in jeder Stadt verschiedenen Usancen anschließt. Ich glaube deshalb kaum, daß es möglich sein wird, in dieser Beziehung allgemeine Normen aufzustellen. Während der Universitätsbuchhändler mit seiner Professoren- und Studentenkundschaft wohl oder übel längeren Credit geben muß, ist der Buchhändler im frequenten Handels- und Reiseort in der glücklichen Lage, auf regelmäßige größere Baareinnahmen rechnen zu können.

Eine Reform, die mit allen Kräften zu erstreben ist und die auch bereits vielfach durchgeführt wird, ist der Uebergang von der Jahresrechnung zur Halbjahrsrechnung. Diese kürzere Creditfrist entspricht durchaus den jetzigen Verhältnissen. Jeder Geistliche, Beamte, Lehrer erhält sein Gehalt in viertel- oder halbjährlichen Raten und kann besser zweimal im Jahre eine kleinere Rechnung bezahlen, als wie einmal eine größere. Ferner dürfte dahin zu streben sein, daß der Buchhändler, gleich dem Zeitungs- und Colportagehändler, das Publicum daran gewöhnt, Journale und Lieferungswerke bei Empfang zu bezahlen, obgleich ich nicht verkenne, daß sich dem viele Schwierigkeiten entgegensetzen. Verschiedene mir zur Verfügung gestellte Berechnungen aus der Praxis ergeben, daß in lebhaften Geschäften durchschnittlich die Hälfte baar und im Laufe des Jahres bezahlt wird, während die Hälfte erst nach Schluß des Jahres, und hievon höchstens ⅔ bis zur Messe eingeht.

Es ergiebt sich also als Gesammtresultat, daß der Sortimenter von seinem Einkauf

45 bis 60% baar bezahlt,
55 bis 40% in Rechnung

bezieht, also höchstens einen Durchschnittscredit von 4 bis 5 Monaten hat.

Dagegen verkauft er im günstigen Falle die Hälfte baar und

die Hälfte mit einem Credit, der sich auch auf 9 Monate erstrecken dürfte, also jedenfalls unter ungünstigeren Bedingungen, als wie er seinen Einkauf bewerkstelligen kann.

Ich glaube, daß diese auf factischen Verhältnissen beruhenden Zusammenstellungen den Credit des Sortimenters so darstellen, daß die Unmöglichkeit, demselben noch weiteren Credit zu entziehen, einleuchtet, besonders da das Sortimentsgeschäft großentheils nur mit geringem Betriebskapital arbeitet. Die baaren Geldmittel, welche zum erfolgreichen Betriebe eines Sortiments erforderlich sind, werden überhaupt vielfach unterschätzt. Wo nicht hinreichendes Betriebskapital vorhanden ist, um ein festes Lager zu halten, dem Käufer Credit zu geben und die bekanntlich sehr bedeutenden Geschäftsunkosten zu decken, stellen sich bald Verlegenheiten ein, die den Betrieb lähmen und manches, mit den schönsten Hoffnungen begonnene oder übernommene Geschäft zu Grunde richten.

Eine andere Frage ist es aber, ob es nicht praktisch wäre, das ganze Rechnungswesen umzugestalten? Die jetzt übliche Art des Baarverkehrs ist für Verleger und Sortimenter sehr kostspielig; die unendliche Anzahl kleiner Baarpackete verursacht viel Arbeit und erschwert das Rechnungswesen sehr. So fest ich auch davon überzeugt bin, daß es im höchsten Grade unpraktisch, ja eigentlich unausführbar wäre, das Remittiren und Disponiren zweimal im Jahre vorzunehmen, so glaube ich, daß sich die Führung zweier Conti, eines für den festen Bezug, welches halbjährlich zu saldiren wäre, und eines Commissionscontos, welches wie bisher zur Messe verrechnet würde, wohl einrichten ließe; selbstverständlich unter Wegfall, oder wenigstens großer Beschränkung der Baarpackete.

Georg: Die Resolution des Vorstandes des Schweizerischen Buchhändlervereins lautet: „Für die Beurtheilung des buchhändlerischen Creditsystems müssen zwei Factoren berücksichtigt werden: a. der Credit für das in Rechnung Bezogene, b. Baarbezüge. Der erstere, einem Durchschnittscredit von 10 Monaten gleichkommend, reducirt sich für den Gesammtverkehr, welcher gleichzeitig eine nicht unerhebliche Quote Baarbezüge bedingt, durch diese letzteren auf einen mittleren Credit, welcher dem im gewöhnlichen kaufmännischen Verkehr üblichen Credit ziemlich gleichkommt. Das im Buchhandel übliche Creditwesen, verbunden mit Baarbezügen, entspricht also nach unserer Erfahrung im Allgemeinen in befriedigender Weise

den Interessen des Sortiments- und Verlagsbuchhandels. Eine Einführung abweichender Usancen im Creditwesen erscheint uns zur Zeit weder dringlich noch überhaupt durchführbar, ohne bestehende berechtigte Interessen tief zu verletzen.

Mit dem Credit des Verlegers an den Sortimenter darf nicht vermengt werden der Credit des Sortimenters an das Publicum. Diese Frage ist eine rein individuelle, welche der Geschäftspraxis der einzelnen Firmen frei steht, eine allgemeine Vorschrift hierfür scheint uns nicht zulässig.

Stuber: Es sind verschiedene Vorschläge wegen Einführung des halbjährigen Credits gemacht worden; wenn wir den einführen, so wird auch die Abrechnungszeit eine andere werden müssen. Ich habe das Referat über Frage 5 und glaube eine Abänderung der Abrechnungszeit vorschlagen zu müssen. Deshalb wäre es vielleicht zweckmäßig, die Referate über Punkt 5 auch gleich verlesen zu lassen.

Vorsitzender: Ich glaube nicht, daß dies nothwendig ist; in den meisten Fällen wird der Abrechnungs-Termin in der Hauptsache mit der Ostermesse zusammenfallen. Das würde doch wohl keinen Einfluß auf die Frage des Credits haben.

Dr. Schmitt: Ich bin der Frage, ob nicht auch im Buchhandel eine Verkürzung des Credits möglich wäre, hauptsächlich deshalb näher getreten, weil specielle Verhältnisse in unserem Geschäft eine Aenderung nothwendig erscheinen lassen, durch welche dem Verleger einigermaßen die in neuerer Zeit so bedeutend gewachsenen Creditverluste vermindert werden können. Diese Verluste sind in den letzten Jahren so erheblich gewesen, daß größere Sicherheit gegen dieselben dringend zu wünschen ist. Außerdem sind die Schulbücherverleger noch in der besonderen Verlegenheit, daß die größten Bestellungen und der größte Bedarf der Schulbücher einige Wochen vor der Ostermesse stattfindet, und daß diese Gelegenheit nicht selten förmlich ausgenutzt und gemißbraucht wird von solchen Handlungen, die in der Ostermesse nicht zahlen können. Deshalb ist es dringend wünschenswerth, daß wir durch gewisse Termine in halbjährigen Zahlungen eine Sicherung dafür gewinnen, daß auch unsere Forderungen in der Ostermesse befriedigt werden. Hält der Sortimenter die halbjährigen Termine ein, so kann man erwarten, daß er auch in der Ostermesse seine Verpflichtungen für

die in Commission bezogenen Artikel erfüllen wird. Ich habe, um die Ansichten verschiedener Herren kennen zu lernen, an vierzig mir näher bekannte bedeutende Sortimenter einen Artikel im Börsenblatt (Nr. 19 dieses Jahres) geschickt, in welchem verschiedene Vorschläge bezüglich halbjähriger Zahlung gemacht werden. Es sind mir darauf 33 Antworten zugegangen, von denen nur drei unbedingt abweisend waren; 26 dagegen stimmten im Princip zu und wünschten nur hier und da Modificationen; vier aber erklärten sogar sich mit großer Freude bereit, auf die Vorschläge unbedingt einzugehen. Diese Vorschläge lauten dahin, daß für die festen Bezüge die Zahlungen am 15. August und am 15. Februar stattfinden mit einem Disconto von 6% vom Netto. Für unser Geschäft besteht die Absicht, versuchsweise, wenn auch noch nicht im nächsten, so doch im folgenden Jahre in dieser Weise vorzugehen, und ich glaube, daß dies auch im Interesse der Sortimenter sein wird, namentlich wenn gleichzeitig, wie es Absicht ist, der Baarrabatt für diejenigen Handlungen, die nur baar beziehen, auf das gleiche Maß des auf die halbjährlichen festen Bezüge bewilligten Scontos fixirt wird, so daß diese nur dieselben Vortheile genießen, wie die in Rechnung beziehenden Sortimenter.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber noch einige Worte über die Baarpackete sagen. Die sich stets wiederholenden Klagen über die Zunahme der Baarpackete halte ich für übertrieben und ungerecht. Ich habe die Bibliographie im Börsenblatt vom ersten Semester dieses Jahres durchgesehen und gefunden, daß doch verhältnißmäßig sehr wenige Artikel nur gegen baar geliefert werden, und glaube daher, daß die Zunahme der Baarpackete vielmehr darin ihren Grund hat, daß dem Sortimenter gegen Baarbezug erhöhte Vortheile geboten werden. Ich habe mir ferner die Mühe genommen, die Verlangzettel der letzten zwei Monate durchzusehen und kann constatiren, daß auf vielen — vielleicht auf zwei Drittheilen — der Verlangzettel die Bemerkung steht: „gegen baar, wenn mit höherem Rabatt“. Ueber Baarlieferungen aber, welche die Sortimenter zu ihrem eigenen Vortheile beziehen, dürfen sie sich doch wohl nicht beschweren. Wenn der Sortimenterverein in der Versammlung zu Eisenach erklärt hat, daß die halbjährige Abrechnung nur dann durchführbar sei, wenn die Baarpackete in Wegfall kommen, so glaube ich doch, daß dies denjenigen Ver-

legern gegenüber nicht geltend gemacht werden kann, welche den Baarbezug nicht begünstigen, sondern Alles in Rechnung liefern. Diese Verleger werden offenbar benachtheiligt, wenn die Sortimenter ihre disponibeln Mittel zu Baarbezügen verwenden und dann nicht im Stande sind, ihre Verpflichtungen zur Ostermesse pünktlich zu erfüllen. Das sind die Gründe, die es mir durchaus nothwendig erscheinen lassen, daß in diesen Creditverhältnissen eine Aenderung eintrete. Ich bin jedoch der Meinung, daß weder durch Conferenzbeschluß, noch durch den Börsenverein Bestimmungen darüber getroffen werden können; ich glaube vielmehr, daß dies dem Ermessen des Einzelnen zu überlassen ist. Sind die Maßnahmen einzelner Verleger zweckmäßig, so wird sich aus ihnen ein allgemeiner Gebrauch allmälig von selbst entwickeln. Der Standpunkt, auf den sich der Sortimenterverein in seiner Denkschrift vom Jahre 1863 stellte, ist vollständig auch der meinige. Es wird darin gesagt, daß die Zahlungsbedingungen über die eingegangenen Verbindlichkeiten des Einzelnen zu regeln der Börsenverein nicht berufen sei. Ich bin also der Ansicht, daß es dem Verleger freistehen muß, die Bedingungen festzustellen, unter denen er seinen Verlag liefern will. Dies erscheint vielleicht einseitig, ist es aber insofern nicht, als es ja dem Sortimenter immer überlassen bleibt, diese Bedingungen zu acceptiren oder auf den Bezug des betreffenden Verlages zu verzichten. Wenn bis jetzt der Verleger das Recht hatte, zu sagen: Ich liefere nur gegen baar, so ist es doch wirklich besser, wenn er sagt: ich will halbjährige Saldirung des fest Bezogenen einführen und dafür dieselben Bedingungen gewähren, wie ich sie sonst nur gegen Baarbezug bewilligte. Ich bin übrigens hiernach vollständig damit einverstanden, daß wir uns heute auf eine allgemein gefaßte Resolution beschränken, die etwa so lauten könnte:

> „Die Conferenz hält es für wünschenswerth, daß halbjährige Kundenrechnungen von den Sortimentshandlungen eingeführt werden, um sie demnächst in den Stand zu setzen, den etwaigen Ansprüchen der Verleger auf kürzere Zahlungsfrist für fest bezogene Artikel Genüge leisten zu können."

Mühlbrecht: Ich möchte diese Frage wieder praktisch zuspitzen und Sie bitten, meinen Antrag zu unterstützen, der dahin geht:

„Die Conferenz beschließt, an den Vorstand des Börsenvereins das Ersuchen zu richten, zur Anbahnung kürzerer Creditfristen zwischen Sortimentsbuchhändler und Publicum in der Weise mitzuwirken, daß er in den gelesensten Zeitungen in Deutschland die Einführung kürzerer Creditfristen im Buchhandel als Beschluß der gegenwärtig tagenden Conferenz in Weimar in der ihm passend erscheinenden Form bekannt macht."

Ich möchte das noch damit begründen, was ich auch in meinem Referate angedeutet habe, daß es danach jedem Sortimenter überlassen bleibt, sich diese officielle Bekanntmachung in der ihm für seinen Kundenkreis passend erscheinenden Form anzueignen, dadurch entweder, daß er Circulare druckt, worin die Bekanntmachung einfach reproducirt wird und diese an seine Kunden verschickt, oder dadurch, daß er auf dem Kopfe seines Rechnungsformulars diese Bemerkung anbringt, wodurch das gewiß für einzelne Sortimenter in der Provinz sehr schwierige Vorgehen ihnen einigermaßen erleichtert wird. Das ist der mich dabei leitende Gesichtspunkt.

Stuber: Herr Dr. Schmitt hatte die Freundlichkeit, auch mir das betreffende Exemplar des Börsenblattes zuzusenden, um meine Ansicht darüber zu hören. Herr Dr. Schmitt hat das, was im Börsenblatte stand, hier nicht bekannt gegeben, ich glaube aber doch, daß es nothwendig ist, daß wir diese Punkte kennen lernen.

Ich habe sie als Grundlage eines Vorschlags aufgenommen und glaubte bei Frage 5 das mit unterbringen zu sollen. Das betreffende Circular lautet:

(Verliest.)

Ich beehre mich, Ihnen hierdurch anzuzeigen, daß ich von der nächsten Jahresrechnung an meinen Verlag nur unter folgenden Bedingungen liefern werde:

1) Die Jahresrechnung beginnt bei mir nicht mehr mit dem 1. Januar, sondern mit dem 1. December und schließt mit dem 30. November des folgenden Jahres.
2) Ich führe zwei streng getrennte Conti,
   a) für alle fest verlangten Artikel und feste Continuationen,
   b) für alle Novitäten und à cond. verlangten Artikel.
3) Die volle Ausgleichung des ersten Contos für feste Bezüge verlange ich halbjährlich und zwar für die vom 1. December bis 31. Mai bezogenen Artikel am 15. August, für die festen Bezüge vom 1. Juni bis 30. November am 15. Februar des

folgenden Jahres, während die Regulirung des zweiten (Commissions-) Contos in gewöhnlicher Weise in der Ostermesse ohne Uebertrag stattfinden muß.

4) Rechnungs-Auszüge über die halbjährlich zu saldirenden Bezüge sende ich Anfangs Juni und resp. Anfangs December und zwar mit einem Nachlaß von 6% am Netto-Betrag als Vergütung für die frühere Zahlung. Ist die Zahlung nicht spätestens 8 Tage nach dem festgestellten Termin erfolgt, so ziehe ich den Betrag durch Post-Mandat oder kurzsichtige Tratte ein.
5) Uebertragungen von einem Conto auf das andere finden unter keiner Bedingung statt, doch nehme ich einzelne fest bezogene Artikel zurück, wenn sie vor dem Zahlungstermin in meinen Händen sind.
6) Als fest verlangt betrachte ich nur, was auf dem betreffenden Verlangzettel ausdrücklich und deutlich als solches bezeichnet ist. Wo dies nicht der Fall ist, wird à cond. ausgeliefert. Die Expedition findet, um jeden Irrthum zu vermeiden, mit getrennten Facturen statt, à cond. auf weißem, fest auf rothem Papier. Unverlangt versende ich nichts.
7) Freiexemplare gewähre ich nur bei festen Bezügen, und zwar bei 10 Exemplaren auf einmal bestellt 1; — nachträglich niemals.
8) An Handlungen, mit denen ich nicht in Rechnung stehe, liefere ich gegen baar auch nur mit 6% Extra-Rabatt vom Netto und gewähre denselben keine anderen Vortheile, als die mit mir in Rechnung stehenden Handlungen auf dem halbjährigen Conto genießen.

Ich bitte auf umstehendem Zettel um Ihre Erklärung, ob Sie mit diesen Bedingungen einverstanden sind. Erhalte ich Ihre Zustimmung nicht vor dem 1. December, als dem Beginn der neuen Jahresrechnung, so nehme ich an, daß Sie in der Folge meinen Verlag nur gegen baar zu beziehen wünschen.

Motivirt sind diese Vorschläge in den weiteren Zusätzen. Ich glaube auch diese Motivirung Ihnen hier vortragen zu sollen.

Der buchhändlerische Credit ist ohne Zweifel zu lang für alle festen Bezüge, also für Artikel, welche entweder beim Sortimenter schon fest bestellt, also so gut wie abgesetzt sind, oder die er nach seinen bisherigen Erfahrungen fest aufs Lager nimmt, weil er gegründete Aussicht für den Absatz hat. Was würde man in kaufmännischen Kreisen sagen, wenn der Zwischenhändler für seine Lagerbestellungen einen bis zu 15 Monaten ausgedehnten Credit verlangen und als Grund dafür angeben wollte, daß seine Kunden nicht gewohnt seien, halbjährliche Rechnungen zu erhalten? Man würde ihn einfach auslachen.

Anders verhält es sich mit den à cond. und pro novitate bezogenen Artikeln. Hier ist der Credit theilweise, nämlich für die

in den letzten Monaten des Jahres sich häufenden Nova-Sendungen zu kurz, weil der Sortimenter bis zur Remission nicht Zeit genug hat, für den Absatz thätig zu sein. Beiden Uebelständen, dem zu langen und dem zu kurzen Credit, werden meine Geschäftsbedingungen abhelfen.

Die Vortheile derselben für den Sortimenter sind einleuchtend, es sind namentlich die folgenden:

1) Die festen Bezüge im Monat December und namentlich die Zeitschriften, welche seither meist noch bis zur Ostermesse in alte Rechnung geliefert wurden, brauchen statt in der Ostermesse erst am 15. August bezahlt zu werden, wodurch die frühere Zahlung am 15. Februar für die festen Bezüge des zweiten Halbjahres eine angemessene Ausgleichung findet.
2) Durch den Schluß der Jahresrechnung am 30. November wird mehr Zeit gewonnen für den Vertrieb von Neuigkeiten, und der Zahlungstermin für das Commissions-Conto wird um einen Monat verlängert.
3) Der Extra-Rabatt von 6% vom Netto der fest bezogenen Artikel ist sicher nicht bloß eine genügende, sondern eine bedeutende Entschädigung für die frühere Zahlung. Der Sortimenter wird durch dieselbe denjenigen Handlungen mehr als gleichgestellt, welche unter denselben Bedingungen nur baar beziehen, er kann also mit den größeren Sortimentshandlungen, die man als „modernes Antiquariat" zu bezeichnen pflegt, concurriren, wenn er Lust dazu hat.
4) Die Baarpackete werden sich voraussichtlich vermindern, jedenfalls aber nicht vermehren, was unzweifelhaft der Fall sein würde, wenn die seitherigen Creditverhältnisse fortdauern. Denn viele Verleger, welche seither die Baarbezüge nicht begünstigt haben, werden allmälig dazu gedrängt, weil die Baarsendungen anderer Verleger dem Sortimenter die Mittel nehmen, das, was er in Rechnung bezogen hat, rechtzeitig zu bezahlen.

Die Vortheile, welche dem Verleger aus der getroffenen Einrichtung erwachsen, sind allerdings bescheidener — aber ich glaube, der Verleger darf ein Opfer nicht scheuen, um zu besseren Creditverhältnissen zu gelangen.

1) Der Verleger würde die Credit- und Zahlungsfähigkeit der Sortimenter besser kennen lernen und dadurch eine größere Sicherheit für seine Forderungen erhalten; seine Creditverluste würden geringer werden.
2) Er würde nicht so lange in neue Rechnung zu creditiren haben, ohne zu wissen, ob zur Ostermesse die alte Rechnung saldirt wird, ein Punkt, der namentlich für Verleger von Schulbüchern von Wichtigkeit ist, deren Hauptabsatz kurz vor der Ostermesse stattfindet. Hat ein Sortimenter die Zahlungstermine am

15. August und 15. Februar pünktlich eingehalten, so kann der Verleger mit größerer Sicherheit wie bisher darauf rechnen, daß dies auch in der Ostermesse der Fall sein wird.

3) Die dem Verleger durch die halbjährlichen Zahlungen zufließenden Beträge werden ihn in den Stand setzen, auch seinen Gläubigern: Buchdruckern, Papierhändlern, Buchbindern u. s. w. früher gerecht zu werden und den dem Sortimenter gewährten Extrarabatt durch Scontoabzüge wenigstens theilweise wieder einzubringen.

Mit den hier gestellten Anträgen bin ich ganz einverstanden. Sie scheinen mir klar durchdacht, praktisch und deshalb bei gutem Willen durchführbar. Wenn die Auslieferung gegen baar ohne erhöhten Rabatt nur auf billige Lieferungswerke und Commissionsartikel beschränkt wird und die in dem Aufsatze vorgeschlagenen halbjährlichen Abrechnungstermine eingeführt werden, so dürften sowohl für die Sortimenter als Verleger sich bessere Verhältnisse ergeben.

Vorsitzender: Ich habe Herrn Stuber in seiner sehr ausführlichen Darstellung nicht unterbrechen wollen, möchte aber doch die Herren, die jetzt noch das Wort nehmen, dringend ersuchen, sich nicht so weit zu entfernen und nicht so sehr ins Detail einzugehen, wie Herr Stuber gethan, sondern bloß die großen Gesichtspunkte festzuhalten.

Morgenstern: Ich hatte zur Geschäftsordnung ums Wort gebeten und möchte uns nun dagegen verwahren, außer den Referaten auch noch ausführlich gedruckte Artikel des Börsenblattes anhören zu müssen. Ich glaube, das ist viel zu zeitraubend, und ich stelle den Antrag: Das Verlesen von Börsenblattartikeln soll fortan nicht zulässig sein.

Kröner: Ich glaube, das ist an und für sich schon wünschenswerth, aber ich möchte nicht, daß ein Beschluß gefaßt werde, welcher irgend Jemand verhindert, zur Ausführung seiner Ansichten auch einmal einen Börsenblattartikel vorzulesen, was ja eventuell zur Begründung einer Ansicht nöthig sein kann.

Vorsitzender: Ich glaube, Herr Morgenstern, Sie können wohl den Antrag zurücknehmen, denn das, wodurch er veranlaßt wurde, wird sich wohl nicht wiederholen; für den Fall, daß dies aber doch sich nothwendig erweisen sollte, möchte ich doch nicht, daß Jemand in der Darlegung seiner Ansichten in irgend einer

Weise eingeschränkt werde. Ich glaube, die Herren werden im Allgemeinen den vorhin von mir geäußerten Wunsch theilen, daß es gut sein wird, wenn wir nur das Große und Ganze im Auge behalten und Details für später uns aufsparen.

Morgenstern: Ich glaube, mein Antrag hat seinen Zweck erreicht, ich ziehe ihn hiermit zurück.

Dominicus: Ich werde mich sehr kurz fassen. Ich glaube, die jetzige drückende Geschäftslage ist nicht geeignet, solche Reformen einzuführen, welche Schmälerung des Credits für den Sortimenter bezwecken. Es ist so vielfach die Rede von dem langen Credit, den der Sortimenter genießt. Das ist nicht richtig. Ich habe mir die Mühe genommen, die Facturen eines Jahres genau durchzusehen und habe als Resultat erhalten, daß bei den zahlreichen Baarpacketen nur eine Durchschnittszeit von 4½ Monaten sich herausstellt. Finden die halbjährigen Abrechnungen am 15. Februar und 15. August statt, so haben wir dann im Jahre drei Abrechnungen. Die Baarpackete machen wenigstens die Hälfte unseres Umsatzes selbst bei Buchhandlungen aus, die sie so viel als möglich meiden. Wie nun der Buchhändler im Stande sein soll, Baarpackete und halbjährige Rechnungen zu bezahlen, weiß ich nicht. Ich wenigstens bin nicht in der Lage dazu. Herrn Schmitts Ausführungen muß ich entgegnen, daß der Sortimenter gezwungen ist, viele Baarpackete zu nehmen, ohne höheren Vortheil davon zu haben. Ich mache Sie ferner auf die Masse von Journalen aufmerksam, von denen ein großer Theil nur gegen baar geliefert wird. Das Kapital, das der Sortimenter auch ohne Vortheil unbedingt nothwendig braucht, ist nicht unbedeutend. Ich habe mir die Mühe genommen, Urtheile von vielen Collegen einzuholen, von denen ich annehmen konnte, daß sie auf der Eisenacher Versammlung nicht vertreten gewesen waren, und habe mich dabei auch an solche gewendet, die zwar nicht direct Deutschland berühren, aber doch zum deutschen Buchhandel gehören, so daß ihre Meinungen nicht ohne Interesse sind. Von einer Wiener Handlung habe ich die Antwort erhalten, daß halbjährige Rechnung zwischen Buchhandel und Publicum dort unausführbar sei; das Publicum verläßt nach Frohnleichnam Wien und reist fort; es ist somit keine Gelegenheit zum Ausschreiben der Rechnungen und auch keine halbjährige Abrechnung zwischen Sortimenter und Verleger möglich. Ebenso

liegen die Verhältnisse in Pest, und aus verschiedenen russischen Städten erhielt ich die übereinstimmende Antwort, daß Einführung der halbjährigen Rechnung für das Publicum unmöglich und ebenso der Wegfall der Baarpackete undurchführbar sei. In diesem Sinne sprachen sich mehrere bedeutende Petersburger Firmen, ebenso alle Warschauer und Moskauer aus. Ich glaube doch, daß die Ansicht dieser bedeutenden Firmen einiges Gewicht hat. Was mein eigenes Geschäft anlangt, so besteht der größte Theil meiner Kunden aus Adel und Universitätslehrern, und ich erkläre es geradezu für unmöglich, halbjährige Rechnungen auszugeben, aus dem Grunde, weil zur Zeit, wo dies geschehen könnte, acht Zehntel meiner Kunden nicht in Prag sind. Der Adel ist auf seinen Gütern, die Professoren sind verreist, die Institute geschlossen. Nun bitte ich Sie, mir zu sagen, wie ich es möglich machen soll, die nöthigen Summen zu schaffen, um die halbjährigen festen Bezüge zu saldiren. Die Verhältnisse in Deutschland müssen andere sein, wenn die halbjährige Abrechnung dort nicht auf solche Schwierigkeiten stößt; ich weiß nicht, wie es kommt, die Zahlungen müssen viel besser eingehen. Ich kann Ihnen beweisen, daß ich Ostermessen erlebt habe, wo ich dieselbe Summe, die ich in Leipzig auszahlte, noch in guten soliden Außenständen offen hatte.

Morgenstern: Ich wollte nur noch einige Punkte besonders erläutern. Zunächst die Zusendung halbjähriger Rechnungen an das Publicum. Breslau hat eine Anzahl tüchtiger und strebsamer junger Buchhändler, in deren Mitte eine wachsame Concurrenz herrscht. Trotzdem habe ich, ohne mit irgend Jemand Rücksprache zu nehmen, selbstständig das System halbjähriger Rechnung eingeführt. Am 1. Juli 1876 habe ich zuerst damit begonnen, und zwar habe ich es für geboten gehalten, um die Erfolge einer solchen Maßregel beobachten zu können, nur schrittweise und allmälig vorzugehen und zunächst mit einer Anzahl auserwählter Kunden den Anfang gemacht. Als ich sah, daß es gut ging, bin ich weiter gegangen, und habe es am 1. Juli dieses Jahres zum ersten Male vollständig in meinem Kundenkreise durchgeführt. Von dem besser situirten Theile meiner Kunden sind mir Aeußerungen der freudigsten Zustimmung zugekommen, und auch von denen, welche nicht gerade gut situirt sind, ist mir wenigstens keine Mißbilligung ausgesprochen worden, wenn ich auch sagen muß, daß

nicht Alles bezahlt worden ist; aber das Princip hat Niemand gemißbilligt. Ich habe einfach meinen Rechnungen kleine rothe Zettel aufgeklebt (wie sie in anderen Branchen gebräuchlich sind), auf denen ungefähr gesagt wird: „Um vielseitig geäußerten Wünschen zu entsprechen, erlaube ich mir, meinen Kunden halbjährige Rechnungen zuzustellen, was zur Vermeidung von Irrthümern und zur Vereinfachung beiträgt.“ Ich kann versichern, daß die Maßregel durchführbar ist, wenn auch nicht überall gleichmäßig.

Den Mühlbrecht'schen Vorschlag kann ich nicht unterstützen, einmal weil die vorgeschlagene Maßregel überflüssig ist und das Publicum auch ohnedies darauf eingeht, andererseits halte ich sie für überaus schädlich, weil nach meiner Erfahrung das Publicum durch nichts mehr verstimmt wird, als durch den Anschein einer Coalition Gewerbtreibender. In dem Augenblicke, wo unser Vorstand eine solche Bekanntmachung erläßt, wird der Widerstand des Publicums herausgefordert. Indem ich nun zu dem von Dr. Schmitt Angeführten übergehe, muß ich einem Ausspruche desselben entgegentreten, nämlich dem, daß die Einführung halbjähriger Abrechnung kein Gegenstand der Vereinbarung sei, sondern dem freien Ermessen überlassen bleiben müsse. Es ist unwahr, daß es Jemandem, der auf die Geschäftsbedingungen eines Verlegers nicht eingehen will, freistehe, den Verlag nicht zu nehmen. Wenn Jemand eine Firma von Weltbedeutung vertritt, wird es ihm völlig klar sein, daß diese Freiheit, auf den Bezug eines bestimmten Verlages zu verzichten, keine unbedingte ist, sondern daß doch eine gewisse Nothwendigkeit vorliegt, auf die gegebenen Vorschriften einzugehen.

Ich habe in meinem Referat schon gesagt, daß es uns nicht einfallen kann, bindende Vorschriften zu geben, aber, meine Herren, ich bin doch der Ansicht, daß es uns wohl zusteht, über unsere Ueberzeugung uns auszusprechen. Ich verweise Sie auf wissenschaftliche Congresse, Wanderversammlungen der verschiedensten Art. Nehmen Sie einen Juristencongreß an: er spricht in bestimmten Thesen bestimmte Ueberzeugungen aus; er hat nicht das Recht, unseren Staatsregierungen irgend welche Vorschriften für die Gesetzgebung zu machen, aber nach ihrem inneren Werth werden sie doch gewürdigt, und ich meine, wenn wir nur Resolutionen fassen: das und das halten wir für gut, das und das nicht für gut, oder empfehlenswerth, ich meine, daß das doch von großer moralischer

Wirkung sein wird, und es würden selbst bedeutende Verleger einer solchen moralischen Wirkung sich kaum entziehen können. Ich würde also bedauern, wenn eine derartige Vorfrage entstände, ob wir überhaupt darüber zu beschließen befugt sind oder nicht: ich glaube, wir sind vollkommen competent dazu.

Kröner: Ich werde mich, der Mahnung des Herrn Vorsitzenden entsprechend, der Kürze befleißigen und nur noch das sagen: Die Ansicht, daß die Creditverhältnisse im Buchhandel veraltet sind, ist ja eigentlich ganz allgemein, und ich habe mich sehr oft gefragt, wann eigentlich einmal der Zeitpunkt kommen wird, wo auch nach dieser Seite hin die nothwendige Reform im Buchhandel eintreten wird? Trotzdem nun jetzt Gelegenheit ist, sich über diesen Punkt auszusprechen, möchte ich doch für eine Abänderung der seitherigen Zustände nicht stimmen: der Zeitpunkt scheint mir zu ungünstig gewählt. Herr Dominicus hat das auch schon betont. Wir sind ja hier, weil die Sortimenter unter ganz ungewöhnlichen Zeitverhältnissen leiden: es würde also kaum der rechte Augenblick sein, jetzt den Sortimentern den Credit erheblich zu verkürzen oder zu verkümmern. Ich stelle deshalb folgenden Antrag:

> Das gegenwärtig im Buchhandel übliche Creditwesen ist zwar im Allgemeinen nicht als zweckmäßig anzusehen und wird sobald wie möglich in entsprechender Weise zu reorganisiren sein. Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheint aber im Hinblick auf die ungünstigen Verhältnisse, unter welchen gerade jetzt der Sortimentsbuchhandel leidet, nicht geeignet, diese Reorganisation durchzuführen. Ertheilung halbjährlicher Rechnungen an die Kunden ist den Sortimentern dringend anzuempfehlen.

Dr. Schmitt: Nur ein paar Worte möchte ich noch sagen. Auf die von Herrn Dominicus angestellte Berechnung des im Buchhandel stattfindenden Credits brauche ich nicht einzugehen. Die Sache scheint mir einfach so zu liegen, daß viele Sortimenter den Credit noch zu kurz, während die Verleger ihn zu lang finden: darin wird eine übereinstimmende Ansicht wohl schwer zu erzielen sein. Was aber die Frage der gefürchteten wiederholten

Abrechnung betrifft, so ist meines Erachtens eine mehrfache Abrechnung gar nicht nöthig, soll auch gar nicht stattfinden. Die Sache ist für den Sortimenter außerordentlich einfach; er braucht in seiner Strazze auf demselben Conto bloß eine besondere Rubrik zu machen, wo die Beträge für die festen Bezüge notirt werden. Das halbjährliche Summiren dieser Posten kann doch kaum viel Zeit in Anspruch nehmen. Hält der Verleger die Einführung eines doppelten Contos in seinen Büchern für angemessen, so braucht dies den Sortimenter in seinen Einrichtungen gar nicht zu alteriren, wenn er nur leicht ermitteln kann, was er halbjährlich zu zahlen hat.

(Es wird Schluß der Debatte beantragt.)

Vorsitzender: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden, es hat sich nur noch Herr Rohmer zum Wort gemeldet. Ich glaube, daß auch diejenigen Herren, die für den Schluß stimmen würden, doch geneigt sind, Herrn Rohmer noch anzuhören.

(Zustimmung.)

Rohmer: Ich will nur in aller Kürze mich für den Antrag Mühlbrecht und für den Antrag Kröner aussprechen; ich halte es für ganz gut, ja für nothwendig, daß dem Publicum gegenüber die halbjährliche Abrechnung empfohlen wird; denn die Sache liegt wenigstens in andern Theilen Deutschlands nicht so einfach, wie Sie, Herr Morgenstern, von Breslau es geschildert haben. Ich glaube z. B., daß ich viel Mühe haben werde, um die halbjährliche Abrechnung durchzusetzen. Was Herr Morgenstern in Bezug auf die Coalition von Gewerbetreibenden sagt, so ist ja von vielen Handwerkern halbjährliche Abrechnung durchgesetzt, auch bei uns, und insofern ist eine Empfehlung gewiß nicht überflüssig.

Kröner: Es ist ja in meinem Antrag darauf Rücksicht genommen; nur die Veröffentlichung einer Bekanntmachung ist nicht ausgesprochen; von einer solchen Publication von Seiten des Börsenvorstands müssen wir doch wohl Abstand nehmen; aber wenn ein Beschluß gefaßt wird, so kann er von jeder einzelnen Handlung den Kunden gegenüber in der einen oder andern Weise bekannt gegeben werden.

Vorsitzender: Meine Herren! Es liegt also Zweierlei vor: das Eine ist ein Antrag, das Zweite eine Resolution. Beide schließen einander nicht aus; ich würde wohl zunächst den Antrag

Mühlbrecht zur Abstimmung zu bringen haben. — Herr Dr. Schmitt hat auch noch eine Resolution beantragt, die er aufrecht erhält gegenüber der Kröner'schen: also einen Antrag und zwei Resolutionen haben wir, nicht bloß eine.

Der Mühlbrecht'sche Antrag lautet:

(Verlesung.)

Diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben.

Er ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu den beiden Resolutionen, die ich zunächst noch einmal verlesen werde, und zwar hinter einander.

(Geschieht.)

Heyfelder: Die beiden Resolutionen schließen einander nicht aus; es kann Jemand für beide stimmen.

Hertz: Das ist auch meine Ansicht; ich denke, sie müßten eine Verschmelzung erfahren.

Kröner: Warum wollen Sie sich die Mühe einer solchen Verschmelzung machen? Ich halte nicht viel auf meine Formulirung; gefällt Ihnen die andere des Herrn Dr. Schmitt besser, so stimmen Sie doch für diese!

(Widerspruch.)

Marcus: In der Fassung des Herrn Dr. Schmitt liegt etwas ganz Anderes, indem es dort heißt: „daß die Sortimenter durch halbjährliche Abrechnung in den Stand gesetzt werden, etwaigen Ansprüchen der Verleger Genüge zu leisten."

(Hr. Kröner: Das wollte ich eben vermeiden.)

Die halbjährliche Abrechnung ist damit zugegeben.

Vorsitzender: Es ist also beantragt worden, diese beiden Resolutionen in eine zu vereinigen. Ich glaube indessen nicht, daß Herr Dr. Schmitt dem zustimmen wird, daß der jetzige Zeitpunkt als ungeeignet erscheint; würde Herr Schmitt sich dem anschließen, so wäre die Verschmelzung leicht zu machen. Da dies aber nicht der Fall sein wird (Herr Dr. Schmitt: Nein!), so wird Herrn Dr. Schmitt's Resolution als die weitgehendste zuerst zur Abstimmung zu bringen sein, und ich ersuche Sie, über diese zunächst abzustimmen.

(Die Resolution des Herrn Dr. Schmitt wird abgelehnt.)

Es käme nun die zweite Resolution zur Abstimmung.

(Die Resolution des Herrn Kröner wird angenommen.)

Vorsitzender: Wir kommen nun zu dem letzten Gegenstande, den wir auch wohl heute noch vor Tisch vollständig erledigen können. Die fünfte Frage:

„Liegt es in dem Interesse des Buchhandels, daß die Meßabrechnung unabhängig von Ostern fixirt werde, und welche Zeit wäre dann zu wählen?

Ich ersuche zunächst Herrn Marcus, sein Referat vorzutragen, und dann die Herren Stuber und Georg.

Marcus: Unter den Bestrebungen zur Reform von althergebrachten Einrichtungen des deutschen Buchhandels bildet die Beantwortung der vorstehenden Frage nach verschiedenen Richtungen hin seit langen Jahren einen Gegenstand vielfacher Erörterungen. Es geht mit dieser Frage wie mit manchen andern, die zu buchhändlerischen Reformbestrebungen Veranlassung geben. Einmal angeregt, ruft sie eine Reihe lebhafter Besprechungen in den buchhändlerischen Blättern hervor, die sich dann ab und zu bis zu Anträgen und Verhandlungen in der Hauptversammlung verdichten. Sind diese dann resultatlos verklungen, so ruht wohl die Frage eine Zeit lang — aber abgethan und todt ist sie nicht, und nach kürzerm oder längerm Zwischenraum wird sie wieder aufgeworfen. Es ist ja auch ganz natürlich — die fünf Wochen umfassenden Zeitschwankungen, denen unser Ostermeß-Abrechnungs-Termin unterliegt, rufen in dem Geschäftsgange mancherlei Unzuträglichkeiten und Nachtheile hervor, die sich dauernd geltend machen und besonders hervortreten, wenn Ostern sehr früh eintritt.

Zweimal seit etwa dreißig Jahren ist die Frage, ob es zweckmäßig sei, den buchhändlerischen Abrechnungs-Termin ohne Rücksicht auf den Eintritt der allgemeinen Leipziger Ostermesse auf einen bestimmten Tag zu fixiren, Gegenstand der Verhandlungen der Hauptversammlung gewesen. Im Jahre 1845, in welchem der Cantate-Sonntag auf den 20. April fiel, so früh wie es in diesem Jahrhundert nicht wieder vorkommen wird, stellte Vieweg den Antrag, zur Erörterung dieser Frage eine Commission von 7 Mitgliedern zu erwählen. In der nächsten Hauptversammlung (1846) wurde der aus den Berathungen dieser Commission hervorgegangene Antrag, „die buchhändlerische Messe auf den 1. Juni zu fixiren" abgelehnt, weil eine Trennung unseres Abrechnungs-Termins von der allge-

meinen Handels-Messe mehr Nachtheile als Vortheile haben würde." Der in den Verhandlungen aufgetauchte Gedanke, statt der Ostermesse die Michaelismesse als Abrechnungs-Termin zu bestimmen, wurde aber so beachtenswerth gefunden, daß derselbe zur näheren Prüfung an die zu diesem Zwecke um vier Mitglieder verstärkte Commission verwiesen wurde. Indeß das Resultat der Verhandlungen und der Abstimmung in der Hauptversammlung des Jahres 1847 war, daß es mit der Abrechnung beim Alten blieb.

Die im Jahre 1861 sehr früh eingetretene Ostermesse regte die Frage nach Fixirung der buchhändlerischen Abrechnung unabhängig von Ostern von Neuem lebhaft an, und sie wurde zum zweiten Male Gegenstand der Verhandlungen der Hauptversammlung. Diesmal war der Gang derselben der umgekehrte der eben erwähnten aus den Jahren 1845 bis 1847. Dr. H. Brockhaus stellte den Antrag, die Buchhändler-Messe auf Ende August zu verlegen und zur Prüfung dieses Antrags und der im Zusammenhang damit aufgetauchten Wünsche wurde eine Commission gewählt, die im Herbste 1861 zu Nürnberg in Berathung trat. Inzwischen hatten sich aber gegen die Verlegung der Abrechnung auf Ende August (also nahe dem Michaelis-Termine) so viele Bedenken erhoben, daß Brockhaus seinen Antrag dahin modificirte, daß er an die Stelle des Ende-August-Termins den 15. Juni setzte. Die Commission erstattete darüber ein Majoritäts- und Minoritäts-Gutachten (7 Stimmen gegen 6); ersteres rieth, den bisherigen Abrechnungs-Termin beizubehalten, letzteres empfahl den vierten Sonntag des Monats Mai zur Generalversammlung, mit dem Zusatze, daß, wenn Pfingsten auf den 4. Sonntag im Mai falle, dann die Hauptversammlung am 3. Sonntag im Mai stattfinden solle. — Die Hauptversammlung schloß sich in ihrer Mehrheit dem ersten Gutachten an und ging über den durch die Minorität der Commission modificirten Antrag Brockhaus' zur Tagesordnung über. Außerordentlich lebhafte Erörterungen hatte dieser Antrag im Börsenblatte veranlaßt, aus denen hervorzuheben ist, daß unter andern der Berliner Verleger-Verein, der Stuttgarter Verein, der Hamburg-Altonaer Verein, der rheinisch-westfälische Verein sich für die Fixirung des Abrechnungs-Termins im Mai ausgesprochen hatten. Die Stuttgarter Verleger erklärten sich aber später, nach Erscheinen des Minoritäts-Gutachtens, für Beibehaltung des althergebrachten

Abrechnungs-Modus und verwarfen namentlich den fixen Termin des 4. Sonntags im Mai als zu nahe der süddeutschen Abrechnung liegend.

Bemerkenswerth ist auch, daß in beiden Malen es ein hervorragender **Verleger** war, der sich an die Spitze der vielfach angeregten Reformbestrebung stellte.

Seitdem hat bis auf die jüngste Zeit eine weitere Agitation in dieser Frage nicht stattgefunden; abgesehen von einzelnen Aeußerungen und „Schmerzensrufen" im Börsenblatte, ist von Erheblichkeit nichts weiter zur Feststellung eines unwandelbaren Abrechnungs-Termins erfolgt. Neuerdings haben die „Vorschläge zu Reformen im Buchhandel" von Herrn Fr. Frommann Veranlassung gegeben, die in Rede stehende Frage wieder zu erörtern. Herr Frommann berührt in den genannten Vorschlägen zwar in keiner Weise die Frage der Fixirung der Abrechnung unabhängig von der Leipziger Ostermesse; — in einzelnen der auf Grund dieser Vorschläge erfolgten Meinungsäußerungen klingt doch der Wunsch nach einer solchen Fixirung durch, und der „Verein der Berliner Buchhändler", welcher sich eingehend mit den Frommann'schen Vorschlägen beschäftigt hat, hat unter seinen darauf bezüglichen Resolutionen auch die folgende gefaßt: „Es empfiehlt sich, den Cantate-Sonntag als Termin für Abhaltung der Hauptversammlung und der damit verbundenen Abrechnung durch den ersten Sonntag im Mai zu ersetzen.*) Gegen diesen Vorschlag hat sich die Generalversammlung des Vereins der Buchhändler in Leipzig ganz entschieden ausgesprochen. Sie ist der Ansicht, daß eine Abtrennung des buchhändlerischen Abrechnungs-Termins von der Leipziger Messe, also dessen Fixirung ohne Rücksicht auf Ostern, nicht zweckmäßig sei, würde aber damit einverstanden sein, daß an Stelle des Sonntag Cantate der Sonntag Jubilate, mit nachfolgender Abrechnung, angesetzt würde, — was mit Beibehaltung der nach Ostern sich richtenden Wandelbarkeit des Abrechnungs-Termins denselben um acht Tage gegen den gegenwärtigen Termin verschieben würde.

*) Von der damit in Verbindung stehenden Resolution, wonach die Abrechnung **vor** der Hauptversammlung stattfinden soll, kann hier, als die Frage, betreffend die Fixirung des Abrechnungs-Termins, nicht wesentlich berührend, abgesehen werden.

Die Gründe, welche für die Fixirung der Abrechnung auf einen bestimmten Tag sprechen, sind im Allgemeinen, daß durch eine gleichdauernde Rechnungsperiode die Pünktlichkeit und Ordnung befördert wird und daß die mancherlei Nachtheile, die bei sehr früh eintretender Ostermesse sich für den Sortimentshändler und in Rückwirkung ebenso für den Verleger geltend machen, vermieden werden, wenn bei der Fixirung die Abrechnung nicht früher angesetzt wird, als sie nach dem jetzt geltenden Modus in Jahren mit später Ostermesse fallen würde. Der Nachtheil, den der Verleger durch spätern Empfang seiner Saldi in den Jahren zu tragen hat, in welchen der fixirte Abrechnungs-Termin nach dem Cantate-Sonntag fällt, soll seine Ausgleichung reichlich darin finden, daß dem Sortimenter für die in den letzten Monaten des Jahres versandten Novitäten eine ausgiebigere Verwendung möglich ist, während er dieselben bei sehr früher Ostermesse bald nach Neujahr, in den für den Vertrieb sehr günstigen ersten Monaten des Jahres, schon aus dem Verkehre zurückziehen muß.

Für die Beibehaltung des bisherigen Abrechnungs-Modus im Anschluß an die Leipziger Ostermesse wird hervorgehoben, daß derselbe sich fest eingelebt habe; daß das geschäftliche wie bürgerliche Leben in seinen Einrichtungen abhängig sei von den Zeitabschnitten, welche durch die kirchlichen Feste gegeben sind; daß die Gliederung der geschäftlichen Thätigkeit sich naturgemäßer und besser gestalte nach den „greifbaren" Festperioden als nach davon unabhängigen, willkürlich bestimmten Zeiten. Eine Reihe von Gründen, die in früherer Zeit für die Nothwendigkeit der Verbindung der buchhändlerischen Abrechnung mit der Leipziger Ostermesse angeführt wurden, sind durch die Veränderung und Erweiterung der Verkehrsverhältnisse hinfällig geworden und mag in dieser Beziehung nur noch von Bedeutung sein, daß für manche Verleger die Erfüllung eigner Verbindlichkeiten in die Zahlwoche der Leipziger Ostermesse fällt und daß, wenn der buchhändlerische Abrechnungs-Termin nach dieser Zahlwoche eintritt, mancherlei Störungen und Verlegenheiten vorkommen könnten.

Das Abschätzen der Gründe für und wider Fixirung der Abrechnung — an sich schon schwierig und wohl selten ohne individuelle Voreingenommenheit von der einen oder anderen Seite vollzogen — kann aber allein die Frage noch nicht entscheiden; es

muß für eine eventuelle Fixirung auch ein dazu geeigneter Termin in Vorschlag gebracht werden. Aber auch derjenige, der den Gründen für Fixirung den größeren Werth zuerkennt, kann sich bei näherer Erwägung der Sachlage nicht verhehlen, daß der Bestimmung eines solchen Termins zur Abrechnung, unabhängig von Ostern, große, vielleicht unübersteigliche Hindernisse sich entgegenstellen, die, auch bei gutem Willen zu gegenseitigem Entgegenkommen, die Lösung der Frage in der erwähnten Richtung sehr schwierig machen. Will man sich einmal der Einwirkung von Ostern entschlagen, so steht dann das Pfingstfest mit seiner Einwirkung auf das bürgerliche Leben im Wege.

Eine Fixirung des Abrechnungs-Termins auf so späte Zeit, daß Pfingsten gar nicht damit in Berührung kommt — das wäre in diesem Jahrhunderte in die Woche nach dem 13. Juni, etwa wie es der oben erwähnte modificirte Brockhaus'sche Antrag (1861) wollte — scheint gar nicht discutabel, ebensowenig wie die in früherer Zeit mehrseitig empfohlene und in Erwägung gezogene Verlegung der Abrechnung auf die Michaelismesse oder auf Ende August. Der ganze Zug der Zeit geht gegen solche Erweiterung der Creditfristen. Aber ebensowenig scheint der Vorschlag des Vereins Berliner Buchhändler, die Hauptversammlung auf den ersten Sonntag im Mai zu verlegen und demgemäß den Abrechnungs-Termin zu fixiren, auf allgemeinen Beifall rechnen zu können. Dieser Vorschlag führt zwar zu keiner directen Collision mit Pfingsten, aber in den noch bevorstehenden 22 Jahren unseres Jahrhunderts rückt er 11mal*) die Abrechnung vor den jetzigen Cantate-Termin und nur 7mal**) nach demselben, 4mal trifft sie mit Cantate zusammen. Dadurch würde das Gegentheil von dem hervorgerufen werden, was als ein Hauptmotiv für die Fixirung der Abrechnung stets vorgeführt worden ist. Die Abrechnung würde in ihrer größeren Zahl erheblich auf Ostern zu vorgerückt werden, ein Mal, im Jahre 1886, bis auf den Sonntag nach Ostern. Daß die Sortimenter

*) 6mal	8 Tage	vor	Cantate
4 „	14 „	„	„
1 „	3 Wochen	„	„
**) 5mal	8 Tage	nach	Cantate
2 „	14 „	„	„

einer solchen Aenderung entschieden entgegen streben würden, bedarf wohl keiner Ausführung. Die Leipziger Commission zur Prüfung der Berliner Vorschläge erkennt dies auch an.

Könnte somit weder der erste noch der zweite der oben besprochenen Termine in Frage stehen, so müßte einer innerhalb der Grenzen derselben gefunden werden, der einen Compromiß der verschiedenen Interessen möglich machte. Wie sehr da aber das Pfingstfest im Wege steht zeigt die nachfolgende Tabelle.

Danach würde die Hauptversammlung in den nächsten 22 Jahren, bis incl. 1890, fallen

bei Annahme		auf den Cantate-Sonntag	1 Woche vor Cantate	2 Wochen vor Cantate	3 Wochen vor Cantate	1 Woche nach Cantate	2 Wochen nach Cantate	auf Pfingsten	1 Woche nach Pfingsten	2 Wochen nach Pfingsten
des I. Sonntags	im Mai	4 mal	6 mal	4 mal	1 mal	5 mal	2 mal	. .	. .	. .
„ II. „	im Mai	6 „	4 „	1 „	. .	4 „	5 „	2 mal	. .	. .
„ III. „	im Mai	4 „	1 „	. .	. .	5 „	5 „	5 „	2 mal	. .
„ IV. „	im Mai	1 „	. .	. .	. .	5 „	5 „	4 „	5 „	2 mal

Wenn nach dem Modus der jetzigen Abrechnung angenommen werden muß, daß dieselbe die Commissionäre zwei Wochen in Anspruch nimmt, so muß also auch in den Jahren, in welchen die Hauptversammlung auf den zweiten Sonntag nach Cantate (1 Woche vor Pfingsten) fiele, eine Collision mit Pfingsten erkannt werden, die den so oft betonten „ruhigen, arbeitsfreien Genuß der Pfingstfeiertage" beeinträchtigen würde. Wir würden demnach in den in Rede stehenden 22 Jahren die Collision mit Pfingsten haben: bei I 2mal, bei II 7mal, bei III 10mal, bei IV 9mal oder, wenn nach dem Frommann'schen Vorschlag die Abrechnung vor der Hauptversammlung durch die Commissionäre absolvirt wäre, bei II 2mal, bei III 5mal, bei IV 4mal. Auch ist zu bemerken, daß bei I 2mal, bei II 5mal, bei III 5mal, bei IV 5mal der Himmelfahrtstag in die erste Abrechnungs-Woche (nach dem jetzigen Modus) fallen würde.

Vorgeschlagen worden ist auch, als Regel den alten Termin des Sonntag Cantate beizubehalten und nur für die Jahre, in denen Cantate in den April fällt, den Termin der Hauptversammlung in den Mai zu verlegen; die nähere Bestimmung des Termins solle in diesem Falle der Börsenvorstand treffen. Es ist dabei zu

bemerken, daß in den nächsten 22 Jahren der Cantate-Sonntag 7mal, also durchschnittlich alle 3 Jahre, in den April fällt.

Referent sieht sich nach der vorstehenden Ausführung und in Berücksichtigung dessen, was in Bezug auf die Fixirung der Abrechnung seit einem Menschenalter verhandelt, geschrieben und gesprochen worden ist, bei aller Anerkennung der großen Vorzüge, die ein fixirter Abrechnungs-Termin vor einem bis zur Ausdehnung von 5 Wochen wandelbaren hat, nicht in der Lage, einen Termin in Vorschlag zu bringen, dessen allseitige Annahme, oder Annahme von einer großen Majorität er hoffen könnte.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Hauptversammlung keine Beschlüsse fassen kann, welche entscheidend in die Geschäftsbeziehungen der Buchhändler unter sich eingreifen; sie kann also nicht direct einen beliebigen Termin zur Abrechnung beschließen; sie kann die Zeit der Hauptversammlung bestimmen resp. fixiren, wonach, wenn solches geschehen wäre, wohl zu erwarten wäre, daß danach auch die entsprechende Verlegung resp. Fixirung des Abrechnungs-Termins den Beifall der Mehrzahl finden würde.

Ich habe die Sache nur historisch behandelt und nachgewiesen, daß Gründe für und gegen eine solche Verschiebung des Abrechnungswesens schon öfter hervorgetreten sind; ich habe nicht verschwiegen, daß auch neuerdings wieder derartige Wünsche laut geworden sind, und glaubte eine veränderte Abrechnungsweise in Vorschlag bringen zu sollen; da diese zur Zeit abgelehnt ist, so würde ich nur beantragen, daß man eventuell der Generalversammlung einen Antrag unterbreite, vom Jahre 1880 an die Abrechnung am zweiten Sonntag des Monats Mai stattfinden zu lassen, und wenn auf diesen Tag Pfingsten fällt, am dritten Sonntag dieses Monats.

Stuber: Schon mehrmals stand die Frage der Verlegung der Messe oder deren Fixirung auf gewisse Kalendertage auf der Tagesordnung des Börsenvereins und ist dieselbe bereits mit vieler Gründlichkeit behandelt worden.

Das älteste mir zu Gebote gestandene Schriftstück über die Fixirung des Ostermeß-Termins ist ein: „Bericht erstattet der Generalversammlung des Börsenvereins am 10. Mai 1846 von Otto Wigand".

Dieser spricht sich gegen eine Trennung der Buchhändler-Messe

von der kaufmännischen Messe aus und begründet das Festhalten am Hergebrachten mit folgenden Hauptsätzen:

1. Sei nur während der kaufmännischen Messe Geld von kleineren Plätzen bequem nach Leipzig zu schaffen, Wechsel von solchen Orten in Leipzig an dort gerade anwesende Fabrikanten rc. ohne besondere Verluste zu verwerthen.
2. Sendungen nach Leipzig von Orten Deutschlands, welche nicht an Haupt- und Handelsstraßen liegen, würden nur allein zur Zeit der allgemeinen Messe gemacht, so daß gerade zu diesem Termine die bequemste Gelegenheit für Büchersendungen sich darbiete.
3. wurde hervorgehoben, daß die die Messe besuchenden fremden Collegen gerade zur Ostermesse in den sogenannten Meßwohnungen ein billigeres und angenehmeres Unterkommen fänden als in Gasthöfen.

Daß die oben citirten Gründe für unsere heutigen Verhältnisse nicht mehr zutreffend sind, bedarf wohl einer weiteren Ausführung nicht. Seitdem das Eisenbahnnetz ganz Deutschland überspannt hat, seitdem die Reichsbank ihre Thätigkeit über ganz Nord- und Süd-Deutschland ausdehnt und ein auf vernünftigeren Principien fußendes Bankwesen sich allerwärts immer mehr ausbildet — dürften die beiden ersten Gründe wohl ganz hinfällig erscheinen, während dem dritten Punkte eine besondere Bedeutung heutzutage nicht mehr beizumessen sein dürfte. Die Commission gelangte zu dem Schlußantrage, die Messe auf Michaelis zu verlegen.

Zur Erwägung dieser neuen Idee wurde eine weitere Commission gewählt, die mit echt deutscher Gründlichkeit den neuen Vorschlag behandelte. In einem 88 Seiten in 4° langen „Vorläufigen Bericht des Prüfungsausschusses behufs der Abrechnung-Verlegung von der Jubilate- auf die Michaelismesse" wurden alle Gründe „Für" und „Gegen" einer eingehenden Würdigung unterstellt.

Ein eingehendes Referat über diese Denkschrift behalte ich mir vor, später mündlich zu geben. Ich will hier nur erwähnen, daß in dem damaligen Commissionsberichte große Meinungsverschiedenheiten zu Tage treten, die sich nach fünf verschiedenen Gesichtspunkten ausscheiden lassen. Diese sind:

1. Beibehalten der Jubilatemeß-Abrechnung in der bisherigen Weise.

2. mit Modificationen bezüglich der Notirung auf sogenannte alte und neue Rechnung.

3. für Verlegung zur Michaelismesse mit Credit-Erweiterung und ohne die letztere.

4. für einen mittleren Termin im Juni oder Juli an bestimmten Kalendertagen.

Die Mehrheit der Commission beschloß der Ostermesse-Generalversammlung 1847 einen definitiven Vorschlag nicht zu unterbreiten, sondern jedem Besucher derselben das Studium der Denkschrift zu empfehlen und dem Ermessen des Plenums die Beschlüsse anheim zu geben. Die unruhigen Zeitverhältnisse des Jahres 1848 haben eine Aenderung der bestehenden Abrechnungsverhältnisse als unthunlich erscheinen lassen.

Zur Ostermesse 1861 wurde wiederum ein Antrag von Seite des Herrn Dr. H. Brockhaus eingebracht, die buchhändlerische Abrechnung auf August zu verlegen. Man wählte zur Berathung dieser Frage nochmals eine Commission, die am 12. October 1861 in Nürnberg tagte. Von der Messe bis zum Zusammentreten der Commission waren so viele Bedenken gegen diesen Antrag im Börsenblatte veröffentlicht worden, daß der Antragsteller sich veranlaßt fühlte, seinen Vorschlag selbst zurückzunehmen. Man berieth nur noch über die Frage der Meßfixirung.

Es bildeten sich während der Verhandlung zwei Parteien: die Majorität war für Beibehaltung des seitherigen Modus unter Vorschlag einiger Aenderungen — die Minorität für Verlegung der Messe auf Ende Mai.

Die Minorität hoffte durch ihren Vorschlag den Absatz der Bücher zu fördern, bessere Ordnung im Abrechnungsgeschäfte herbeizuführen und den persönlichen Besuch der Messe zu erhöhen.

Durch Aufstellung einer Oster- und Pfingsttabelle von 1862 bis 1899 wird nachgewiesen, daß in diesem Jahrhunderte die Messe noch 13mal auf April, 10mal in das erste, 14mal in das zweite und nur einmal in das letzte Drittel des Mai fiele. Hier, wie bei früheren Berathungen wurde allseitig anerkannt, daß in denjenigen Jahren, in welchen die Messe vor Mitte Mai falle, den größeren Sortimentsgeschäften die Bewältigung der enormen Arbeit kaum möglich sei und daß dadurch viele und zuweilen lange nachwirkende Unannehmlichkeiten hervorgerufen würden.

Die Minorität bestand zumeist aus Sortimentern, während die Mehrzahl der Verleger auf Seite der Majorität sich befand.

Ostermesse 1862 wurde der Majoritäts-Beschluß angenommen.

Die Reformidee war damit nicht aus der Welt geschafft, wurde vielmehr immer von Zeit zu Zeit wieder neu angeregt. Fast regelmäßig bei früh fallenden Ostern trat das Verlangen nach einem späteren festen Abrechnungs-Termine hervor.

Daß diese Frage auf der Tagesordnung der Weimarer Conferenz steht, ist ein sprechender Beweis für den vielseitig ausgesprochenen Wunsch nach Regulirung dieser Angelegenheit. Doch wie soll dies geschehen?

Nach den seitherigen Erfahrungen dürfte es eine gewiß schwierige Aufgabe sein, mit neuen Vorschlägen hervorzutreten; solche zu finden, die alle unsere Geschäftsgenossen befriedigen, dürfte eine Unmöglichkeit genannt werden. Mir ist es leider auch nicht gelungen, einen Abrechnungs-Termin zu finden, gegen den nicht Einwendungen gemacht werden könnten. Ich bin vielmehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Meßfrage am besten gelegentlich einer Veränderung der Abrechnungs-Termine (Einführung halbjähriger Abrechnung für festen Bezug) gelöst werden würde. So möchte ich, jedoch nur für den Fall eine Aenderung für nothwendig erachtet werden sollte, den Antrag stellen, für die Ostermesse-Generalversammlung den zweiten Sonntag des Mai zu wählen, wenn Pfingsten nicht auf diesen Tag fällt. Ist Letzteres der Fall, so möge sie am dritten Sonntag desselben Monats abgehalten werden.

Georg: Auch hier entschied sich der Vorstand des Schweizerischen Buchhändler-Vereins in conservativem Sinne, eventuell, wenn ein bestimmtes Datum gewünscht, daß solches ungefähr um die jetzige Abrechnungszeit fixirt würde.

Vorsitzender: Meine Herren! Der Vorstand hält diese Frage in der That für keine brennende; er hätte es mit seinem Gewissen vereinigen zu können geglaubt, sie gar nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Da aber bei allen Reformvorschlägen, die in der letzten Zeit gemacht worden sind, die Meßabrechnung doch immer eine gewisse Rolle gespielt hat, da sie auch in den Frommann'schen Vorschlägen enthalten ist, da der Berliner Verein sich damit beschäftigt und der Leipziger Verein die Frage in die Hand genommen hat, so glaubten wir, um eine gewisse Vollständig-

keit der Reformvorschläge zu erzielen, auch diese Frage mit auf die Tagesordnung setzen zu sollen. Der Vorstand selber legt in der That gar kein Gewicht darauf, und ich glaube, es wird auch unsere Discussion über diesen Gegenstand wesentlich abkürzen, wenn die Herren diese Ansicht, die ich hier ausgesprochen habe, theilen. Herr Marcus spricht nicht für Abänderung des bisherigen Modus, der Schweizerische Buchhändlerverein auch nicht, Herr Stuber stellt auch nur eventuell, wenn eine Reform beliebt werden sollte, bestimmte Reformen in Aussicht, also im Grunde brauche ich gar nicht erst abstimmen zu lassen; nicht wahr? (Nein!)

Wenn also Niemand das Wort begehrt, so könnten wir, glaube ich, die Resolution dahin aussprechen, daß die Conferenz es nicht für angemessen hält, in eine Berathung auf Fixirung der Ostermesse einzutreten.

Marcus: Wenn Sie nicht weitergehen wollen und positiv aussprechen, daß die Conferenz sich nicht in der Lage sieht, einen Termin zur Fixirung der Ostermeß-Abrechnung in Vorschlag zu bringen.

Böhlau: Vielleicht könnte hinzugefügt werden: „der die bisherigen Uebelstände beseitigt, ohne neue hervorzurufen".

Marcus: Die jetzt zuerst uns vorgelegte Resolution deutet doch eigentlich nur den Uebergang zur Tagesordnung an, über die Sache selbst sagt sie gar nichts, während (doch ist das allerdings nur meine persönliche Meinung) irgend etwas Positives sollte gesagt werden.

Morgenstern: Ich möchte das Ersuchen an Herrn Marcus richten, die Formulirung so zu fassen, daß sie denjenigen nicht präjudicirt, welcher unter Umständen, wenn es sich um durchgreifende Reformvorschläge handeln sollte, sich nicht ablehnend verhalten würde.

Alt: Meine Herren! Ich bin nicht gegen Aenderungen in jeder Beziehung. Ich möchte hier nur einen Gedanken anregen, den ich selbst noch nicht weiter verfolgt habe: Es ist nämlich neuerdings bei großen Rechnungen, z. B. für Staatsbehörden, eine Veränderung in den Rechnungs-Terminen eingetreten, und da wirft sich auch für uns die Frage auf, ob wir denn unbedingt das Rechnungsjahr am 31. December schließen und am 1. Januar beginnen müssen? Vielleicht wäre es der Erwägung werth, ob sich nicht im Anschluß hieran eine ganz andere Lösung der Frage

finden ließe. Die preußische Regierung wird gewiß für die Verlegung des Rechnungsjahres ihre guten Gründe gehabt haben, und auch bei uns ist die jetzige Zerstückelung des Sommer- und Wintersemesters in mancher Beziehung doch störend. Ich weiß nicht, ob sich nicht mit der Zeit andere Formen ausbilden könnten, die ich jedoch, wie gesagt, der weiteren Erwägung jedes Einzelnen anheimgebe.

Mühlbrecht: Diese Verlegung des sogenannten Rechnungsjahres bei den Behörden resultirt ganz allein aus der Schwierigkeit, für die Landtagsverhandlungen den Etat zeitig genug festzustellen, und hat gar nichts zu thun mit den Zahlungen, welche die Behörden leisten. Die Behörden bezahlen ebensogut am 1. Januar wie am 1. April.

Alt: Aber es liegen doch Verhältnisse vor, wo es zweckmäßiger erscheinen könnte, uns den Winter ganz und gar zu sichern für den Geschäftsbetrieb und den Abrechnungs-Termin auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

Vorsitzender: Herr Marcus schlägt folgende Fassung vor:

„Die Conferenz sieht sich zur Zeit nicht in der Lage, für Fixirung der Ostermesse einen bestimmten Termin in Vorschlag zu bringen, durch den die Nachtheile, welche in Betreff des jetzigen wandelbaren Abrechnungs-Termines obwalten, beseitigt würden."

Hat Jemand gegen diese Fassung etwas einzuwenden.

Morgenstern: Das scheint mir zu positiv gehalten. Aehnlichen Reformanträgen, wie Herr Alt sie angeregt hat, würde ich mit großem Interesse folgen, habe dieselben aber absichtlich unerwähnt gelassen. Wo derartige Reformvorschläge gemacht werden, stehen wir auf ganz anderer Grundlage. Hier handelt es sich aber nur um eine Abweichung von Tagen oder Wochen, und wir würden gut thun, dem Ausdruck zu geben. Herr Enslins Vorschlag sagte mir in dieser Beziehung besser zu.

Marcus: Eine gewisse Unbestimmtheit liegt ja in der vorgeschlagenen Resolution: „Die Conferenz sieht sich zur Zeit nicht in der Lage ꝛc."; was aber das Andere anbetrifft, so muß ich bemerken, daß die Resolution doch nur die Antwort auf die gestellte Frage ist, und in der Frage liegt deutlich ausgesprochen,

11*

um was es sich handelt: Nicht um Bildung anderer Abrechnungs-Termine, sondern nm die ganz concrete Frage: Ist es geboten, die jetzige Ostermeß-Abrechnung, die um fünf Wochen verschieden fallen kann, auf einen bestimmten Tag zu legen? Auf diese Frage ist hier eine gewissermaßen ausweichende Antwort gegeben, diese schließt aber aus, daß die Frage, sollte sie ein andermal aus weiterem Gesichtspunkte gestellt werden, hierdurch im geringsten präjudicirt wird. Herr Kröner ist auch dieser Ansicht.

Vorsitzender: Ich bringe hiermit den Antrag zur Abstimmung.

(Wird angenommen.)

Ich glaube nicht, daß wir jetzt noch in die Berathung über den letzten Punkt eintreten. Ich möchte aber die Herren bitten, ehe wir morgen in die Berathung des sechsten Punktes eintreten, genau zu überlegen, ob irgend welche positive Vorschläge nach dieser Seite gemacht werden können. Es hat bei unseren Verhandlungen in der Luft gelegen: es soll etwas geschehen. Dieses Etwas ist es, was von allen Seiten gefordert worden ist, aber noch hat es Niemand in greifbarer Form gesehen. Es soll uns freuen, wenn morgen durch eine Reihe von Abänderungen im Geschäftsbetriebe ein greifbares, bald ins Leben tretendes Resultat unserer Verhandlungen sich ergeben würde. Die heutige Sitzung ist hiermit geschlossen.

Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.

Dritte Sitzung.

Freitag, den 20. September 1878.

Früh 9 Uhr.

Vorsitzender: Meine Herren! Indem wir unsere Berathungen wieder beginnen, kommen wir heute zur Beantwortung der Frage 6: In wie weit kann der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen mitwirken? Gestatten Sie mir, daß ich etwas zurückgreife und die Stellung klar lege, die der Vorstand nicht bloß zu dieser Frage einnimmt, sondern die er überhaupt zu allen diesen Fragen, die hier behandelt worden sind, von Anfang an eingenommen hat.

Als von allen Seiten der Ruf nach Reformen immer lauter erklang, wurde naturgemäß auf den Börsenvorstand in erster Linie hingewiesen und dessen Mitwirkung und Hilfe nachgesucht. Die Erregung nahm in der That einen lebhaften Charakter an, und als der Börsenvorstand nicht sofort die Initiative ergriff, da gab sich eine gewisse Mißstimmung gegen ihn kund. Man konnte die kühle Reserve nicht recht begreifen, in der wir uns anscheinend verhielten; man sagte: Ja, es ist wohl recht bequem, dieses laisser aller. Die Mißstimmung nahm dann namentlich auf dem Sortimentertag in Eisenach zu. Es sind mir da Mittheilungen der verschiedensten Art gemacht worden, daß man direct aussprach: Von dem jetzigen Börsenvorstand haben wir kaum etwas zu erwarten, es ist überhaupt dieses Collegium so zusammengesetzt, daß eigentlich nur die Interessen der Verleger und Commissionäre darin vertreten werden, man hat aber weder Verständniß noch Sympathie für die Sortimenter. Ja, meine Herren, wenn diese Klagen begründet wären, so wäre das ein gerechter Vorwurf für unsern Vorstand; ich muß aber sagen, daß wir uns vollkommen frei wissen. Ich bitte, das nicht als eine Phrase zu betrachten, wenn ich in der Eröffnungsrede gesagt habe, daß der Vorstand

von Anfang an den Reformbewegungen ein reges Interesse zugewendet, daß wir aber gar nicht gewußt haben, wo wir den Hebel hierbei einzusetzen hatten. Wir mußten uns sagen: Es giebt ja überhaupt gar keine Sonderinteressen der Sortimenter; befindet sich der Sortimentshandel in einem blühenden und guten Zustande, so wird auch der Verlagshandel und Commissionshandel sich wohl befinden; umgekehrt: Ist der Sortimentshandel krank, ist er in Gefahr, zum Theil zu Grunde zu gehen, so kann ein Rückschlag auf den Verlagshandel und das Commissionsgeschäft nicht ausbleiben. Wir kennen also, wie gesagt, gar keine Sonderinteressen, wir kennen nur das Interesse des Gesammtbuchhandels. — Ich glaube nun, daß wir in der gewissenhaftesten Weise Alles geprüft haben, was zur Sprache gekommen ist, daß wir aber, und das wiederhole ich, in der That nicht gewußt haben, wo wir den Hebel ansetzen sollten.

Wir haben nun zu dem Zweck unserer Orientirung den Rath erfahrener Männer in Anspruch genommen, und wir beriefen diese Versammlung, indem wir fragten: Welche Männer sind wohl besonders geeignet, uns und dem Buchhandel da helfend zur Seite zu stehen? Wir setzten dann ferner die Thesen fest, die unseren Berathungen zu Grunde gelegt werden sollten; von diesen Thesen haben wir fünf bereits verhandelt.

Wir konnten da keine bestimmten Beschlüsse fassen: Der Börsenverein hat sich bisher stets gehütet, in die Geschäftsverhältnisse der Einzelnen einzugreifen. Ich erinnere Sie daran, als die Frage des Meß-Agios auftauchte, wo die Gefahr ganz außerordentlich nahe lag, daß wir etwas decretirten; — wir haben uns sehr wohl gehütet, das zu thun, und der Börsenvorstand muß es immer für seine Pflicht halten, niemals in die Geschäftsverhältnisse der Einzelnen einzugreifen. Wir haben nicht das Recht, zu decretiren: „es wird halbjährliche Zahlung statuirt, es werden 25% Rabatt gegeben oder 33⅓“, alles dies sind Fragen, über die wir nicht zu entscheiden haben, wohl aber können wir unser Gutachten darüber abgeben. Wir haben bestimmte Resolutionen gefaßt; mir ist gesagt worden: Ja, das ist eine akademische Verhandlung, die von gar keinem Werth und Nutzen ist.

Meine Herren! Ich glaube, diese akademischen Verhandlungen sind von sehr großem Nutzen.

Wir haben in der einen Resolution erklärt: Die Rabattfrage kann nicht über einen Leisten gespannt werden, die Rabattfrage wird sich nach provinziellen Verhältnissen richten; wenn wir aber erklärt haben: Es wird Aufgabe der Provinzialvereine und Corporationen größerer Städte sein, darüber zu wachen, so geben wir da eine Directive.

Wenn wir ferner gesagt haben: Wir erblicken in dem Großsortiment eine Schädigung der Interessen der Sortimenter, so glaube ich, wird das doch manche Verleger veranlassen, ernstlich über die Sache nachzudenken, und das Wohlwollen, welches er dieser Richtung bisher zugewandt, etwas zu mindern.

Wenn wir ferner gesagt haben: Es wird die Hauptaufgabe der Provinzialvereine sein, selbst für Schaffung solcher Engrossortimentsbuchhandlungen zu wirken, so wird dies, glaube ich, auch einen Einfluß haben, den wir nicht unterschätzen dürfen.

Wenn wir halbjährliche Rechnung empfehlen, so wird das Veranlassung sein, daß doch Mancher darüber nachdenkt und überlegt: Kannst du eine solche Maßregel durchführen oder nicht?

Wir weisen ferner darauf hin, daß auch der Creditverkehr zwischen Verleger und Sortimenter in nächster Zeit eine Aenderung erfahren muß, und daß, wenn wir jetzt noch nicht bestimmte Vorschläge nach dieser Richtung hin machen, nur die Ungunst der Zeitverhältnisse uns davon abhält.

So, glaube ich, wird diese akademische Verhandlung nicht bloß auf dem Papier stehen; sie wird doch von großem Einfluß sein, und selbst, wenn wir weiter nichts erreicht hätten bei unserer Conferenz, als dies Alles festzustellen, so würden wir nicht ohne Resultat auseinandergehen.

Ich glaube, wir werden aber auch noch einen Schritt weiter gehen. Wenn wir fragen, was der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen thun kann, so werden wir fast Alle die Frage dahin beantworten: Nichts, oder so gut wie nichts. Daß aber eine Abänderung wünschenswerth ist, das erkennen wir Alle an. Es fragt sich, welchen Weg wir einschlagen müssen. Zunächst wird eine Abänderung der Statuten ins Auge zu fassen sein. Der Vorstand ist von dieser Nothwendigkeit vollständig überzeugt; er wird — und das wird nachher zur Abstim-

mung kommen — Ihnen vorschlagen, daß an die nächste Generalversammlung der Antrag gestellt werde: „Der Vorstand in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Weimarer Conferenz beantragt eine Abänderung der Statuten."

Meine Herren! Der Weg der Statuten-Abänderung ist sehr weit; denn es ist in unseren Statuten eine Abänderung derselben sehr erschwert. Das hat seine besonderen Vorzüge, denn wir sind ja eben kein geselliger Verein, der zuweilen auch ein Statut macht, das er dann plötzlich abändert und sagt: Diese neuen Bestimmungen treten von morgen ab in Kraft. Unsere Statuten können nicht in kurzer Zeit eine Aenderung erfahren; sie sind von der Königlich Sächsischen Staatsregierung genehmigt, und jede Abänderung bedarf wiederum der Genehmigung derselben. Wir sind Alle überzeugt: Eine Abänderung der Statuten ist nothwendig, aber ich kann Ihnen sagen: Eine Abänderung der Statuten wird zu gleicher Zeit eine vollkommene Neuarbeit sein. Wir werden unsern Börsenverein auf Grund neuer Grundlagen organisiren müssen; gelingt uns dies nicht, dann, glaube ich, ist die Existenz des Börsenvereins überhaupt in Frage gestellt.

Als der Börsenverein gegründet wurde, hatte er zwei Hauptziele vor sich: das eine war Erleichterung der Abrechnung, welche damals in Leipzig im Wesentlichen zweckmäßig organisirt wurde; die zweite Hauptaufgabe bestand in Unterdrückung des Nachdruckes, da zur Zeit seiner Gründung kein Gesetz zum Schutze literarischen Eigenthums bestand. Da halfen sich die Verleger selber, indem sie einen Verein gründeten, welcher dahin wirkte, daß kein Mitglied sich mit Nachdruck befaßte, und daß gesetzliche feste Bestimmungen über Urheberrecht und Nachdruck geschaffen wurden. Der Börsenverein kann sich das Zeugniß geben, daß er diese Mission treu erfüllt und große Resultate erzielt hat. In dieser Beziehung ist weiter nichts zu machen, und es tritt nun die Frage einer Umgestaltung des Vereins zur Erreichung anderer Zwecke an uns heran, die nur auf Grund einer Statutenänderung ausführbar ist. Eine solche Neubearbeitung ist aber nicht schnell zu machen. Unser Statut schreibt in § 70 vor:

„Sollte sich im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit von Abänderungen des gegenwärtigen Statuts herausstellen und von einer Hauptversammlung anerkannt werden, so sollen die betreffenden

Anträge einem außerordentlichen Ausschusse zur Prüfung und Erstattung gutachtlichen Vortrags überwiesen werden. Dieser Vortrag ist von dem Vorstande mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung in dem Börsenblatte bekannt zu machen.

„Zur wirklichen Annahme von Veränderungen ist ein Beschluß der Hauptversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Vereinsmitglieder nothwendig und erfordern dieselben außerdem die Zustimmung des Königlich Sächs. Hohen Ministeriums des Innern."

Die zu ernennende Commission würde also Bericht zu erstatten haben, der drei Monate vor der Generalversammlung des Jahres 1880 zum Abdruck gebracht würde, und erst die Generalversammlung von 1880 hat das Recht, endgültig etwas zu beschließen. Diese Beschlüsse sind der sächsischen Regierung vorzulegen, es vergehen wiederum einige Monate, und erst in ca. zwei Jahren, von jetzt an gerechnet, können günstigsten Falls die neuen Statuten in Wirksamkeit treten. An diesem Wege läßt sich nichts abändern.

Es bleibt nun als zweiter Punkt ins Auge zu fassen: Was ist jetzt zu thun? Darüber geben die Statuten wenigstens einen kleinen Anhalt. Es steht in § 25 unter 9: „Der Vorstand hat alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, das Interesse des Vereins und des deutschen Buchhandels zu fördern." In diesem Paragraphen, der ziemlich allgemein gehalten ist, bietet sich uns vielleicht eine Handhabe, wie weit wir für jetzt gehen können. Aber das Eine müssen wir immer festhalten: Wir dürfen nichts vornehmen, was nicht innerhalb der Grenzen unseres Statuts liegt. Ich möchte nun vorschlagen, wenn wir über Frage 6 debattiren, zugleich damit die Anträge zu verbinden, welche seitens des Sortimentervereins gestellt sind.

Wie Sie wissen, sind verschiedene Anträge vom Sortimenterverein gestellt, zu deren Berathung wir aufgefordert sind. Der erste dieser Anträge geht dahin, daß ein Usancencodex festgestellt wird; es handelt sich dabei nicht um eine Reform, sondern um Codificirung des Bestehenden. Der Vorstand hält jedoch eine Codificirung jetzt nicht für opportun, weil gerade jetzt Reformen angestrebt werden, um alte Usancen durch neue zu ersetzen. Wir glauben also nicht weiter über diesen Antrag sprechen zu sollen.

Es kommt dann aber der Antrag der Casseler Handlungen. Diesen könnten wir berücksichtigen, wenn wir näher überlegen, nach welcher Seite hin eine Abänderung der Statuten nothwendig ist. Was den Vorstand anlangt, so ist er selber jetzt nicht in der Lage, bestimmte Maßregeln anzugeben. In Bezug auf diese Maßregeln hat man uns gesprächsweise wiederholt gesagt: Ihr hättet das besser vorbereiten sollen; wenn Ihr uns einladet, hier zusammenzukommen, hättet Ihr uns auch bestimmte Vorschläge machen sollen. Dieser Vorwurf hat mich schwer getroffen. Ich muß Ihnen aber ganz offen erklären, wir waren nicht in der Lage dazu; bei allem Interesse für die Sache konnten wir Ihnen nicht sagen, wo man den Hebel ansetzen müsse. Deshalb haben wir sachverständige Männer hier vereinigt, damit wir erführen: Was können wir für den Sortimentsbuchhandel thun? Ich eröffne nun die Debatte und ersuche zunächst Herrn Georg, sein Referat von dem Schweizerischen Vereine zu geben.

Georg: Ich muß vorausschicken, daß eigentlich nur Nr. 1 unser Eigenthum ist; die anderen Punkte sind Bestimmungen des Sortimentervereins. Die Resolution des Schweizerischen Vereins lautet:

Der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation kann nicht so eingreifen, wie es nothwendig ist, um die angedeuteten Reformen durchzuführen. Eine Reorganisation im Sinn der Machtstärkung desselben scheint uns entschieden dringlich.

Als Bausteine zur Grundlage einer dahin zielenden Statuten-Revision erlauben wir uns folgende Postulate zu stellen:

1) Erweiterung des Börsen-Vorstandes durch Aufnahme je eines Delegirten der bestehenden oder neu zu gründenden Provinzialvereine, von diesen selbst gewählt.
2) Bestellung einer ständigen bezahlten Executiv-Behörde (Directoriums) des Börsenvereins in Leipzig.
3) Uebernahme der Bestellanstalt.
4) Die Institutionen des Börsenvereins, Börsenblatt, Bestellanstalt 2c., können ausschließlich nur von den Vereinsmitgliedern benützt werden.
5) Obligatorische Mitgliedschaft für alle mit dem deutschen Buchhandel in directem Verkehr stehenden Firmen.
6) Aufstellung gewisser schützender Bestimmungen bei Aufnahme in den neu reorganisirten Verein.

Vorsitzender: Ich möchte nun zunächst fragen, was die Versammlung für zweckmäßiger hält, ob wir uns erst damit beschäftigen wollen, welche Statuten-Abänderungen als wünschenswerth und empfehlenswerth für die später zu erwählende Commission bezeichnet werden sollen, oder ob wir auf die andere Frage eingehen, welche Maßregeln jetzt zu ergreifen sind?

Morgenstern: Ich möchte an unsern Herrn Vorsitzenden die Frage richten, ob wir nicht besser die Debatte über diese Angelegenheit in zwei Theile theilen: in eine allgemeine Discussion und eine Specialdebatte? Ich glaube, wie das auch bei sonstigen parlamentarischen Verhandlungen beobachtet wird, es würde die allgemeine Debatte (in der Jeder Gelegenheit hat, sich über die Principienfrage auszusprechen, ohne an einen bestimmten § gebunden zu sein), es würde die allgemeine Debatte unsere verschiedenen Standpunkte erst klären, und wir würden dann in fruchtbringenderer Weise an die Aufstellung einzelner Punkte, die scharf präcisirt werden, und an die Discussion dieser einzelnen Punkte herantreten können. Sonst glaube ich nicht, daß wir zu einem Resultat gelangen können.

Vorsitzender: Es würde also nach Ihrem Vorschlage eine allgemeine Debatte überhaupt zu eröffnen sein?

Morgenstern: Eine allgemeine Debatte zu der Frage, welche uns jetzt beschäftigt. Es liegen ja einzelne Punkte bis jetzt gar nicht vor, über die man debattiren könnte.

Böhlau: Ich glaube, daß die Art und Weise, wie der Herr Vorsitzende bereits jetzt die Directive für die Verhandlungen gegeben hat, wohl die sicherste Gewähr ist, daß die allgemeinen Gesichtspunkte auch berücksichtigt werden, wenn nämlich zunächst die Frage gestellt wird: Wie sind die Aenderungen der Statuten oder eine vollständige Reform des Börsenvereins anzustreben, und wenn wir hiervon streng getrennt halten die zweite Frage: Was kann augenblicklich geschehen? Es ist dann Jedem Gelegenheit gegeben, in ausgiebigster Art in die erste Frage Alles hinein zu bringen, was er an Reformgedanken überhaupt zu äußern hat, während eine Vermengung mit der Frage, was augenblicklich geschehen kann, in der That das Bild trüben würde.

Dominicus: Wäre es nicht vielleicht praktischer, wenn die Frage, wie sie in Nr. 6 gestellt ist, beantwortet würde: In wie

weit kann der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung der Reformen mitwirken — daß wir also die zweite Frage, was jetzt möglich ist, zuerst nehmen?

Hertz: Ich kann mich dem Vorschlage des Herrn Böhlau nicht anschließen. Es handelt sich hier um eine Noth — ich will einmal ein Bild gebrauchen: Es ist eine Ueberschwemmung. Da wird man nicht in dem Augenblick, wo sie da ist, über Eindämmung der Flußufer und Stromregulirung berathen, sondern zunächst einmal Kähne ausschicken und die Leute, die auf dem Dach die Hände ringen, retten, damit sie ins Trockne kommen — und insofern muß ich Herrn Dominicus allerdings Recht geben, daß ich es mit für einen Hauptzweck dieser Versammlung halte, zunächst an die Frage 6 heranzutreten.

Kröner: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Dominicus. Ich glaube, wir würden entschieden zu weit geführt werden, wenn wir zunächst uns ganz im Allgemeinen über die etwaigen Reformen des Börsenvereins aussprechen; ich meine, es sei zweckmäßiger, zunächst uns an die Beantwortung der gestellten Frage zu halten. Haben wir das erledigt, so können wir immerhin noch weiter gehen und unsere Wünsche äußern. Ich glaube, daß es überhaupt nicht räthlich ist, in einer Versammlung von 20 Theilnehmern Grundzüge zur Veränderung von Statuten zu geben: das halte ich absolut für unmöglich. Man verliert sich gewöhnlich bei solchen Versammlungen vom Hundertsten ins Tausendste, und so fürchte ich, unsere Zeit wird vergehen, ehe wir zur Hauptsache, nämlich zur Berathung der Frage Nr. 6, gekommen sind. Ich unterstütze deshalb den Vorschlag des Herrn Dominicus, daß wir uns zunächst an die Beantwortung der Frage 6 halten: In wie weit kann der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen mitwirken? Und jenachdem die Berathung dieser Frage ausgefallen ist, können wir dann einen Schritt weiter gehen und sagen: Was kann allenfalls unter einer künftigen, neu zu schaffenden Organisation des Börsenvereins geschehen, und welche Gesichtspunkte sind einer etwa einzusetzenden Commission zu empfehlen?

Vorsitzender: Meine Herren! Es scheint mir, als ob der Vorschlag des Herrn Dominicus Ihnen als der acceptabelste erscheine, und allerdings würde das ja auch unsere nächste Aufgabe

sein, während das andere zum großen Theil späteren Verhandlungen vorbehalten bleiben kann. Ich habe bereits einen bestimmten Antrag von Herrn Dominicus erhalten; ich weiß nicht, ob Herr Dominicus ihn jetzt bereits als Antrag stellen will, gleich von Anfang an.

Dominicus: Ich glaube, es würde praktisch sein, gleich einen Vorschlag zu machen; wird er abgelehnt, gut, so tritt etwas Anderes an dessen Stelle.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Dominicus lautet:

„Die vom Börsenvorstande einberufene Commission zur Besprechung von Reformen im Buchhandel wählt einen Ausschuß von neun Mitgliedern, bestehend aus drei Verlegern, drei Commissionären und drei Sortimentern, welcher die von der Commission gefaßten Resolutionen durchzuführen hat; die vorzüglichsten Aufgaben der Commission sind:

1. sich an alle buchhändlerischen Corporationen zu wenden, um den Begriff der Schleuderei festzustellen, d. h. wie weit ein mit gesunden Verhältnissen verträglicher Rabatt an das Publicum je nach den localen Verhältnissen gehen darf.

2. eine Vereinigung der Verleger zu Stande zu bringen, um solchen Handlungen, die durch Schleudereien die Existenz des gesammten Sortimentsbuchhandels untergraben, mit allen Mitteln entgegen zu treten. Der Ausschuß bleibt so lange in Thätigkeit, bis eine Neuorganisation des Börsenvereins auf statutenmäßigem Wege ermöglicht ist."

Ich frage zunächst, ob Herr Dominicus mündliche Zufügungen zu machen hat?

Dominicus: Nur ein paar Worte möchte ich hinzusetzen. Der Herr Vorsitzende hat gestern selbst erklärt, daß wir es mit einer acuten Krankheit zu thun haben. Nun, gegen acute Krankheiten reichen gewöhnliche Mittel nicht aus; man muß zu starken, schnellwirkenden Mitteln greifen. Wir hören, daß der Vorstand des reorganisirten Börsenvereins erst nach zwei Jahren in Thätigkeit treten kann; also wählen wir den Weg, auf welchem schnell geholfen werden kann: die Commission!

Schmidt: Ich hätte nur einen Wunsch hinzuzufügen. Da man eine Resolution gefaßt hat, in welcher auf die Bildung von Provinzialverbänden hingewiesen wird, so würde ich wünschen, daß der Vorstand oder die Commission darauf hinarbeiten, daß in allen Provinzen, wo noch keine derartigen Vereine bestehen, sich solche bilden, damit, wenn eine Reorganisation eintritt, womöglich in allen Provinzen Deutschlands solche Vereine bereits vorhanden sind, welche dann dem neuen Börsenvereine die Unterstützung des gesunden und ehrenwerthen Sortimentsbuchhandels sichern.

Kröner: Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn wir all die verschiedenen Vorschläge, welche hier gemacht werden sollen, kennen lernten, um das Material zu übersehen, was zur Berathung geboten ist. Wenn die Versammlung dieser Ansicht ist, so will ich mir erlauben, gleich einen Antrag einzureichen und zu begründen.

Ich ging schon in der ersten Sitzung von der Ansicht aus, der Vorstand des Börsenvereins als solcher könne die Heilung der Schäden, unter denen der Buchhandel gegenwärtig leidet, nicht übernehmen. Ich bin heute noch der Ansicht, und der Gang der Verhandlungen hat mich darin nicht erschüttert, ich glaube, es wäre vom Vorstande des Börsenvereins entschieden zu viel verlangt, wenn er hier heilend eingreifen sollte. Ich habe gesagt, es ist in der Hauptsache Aufgabe der Sortimenter selbst, die Schäden zu beseitigen, unter denen sie gegenwärtig leiden. Es kann in der That gar kein Zweifel sein, daß, wenn eine Vereinigung unter den Sortimentern zu Stande zu bringen wäre, diese dann eine Macht ausüben würde, vor der sämmtliche Verleger sich beugen müßten. Aber diese Einigung bringen die Sortimenter nicht zu Stande; wenigstens so oft man ihnen vorschlägt, sie sollten sich einigen, weil sie dann die Mittel in Händen hätten, der Sache schnell ein Ende zu bereiten, so sagen sie immer: Das geht nicht, das kommt nicht zu Stande, man bringt uns nicht unter einen Hut! Wenn nun einzelnen Corporationen gerathen wird: Ihr könnt wenigstens einen Anfang in der Weise machen, daß ihr sagt: Wir wollen zunächst nur den Verlag von denjenigen Verlegern vertreiben, die auf unsere Intentionen eingehen, so sagen sie alle sofort: Das können wir nicht, da würden wir uns zu sehr schädigen; diese Verpflichtung können wir nicht übernehmen. Ich

habe das schon vielfach gehört. Es wird von den Sortimentern auf einen Antrag, wie ich ihn soeben formulirt, übereinstimmend gesagt: Darauf gehen wir nicht ein, den Verlag eines Verlegers, der unsern Standpunkt nicht theilt, nicht zu vertreiben; wir brauchen seinen Verlag, es würde uns Schaden verursachen, wenn wir von ihm abgingen.

Umgekehrt aber soll der Satz nicht werden: Man ist von Seiten der Sortimenter nicht bereit, dem Verleger dieselben Concessionen zu machen. Man sagt: Ihr Verleger liefert nur an uns, die wir den soliden Sortimenterstand repräsentiren, und gebt den Andern nichts. Es leuchtet ein, daß hierin eine gewisse Inconsequenz steckt, denn was dem Einen recht ist, scheint dem Andern billig zu sein.

Nun gebe ich zwar zu, daß die Bildung von Local- und Provinzialverbänden (die, wie ich schon in der ersten Sitzung sagte, das einzige Remedium ist, von dem wir etwas erwarten können), ihre großen Schwierigkeiten hat, und ich glaube, daß es im Interesse der Verleger ist und auch gewissermaßen zur Aufgabe des Börsenvorstandes werden kann, die Bildung von Provinzialvereinen und Localvereinen der Sortimenter zu unterstützen. Ich habe mich gefragt: Wie können die verschiedenen Standpunkte der nach Abhilfe verlangenden Sortimenter einerseits, und andererseits die Verpflichtungen des Börsenvereins, die Schranken, die ihm durch das Statut gezogen sind, wie können die vereinigt werden? Und ich bin auf die Idee gekommen, daß es einen Punkt giebt, wo in der That der Vorstand des Börsenvereins vielleicht eingreifen könnte, und daß dies gerade der Punkt ist, der mir von Anfang an als der wichtigste, als der Cardinalpunkt erschienen ist, das ist eben die Bildung von Local- und Provinzialvereinen, und ich habe meine Gedanken in einem Antrag formulirt, den ich mir erlauben werde, Ihnen vorzulesen. Er lautet:

„In Anbetracht, daß durch die Verhandlungen der Conferenz die Bildung von Local- resp. Provinzialvereinen (der Sortimenter)* als die nothwendige Vorbedingung aller Bestrebungen erkannt wor-

*) Um den Wortlaut dieses mit geringen Modificationen zum Beschluß erhobenen Antrags später nicht wiederholen zu müssen, sind schon hier die nicht angenommenen Worte durch Klammern eingeschlossen.

den ist, welche auf die Förderung und den Schutz des soliden Sortimentsgeschäfts gegenüber der verderblichen Wirksamkeit der unter verschiedenen Titeln auftretenden Schleuderei und besonders einzelner, die Platzverhältnisse Leipzigs mißbrauchenden sogenannter Großsortimenter abzielen;

in Anbetracht, daß erfahrungsgemäß in einem Tausende von Mitgliedern zählenden, über ganz Deutschland, Oestreich und die Schweiz verbreiteten Stande die Durchführung selbst allseitig als nützlich und dringlich anerkannter Maßregeln infolge der Gleichgültigkeit oder Renitenz Einzelner mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, wenn nicht von autorisirter Seite der Impuls und die Directive dazu gegeben wird;

in Anbetracht ferner, daß der Börsenvereinsvorstand durch das Vereinsstatut berechtigt ist, „„alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, das Interesse des Vereins und des deutschen Buchhandels im Allgemeinen zu fördern"", daß er darum schon in seiner jetzigen Organisation in der Lage ist, die von der Conferenz als nützlich erkannte Bildung von Local- bez. Provinzial(sortimenter)vereinen zu fördern;

beschließt die Conferenz:

den Vorstand des deutschen Börsenvereins zu ersuchen:

1) eine Aufforderung an die Mitglieder zur Bildung von möglichst gleichmäßig organisirten Local- bez. Provinzialvereinen ergehen zu lassen;

2) diese Vereine nach erfolgter Constituirung zur Aeußerung darüber zu veranlassen, was innerhalb ihrer verschiedenen Wirkungskreise mit Berücksichtigung localer und provinzialer Verhältnisse als Schleuderei und somit als gefährlich für den Weiterbestand des soliden Sortimentshandels auf seitheriger Basis anzusehen ist;

3) zur Berathung bei der Gründung der ge-

dachten Vereine und zur Entgegennahme ihrer Referate eine Commission (von drei Mitgliedern) zu berufen, welche, nachdem die Erhebungen vollendet sind, dem Vorstande Bericht zu erstatten hat;

4) diesen Bericht der nächsten Hauptversammlung des Börsenvereins vorzulegen, welche sodann über die Nutzanwendung der durch die Enquête gewonnenen Resultate für die Börsenvereinsmitglieder Beschluß zu fassen und, wenn nothwendig, eine entsprechende Abänderung der Statuten zu beantragen hätte."

Ich glaube, daß durch Annahme dieses Vorschlags wenigstens das gewonnen wäre, daß nicht so unendlich viel Zeit verloren ginge, bis wir die Arbeit in Angriff nehmen. Es kann diese Commission sofort ins Leben gerufen werden, die verschiedenen Sortimenter in den verschiedenen Theilen Deutschlands könnten ihre Vereine bilden, könnten an die Commission berichten, diese Commission könnte demnächst dem Börsenvereinsvorstand Bericht erstatten, und schon in der nächsten Generalversammlung könnten wir eventuell Resultate haben; ja wir könnten sie sogar früher haben, zwar nicht durch das Medium des Börsenvorstandes, aber dadurch, daß die Resultate dieser Enquête den Verlegerkreisen Deutschlands bekannt würden, und daß gewiß schon ohne besondere Aufforderung von Seiten des Börsenvereins eine Anzahl von Verlegern mit Freuden diesen Anhaltepunkt begrüßen würden; denn einen Anhaltepunkt müssen die Verleger haben, bei allem Wohlwollen für die Sortimenter; bei aller Absicht, den soliden Sortimentern eines Kreises zu helfen, müssen sie eben durchaus wissen: Was ist in diesem Kreise solid und was ist unsolid? Was ist es, was man unterstützen muß, und was ist es, was man bekämpfen muß? Ich glaube also, daß die Resultate dieser Enquêtecommission schon eo ipso, auch ohne daß der Börsenvereinsvorstand sie sich zu eigen macht, einen gewissen wohlthätigen Einfluß haben würden. In zweiter Linie könnte die nächste Generalversammlung auf Grund der gewonnenen Resultate Beschlüsse fassen, welche entweder weitgehend sind oder weniger weitgehend. Ich kann mir einen Fall denken, wo man sich darauf beschränken würde, die gewonnenen Resultate den Börsen-

vereinsmitgliedern mitzutheilen und den Verlegern zu empfehlen, sich bei ihren Dispositionen an diese gewonnenen Resultate zu halten, d. h. die durch Local- und Provinzialverbände als solid bezeichneten Sortimenter zu unterstützen und den andern entgegenzutreten. Ich würde es für einen großen Gewinn halten, wenn dieses Resultat erzielt werden könnte, ohne daß von Seiten des Börsenvereinsvorstandes eine ganz bestimmte Stellung in der Sache genommen würde: denn ich halte jede solche Art von Bevormundung für nicht besonders wünschenswerth. Sollte aber die nächste Generalversammlung der Ansicht sein, daß der Börsenvereinsvorstand eine Art von erziehender und beaufsichtigender Thätigkeit künftig zu entfalten hätte, dann wäre der Moment gekommen, wo man zu einer Abänderung der Statuten die ersten Schritte thun könnte, und es könnte dann diese Generalversammlung sofort die von den Statuten vorgesehenen Schritte zur Einleitung einer Statutenveränderung thun.

Dominicus: Ich glaube, der Antrag Kröner stimmt mit meinem ganz wesentlich überein, eine Differenz ergiebt sich gar nicht; Herr Kröner will eine Enquêtecommission, und ich auch; ich ziehe auch nicht den Börsenvereinsvorstand officiell hinein.

Kröner: Ich habe ja schon gesagt, daß ich glaube, es wird gut sein, zunächst das Material zu sammeln, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich annehme, daß verschiedene Wiederholungen in den verschiedenen Vorschlägen sein werden. Ich stimme nicht vollständig mit dem Antrag Dominicus überein, der mir in einzelnen Punkten viel zu allgemein ist. Er fängt z. B., wenn ich mich recht erinnere, gleich damit an, daß er sagt, es sei eine Commission zu ernennen, welche die hier auf der Conferenz gefaßten Beschlüsse durchzuführen habe. Ja wie denkt sich das Herr Dominicus?

Wir haben verschiedene Resolutionen und Beschlüsse gefaßt, die hoffentlich viel Nachachtung finden werden; ich kann mir aber nicht denken, wie eine Commission die Durchführung dieser Resolutionen und Beschlüsse ermöglichen soll. Wir sind in den Zielpunkten einverstanden; in den Einzelnheiten und der Formulirung aber weichen wir beträchtlich von einander ab. Ich gebe zu, daß die Resolution des Herrn Dominicus den Vorzug der Kürze hat, doch eben deshalb ist sie nicht bestimmt genug, sondern zu allgemein gehalten.

Hertz: Die sechste Frage lautet: „In wie weit kann der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen mitwirken?"

Ich erkläre zunächst ausdrücklich, daß ich nur für meine Person, nicht im Auftrage des Vorstandes spreche. Wenn etwas vom Börsenverein hätte geschehen können, und vorausgesetzt, daß man wirklich positive Maßregeln gekannt hätte, so hätte der Börsenverein mit einer Dictatur, mit unbedingter Herrschaft ausgerüstet sein müssen, dann hätten sich vielleicht wirkliche Maßregeln erzielen lassen. Was jetzt nur geschehen kann, ist eine Enquête. Herr Dominicus wünscht nun noch eine Enquête-Commission, die die Enquête dieser Enquête-Commission berathet, und ich kann das nicht mißbilligen. Wenn aber Herr Dominicus glaubt, daß wir mit einer acuten Krankheit zu thun haben, so habe ich nur zu entgegnen: Nein, es ist eine chronische Krankheit mit Krisen, die nie überraschen; denn eine Krisis, die heute da ist, kann sich mit wenig Aenderungen nach einer Weile wiederholen. Ich möchte die Ansicht aussprechen, daß diese Krisen nicht lediglich Producte äußerer Umstände sind, sondern daß die äußeren Umstände durch die Krisis hervorgerufene Producte innerer, historisch gewordener, fortschreitender Zustände sind. Sehen Sie die Klagen, die über den heutigen Zustand ausgesprochen werden, mit unbefangenen Blicken an, um sich klar zu machen, woraus sie entspringen.

Ich erbitte mir die Erlaubniß, mit kurzen Worten eine Reihe von Gesichtspunkten, freilich nur in Andeutungen, hinzustellen, die überall der Ausführung und Erweiterung bedürfen. Dann gelangen wir zu einem Bilde, welches uns das Heute klarer macht. Deutschland hat ein kleines Sprachgebiet mit armer Bevölkerung, eine literarische Ueberproduction im Verhältniß zur Aufnahme- und Consumtionskraft. Ich habe gestern in Freundes Kreise ein Wort gesprochen, das ich heute wiederholen möchte: „Die Leute, welche Bücher kaufen müßten, sollten, können nicht lesen, und die lesen können und kaufen möchten, können keine Bücher kaufen." Viele berufene Stände und Kreise, z. B. unser Handelsstand, sind sie in irgend einer Weise unserer Literatur gegenüber thätig und theilnehmend wie in anderen Ländern? Denken Sie dagegen an die große Zahl von Gelehrten, Lehrern u. s. w. oft mit schmalem Einkommen, vermögenslos, können sie dahin wirken, der Literatur

einen wirklichen Eingang und damit einen reichlicheren Absatz zu verschaffen? Es fehlt Deutschland das, was der englischen Literatur und der französischen große Verbreitung schafft: ein außerordentliches Sprachgebiet und die lebhafte Empfindung einer moralischen Verpflichtung gegen die nationale Literatur. Der in Deutschland gegen Bücher herrschende Cynismus ist geradezu unerhört. Man ist gegen Alles anständig, nur nicht gegen Bücher. Es kommt Vieles hinzu: Die Lebensgewohnheiten im mittleren Deutschland, in Süddeutschland und einem Theil von Norddeutschland erschweren die Lectüre; die Tageseintheilung ist der Lectüre nicht günstig. Man hat in Deutschland nicht das Bedürfniß nach dem eigenen Besitz einer kleineren oder größeren Bibliothek, die jeder anständige Bürger in England als unerläßliches Möbel ansieht. Gehen Sie z. B. zu Vielen unserer Reichen; was finden Sie da? Lassen Sie sich den kleinen, widerwärtigen Nippesschrank der Tochter zeigen: Nichts weiter als eine Literatur des Zufalls, was Freunde zu Weihnacht und Onkels zur Confirmation zufällig brachten, oder was sie beim Cotillon gewonnen. Sehen Sie sich die Bibliothek des Herrn vom Hause an, und Sie werden erschrecken. Er hat gar nichts, und was er hat, das ist so gut wie nichts.

Alle diese Gründe, denen sich noch viele nicht minder wichtige hinzufügen ließen, wäre die Zeit dazu hier gegeben, sind wachsend in ihren Wirkungen, und die kurze Blüthe, welche gewisse Literaturen während einer Zeit größeren Wohlstandes erreichten, ist schnell genug dahingeschwunden. Zu dem Kampfe mit der Armuth, mit dem Mangel an Pflichtgefühl der Literatur gegenüber, kommen noch viele andere Umstände, z. B. die aus solchen Umständen entspringende Liberalität öffentlicher Bibliotheken. Es kann z. B. ein Autor einer Monographie auf Grund des Absatzes von 20 Exemplaren an die Bibliotheken Europas eine Autorität ersten Ranges werden, und der Verleger macht dabei bankerott. Dies und hundert Anderes hat den literarischen Verkehr nicht zu der nöthigen Ausdehnung gelangen lassen. Unsere heutigen Uebel werden vermehrt durch einen Umstand, den ich nicht verschweigen kann: durch die Ueberwucherung der Journalliteratur. Diese Literatur — dieser Ausdruck darf nicht falsch verstanden werden — demoralisirt das Publicum, nicht durch den Inhalt der Blätter, sondern durch die Zersplitterung des Stoffes. Durch die Journale wird in dem Leser die Idee

befördert, als ob er unterrichtet wäre. Das Journal füllt mit vielfachem, oft abgerissenem Stoff, mit einem Durcheinander, macht zu schnell satt und entfernt von der regelrechten, ernsten Lectüre. Darin erblicke ich eine der Hauptursachen unserer heutigen Zustände, und ich bitte, mich nicht auszulachen, wenn ich erkläre: Die Journalliteratur ist ein Uebel, an welchem die Literatur krankt, das eine große Summe der Uebelstände bewirkt, denen wir heute entgegen treten wollen.

Ich möchte mich eigentlich damit begnügen, einmal, wenn auch nur andeutend, auf einige allgemeinere Gesichtspunkte hingewiesen zu haben.

Ich fühle mich, auf unsere Debatte zurückkommend, beruhigt, wenn ich erkenne, daß aus dem Schooße dieser Versammlung nur diejenigen positiven Vorschläge entsprungen sind, die wir gehört haben. Also, meine Herren, auch Sie vermochten nicht viel mehr als wir, und die Anstrengungen, die wir Alle gemacht haben, positive Mittel aufzufinden, haben nur zu dem Resultat geführt, daß wir uns von Neuem klar machen: Wir können Anregung gewähren nach dieser oder jener Seite, aber wir müssen nicht müde werden in dem Versuch, klar zu werden; wir wollen aber bei diesen Untersuchungen einmal in den eigenen Busen greifen und sehen, was wir denn im Sortimentshandel an literarischer Förderung wirklich thun und ob wir nicht von innen heraus viel zur Besserung der Zustände beitragen können? Lassen Sie mich mit einem kleinen Rückblick auf ein gestriges Wort schließen, wo gesagt wurde, von Ihrem Börsenvorstand setze man voraus, daß er Liebe für den Buchhandel habe; es werde von ihm erwartet, daß diese Liebe sich durch reformatorische Thaten bewähre. Dieser Mahnung haben wir nicht bedurft, wir fühlen uns eins mit der ganzen Genossenschaft und arbeiten mit Ernst mit ihr und für sie, damit auch für uns, die wir zu Ihnen gehören. Wir Alle suchen nach den Wegen zur Hülfe, möchten sie gefunden werden!

Schmidt-Döbeln: Ich kann mich, meine Herren, sehr kurz äußern. Ich könnte eigentlich auch von Stellung eines besondern Antrags absehen, besonders wenn Herr Kröner sich entschließen würde, vielleicht einen kleinen Satz, den ich in meiner Formulirung aufgenommen hatte, sich anzueignen. Mein Antrag würde einfach dahin gegangen sein:

Den Vorstand des Börsenvereins oder eventuell eine zu erwählende Commission zu ersuchen, dahin zu wirken, daß in den Theilen Deutschlands, wo nicht bereits Provinzialverbände bestehen, sich solche bilden und möglichst gleichmäßig organisiren.

Ich halte es nämlich für die Hauptsache, daß in diesen Provinzialverbänden auch eine möglichst gleiche Organisation geschaffen werde. Jemehr das der Fall ist, um so leichter werden sie dann auch zusammenwirken können, um in ganz Deutschland gleichmäßige Zustände herzustellen. Dann hatte Herr Kröner, so weit mir erinnerlich, hauptsächlich von Sortimenter-Provinzialvereinen gesprochen: ich meine diese Provinzialverbände müssen alle Buchhändler der Provinz, auch die Verleger, mit umschließen, denn nur erst durch das Zusammenwirken von Verleger und Sortimenter kann eine wirkliche Macht in der Provinz geschaffen werden. Wenn Herr Kröner sich entschließen könnte, seinen Antrag in dieser Weise vielleicht ein klein wenig umzuändern, so würde ich von Stellung eines besondern Antrags ganz absehen können.

Dominicus: Ich wollte nur erwähnen, daß ich meinen Antrag in den letzten Minuten hingeschrieben habe und mich auf den Wortlaut durchaus nicht steife. Uebrigens liegt auch in meinem Antrag schon, daß neue Provinzialverbände geschaffen werden müssen; denn wenn der Vorstand die Meinung von allen Provinzen einholen will, so muß er eben Verbände schaffen, wo keine sind, das liegt wohl auch mit darin.

Morgenstern: Meine Herren! Ich habe mir beide Anträge, sowohl den Kröner'schen wie den von Herrn Dominicus, angesehen; ich für meine Person würde dem Kröner'schen Antrag weitaus den Vorzug geben, wenn Herr Kröner sich entschließen könnte, einzelne kleine Modificationen eintreten zu lassen. Das Amendement, um es so zu nennen, des Herrn Schmidt-Döbeln, wonach auf möglichst gleichmäßige Organisation hinzuwirken ist, würde ich für eine Verbesserung halten. Dagegen glaube ich nicht, daß es sich empfiehlt, hier schon zu sagen, daß allgemeine Buchhändlerverbände, also solche, welche zu ihren Mitgliedern gleichmäßig Verleger und Sortimenter zählen, zu bilden seien. Soweit meine Erfahrung reicht, würde das eine große Erschwerung der Aufgabe sein. Bis jetzt glaube ich, daß ja bei der Mehrzahl sich Sorti-

ment und Verlag noch in einer Person vereinigen; von denen würde ich natürlich nicht reden; wenn Sie aber die reinen Verleger ins Auge fassen, so habe ich immer gefunden, daß die sich nicht gern an einem Vereine betheiligen, welcher zu $^{9}/_{10}$ aus Sortimentern besteht: sie fürchten, in irgend einer Art majorisirt zu werden. Ich denke, es wäre richtiger, erstens Sortimentervereine und zweitens Verlegervereine zu schaffen an denjenigen Orten, wo die Verlagsthätigkeit eine irgend erhebliche ist. Ich würde Herrn Kröner ersuchen, in dem Sinne eine Aenderung eintreten zu lassen, durch welche angeregt wird zur Gründung von Local- und Provinzial-Sortimentervereinen, sowie zu Verlegervereinen an den Mittelpunkten der Verlagsthätigkeit, damit diese sich von Verein zu Verein über ihre Wünsche verständigen. Im Uebrigen halte ich die Fassung des Kröner'schen Antrags für ganz vortrefflich und würde dieser Formulirung nur das Wort reden können.

Rohmer: Ich hätte gerade das Gegentheil von dem zu wünschen, was Herr Morgenstern soeben ausgeführt. Ich halte es absolut für nothwendig, daß in den Provinzial- oder größeren Ortsverbänden auch größere Verlagsbuchhandlungen aufgenommen werden. Ich glaube, daß nur durch die gegenseitige Berührung und durch das Gefühl der Gemeinsamkeit etwas zu erreichen ist. Ohne Opfer, meine Herren, wird es von beiden Seiten nicht abgehen, und wenn wir uns nicht auf die Höhe schwingen können, wie sie der Schweizerische Buchhändlerverein in einigen wenigen Worten bezeichnet, wenn wir nicht den Grundsatz ins Leben übertragen können, unser ganzes Interesse an dem Wohlergehen des Ganzen zu finden, so werden wir nicht weit vorwärts kommen. Ich halte, wie gesagt, die Betheiligung der Verleger für absolut nothwendig. Im Uebrigen stelle ich mir die Functionen der beantragten Commission — ich verstehe sie noch nicht ganz — aber ich stelle sie mir etwas schwerfällig vor. Wenn nun die Provinzialverbände sich gegründet haben, was haben sie dann zu thun? Nur das Statut vorzulegen, über das sie sich vereinigt haben?

Kröner: Die Zusammensetzung und Thätigkeit dieser Commission denke ich mir durchaus nicht schwerfällig, sondern im Gegentheil sehr einfach. Ich habe hauptsächlich an diese Commission gedacht mit Rücksicht darauf, daß bei der Abgrenzung des einzelnen Verbandsbezirks sich Schwierigkeiten einstellen werden, und zur

Schlichtung derartiger Differenzen, ob ein Ort zu dem oder jenem Verband geschlagen werden soll, sollte eine Centralbehörde in dieser Commission gegeben werden; wenigstens sollte sie mit ihrem Rath eintreten, sich mit den Betheiligten ins Vernehmen setzen, überhaupt die Geschäfte besorgen. Die Berichte, die aus den einzelnen Vereinen einlaufen über das, was man dort mit solider Geschäftsführung für vereinbar hält, was nicht, sollen gesammelt, verglichen und dann dem Börsenvorstand als schätzbares Material zur Mittheilung in der nächsten Generalversammlung mitgetheilt werden. Ich glaube also nicht, daß die Commission, die ich im Sinne habe, irgend welchen Schwierigkeiten bei der Ausführung ihrer Geschäfte begegnen würde.

Eine Betheiligung der Verleger an diesen Vereinen möchte ich principiell gar nicht ablehnen; ich bin nur nicht dazu gekommen, das in meine Resolution mit aufzunehmen, weil ich es für ziemlich gegenstandslos halte. Die Verleger, auf welche es ankommt, sind in einigen wenigen Centren vereinigt und bilden dort längst schon Vereine. Wenn also die Herren zum Beitritt zu den Sortimentervereinen eingeladen werden, so würde ich das für ganz zweckmäßig halten; aber ich würde auch kein Unglück darin sehen, wenn es unterbliebe. Die Hauptsache ist, daß eine Form gefunden wird, unter der Sortimenter und Verleger sich die Hand reichen. Das halte ich für möglich, wenn der von mir vorgeschlagene Weg betreten wird.

Morgenstern: Der Auffassung des Herrn Rohmer stimme ich völlig bei. Wenn ich trotzdem wünsche, daß an dieser Stelle nur von Sortimenter-Vereinen gesprochen wird, so thue ich es auf Grund eigener Erfahrung, weil ich fürchte, daß die Bemühungen, die Verleger hinzuzuziehen, Zeitverlust herbeiführen und entweder erfolglos bleiben oder den Geschäftsgang erschweren werden. Breslau ist ja nach seiner Bevölkerungszahl die dritte Stadt im deutschen Reiche und hat eine beträchtliche Anzahl von Firmen, sowohl Verleger als Sortimenter. Trotz eifriger und oft wiederholter Bemühungen ist es uns aber nicht gelungen, die reinen Verleger sämmtlich zum Beitritt zu unserem Verein zu bestimmen oder auch nur zum Erscheinen bei einzelnen wichtigen Berathungen zu bewegen. Und die wenigen Verleger, welche unserem Verein angehören, interessiren sich wenig für die Fragen,

welche für den Sortimenter gerade die wichtigsten sind, sondern enthalten sich dabei am liebsten der Abstimmung.

Kröner: Ich halte es nicht für besonders wichtig, daß die Vereine, welche ich als wünschenswerth zur Gründung empfehle, gerade reine Sortimentervereine seien. Ich kann mich bereit erklären, die kurze Abänderung aufzunehmen, daß statt Sortimentervereine einfach gesetzt wird: Local- und Provinzialvereine. Die Sache selbst wird dadurch wenig verändert. In der Hauptsache werden es doch Sortimentervereine sein, die gegründet werden. Ich glaube auch, wie Herr Rohmer sagt, daß mit Annahme dieses Antrages die Angelegenheit durchaus nicht abgethan ist. Ich will Ihnen selbst gestehen, daß ich diesen Anträgen eine große Bedeutung für die Zukunft nicht vindicire. Ich glaube nur, es ist die erste Grundlage, um überhaupt zu reformiren; das hat seither absolut gefehlt: ein bestimmter Anhaltepunkt, wo eigentlich das Uebel sitzt. Wir haben immer lamentiren hören über die Schäden, an denen das Sortimentsgeschäft leidet, aber wie und wo haben wir nicht erfahren können. Deshalb habe ich gesagt, muß das Hauptresultat unserer Conferenz sein, daß einmal feste Anhaltepunkte geschaffen werden. Diese können nur durch Bildung von Local- und Provinzialvereinen — gleichviel ob Verleger und Sortimenter zusammengehen oder nicht — geschaffen werden. Andererseits ist in der Bildung von Local- und Provinzialvereinen glücklicher Weise etwas gefunden, was der Börsenvorstand in die Hand nehmen kann, ohne die Statuten zu verletzen. Da nun, ich wiederhole es, solche Vereine eher zu Stande kommen, wenn sie von Seiten einer Autorität, wie der Börsenvorstand, empfohlen werden, da ich sogar glaube, daß dies der einzige Weg ist, auf dem sie zu Stande kommen können, so kam ich mit meinem Vorschlage, den ich anzunehmen bitte, ohne allzugroße Hoffnungen an die Consequenzen zu knüpfen.

Marcus: Ich wollte eigentlich dasselbe sagen, was Herr Kröner soeben berührte, daß man sich hüten solle, eine zu ideale Anschauung von der Wirksamkeit solcher Provinzialvereine zu hegen. Ich würde auf das Wort verzichtet haben, wenn ich nicht die Sachlage an einem Beispiele klar vorführen könnte. Es giebt ja Provinzialvereine mancherlei Art; es ließen sich also auch neue schaffen. Aber was wird ihre Wirksamkeit sein? Um auf ein

Beispiel zurückzugehen: Der rheinisch-westfälische Provinzialverein, welcher vor etwa dreißig Jahren entstand, war auf ein eng begrenztes Gebiet beschränkt, wo alle die Schäden, an welchen der Sortimentshandel krankt, noch nicht so schlimm waren. Man wollte aber das Haus ganz rein halten; das Einbrechen von außen lag damals ziemlich fern; die ganzen Verbreitungsmittel der Literatur waren zu der Zeit nicht so groß, daß man fürchten mußte, daß von außen in diesem Bezirke eingebrochen würde; es geschah auch thatsächlich nicht. Der Vorstand hatte eine sehr bestimmte scharfe Executive in der Hand, die Statuten waren äußerst scharf gefaßt; in Bezug auf das Rabattgeben waren Bestimmungen ganz fester Art getroffen. Dann hatten die Herren, die zu dem Verein zusammentraten und die Mehrzahl aller Buchhandlungen in den Rheinlanden und in Westfalen bildeten, sich gegenseitig zur strengsten Aufrechterhaltung der Statuten verpflichtet. Der damalige Vorsteher, Theissing, war mehr als das, was jetzt nach Klasings Anschauung und Vorschlag der Staatsanwalt sein soll (Heiterkeit), er bildete ein Muster für jeden Staatsanwalt; wo irgend etwas vorkam, da war er mit unermüdlicher Thätigkeit dahinterher und ruhte nicht eher, bis der Fall klar gestellt und die nöthigen Beschlüsse seitens des Vereins gefaßt waren. Aber die Sache ging doch nicht. Zuerst war es gerade das Haus Velhagen und Klasing, was sich um die Beschlüsse in den meisten Fällen gar nicht kümmerte, (Heiterkeit), und nach den Bestimmungen des Vereins mußte die Firma auf die Proscriptionsliste gesetzt werden. Zu ihr gesellte sich ein anderer bedeutender Verleger, Julius Buddeus, der sich aus theoretischen Gründen den Anschauungen des Vereins nicht unterwerfen wollte, obgleich er sie factisch theilte und nie von den Grundsätzen abwich, die eben die richtigen Grundsätze eines Verlegers sein sollen: er kam also auch auf die Proscriptionsliste! Der Verlag von Velhagen und Klasing freilich, der in den Rheinlanden überall gebraucht wurde, war auch so ziemlich überall zu finden; nur einzelne Handlungen fügten sich den Bedingungen der Vereinsstatuten und hatten nun eben den Nachtheil, daß dieser Verlag bei ihnen nicht zu entnehmen war, und sie doch ihrerseits kaum in der Lage waren, dem Publicum, das bei ihnen die Bücher nicht fand, die es sonst überall fand, Aufklärung zu geben. Das gab also schon einen Riß. Es wurde nun sehr streng verfahren,

es half aber nichts, und so kam man denn immer weiter. Es ging ungefähr wie mit dem Kirchenconflict. Da wurde erst gesagt: Die Bestimmungen müssen bestehen bleiben, nur ein modus vivendi wurde eingerichtet, und es wurde nicht mehr so scharf nachgesehen, nachher aber überwucherte alles das, was durch den modus vivendi in laxer Behandlung der ganzen Angelegenheit sich herausgebildet hatte, die ursprünglichen Statuten so sehr, daß, wenn der Verein nicht ganz zu Grunde gehen sollte, die Satzungen immer laxer gehandhabt und alle Schärfen herausgeschafft wurden; so ist aus dem Verein eigentlich nichts Anderes geworden als ein geselliger Verein, der alle Jahre einmal, aber dann nur in sehr beschränkter Anzahl, zusammenkommt; von Aufrechterhaltung der Statuten ist gar nicht mehr die Rede. Es ist, ich möchte sagen, mit solchen Provinzialverbänden ähnlich, wie mit einem Ballon: der ist schön, so lange er dicht ist; sowie ein Loch hineinkommt, so kommt die ganze Geschichte zum Platzen — und das Loch bleibt bei solchen Vereinen nie aus. Wie sollte man auch ein paar Hundert Leute dazu bringen, ein solches Statut unverbrüchlich durchzuführen? Die Mehrzahl mag das Wollen haben, aber da kommt ein Einzelner, setzt sich daneben, stößt ein Loch hinein von außen, und die Sache ist fertig. So ist es immer gegangen, und so wird es immer gehen. Es kann kein Verein den Ideen des Schutzes des Sortimentshandels entsprechender gebildet worden sein, als der rheinisch-westfälische, es kann in keinem Verein die Executive schärfer gehandhabt und ausdauernder betrieben worden sein, als in dem rheinisch-westfälischen, und es ist doch nichts geworden.

Kröner: Die Ausführung des Herrn Vorredners ist in der That sehr lehrreich für uns, aber ich getröste mich, daß sie in der Hauptsache eben nur das Eine beweist, daß der einzelne Pfeil leicht zerbrochen werden kann, während das Bund von Pfeilen, das zusammengehalten ist, eher Widerstand leistet. Die Hinfälligkeit einzelner Local- und Provinzialverbände habe ich mir auch klar gemacht, und wie ich Ihnen ja vorher sagte, bin ich durchaus nicht absolut sicher, ob der Vorschlag, den ich gemacht habe, nun auch wirklich einen nennenswerthen Erfolg im Laufe der Jahre mit sich bringen werde; aber ich habe wenigstens die eine Hoffnung, daß es möglich wäre, durch eine Vereinigung von über ganz Deutschland nach gleichmäßigen Grundsätzen errichteten Vereinen, (die zugleich

culminiren würden in irgend einer Art von, sagen wir nicht Behörde, sondern Commission) eventuell dem Einzelnen doch Vortheil gebracht werden könnte. Ob die Zusammenhaltung der Pfeile oder Vereine nun durch natürliche Attractionskraft geschehen soll, oder ob der Nutzen, der darin liegt für Sortimenter sowohl als Verleger, hinreichend erkannt wird, um das Ganze genügend zusammenhalten zu können, oder ob von Seiten des Börsenvereinsvorstandes Einrichtungen getroffen werden müssen, die Sache zu fixiren und mit einer gewissen Schutzwehr zu umgeben, das weiß ich jetzt noch nicht, möchte mich auch darüber in keinerlei Andeutungen ergehen. Die nächste Generalversammlung wird dann, wenn Sie meinen Vorschlag annehmen, wenigstens ein sehr schätzbares Material zur Verfügung haben, auf welches sich wird bauen lassen. Wir möchten deshalb aus dem Umstande, daß es diesem rheinisch-westfälischen Provinzialverein so schlecht erging, noch nicht die Folgerung ziehen, daß wir jetzt auch das kleine Licht, was wir angesteckt haben, und das uns aus diesen Verhandlungen hinausleuchten soll, auch wieder ausblasen müßten; denn ich wüßte wirklich nicht, wenn auch dieser Vorschlag als aussichtslos erkannt und abgelehnt wird, was wir dann eigentlich als Resultat unserer drei- oder viertägigen Verhandlungen ansehen sollen.

Rohmer: Ich schließe mich dem Antrag Kröner, wie er nunmehr lautet, an. Mir scheint auch das Geringste, was wir unseren Collegen bieten können, daß wir sie im Wege der corporativen Selbsthülfe herbeiziehen. Herr Marcus hat nun zwar eine überaus niederschlagende Illustration für das Wirken solcher Vereine mitgetheilt, aber mir scheint doch, daß der Versuch gemacht werden sollte, und daß, wenn vielleicht eine oberste Instanz zu finden sein wird, die Sache gehen könnte. Aus der Entwickelung dieser Verbände wird sich wohl am besten ergeben, auf welchem Wege wir überhaupt zu einer solchen obersten Instanz gelangen könnten. Ich hätte den Antrag gestellt, einen Aufruf in diesem Sinne in Form einer Resolution ergehen zu lassen, ohne eine besondere Commission niederzusetzen; denn schätzbares Material haben wir eigentlich schon mehr als genug, aber ich schließe mich dem Krönerschen Antrage an.

Marcus: Ich bin entweder mißverstanden worden oder habe nicht gesagt, was ich habe sagen wollen, nämlich, daß ich gar

nicht gegen den Antrag Kröner bin; ich wollte nur vor zu weitgehenden Hoffnungen warnen und durch ein Bild aus dem Leben zeigen, daß auch das beste Bestreben zuweilen nicht zum Ziele führe.

Uebrigens bin ich sehr dafür, daß wir das „Licht" anstecken und sorgsam hüten und zusehen, daß eine große Beleuchtung daraus werde.

Morgenstern: Herrn Marcus möchte ich doch zu bedenken geben, ob das Scheitern der Bestrebungen des rheinisch-westfälischen Kreisvereins nicht vielleicht gerade auf die zu große Schärfe der Statuten, Vorschriften und deren Handhabung zurückzuführen ist. Es ist ein alter und wahrer Spruch „Allzu scharf macht schartig", und es frägt sich, ob nicht vielleicht durch eine größere Behutsamkeit mehr erreicht worden wäre. — Wir hatten in Breslau auch eine Handlung, welche ohne Rücksicht auf unsere Uebereinkunft und sogar im Gegensatz zu derselben ihren eignen Weg gehen wollte, und es ist uns schließlich durch Verhandlungen und ohne Anwendung so extremer Zwangsmaßregeln, wie Abbruch jeder Verbindung und dergl., doch gelungen, wenigstens einen erträglichen Zustand aufrecht zu erhalten. Ich glaube also, daß unter gewissen Umständen diese Vereine sehr segensreich wirken können, und schließe mich Herrn Kröner an.

Vorsitzender: Es ist auf Schluß angetragen, es hat sich aber noch ein Redner gemeldet; ich bitte Sie nun darüber abzustimmen, ob der Antrag auf Schluß angenommen wird unter der Voraussetzung, daß Herr Boysen noch das Wort erhält.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.)

Boysen: Ich wollte nur den Erfahrungen, welche man am Rhein und in Westfalen gemacht, die in Hamburg gemachten entgegenstellen. Es waren früher dort sehr trübe Verhältnisse. Dann wurde aber in Hamburg ein Verein gegründet, welcher ein so collegialisches und vereintes Zusammengehen entfaltete, daß ich glaube, die dort herrschenden, verhältnißmäßig glücklichen, Zustände hat man diesem Vereine zu danken.

Vorsitzender: Es liegen zwei Anträge vor: der von Herrn Kröner und der des Herrn Dominicus; ich glaube nicht zu irren in der Annahme, daß der Kröner'sche der weitgehendste ist.

Dominicus: Ich glaube, mein Antrag enthält fast dasselbe wie der Kröner'sche; der Wortlaut des letzteren ist uns nicht mehr recht erinnerlich .....

(Herr Kröner verliest nochmals seinen Antrag.)

Kröner: Wenn Sie erlauben, kann ich zu meinem Antrage noch zufügen: daß ich mit diesem vierten Punkte, in dem ich die Berichterstattung von Seiten des Vorstandes an die Generalversammlung und eventuelle Abänderung der Statuten in Aussicht nehme, damit zugleich jede unfruchtbare weitere Besprechung von Statuten-Aenderungen heute abschneiden möchte. Denn ich glaube, daß eine akademische Berathung hierüber von gar keinem Werth sein würde. In der nächsten Generalversammlung wird man eher wissen, wie und wo — wenn überhaupt — Hand an die Statuten zu legen ist. Heute schon auf diese Frage einzugehen, würde ich für nutzlos halten. Ich empfehle nochmals meinen Antrag zur Annahme und freue mich, daß ich in den Zielpunkten mit Herrn Dominicus übereinstimme, dessen Antrage ich aber deshalb nicht mich anschließen könnte, weil seine Formulirung zu wenig präcis ist, und auch weil er insofern nicht soweit geht als der meinige, als jener nur eine von der Conferenz ernannte Commission mit der Ausführung der als nothwendig oder nützlich erkannten Maßregeln betraut, während ich weiter gehe und die Autorität des Börsenvorstandes bis zu dem Grade in Anspruch nehme, der nach den Statuten erlaubt ist. Ich glaube, die Commission würde der Sache nicht die Bedeutung geben, als wenn eine Aufforderung zur Bildung von Vereinen durch den Börsenvorstand ergeht, und wenn die Commission, welche die Resultate der Enquête beurtheilen und zusammenfassen soll, abermals eine vom Börsenvorstande erwählte und unter ihm arbeitende ist. Insofern glaube ich, daß mein Antrag weiter geht und dem Ziele näher kommt; andererseits aber vermeide ich, daß der Commission allgemeine Directiven gegeben werden, z. B. daß diese Commission die Beschlüsse unserer Conferenz auszuführen habe. Das ist so unbestimmt und unmöglich, daß ich einem solchen Beschlusse nicht beistimmen möchte.

Dominicus: Unsere Anträge treffen in zwei wesentlichen Punkten zusammen. Nur sind die Befugnisse der von mir vorgeschlagenen Commission viel weiter gehend, als die Herr Kröner vorschlägt. Sie fungirt als Executivbehörde, so lange der Börsen-

vorstand nicht einzuschreiten vermag. Das ist der einzige Unterschied beider: daß nach meinem Antrage die Commission, nachdem die Urtheile der Vereine eingegangen sind, sofort gegen die Schleuderer Front machen kann, was der Kröner'sche Antrag nicht enthält, aber doch wichtig erscheint. Uebrigens habe ich nichts dawider, daß der Börsenvorstand direct eingreift, aber eben weil der Börsenvorstand erklärt hat, daß er bei den jetzigen Statuten nichts thun kann, habe ich diesen Ausweg gewählt, ihn nicht als officiellen Theil in die Commission hinein zu wählen. Das wäre das Einzige, wo wir uns wesentlich unterscheiden, daß ich die Commission als Executivbehörde aufgefaßt haben will. Vielleicht könnten wir aber in irgend einer Weise uns doch vereinigen.

Kröner: Herr Dominicus hat ganz Recht, daß in diesem Punkte unsere Anträge auseinander gehen, aber der Punkt ist auch enorm wichtig. Ich kann mir durchaus nicht vorstellen, was Herr Dominicus unter dieser Executivcommission versteht, mit welchen Rechtsmitteln denn hier eine Executive vollzogen werden soll? Glauben Sie, daß wir hier in der Lage sind, eine Commission zu ernennen, welche, mit Executivgewalt ausgerüstet, nun sofort Ordnung schafft? Ich glaube, das würde auf eine Lächerlichkeit hinauskommen; die Executivcommission würde einfach ignorirt werden von allen denjenigen, die sie nicht respectiren wollen. Ich möchte aber gerade, daß solche Beschlüsse, welche dem Wortlaut nach viel bringen, aber in Wahrheit nicht ausführbar sind, vermieden würden. Ich bemühe mich, mit meinem Antrag immer auf dem Boden der realen Verhältnisse einerseits mich zu bewegen, und andererseits auf dem Boden unserer Statuten, die wir respectiren müssen, so lange sie nicht abgeändert sind. Ich würde übrigens ein weitaus Mißlicheres darin sehen, daß neben dem Börsenvorstande eine Art von zweiter Behörde durch Annahme des Dominicus'schen Antrags geschaffen würde, welche — wenn ich ihn recht verstanden habe — so lange die Ohnmacht des Börsenvorstandes in Folge des Zwanges der Statuten dauert, nun gewissermaßen frei und ohne die Statuten-Behinderung regieren würde. Ich glaube, das würde eine Regierung ohne irgend welche Grundlage sein, ohne die Mittel, ihre Beschlüsse irgendwie durchzusetzen.

Morgenstern (zur Fragestellung): Herr Kröner hat seinen Antrag nachträglich dadurch ergänzt, daß er die Mitgliederzahl dieser

Commission normirt hat, und zwar auf 3, während Herr Dominicus 9 vorschlägt.

Ich möchte doch empfehlen, entweder über die Mitgliederzahl gar nichts zu sagen (wir können ja zu dem Börsenvorstand das Vertrauen haben, daß er die geeignete Zahl findet) oder 5 zu sagen. Drei würden zu wenig sein.

Kröner: Ich erkläre mich hiermit einverstanden.

Vorsitzender: Der Antrag Kröner scheint nicht bloß nach meiner Ansicht, sondern auch nach der der übrigen Herren der weitestgehende zu sein, und die Abstimmung würde zunächst über ihn zu erfolgen haben.

Dominicus: Um die Einigkeit nicht zu stören, möchte ich mich dem Kröner'schen Antrag anschließen, bemerke aber, daß eigentlich mein Antrag weiter geht, und ich mir auch die Sache, wie ich sie vorgeschlagen habe, ziemlich einfach denke. Die Commission hat ja nur, wenn sie die einzelnen Urtheile gehört hat, was Schleuderei sei, ein Circular an alle Verleger zu erlassen, worin sie um Schutz der soliden Handlungen bittet, wie es auch schon von Stuttgart aus thatsächlich geschehen ist. Die Wünsche der Commission würden immerhin noch größeres Gewicht haben als die der einzelnen Firmen. Da aber die Ansichten der Versammlung sich für den Kröner'schen Vorschlag erklärt haben, so ziehe ich den meinigen zurück, obgleich ich der Ueberzeugung bin, daß wir auf dem Wege, den ich vorschlug, schneller etwas erreichen würden.

Vorsitzender: Es liegt also nur noch der Kröner'sche Antrag zur Abstimmung vor; ich bitte die Herren, die für denselben sind, die Hand zu erheben. Er ist angenommen.

Es bleibt nun noch übrig, daß wir uns darüber aussprechen, in welcher Weise die Statuten abzuändern seien. Infolge dieser Anträge zieht der Vorstand den Antrag zurück, den er sonst gestellt hätte: Eine Commission zu ernennen, welche die Statutenänderung bei der Generalversammlung beantragen sollte. Ich weiß nicht, ob die Herren noch wünschen, daß wir uns über Abänderung der Statuten aussprechen; ich glaube aber, es würde zu weit führen. Ich möchte nur noch fragen, ob die Antragsteller des Sortimentervereins damit zufrieden sind?

(Wird bejaht.)

Zunächst würde nun der Vorstand Sorge tragen, daß die Verhandlungen unserer Conferenz in angemessener Form zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden, was wohl am zweckmäßigsten durch Veröffentlichung im Börsenblatte geschehen wird. Es wird dies keine ganz leichte Aufgabe unseres Schriftführers sein, eine kurze Darstellung und Uebersicht zu geben und namentlich hervorzuheben, was eigentlich beschlossen worden ist. Später werden wir noch weiter gehen und unsere Verhandlungen im Interesse des gesammten Buchhandels mit Zugrundelegung des stenographischen Berichtes in möglichst ausführlicher Weise veröffentlichen. In dieser größeren Schrift würden vermuthlich die Referate theils vollständig, theils im Auszuge zum Abdruck gelangen; dieselben enthalten nicht nur ein schätzbares Material, sondern ein Stück Arbeit, auf das die Herren gewiß mit Befriedigung blicken können. Es erübrigt nun noch die Zeichnung des Protokolles; es ist wohl nicht nöthig, daß sämmtliche Herren bei der Verlesung anwesend wären; ich würde nur die Herren Rohmer, Georg und Dominicus bitten, daß sie das Protokoll mit anhörten und unterzeichneten. Selbstverständlich ist es angenehm, wenn noch einer der Herren anwesend bleibt; ich möchte aber nicht allen die Verpflichtung auferlegen.

Böhlau: Hinsichtlich der Veröffentlichung des Berichtes glaube ich, es wird am zweckmäßigsten sein, wenn der Vorstand dafür sorgt, daß so schnell wie möglich neben der Eröffnungsrede des Vorsitzenden und der Tagesordnung einfach die Beschlüsse im Börsenblatte veröffentlicht werden und dann so bald als möglich das stenographische Protokoll, resp. eine Bearbeitung desselben folgt. Der Versuch, von den umfang- und inhaltreichen Verhandlungen der Conferenz durch einen längeren Bericht den Lesern des Börsenblattes ein annähernd richtiges Bild zu geben, wird den Zweck nicht erreichen und der Sache nicht dienen.

Mühlbrecht: Nach den Beschlüssen der Conferenz wird die nächste Generalversammlung reiches Material zur Berathung haben; wenn wir nun hier schon Mühe gehabt haben, fertig zu werden, wie soll es dann werden? Ich wollte nur im voraus fragen, ob es zulässig ist, daß in der nächsten Messe mehrere Versammlungen einberufen werden?

Vorsitzender: Wir können jeden Tag eine Versammlung halten, nur innerhalb der Meßzeit. Auf Grund der Statuten

würde ich mich nicht für berechtigt halten, die Versammlung für October anzusetzen und zu sagen: Es steht zwar in den Statuten, in der Regel Cantate-Sonntag, diesmal aber machen wir eine Ausnahme.

Hertz: Dann muß die nächste Generalversammlung eine authentische Interpretation des § 15 geben, eher kann man nicht eine Extrahauptversammlung zu einer andern Zeit anberaumen.

Morgenstern: Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß die stenographischen Protokolle nicht in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht werden, sondern bloß eine Bearbeitung derselben.

(Zustimmung.)

Vorsitzender: Wenn Niemand weiter etwas in dieser Angelegenheit zu sagen hat, so wären wir hier am Schluß unserer Arbeiten angelangt. Wir haben ja, meine Herren, Alle miteinander nicht die Hoffnung gehabt, als wir hierherkamen, daß es uns gelingen würde, alle Erwartungen und Wünsche zu befriedigen. Unsere Zusammenkunft hier ist von vornherein sehr verschieden beurtheilt worden und hat sehr verschiedene Hoffnungen und Wünsche wachgerufen. Einerseits wurde von uns Alles erwartet, und gesagt: Wenn es Euch nicht gelingt, uns Rettung zu verschaffen, so sind wir verloren, — andererseits wurde namentlich in einem Ihnen Allen bekannten Aufsatze des Börsenblattes gesagt: Die Conferenz in Weimar wird nichts, rein gar nichts erreichen. Ich hätte es schon für einen großen Fortschritt erachtet, wenn es uns hier nur gelungen wäre, festzustellen: welche Mittel sind überhaupt möglich; ich glaube aber, wir haben noch mehr erreicht, und wenn wir auch nicht mit dem stolzen Bewußtsein nach Hause gehen können, etwas wirklich Großes geleistet zu haben, so wird doch Keiner von Ihnen, ich hoffe das zuversichtlich, mit dem Gefühl der Enttäuschung von Weimar fortgehen, da wir Alle das Bewußtsein haben, nicht nur redlich gearbeitet zu haben, sondern auch die Hoffnung hegen, daß wir etwas Gedeihliches für die Zukunft des Buchhandels wenigstens angebahnt haben. Ich hoffe, daß diese Anschauungen von Ihnen getheilt werden, und somit danke ich Ihnen für die Mitwirkung, die Sie uns geschenkt haben. Die Verhandlungen der Conferenz sind hiermit beendet.

Aus der Mitte der Versammlung sprechen noch die Herren Kröner dem Herrn Vorsitzenden für seine unparteiische und umsichtige Leitung der Geschäfte und Herr Dominicus dem Börsenvorstand für die Bereitwilligkeit, den Sortimentern in schwieriger Lage zu helfen, welche sich in der Berufung der Conferenz gezeigt habe, den Dank der Versammlung aus.

Schluß 1 Uhr Nachmittags.

Namen-Register.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.